BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

/ Reichel, C. / Joseph

Kurtzer Begriff Aller Im Heiligen Römischen Reiche Teutscher Nation Auffgerichteter In der Mayntzischen Edition de Anno 1692. befindlicher Reichs-Abschiede, Auch der Wahl-Capitulation Josephi, Röm: Königs Worinnen 1. Jeder angezogener Titulus, §. Articulus zur Einleithung in die Reichs Abschiede etc. und Wahl-Capitulation selbsten dienet, 2. Jedes mit erhö heten Buchstaben gedrucktes Wort auch Titulus und Zahl den Kern des

Regenspurg 1703

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.201
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11832130-8
VD18 11094850-003

2d. XV. 69

v. Bel. 18

(Dono Jaeck)

VII
316.

Coll. leg.

201

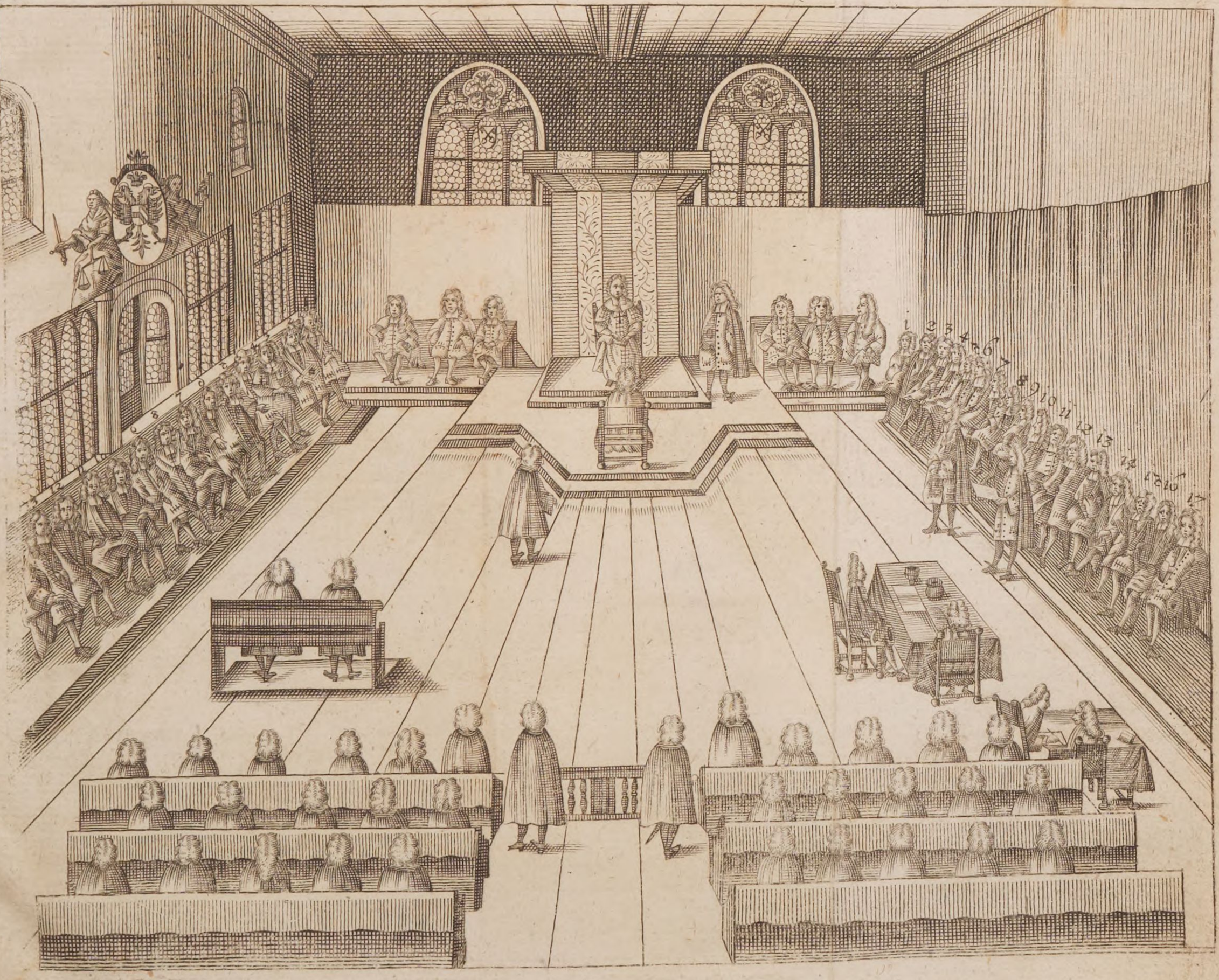

Im Heiligr Nation

In der Mayne. befindlicher

Reide/

Wahl, Capim: Königs/

1. Jeder angezogenleithung in die
Reichs Abschisten dienet/
2. Jedes mit erh Wort auch Titu-
lus und Zaisset/ und
3. Das am Ende ng zu den jenigen
Stellen (welche ndig vergliche-
nem = auch das der Noth hal-
ber üblich gewlich giebet;

Zum Dienste der Ad nd aller derer/ so
des Römisch-Teutsch. auß beygener-
cketen Ursachen d in Man-
gel grosser Bh trage

I. A.
VON

Regenspu 1703

An

Ihro Hochfürstliche

EMINENZ

Den

Hochwürdigsten Fürsten

und

Herrn / Herrn

Johañ Philippen /

Der Heil. Römischen Kir-

chen Tit: St. Silvestri in Capite Prie-

ster-Cardinalen von Lamberg / Bischof-

fen zu Passau / des Heyl. Römischen Reichs

Fürsten / und der Römisch-Kayserlichen Ma-

jestät würcklichen Geheimen Rath / auch zu ge-

genwärtiger Reichs-Versamblung bevoll-

mächtigten höchst ansehnlichsten Prin-

cipal Commissarium, unterthä-

nigste Zuschrifft.

Hoch-

Zuschrifft.

Hochwürdigster Fürst / Gnädigster Fürst und Herr Herr.

Aß des Heil. Römischen Reichs Rechte Hauptsächlich durch Verträge zu ihrer Krafft gekommen / auch auf solche Weise eines theils das Haupt zur Conservation der Glider / andern theilß die Glider zu jhrer Gebühr verbunden worden / zeugen alle von Anno 1356. aufgerichtete Reichs Satzungen / die Publicisten aber ferner / daß die = auß erstgedachten Reichs = Satzungen herfürleuch =

leuchtende Form des Römisch-Teutschen Reichs / ob sie gleich nach dem Aristotelisch-Politischen Maßstabe eben so genau sich nicht lässet abmessen / dennoch zu einem Bau allerseitiger Glückseeligkeit dienen könne / wann nur unpassionirte Consilia auf **Gleich** und **Recht** zielen. Und ist umb so weniger nöthig / die Sache mit den glorwürdigsten Meinungen derer höchstseeligsten Kayser Ferdinandi I. und III. auch Maximiliani II. von vergangenen Zeiten her zubeleuchten ; Als dergleichen Consilia (oder / deutlicher zu reden / solche unvermeidlich-nöthige Vorsichten / welche durch Erhaltung in ihrem verträglichen Wesen so wohl des Hauptes / als der Glider des gantzen Leibes Wohlstand zuveranlassen / und das schädliche Chaos zu verhütten / trachten) nicht alleine die Natur beständig / zu insinuiren scheinet / sondern auch deren Nutzen das durch eine großmüthige Vorsorge und Verträglichkeit bey 45. jähriger Kayserlicher Regierung mit der That erklärt gefundene

Sym-

Symbolum Leopoldi. M. zu dato noch auf gegenwärtige Zeiten anschicklich an den Tag leget. Dann wer solte wohl zweifflen/ daß Ihro Römisch Kayserl. Maj. sonderheitlich von Anno 1663. her (da bey der Regensburgischen Reichs-Versamblung von des Reichs Noth und Nutz in Communi consultirt / und die zuweilen zur inaction gekommene allgemeine Reichs Deliberationes gleichwol widerum in ihren gang gerichtet / ja so gar die durch passionirte Consilia auß dem rechten Wege gelenckete Glider zur Betrachtung ihrer- und der Unterthanen Wohlfarth durch solche Wege / welche zwar die Verträglichkeit / doch auch die Liebe zur Justitz anzeigen / geleithet / endlich gegen andringenden Reichs-Feindlichen Gewalt die- denen Reichs-Satzungen gemässe Gebühr vorgekehret worden) ichtwas an Rath und Fleiß ihres Allerhöchsten Orthes erwinden lassen / daß das verträglich verknüpffte Band des Römisch-Teutschen Reichs-Bestens unaufflößlich bleiben möchte.

Zu-

Zumahlen aber Monarchen mit keinen allsichtigen Augen begabet / und dahero solcher Ministrissimorum benöthigt sind / welche bey überhäufften Geschäfften mit zu wachen vermögen: So ist wohl eine der grösten zeitlichen Glückseeligkeiten / mit solchen Räthen versehen sein / welche ihrer Passionen Meister / einfolglich keinen Nebel plausibler Prätexten sich blenden lassen / anzurathen / daß die in ihrer proportionirten Ungleichheit dennoch verträglich-gleichstehende Staats-Wage gestossen werde / massen dergleichen Anrathungen gemeiniglich denen Mühlsteinen gleichen / welche bey bedruckten Palm-Bäumen nur die Renitentz / auch wohl mehrers Wachsthum veranlassen. Euer Hochfürstl. Eminentz erlauben gnädigst / daß ich unterthänigst melden dörffe / es seye nicht alleine Leopoldus M. glückselig / weil Er dieselbe zum Ministrissimo erkieset / und an seine statt / als Haupt / denen Reichs Geschäfften vorgestellet / sondern Euer Hochfürstl. Eminentz noch viel glück-

glückseliger / weil sie mit jhren reinen= zu= gleich die beybehaltung der Glieder / O= der der Stände Jurium (woran sie als ein höchst ansehntlichstes Mitglied grossen Theil nehmen) abzweckendē Vorstell= und Anrathungen allergnädigst gehöret wer= den. Welches dann um so weniger jeman= den Frembde oder incompatible vorkom= men kan / als die Reichs= Satzungen eine beständige Verträglichkeit Contracts= Weise befestigen / und die Differenten In= teresse gleichwol verträglich also combini= ren / daß das Haupt denen Gliedern das jhrige / und die Glider sowohl dem Haup= te alß auch jhren Mitglidern die Gebühr gönnen sollen ; Am wenigsten aber vor ei= ne Heucheley zuachten ist / wann man die auf Euer Hochfürstliche Eminentz seithen erstgedachter massen stehende Glückselig= keit preiset ; Indeme dero Consilia und Anstalten / wodurch sie die Reichs Delibe= rationes wieder in jhren Gang / das ent= standene Mißtrauen auf die Seithe / und die= gegen alle Frantzösische Machinatio=

nes

nes gehörige Reichs Kriegs-Erklärung zum Schlusse bracht / selbsten die Römis. Kayser-und Königliche Maj. Maj. offentlich gepriesen. So ist auch wohl zuglauben / es werde Dero Hochstifft Passau zu rühmen / daß Euer Hochfürstl. Eminentz die widerherstellung derer-vor alten Zeiten zugestandenen Jurium Metropolitanatus eifrigst gesuchet / zwischen Ihro und dem Capitulo eine angenehme Verträglichkeit fest-und die Gräntzen ausser Streit gestellet / sich nicht entfernen; Bey all solchen und mehr andern preißwürdigsten Thaten aber die Hochgräfl. Lambergische Familie klärlich erblicken / daß die-im angebohrnen Geschlechts Wappen befindliche Windspiele und Leither nicht blosse Figuren sein / sondern auff Treue / Wachsamkeit und Fleiß / auch dahero meritirende höchste Stafeln der Ehre deuten sollen / und demnach Euer Hochfürstl. Eminentz Nahmen Dero Stammbaume / alß ein Ewiges Licht / so da vermöglich genug / die Hertzen der Späthen Nachkömmlingschafft

chafft zur Tugend und preißwürdigsten Thaten anzufeuren / einverleiben. Gleichwie nun ferner alle / so Euer Hochfürstl. Eminentz zu sprechen die Gnade gehabt / sich sonderbar vergnügt zubezeigen pflegen: Also habe meines wenigsten Orths wegen offtmahliger gnädigster Admission und Bezeigung gewünschet / ein Unterthänigstes Danck- und Denckmahl auffrichten zu können; Präsentire dannenhero in solcher Intention Euer Hochfürstl. Eminentz gegenwärtigen kurtzen Begrieff derer von Anno 1356. auffgerichteter Reichs Abschiede / und der Wahl Capitulation Ihro Maj. des Römischen Königs Josephi / mit der unterthänigsten Bitte / Sie geruhen gnädigst / diesem Wercklein Dero Höchsten Schutz und Gnade zu gönnen; Wozu umb so stärckere Hoffnung gefasset habe / als bekandt / daß das Jenige / so in gedachtem kurtzen Begriffe ꝛc. von des Reichs Rechten / pactireter Verträglichkeit / Form des Reichs / auch wohl von dem Vortheile unpassionirter Consilien

lien sich in Worten vorstellet / in Euer Hochfürstl. Eminentz Cabinete sich im Wercke finde / und / mit Dero gnädigsten Erlaubnuß also zu reden / dahin angetragen werde / daß Leopoldus. M. in Josepho und Carolo wider leben / die verträgliche Harmonie unter Haubt und Gliedern des Reichs beständig blühen / Dero Hochstifft in immerwehrendem Vergnügen stehen / auch Dero Familie ferner zu gloriren / und zu meritirten Ehrenstellen die dienlichen Staffeln haben möge. Empfehle damit Euer Hochfürstl. Eminentz dem allvaltenden Machtschutze Gottes zu selbstwünschender Vergnügung / glückseligster Regierung / auch fernerem Fortgange Dero Consilien / mich aber nebst dem präsentirten Werck lein zu gnädigster Propension / und verbleibe

Euer Hochfürstlichen Eminentz

Unterthänigst gehorsambster Diener

J. J. S.

Nach Standes Gebühr zu Ehren der Leser.

ES wird wohl nicht nöthig seyn / einiges weiteres Zeichen vor gegenwärtiges Wercklein auszuhangen / indeme die Nothwendigkeit / Seines Vaterlandes rechte zu wissen einem jeden die Vernunfft insinuiret / das allhier aber / sonderheitlich in dem statt eines Commentarij dienenden Register ob wol kürtzlich / doch mit rationibus befindliche selbsten in die Augen lauffet. Wie dann das gantze Wercklein zu durchlesen so wol Catholisch- als Evangelischen um so unbedencklicher vorkommen kan / als man darinnen nechst GOtt denen gesalbten Häubtern und Obrigkeiten die schuldige Ehre / ingleichen der Liebe des Nechsten die Gebühr geeignet / und die Historischen Sachen alleine zur Nachricht Erzehlungs Weise ohne allen Stachel beybracht; Einfolglich nur noch zu erinnern hat / daß auch der gebahnte Weg der Reichs Grund Gesetze und Satzungen selbsten nicht alleine dem Haubte und Gliedern

des

des Reichs / sondern auch ihren Unterthanen zu Erlang = und Erhaltung allerseithiger Glückseeligkeit sich recommendire / und denen bey jeder Reichs Satzung allhier biß zum Schluß / so wol der Connexion = als der Vermeidung offtmahliger Widerholung halber versparten Wörtern: Solle: werden solle ꝛc. der mit erhobenen Buchstaben gedruckte dem Gedächtnuß ebenfalls dienliche Kern des gantzen Werckleins zu Hülffe komme / endlich die allegirte Reichs Satzungen und andere Auctores das weitere erläutern können. Womit man sich zu vergnüglicher Propension und zu mahl zu Behertzigung der guten Intention geziemend empfohlen / die etwann eingeschlichene Fehler aber mit gütigen Augen an = und nachzusehen gebetten haben will.

Erſter Theil.

Kurtzer Begriff Aller im Heiligen Römischen Reiche Teutscher Nation aufgerichteter, in der Mayntzischen Edition de Anno 1692. befindlicher Reichs-Abschiede; auch der Wahl-CAPITULATION JOSEPHI, Römischen Königs.

* * *

I. Kayserl. Caroli IV. guldene Bull Anno 1356. auff zweyen Reichs-Tägen auffgerichtet.

DER gelährte und in vielen Sprachen wohlerfahrne Römische Kayser Ca-

rolus IV. hatte zweiffels ohne aus den Historien ersehen / wie das Schifflein der bey denen Teutschen bißher gestandenen Käyser Würde durch die Wellen derer um diese Zeiten sonderheitlich gemeinen Begierden im trüben zu fischen / jezuweilen wohl recht gefährlich um getrieben worden / und vielleicht durch Entziehung gesalbten Häuptern schuldigen Gehorsams etwan noch ferner schwach gemacht / ja wohl gar aus dem Teutschen in einen Frantzösischen / oder Welschen Haffen widerum dörffte eingeleithet werden / mag dannenhero bedacht gewesen sein / so wohl in Welsch- als Teutschen und andern Landen / durch Verleihung grosser Freyheiten den Ancker der Verbindlichkeit zu werffen / einfolglich auch durch Gesetze den Grund zur Conservation der Teutschen Hoheit zulegen / oder durch die güldene Bulle der Teutschen Fürsten Gemüther dergestalt zuverknüpffen / daß sie alle auswerttige / jhnen das Kleinod der Käyser- Wahl und Würde zu disputiren / abschröcken möchten. Ist demnach die guldene Bulle (benennt also / weil das Siegel in pures der Sachen Wichtig- und Schätzbarkeit bemerckendes Gold gedruckt / und durch die Anhängung solches Siegels diese ihres Absehens wegen gleichfals gantz güldene Uhrkunde authorisirt wird / so man Bullirren heisset) daß jenige (Grund-Gesetze / welches des Römisch-Teutschen Reichs ho-

hes

hes Recht / oder die denen Ständen des Heil. Römis. Reichs gemeinsamlich erspriessende / und denen Herren Churfürsten zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit sonderbar überlassene Befugnüsse / einfolglich durch wenigere Stimmen beförderende einmüthige Wahl NB. in Ansehung d Opinion des XIV. Seculi eines nach dem Tode deß Kayfers erkiesenden solchen Röm. Königs / oder auch Kayfers / der aller erst durch den Römer Zug / und Päbstliche Crönung zu sublimiren war / oder anschicklicher auf das XVI. XVII. XVIII. Seculum zu reden / entweder eines mit oder ohne Consens des noch lebenden Kayfers und Königs von Germanien zum künfftigen Kayfer und König von Germanien erwehlenden Röm. Königs / oder unter der Praxi deß Reichs Vicariats beliebenden Kayfers / welcher gleichwohl auffer denen Römer Zügen und Päbstlicher Crönung nach der fast alleinig Zeugnuß-Weise in Teutschland beschehenen Crön- und Salbung / hauptsächlich der ordentlichen Teutschen Wahl halber erkäntlich wird; Kurtz Eines zeitlichen Oberhaubtes deß Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation (welches auch von denen Türcken als Haupt der Christenheit agnosciret wird) bestättiget / und zeiget umbständlich in der Vorrede / daß Sie

I. Carolus IV. Cæsar in Anwesenheit derer

Churfürsten / Fürsten und Ständen aufgerichtet / ut §. 1. & final: und

II. Die Beweg Ursache laut §. 1 & sequent. gewesen / das allgemeine / in Einmüthig- und Friedfertigkeit beskehende Beske / worauf auch die wohlgemeinte Kayserliche Errinnerung / daß die Herren Churfürsten alle zum Ruin der Reiche insgemein dienende Uneinigkeit unter sich / sonderheitlich bey Erwehlung eines Röm. Königs oder Kaysers zu verhüten / möchten beflieſſen seyn / gegründet; Solche zu etwigen tägen / und also zu der Zeit ebenfalls gültige Satzung aber

III. Dem Orthe nach 1. bey dem zu Nürnberg / und 2. zu Metz gehaltenem zierlichen Hoffe / oder nach heutiger Arth zu reden / bey zweyen allgemeinen Reichs-Tägen / und in Ansehung

IV. Der Zeit / wie 1. im Schlusse der ersten 23. Titulorum zu sehen / den 9. Januarij und 2. im Schlusse der übrigen 7. Titulorum befindlich den 25. Januarij Anno 1356. gefertiget und publiciret worden / worauf im

Titulo I.

Von der Churfürsten Geleithe / und von wem das seyn soll.

I.

DAs sichere Geleithe / oder die Sicherheit als eine rechtmässige Beschirm- und Be-

Bedeckung gegen alle Angriffe / Schäden / Unrecht / oder andere Beeinträchtigungen (nach der Arth deß XIV. Seculi specificè zu reden / gegen alles Befehden / aus übung des Faust-Rechts / und der Selbst-Gerichte) der jenigen Freyung / so denen Herren Churfürsten auf Ihrer Reise zur Berathung deß allgemeinen Reichs Bestens muß vergönnet werden / biß zum §. 18. behandelt / und den Umständen nach gezeiget wird / daß das lebendige Geleithe zu prästiren

1. Weme? Den Herren Churfürsten / oder ihren Botschafften

2. Wohin ? in krafft §. 1. §. 19. §. 25. zu der nach Franckfurt am Mayn bestimbten Wahl eines Römischen Königs oder Käysers /

3. Durch Wen ? Durch die dem Heyl. Römischen Reiche mit Lehens-Pflichten verwandte Ständte wie der §. 8. und so gar mit Hindansetzung der / von einem gegen dem andern hegender Feindseeligkeiten und vorhabender Absagung wie der §. 5. und 6. meldet /

4. Auff was Weise ? Nach der Angräntzung am nächsten Wege / und der im §. 9. biß 17. verhandenen Anweisung / auf die Vermög §. §. 3. 7. 16. vorhero einerseits gethane gebührliche Requisition, und andererseits beschehene genugsame schrifftliche Ver-Reversirung /

daß die Sicherheits leist • auch in billigem Preisse verfügende Liefferung der Victualien/ gegen baare Bezahlung darum / weiln der jenige / so da geleithet wird / zwar das Gast-nicht aber Atzungs-Recht (so neben dem Oeffnungs Rechte dem Kayser ohne Wiederspruch zu stehet) zu prætendiren hat/ erfolgen solle.

5. Wann! So oft und viel es ut §. 1. die Noth erfordert / und also nicht allein die (wie der dürre Buchstabe Legis hujus lautet) nach dem Todte eines Kayfers verordnete Wahl / sondern auch (wie nunmehro ex consuetudine super consequentiâ hujus Legis fundatâ zum öfftern geschehen) Die bey Lebzeiten eines Kayfers / vornehmlich der Abwendung auß besorglichem Interregno anscheinender Gefahr halber / vorzunehmende Wahl (welchen letztern fals jedoch einige Publicisten denen übrigen Ständen des Reiches ratione Quæstionis An? die Einstimmung ex Instrum. Pac. Westphal. Art. VIII. §. 3. und denen Chur-Fürsten die endliche determination der Frage / Quis sit eligendus? eignen) erheischet. Wonach auch der Umstand

VI. Wie die / so das Geleithe weigern anzusehen? aus denen §. §. 1. 2. 4. 8. sich ergiebet / daß nehmlich alle / so denen Churfürsten und ihren Dienern gefährlich nachstellen

len / und also an Berathung des allgemeinen Beste̅ns hinderlich fallen / als Meineidig / Pflicht vergessen / auch aller Wohlthaten / der Wahl-Stimme / und der Lehen unwürdig zu achten.

In diesen Tit. I. ist zu mercken weiter / daß /

II.

Die Verkündigung der Wahl / Beruffung zur Wahl / solle / nach denen Umständen betrachtet / geschehen /

1. Von wem ? vermöge §. 18. in diesem / folglich §. 2. deß 4. Tituli von jederweiligen ad normam Capit: Scriptum. 40. X. de Elect: erwehlten Ertz-Bischoffen zu Maintz / so als Vorgänger des Churfürstl. Collegii, von alters her / und zwar solchen fals sonder Critique, Er sey gleich Infulirt / oder nicht / hierzu / seines Ertz-Cantzlar-Ambts wegen / berechtiget /

2. An wenn ? Nicht an alle und jede Reichs-Glieder (so vor Zeiten wohl bey der Wahl concurrirten) sondern an die Herren Churfürsten / als welchen / wann Sie nur als Geistliche Canonisch-erwehlet / und als Weltliche Reichs-Gesetzmässig succediret / der noch nicht respectivè vom Pabste erhaltenen Palliorum und vom Kayser empfangenen Lehen ohngeachtet / dennoch in Krafft

dieſes Geſetzes / uud unabgebrochener Obſervanz der Zeit alles Recht / einen Kanſer oder Römiſchen König zu wehlen / kundbarlich alleine zuſtehet / und zwar an einen jeden durch gefangenſchafft- oder anderer der nothdringenden Beſchleunigung halber / ans zunehmende Fälle / (vid. Vitriarium illuſtrat: libr. 1. Tit. 6. §. 6. ſub a) nicht verhinderten Churfürſten beſonders / ohne Ausſchluß oder Præterirung / auch nur eines einzigen / damit man die gantze Wahl zu hindern und dem Präterirten die Waffen zu ergreiffen / nicht Anlaß geben; Im übrigen aber / ein jeder zur Wahl ut §. 22. mit 200. Pferden / worunter 50. gewaffnete begriffen ſein müſſen / (NB. zu diſen Zeiten faſt ſelbſt beliebendem Comitat) innerhalb 3. Monathen / à dato der Verkündigung / anzurechnen / nacher Franckfurth am Main / entweder in hoher Perſon ſich erheben / oder aber durch ſeine mit ungemeſſner Gewalt zu ſolchem Collegial Actu abgefertigte Geſandten / ſo durch Vorzeigung Ihrer mit dem gröſſern Inſigel Ihres Principaln gefertigter Vollmacht / gebührend ſich zu legitimiren haben / wie in §§. 18. 19. 20. gemeldet / erſcheinen möge / und ſolle

3. Wie! Die Verkündigung vorzunehmender Wahl ut §. 18. in einem unverſchloſſenen

nen offenen Briefe/ oder Patente nachdeme in Titulo 18. verordneten Formular durch eigene Bothen in Monaths frist (welchen Terminum gleichwohl nach Erheischung der höchsten Noth/ wenigstens cum assensu Dominorum Vicariorum zuverändern der allhier befindliche dürre Buchstabe nicht verhindert) von der Zeit an zu rechnen/ wann man den Todsfall des Kayſers in Erfahrung bracht/ ut §. 21. wie mehrmahln gedacht/ von Chur Maintz geſchehen/ auf deſſen verſpührende Laulig- und Saumſeligkeit die übrigen Herren Churfürſten aus eigenem triebe unberuffen zu Erwehlung eines Römiſchen Kayſers zuſammen tretten/ auch ſolchergeſtalt/ wann kein Mayntziſcher Ertz-Biſchoff vorhanden/ oder aber der Ertz-Biſchoff todt iſt/ (maſſen ſolch Convocations-Recht dem Buchſtaben nach zwar keinem andern Churfürſten/ doch weiln es der Ertz-Cantzler würde anklebet/ eher dem Churfürſten zu Trier/ als dem Capitulo Moguntino zugehörig/ wiewohlen man auch etwann das Capitulum Moguntinum zu errinnern pfleget/ daß es ſeine Ertz-Biſchoffs Wahl beſchleunigen möge) Zur Wahl ſchreiten können; und ſolle

4. Die Straffe deß auf beſchehene gebührliche Beruffung nicht erſcheinenden/ wie auch

deß zwar erscheinen den doch discedirenedn seyn/ der Verlust der Wahl-Stimme vor dieses mahl ut §. 23. der spaht ankommende aber die Wahl in statu quo annehmen / und endigen helffen/ut Titulo 11. §. 7.

Endlich ist wegen deß ersten Tituls noch zu mercken.

III.

DJe Pflicht des Franckfurthischen Raths/ der Burger und der Soldatesca, vermöge welcher Sie ut §. 24. in ihrer zur Wahl allhier determinirten Stadt (welches in allen andern citra præjudicium nach Erheischung der Noth beliebten Reichs-Städten / wo die Wahl vorgenommen / auch also practiciret wird) gebührlich die Herren Churfürsten zu empfangen und zu beschirmen / alle frembde zur Zeit / oder / besser zu reden / Tags vor der Wahl aus der Stadt ut §. 25. zu schaffen / (welche Pflichtmässig zu wissen gemachte Emigrations-Nothwendigkeit so gar der Ungarische König Iosephus Anno 1690. erkennen / und solchenfalls Legibus solutus nicht seyn wollen/ ob gleich vor den mit dem Podagra behafften Graubündtnischen Gesandten das Churfürstliche Collegium einen

Dispen-

Dilpenſations actum practiciret / auch die ſo die Reichs-Kleinodien überbracht / darbey zu bleiben gelaſſen worden /) und die Ungehorſamen / weß Würden oder Standes Sie auch ſein ur §. 26. anzuſehen / und alſo die in gedachten §. 24. verordnete Straffe des Mayneyds und Verluſtes aller Privilegien zu verhüten / verbunden und gehalten ſind ; Welches alles alſo vor der Wahl zubetrachten vorfället / und fürters zu beobachten iſt

Im Tit. II.

Von der Wahl eines Römiſchen Königs oder Kayſers

DAß die Wahl ſelbſt ſeye: Ein freyes ungehindertes Collegial-Votum oder Urtheil der ſämbtlichen vermög A. B. benenten Herren 7. ſo dann in Krafft Inſtrumenti-Pacis Weſtphal: beliebten 8. und nach beſchehender Introduction deß Hauſes Hannover erſcheinenden 9. Churfürſten / betreffend die zum Gemeinen Beſten nöthige Erhebung eines Fürſten / deß Heyl. Römiſchen Reichs (von deſſen geſchicklichkeit der Wahl halber kein Zweiffel / vom Vaterlandte aber / ob nehmlich kein anderer / als Teutſchgebohrner

könne

könne Teutscher König / und also auch Kayser seyn? bey den Publicisten eine Frage; Endlich des Alters halber in Capitulatione Iosephi Artic. 47. Nachricht vorhanden) zu der Würde und Gewalt eines Römischen Königs / oder Kaysers; Weshalben

1. Vorbereitlichen / und damit alles desto gesegneter von statten gehe / ut §. 1. nach ihrer Ankunfft frühe die Herren Churfürsten in Franckfurth in S. Bartholomæi- oder nach des Orts Gelegenheit / wo die Wahl vor genommen wird / beliebte andere Kirche (welchenfalls Anno 1690. zu Augspurg nach der S. Ulrichs-Kirche / nach deme zuvor die Herren Churfürsten auf dem Rathhausse sich angekleidet / eine Cavalcade wie folget

1. Der

1. Der Herren Churfürsten Diener und Cavaliers.

[0] [0] [0]

2. Der drey geistlichen Churfürsten Ihre drey Erb-Marcchallen mit den Chur-Schwerdtern.

[5] [3] [4]

5. Cölln lincker Hand in Person. 3. Maynz in der Mitte in Person. Trier rechter Hand in Person.

[0] [0]

6. Zwey Erb-Marcchallen mit den Beyer- und Pfältzischen Chur-Schwerdtern:

[8] [7]

Chur-Pfaltz lincker Hand in Person. Chur-Bäyern rechter Hand in Person.

[11.] [9] [10]

11. Chur-Brandeburgischer Gesandter lincker Hand. Chur-Böhmischer Gesandter in der Mitte. Chur-Sächsischer Gesandter rechter Hand.

angestellet worden) sich zu erheben / vor dem Wahl Negotio die göttliche Direction zu erbitten / und nach verrichtetem Gottes-Dienste (bey welchem der Protestirenden Churfürsten Gesanden Anno 1690. biß auf das erste Evangelium mit concurriret / und also / wie Pfeffinger ad Vitriar: I. P. Libr.

P. Libr. II. Tit. 6. pag. 206. erinnert / folgendes Schema Sessionis mit gebung deß Vorzugs denen würcklich anwesenden Chur-Fürsten vor denen Gesanden der Abwesenden

1. Der Altar		
2. Maynz in Person.	3. Trier in Person	4. Cölln in Person.
5. Beyern in Person.		6. Pfaltz in Person.
7. Böhmischer Gesandte.		8. Sächsischer Gesandter.
9. Brandeburgische Gesandte.		

zur Praxi kommen ist) die Geistliche ihre Finger auf die Brust und die Weltliche nach abgelegtem Gewehre ihre Finger auf das Evangelium S. Iohannis legend / den in §. 3. enthaltenen / die Herren Chur-Fürsten / daß Sie bey denen treuen / damit Sie GOtt und dem Heil. Reiche verbunden / wollen

wollen wehlen ein weltlich Haupt dem Christlichen Volcke / und nach bestem Verstandte geben ihre Stimme ohne Gedinge / Belohnung / gabe / Verheissung &c. anhaltenden Eyd (also das Trier solchen Chur-Maintz und fürters Maintz denen übrigen Herren Churfürsten / oder Principal Gesandten nach der Ordnung des Rangs vorlieset / abzuschwehren / und

2. Auf dergestaltige Vorbereitnng zur würcklichen Wahl ut §. 4. zuschreiten / jedoch

3. Auf Weise / wie §. 5. enthalten / und man bey Päbstlichen Conclavibus in acht nimbt / wenn Sie die Wahl über 30. Tage auffschieben / nicht bestrafft / oder mit Wasser und Brodt tractirt zu werden.

4. Im Hauptwerck aber nach der in Præsenz gewisser Notarien und Zeügen bejaheter und bey eröffnetem Conclavi publicirter Wahl den erwehlten ut §. 8. 9. daß Er nach alten Herkommen / das ist nach des Reichs Observantz (so beym Hrn. Jac. Brunnemanno in Jur. prud. Publ. pag. 29. entweder als ein von Kayser und den Ständen zugleich / oder aber von diesen alleine stillschweigend durch langen Brauch beliebter Vertrag / welcher unterschiedene das Reich und die Ständte angehende Geschäffte / auch die Weise zu handeln betreffende Dinge determinire / und zwar zur Erläuterung

rung die Teutschländischen Geschichten nehme / beschrieben werden will) oder aber kürtzer und jetzigen Zeiten anschicklicher zu reden / Ge- ding- und Pacts-mässig regiren / alle Ständte des Reichs / insonderheit auch die Herren Churfürsten bey Ihren wohl- hergebrachten Freyheiten erhalten und schützen / die special Confirmationes erlangten Privilegiorum unweigerlich ertheilen / einfolglich keiner Erb-Folge sich anmassen wolle / verbündlich zu machen / und wie anfänglich nur per Juramentum, also zu diesen Zeiten auch per solennem Capitulationem zu obligiren / und solchergestalten / ob gleich das Kayserthum wegen seines geringen / und fast nur von der Reichs-Städte Steuren vide Artic. 28. Capitulat. Iosephi Rom. Regis benantlichen Einkommens / bey deme Zuführung Kayserl. Splendeurs, und zur Vormauer wieder den Erbfeind wohl dotirten / und dannenhero billich zu reflectirenden Hause Oesterreich in die 264. Jahr ohnausgesetzt gestanden / dennoch die Erbfolge zu verhüten pflegen / wornach

Im Tit. III. meldend.

Wie man die Geistliche Churfürsten oder Ertz-Bischöffe zu Trier / Cölln / Maynz / setzen solle.

CÆsar die Præcedentz-Strittigkeiten unter

unter den Geistlichen Herrn Churfürsten vorsichtlich verhütten / und dahero §. 2. verordnen will / daß

1. Trier stracks gegen des Kayſers Angesicht über.

2. Maintz und Cölln aber nach Unterscheid des Orts oder der Diöces / in welcher der solenne Actus vorgenommen wird / bald zur rechten / bald zur lincken sitzen / und weiter nach Anweisung des

Tituli IV. als welcher redet
Von denen Chur-Fürsten insgemein.

DEben dem Ertz-Bischoffen zu Maintz oder Cöllen unmittelbar zur rechten Hand / als ein gekrönt- und gesalbtes Haupt der König von Böhmen und gleich darauf der Pfaltz-Graff bey Rhein / zur lincken Hand aber nach Cölln oder Maintz der Churfürst zu Sachsen / und darauf der Churfürst von Brandenburg sitzen solle ut §. 1. zu mehrer Erleuterung præsentiret sich allhier der in A. B. verordnete

Ordo Sessionis vor die Sieben Herren Churfürsten.

a. der Römische König
oder Keiser

[a]

1. Ertz-Bischoff (1) zu Maynтz.
4. König in Böh-(4) men.
5. Pfaltz-Graff (5) bey Rhein.
(3) 3. Ertz-Bischoff zu Cölln oder Maynтz.
(6) 6. Hertzog zu Sachsen.
(7) 7. Marggraff zu Brandeburg.

(2)

2. Ertz-Bischoff zu Trier.

Welcher ordo Sessionis jedoch per Instrumentum Pac. Westphal. de Anno 1648. Art. 4. §. 5. vor 8. Chur-Fürsten verändert worden / wie folget.

a. der Käyser.

(a)

1. C. F. zu Maynтz. (1)
4. C. F. in Böhmen. (4)
5. C. F. in Beyern. (5)
7. C. F. zu Brandeb. (7)
(3) C. F. zu Cölln. 3.
(6) Churfürst zu Sachsen 6.
(8) C. F. zu Pfaltz. 8.

(2)

2. C. F. zu Trier.

Nun aber ferner solcher ordo Sessionis nach denen A. C. 1692. und A. C. 1698. vorgegangenen zweyen Hannoverischen Chur-Belehnungen auf 9. Chur-Fürsten zu verändern / so bald das Durchläuchtigste Hauß Hannover im Churfürstl. Collegio introducirt seyn wird / welchen fals folgendes Project Sessionis alhier sich zeiget.

a. der Keiser / oder auch ex consuetudine gewehlter Römischer König.

[a]

1. C. F. zu Maynz. [1]
2. C. F. zu Trier.
3. C. F. zu Cölln. [3]
4. C. F. in Böhmen. [4]
5. C. F. zu Bayern. [5]
6. C. F. zu Sachsen. [6]
7. C. F. zu Brandeburg. [7]
8. C. F. zu Pfaltz. [8]
9. C. F. zu Hanover. [9]

[2]

Uber welches alles gegenwärtiger Titulus IV. annoch Meldung thut

1. Von der Auffruff- und Ablegung derer Votorum §. 3. 4. und in genere zuvermercken giebt / daß / wenn ein Churfürst mehr / dann einen Gesanden schicket / in den Präliminar-Tractaten zwar auch die Secundarij / bey der Wahl selbst aber nur allein der Principal Repräsentant gehöret wird / in Specie aber Maynz die erste Stimme von Trier / die andere von Cölln / und also fürters die übrigen Stimmen nach Anweisung des Rangs / obgleich ein Vorsitzender eines Nachsitzenden sein Votum sich committiren lassen / abnehme / auch nach seinem zuletzt abgelegtem Voto die Vota insgesambt colligire /

einfolglich entweder aus denen Einmüthigen / oder aber / da sie ungleich / aus denen Meisten Stimmen des gantzen Collegij ut Tit. 2. §. 6. (Welche meiste Stimmen auch wohl Ein von Dreyen auß 7. Chur-Fürsten gewehlter Churfürst durch seinen Zutritt / und Erwehlung Seiner eigenen Person / machen kan) den Schluß verfasse; Wobey man ohnangefügt nicht lassē sollen / daß ausser erstgedachten zweyen / nehmlich durch die Einmüthig- oder Meisten Stimmen die Wahl zu beschliessen / sich noch ein Dritter / oder Commissweg finde / und solcher sich durch Caroli V. Cæsaris Wahl / da man Churfürst Friderici des Weisens von Sachsen Meinung begehret / und gemeinsamlich angenommen / verificire /

2. Von der Crönung §. 4. und daß solchen fals zwar der Churfürst von Cölln berechtigt / dem Römischen Könige oder Käyser auch der Käyserin zum ersten die Crone auffzusetzen / solche Verordnung jedoch durch einen Anno 1657. zwischen Chur-Cölln und Chur-Maintz auffgerichteten in Capitulatione Josephi Rom. Regis. Artic. 36. bestättigten Vergleich geändert / und beliebet worden / daß Chur-Cölln in Cölnischer und Chur-Maintz in Maintzischer Diöces die Salbung verrichten / auser beederseitigem Dioces aber die alternatif stat haben / hinge-

gen

gen wann weder Maintz noch Cölln Infuliret / solche Ehre dem Chur-Fürsten von Trier darum gebühren solle / weilen die Crön oder Salbung eine dem geistlichen Orden anklebende / durch ohnausgesetzte Observanz der in Jure canonico befindlichen Disposition des Cap. 4. X. de translat. Episcop. & Cap. 15. x. de Elect. befestigte Sache / und ein solches also bey der Crönung der Käyserin Eleonore Anno 1630. in acht genommen worden ist / wonach

3. Von derer Herren Churfürsten Ihren Erb-Aembtern §. 5. Erwehnung geschiehet / solchenfals aber der Tit. 27. unten so viel die Septem viros betrifft / und der Vitriarius per Pfeffingerum illustratus anschicklichere Nachricht / wie die Octo viri, und endlich auch wohl Novem viri ihre Functiones zuverrichten / giebet.

Der Tit. v. Handelt
Von den Rechten deß Pfaltz-Graffens und Hertzogen zu Sachsen.

WIr will / daß zu Verhütung alles Schadens / und bey-Behaltung des gemeinen Heylß Zeit wehrenden Interregni kein Mangel erscheinen / sondern statt eines Römischen Königs oder Käysers der Pfaltzgraff bey Rhein / Erts-Truchseß ut §. 1. in dem bedeutlichen Bezirck

zirck der Landen des Fränckischen Rechtens / nemlich am Rhein und in Schwaben / und der Hertzog von Sachsen ut §. 2. in dem so genanten Begriff der Lande des Sächsischen Rechtens / Verweser und Pfleger des durch den Todes-Fall (auch wohl / wie die Publicisten aus denen wegen Uberlassung an Ferdinandum I. des Reichs Vicariats / dem Chur-Fürsten zu Pfaltz und Sachsen von Carolo V. Cæsare ausgehändigten Reversalien den Schluß machen / Abwesenheit) deß Käysers / erledigten Römischen Reichs seyn / und

1. Zwar jeder sonsten in andern Fällen und nöthigen Expeditionibus (unter welcher generalen Verordnung man so wohl Civil- als Criminal-Sachen / und zumahl unter beeder Herren Vicariorum Fertigung berathende Cameral-Processus, ingleichen in des Reichs-Nahmen beschehende Verleyhung Gräfflicher und anderer geringerer Lehen auch die Vor- und Præsentations-Schrifften umb eine Pfründe / oder das Jus Primariarum precum, Item die Fortsetzung der Reichs Deputations-Täge verstanden haben will) vollkommene Macht / jedoch keine Gewalt Churfürstliche und andere Fahn-Lehen zuverleyhen / noch weniger etwas von des Heil. Römischen Reichs Zubehörungen zu veräusern und zuverpfänden ut §. 1. & 2. haben /

2. Nach

2. Nach der Wahl ihr Vicariat in die Hände des Kayſers reſigniren/ endlich

3. Der Kayſer ſelbſten ut §. 3. vor niemanden anders dann vor dem Pfaltzgraffen / jedoch auch an keinem andern Orte / als am Kayſerl. Hoffe / in civilibus (wie Herr Jacob Brunneman in ſeiner l: prudentia publica ſchreibt/ und weiter beſcheidentlich / daß Jhme ſo wenig die dethroniſirung eines Kayſers / als der Bann eines Reichs-Fürſten gefalle / meldet) belanget werden / einfolglich Rechenſchafft zu geben / ſchuldig ſein ſolte; Wiewohlen ſolch Pfaltzgräfflich Richter Ambt zur Praxi niemahlen gekommen / und wegen dieſes §. 3. der Vitriarius illuſtratus Lib. 3. Tit. 11. §. 14. Lit. a. auch des Herrn Ludolfs Schaubühne der Weltgeſchichte des XVII. Jahrhunderts gedruckt zu Franckfurth am Mayn 1699. pag. 307. biß 310. beſehen / anbey noch gemercket werden kan / was von der Vicariats-Gerechtigkeit des Herꝛogens von Savoyen in Italien vermög Artic. IV. Capitulationis Iosephi Rom. Regis geordnet.

Der Tit. vi. lehret
Wie die Churfürſten gegẽn andern Fürſten verglichen werden.

§. 1. Alß demnach Cæſar die Seſſiones bey einem zierlichen Hoffe oder auch wohl/ nach heutiger Art zureden / Reichstage / genau/

wie Titulo 3. & 4. verordnet / gehalten / und denen Herren Churfürsten vor andern gegenwärttigen Fürsten den Rang / oder Vorgang / im gehen / sitzen / oder stehen / geeignet wissen / wobey noch dieses zumercken / daß wie die Persöhnlich Antwesende Herren Churfürsten vor der Abwesenden auch vorsitzenden Churfürsten Ihren Gesandten: also die Churfürstl. Gesandten vor den Persöhnlich anwesenden übrigen Fürsten den Rang nehmen.

Vermög Tituli vii.

VOn der Churfürsten Nachkommen wegen wird die Zwistigkeit / so der Erbfolge halber unter vielen der weltlichen Chuurfürsten Söhnen möchte künfftig entstehen / beurtheilet / und dahero in dem §. 1. befindlichen Absehen verordnet.

1. Daß nach dem Ableiben eines weltlichen Churfürstens auf dessen aus rechtmässigem Ehebette gezeugten erstgebohrnen Sohn / und in Entstehung des erstgebohrnen Sohnes (es sey dieser erstgebohrne Sohn gleich vor- oder nach erlangter Churwürde gestorben und habe Söhne und Brüder hintersich gelassen) dannoch auf den Aeltisten des gedachten erstgebohrnen Sohnes Sohn / und nicht auf den Aeltisten Brudern (so

neben

neben gedachten Aeltisten Sohne des Erstgebohrnen concurriret / ratione ætatis Senior, und also dem allgemeinen Stammvater aufsteigender Linie in gradu näher ist) die Churlandte und das Wahlrecht / darumb / weilen die Natur dem Erstgebohrnen die Vortheile der Primogenitur und seinem ältisten Sohne auch ältisten Enckel das repræsentations-Recht in grader absteigender Linie ex primo Lineali gradu geeignet / verfallen / hingegen / wann der Erstgebohrne ohne Hinterlassung Männlicher Erben verblichen / der zweite oder dritte Grad der Linialen Erbfolge gelten / und also der Aelteste in Weltlichem Stande lebende Bruder / so von Väterlicher Geburth ein Bruder ist / oder von Väterlicher absteigender nicht aufsteigender Linie her der nechste ist / mit allen ererbten Vortheilen seines antecessoris, und fürters auch dieses sein erstgebohrner Sohn also succediren / einfolglich die per Auream Bullam intendirte Successionem Linealem exemplificiren solle.

2. Daß auf den Fall des Erstgebohrnen sein Sohn annoch unmündig / und bey solchen Jahren wäre / in welchen Er selbsten denen Churlanden und dem Wahl-Rechte / nicht vorzustehen vermöchte / der Aeltere durch das Primogenitur-Recht zwar auf die Seite gesetzte / doch nach Abgang

des erstgebohrnen Linie / wegen natürlicher Ordnung der zweiten und dritten Gebuhrt / zur Lineal-len Chur-Erbfolge geruffene Bruder des letzt verstorbenen ex Jure Senioratus & de linea, linea paternali descendente, Proximioris Agnati alsdann / wann nehmlich ihme keine Testamentliche Verordnung (massen daß allhier der Buchstabe denen Herren Churfürsten Ihren letzten Willen ratione tutelæ zuerklehren / einfolglich mit andern Fürsten ein gleiches Recht zugenieſſen verbiete / bey denen dem Churfürsten Stande durchgehends geeigneten so vielen Præcipuis nicht zu vermuthen / und dahero das contrare exemplum Friderici IV. Churfürstens zu Pfaltz welcher mit præterition Pfaltzgraff Philip Ludvvigs von Neuburg / Pfaltzgraff Iohansen von Zweybrücken Testamentlich zum Tutore beliebet / der Kayser Rudolfus II. A. 1611. auch nicht verwerfflich mag geachtet haben) noch weniger das annoch würcklich nicht zuruck gelegte 18.te Jahr im Wege stehet / nach erlangter Kayserl. confirmation , legitimer Vormundt und zwar dem Stande nach nicht ein Geistlicher sondern (wie ein solches die Bullæ speciales derer Kayser Caroli IV. & Sigismundi erläutern und verordnen) ein weltlicher Fürst sein / oder auch wohl neben des Churfürstl. Pupillen Seiner leiblichen oder aber groß Frau Mutter (welche entweder nach oder auſſer Kayserlicher

Contra-

Confirmation die in gedachten Pupillens Nahmen beschehende Expeditiones unterschreibet / und per Legatos in Krafft obhabender Tutel zu unterschreiben befihlet / wie ein solches die den Reichs-Abschiede Anno 1654. durch jhren Gesandten unterschreibende Durchleuchtigste Maria Anna Churfürstin von Bayern klar machet) so lange administriren und die nöthige Authoritæt interponiren solle/ biß der Unmündige des letzt verstorbenen Churfürsten Sohn oder Enckel zu seinen rechtmässigen Jahren kommen/oder das 18. Jahr erlangt/ und / wie im Vitriario Illustrato zusehen / das 19. Jahr anreichet / wiewohlen auch durch Käyserliche Dispensation / oder per veniam ætatis die Jahre der Minderjährigen pflegen vollgemacht zuwerden.

3. Daß wenn ein Churfürst ohne Hinterlassung einiges Sohnes und anderen Stamms-Verwandtens solte ab- und dergestalten mit Jhme der Manns-Stamm gäntzlich versterben / als dann jederzeitiger Käyser von weiterer Verleihung solcher erledigten Chur zu disponiren macht haben solle / ut §. 5. welche Disposition auch auf Verleihung neuer Churn wollen gezogen/ und in der Hannoverischen Sache wieder die Herren Opponenten allegiret worden; Im übrigen ist zulesen der Artic. 31. Capitulat. Josephi.

sephi, Rom. Regis, anbey noch zumercken/ daß auß erstgedachtem §. 5. des 7. Tituli, die Publiciſten auch dem Käyſer alleine die Confirmation, oder Gültigmachung der Erb-Verbrüderung eigenen;

Der Tit. viii.

Von des Königs in Böhmen/ und ſeines Reichs Einwohner Freyheit/ verordnet/

I.

DAs Jus de non Evocando, das iſt / daß kein Böhmiſcher Unterthan anderswo / als vor den Böhmiſchen Gerichten ſolle belanget und demnach vor kein auswertig Gerichte geladen / oder zu erſcheinen genöthiget werden; auch

2. Das Jus de non Appellando, oder die Freyheit zuverbiethen / daß man von geſprochenen Urtheilen ſich auf einigen andern und höhern Richter/ bey Straffe des Verluſts der Sache / nicht beruffen / und

3. der Genuß gedachter zweyer Privilegien oder Freyheiten auch in jhren Landen denen übrigen Herrn Churfürſten ut Titulo xi, zuſtatten kommen ſolle.

Im

Im Titulo ix. handelend Von Gold / Silber und Ertzwegen

WErden die Geist- und Weltliche Chur-Fürsten privilegiret zurechtmässiger Acquisition und Erlangung deß nervi rerum gerendarum.

1. Gold / Silber und andere Mineralien zugraben/ auch Saltz siedereyen zu haben §. 1.

2. Juden in ihren Schutz zunehmen ut §. 2. wovon ein mehrers in der Reformation guter Policey Anno 1530. Titulo 27. von der Juden Kleidung / auch in der de Anno 1548. Titulo 20. von den Juden und ihrem Wucher / ferner im Recessu Imperij de Anno 1544. §. 62. und hauptsächlich in der Policey zu Franckfurt Anno 1577. aufgerichtet/ Tit. 20. enthalten.

3. Daß Recht/ Zoll und Mauth also / wie mans albereit vorhero berechtiget einzunehmen/ jedoch keine neue Zölle / auffzurichten vide Capitulationem Josephi Rom. Regis de Anno 1690. Artic. 22, 23. & 24.

Tit: X. Von der Müntze.

WEilen das Geld einem gemeinem Wesen die rechte Crafft und nachtrückliche Stärcke

Stärcke geben kan / so soll man auch desto sorgsamer damit umgehen/einfolglich das Müntzen nicht einem jeden erlauben. Und ist eben dahero gekommen / daß ut §. 1. man anfänglich den König von Böhmen / folglich die Herren Churfürsten allhier per legem sonderbahr privilegirt / endlich nach billiger Extension dieses Privilegij auch denen übrigen Fürsten und Ständen / des Heyl. Römischen Reichs das Reichs Schrot und Kornmässige Ausmüntzen nicht absprechen können.

Der Tit: xi.
Von der Churfürsten Freyheiten.
Gibt zu mercken.

§. 1.

DAß alles dessen / so dem Könige von Böhmen vermög Tituli VIIi. in Ansehung der Privilegien de non Evocando / et de non Appellando / zu gute verordnet / sich auch die Herren Churfürsten insgemein zuerfreuen / jedoch

2. Die Ausnahme ratione Juris de non Evocando in Friedbruchs Sachen (welche Ausnahme vornehmlich im anderten Theile Titulo 9. §. 2. der Anno 1555. concipireten Cammer-Gerichts Ordnung zufinden / gültig sein / und

3. Die

3. Die Ausnahme ratione Privilegij, de non Appellando auf den Fall verweigerter Justitz/ ut §. 3. allhier stat haben solle.

Der Tit: xij.

Von der Churfürsten Versamblung.

Vermerckt/

WJe viel daran gelegen/ daß ein gemeines Wesen in Friede/ Ruhe/ und vor Gefahr sicher stehe/ und das dahero auch das gemeine Heyl/ zu jederzeit umb so sorgsamer Bedacht/ und berathen werden müsse/ solches aber besser nicht/ dann durch offtmahlige Zusammenkunfften/ und wegen des gegenwärtigen Zustandes vornehmende heylsame Unterred- und Verfassungen erlanget werden könne/ will demnach der Text/ daß

1. Die Churfürsten/ als Stützen und wahre Seulen des Römischen Reichs ut §. 1. hic & Tit: 30. §. 1. alle Jahr Persöhnlich in der allhier §. 2. bestimbten Zeit und Mahlstadt zusammen kommen/ Churfürsten Täge halten/ und durch Ihre heilsame Rathschläge ut §. 2. alles in bessern Stand setzen.

2. Die Handlung vom Land-Frieden nicht verzögern/ noch

3. Die

3. Die Zeit mit übermässigen Essen und Trincken zubringen / jedennoch ein und andere vertrauliche / an denen Expeditionibus nicht hinderlich fallende Gastereyen unverbothen seyn sollen ut §. 3.

Der Tit: xiii.

Von Wiederruffung der Freyheiten.

WIll / daß allen denen Ständten deß Reichs / Hoch und Niedrigen / von Kayserl. Majestät Vorfahren / ertheilte auch von künfftigen Kaysern noch weiter ertheilende Privilegia / ob Sie gleich die Clausul der Unwiderrufflichkeit inne Hätten / dennoch in denen Fällen / da sie derer Herren Churfürsten sambt und sonders habenden Privilegijs entgegen stehen / jetzt als dann / und dann als jetzt / sollen widerrufft / vernichtet / ab- und Todt seyn.

Zu dem Edicto deß Tituli XIV. Handlend Von denen / welchen als unwürdigen Ihre Lehen Güter genommen oder eingezogen werden.

HAt Anlaß gegeben die freventliche Untreu der jenigen Lehen-Männer / welche ihre Lehen

Lehen zwar Wörtlich aufgesagt / doch alleine zu dem Ende liegen lassen / daß sie den Lehen-Herrn unter allerley Vorwand anzufallen / oder / nach damahliger Zeiten Arth / durch Gebrauch des Faust-Rechts und der Selbstgerichte zu betrüben / auch wohl gar die Lehn zu sich zu reissen / und als Eigenthumb zu behalten / Gelegenheit finden möchten; Will demnach solcher Boßheit halber Caesar Sie der Lehn verlustig / Ehrloß und in die Reichs-Acht gefallen zu seyn wissen.

Der Tit: xv.

Von dem Zusammen-Verbünden.

Will zwar / daß

I.

Alle unter allerhandt Schein des Rechtens vorgenommene eigennützige Bündnusse / heimbliche wider der Obrigkeit Wissen und Willen vorgenommene Verwicklungen / auch unrechtmässige Verträge / so die Städte und andere Personen vor / und unter sich errichtet / sollen verdambt und die gegen solches Verboth handlende Ehrloß geachtet / auch 10. Pfund Goldes zur Straffe zu zahlen gehalten / doch

2. Die Recht- und Gesetzmässigen Bünd-

nüsse der Fürsten und Städte / so Sie zu Handhabung des Land-Friedens und Christlicher Beschirmung deß bedrangten Nechstens / auch ihrer selbst eigenen Defension aufzurichten belieben / wohl zugelassen seyn sollen / und ist deßhalben der Artic. 8. §. 2. Instrumenti Pacis Westphal. auch Capitulat: Iosephi. Artic. 10. weiter zu besehen.

Der Tit: XVIII.

Von den Pfalburgern

Zu einiger massen erläutern / daß das uhralte Wort Pfalburger

1. Bemercket einen falschen Burger (vide Vitriarij I. P. L. 1. Tit. 22 §. 8.) welcher zwar unter einem gewissen Fürsten / Graffen und Herrn begüttert / gleichwohl auch bey einer Stadt im Schutz genommen zu werden / und ohne den Willen des ersten Herrn auch sonder Verlassung deß ersten Domicilij der Bürgerlichen Freyheiten zugenieſſen / einfolglich sich eines Herrn Schirms zu des andern Betrübung durch allerhand Prætexten zubedienen / und nach der Weise deß Faustrechts sich selbst recht zu sprechen / auch wohl mit eines andern Schaden sich zu bereichern trachtet /

2. Solcherley Vornehmen auch so gemein gewes-

gewesen / daß es Teutschland würcklich in grosse Verwirrung gesetzet / und dahero

3. Anlas gegeben habe / zugebiethen / daß man dergleichen Pfal- oder falsche- oder auch Scheinburger in der Städte Schutz gar nicht auffnehmen / die bereits auffgenommene aber / über einen Monath / nach Verkündigung solchen Verboths / bey Verneydung einer Straff von 100. Marck Goldes / in den Städten nicht dulden solle / dahingegen

4. Dieser Titul nicht verwehret den Jenigen / welche ihr Feuer und Heerd anderswo auffzurichten / und an einem Orthe beständig zuwohnen / und gemeine Lasten redlich mitzutragen verlangen / mit Wissen und Willen der Obrigkeit würcklich zu emigriren / so jedoch absonderlich im Seculo XVII. nicht ohne Entrichtung einer nahmhafften Nachsteuer an vielen Orthen wollen verwilliget werden.

Tit. XVII.

Vom Absagen und Befehden; oder mit einem Worte von dem Faustrechte

ABsagen ist so viel / als durch abgeschickten Absag- oder Brand-Brieff seinen Willen und Ursachen / warum man einen vor seinen Feind achte / erklären / oder aber sagen und vergewissern / daß

daß man mit Feuer und Schwerdt Seinen die Satisfaction verweigerendt- oder protrahirenden Gegentheil zu überziehen und heimzusuchen bereit seye/ kurtz die Fehde- oder den Offensif-Krieg ankündige: Welcherley Arth den Privat-Krieg anzukündigen von langen Zeiten her eine fast im gantzen Europa bräuchliche und in Teutschland im interregno des XIII. Seculi zum höchsten Grad der brutalität gestigene Sache war;

Befehden aber heisset einen würcklich anfallen / auch etwan mit Brand-Zeichen stecken / Brennen / Rauben / Morden / verfolgen / und also selbstrichterlich in des Gegentheils unbewegliche Güther sich immittiren / oder des Faust-Rechts sich bedienen / so eine Ursache gewesen / daß man auf die Berge so viel Schlösser gebauet / auch Gan- Erbschafften und Bündnüsse zur Defension gegen die Befehdungen aufgerichtet; Giebet also dieser Titul zuerkennen / welcher gestalten /

I. A Cæsare alhier das Faustrecht / und die Selbst-Gerichte nicht ausgereutet / sondern als eine gar zu tieff gewurtzelte Gewohnheit allein in gewisse Schrancken gestellet / einfolglich verglichen worden / daß jeder Gravirter

1. Zuvor ordentlich und güthlich seine Satisfaction begehren / und

In

2. In entstehung der gesuchten Güthe / oder auf beschehene würckliche Verweiger- und Protrahirung der Satisfaction drey Tage vor dem würcklichen Anfalle an dem Orthe / wo der wieder rechtlich handlende zu wohnen / nicht wo er zu der Zeit ohngefehr zu seyn pfleget / und / zwar durch drey Zeugen erweißlich die schrifftliche Verkündigung der Fehde / oder Schickung der Absag-Brieffe / damit der Gegentheil sich auch zur Gegenwehr schicken könne / thun / und

3. Nach Verlauff solcher 3. Tagen erst den würcklichen Angriff / oder die Befehdung Vornehmen solle / dahingegen

II. Cæsar alle unverkündigte Uberfälle / und heimblich angestelte plötzliche Befehdungen und Angriffe verbothen / und die / so wieder solches ernstliches Käyserliches Verboth handlen / als Ehrlose Leuthe und Verräther geachtet / auch also zur würcklichen Straffe von jedes Orts Richter gezogen / nicht minder

III. Alle andere ungerechte Feindl. Streifereyen / Zölle / Geleithe und Schatzungen verworffen und verdamnt haben will; Hierauf folget in

Tit: xviii.

Die Form des Verkündigung Brieffs der Wahl.

VOn der Verkündigung der Wahl selbsten ist oben Titulo I. §. 18. 19. 20. Nachricht vorhanden / wird also hier beybracht ein Formular deß Verkündigung Patents / so dermahlige Praxis nicht eben an die alhier befindliche dürre Worte / verordnete formam Patentem, und das im XIV. Seculo, meistens in denen Expeditionibus gebräuchlich-gewesenes Lateinisches Idioma bindet / gleichwohl erfordert / daß die Verkündig-oder Beruffung zur Wahl begreiffe

1. Den Nahmen des Ertz-Cantzlers / so beruffet /

2. Den Nahmen des Churfürstens / so beruffen wird

3. Die Ursache so die Beruffung veranlasset /

4. Den Termin oder die Zeit der Erscheinung

5. Die Mahlstadt / in welcher der Beruffene müsse erscheinen ꝛc.

Tit: xix.

Vom Form Churfürstl. Gewald-Brieffs zu Wehlen.

NB. nemlich vor die Churfürstlichen Gesandten

AUff beschehene richtige Verfaß-und ein-

Ant-

Antwortung der Verkündigungs-Patenten oder Schreiben / sind die Herren Churfürsten verbunden / entweder in hoher Person / oder durch jhre mit vollkommener Macht und Gewalt (besser mit einem solchen Mandato generali cum omni modâ & liberâ, so gleichwohl die special Instructiones nicht verwerfflich macht) versehene Gesandten / die solche Gewalt schrifftlich verfast / wie oben im Tit: 1. §. 19. gedacht/haben/vorzeigen/ und also sich legitimiren sollen / zu erscheinen;

Im Tit: xx.

Von Vereinigung der Chur-Fürsten und jhren zugehörigen Rechten

Fället die Frage vor / ob die Chöre oder das Wahlrecht und die Chur-Lande sich separiren und theilen lassen / also / daß unter zweyen einer die Jura, der andere die Landte besitzen dörffe? wird aber dahin erörtert / daß es nicht schicklich seye / eine solche Theilung zu prætendiren/ weilen das Wahlrecht denen Churfürsten-Thümern oder Churlanden dergestalten anhange / und beede also vereinige/daß Sie auf keine Weise zerrissen werden / sondern Vermög der Chur-Lande einem einzigen dazu ex privilegio primogenituræ berechtigtem Besitzer auch die Jura Electoratus & Electionis competiren/müssen; welche

che Assertion zweiffels frey zu der in dem Chur-Hause Bayern und Pfaltz entstandenen Disputation weme nach dem Ableiben des Käysers Ferdinandi III. das R. Vicariat competire / mag Anlas gegeben haben / wovon die Publicisten ein mehrers

Tit. XXI.

Von Ordnung der Ertz-Bischöffen Procession.

IM dritten Titulo oben wird von Session der geistlichen Churfürsten / hier aber von Ordnung in Processionen gehandelt / auch gezeiget / daß die Processiones geschehen / entweder /

1. Mit Vortragung der Reichs Kleinodien / da Chur-Trier in gerader Linie vor dem Käyser und darzwischen die / so die Reichs-Cleinodien tragen / hergehen / welches folgende Figur erläutert nach der Weise deß XIV. Seculi.

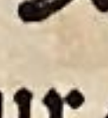

1. Chur-Trier

4. Chur-Brandeburg mit dē Scepter lincker Hand.

3. Chur-Sachsen mit dem Schwerte in der Mitten.

2. Chur-Pfaltz mit dē Reichs Apfel lincker Hand.

5. Der Käyser im Käyserlichen habit.

oder aber

2. Ohne Vortragung der Reichs Kleinodien welchen fals Chur-Trier unmittelbahr vor dem Käyser also / das niemand darzwischen / hergehet.

Tit. XXII.

Von Ordnung / der Procession und durch welche Churfürsten die Reichs-Cleinodien getragen werden.

Die im XIV. Seculo übliche Ordnung wird alhier im Texte beschrieben / die heutiges Tags bräuchliche aber in folgenden Schemate vorgestellet / auch durch deß Tit: 26. §§. 1. 2. 3. 4. 5. erläutert.

1. Chur- Trier tragende das Sigel des Arelatischen Reichs/ oder aber Gallicns.

5. Pfaltz mit der goldenẽ Crone lincker Hand.	4. Brandeburg mit dem Scepter	3. Sachsen mit dem Chur-Schwerdte.	2. Beyern mit dem Reichs-Apfel rechter Hand.
8. Cölln mit dem Sigel des Reichs von Italien.	6. Der Käyser in Käyserlichem Habit.		7. Maynz mit dem Sigel des Reichs von Germanien.

9. Der König von Böhmen.
10. Die Käyserin.

Tit: XXIII.

Von der Ertz-Bischoffen Seegen in Gegenwärttigkeit des Käysers.

DAmit alles bey den gewöhnlichen hohen Solennitäten/ bey der Messe und beym Tafelhalten / oder Speisen ordentlich zugehen / und die Geistlichkeit eine Richtschnur / wornach sie sich zu achten / auch hier in fals haben möchte / hat der Käyser solche Verordnung GOtt zu loben/

loben / und den Seegen zusprechen thun / und also nicht weniger die Ertz-Bischöffe sich der Demuth / und in der Alternativen Verrichtung des Seegens anbey auch des lieben Friedens / und der Freundlichkeit zubefleissigen / erinnern wollen. Wornach zu mercken / daß die ersten 23. Tituli der guldenen Bulle zu Nürnberg / die folgenden 7. aber zu Metz (so dermahlen annoch Franckreich besitzet) geferttiget und publiciret worden; folget also

Der Tit. XXIV.
Von der Straff des Lasters beleidigter Majestät.

DIe Straffe des Lasters beleidigter Majestät / ist in Corpore Juris Civilis, und zwar nahmentlich in L: 5. & seqq. Cod: ad Leg. Iul. Majestat. befindlich / und solle nach einiger Publicisten Meinung durch den ICtum Bartholum in die güldene Bulle versetzet worden seyn / einfolglich so wohl die jenigen drucken / welche

I. Directè wieder die Römisch-Kayserliche auch Königliche Majestäten / als welche

II. Indirectè wieder den Kayser / oder wieder den Theil des Kayserlichen Leibes / das ist / wieder die Herren Churfürsten / als oberste und innerste

Räthet

Räthe deß Kayfers conspiriren / und durch listige Nachstellung / oder Tödtung sich vergreiffen / also Læsæ Majestatis rei werden / welches Laster zwar die Gesetze dergestalten Hassen / daß Sie

1. Nicht nur die Uhrheber und Rädelsführer ut §. 1.

2. Deren Helffer / und Helffers Helffer / ut §. 6. sondern auch

3. Deren Kinder / als bey welchen man die Eintrettung in der Eltern Fußstapffen zu fürchten / ut §. 1. ja so gar

4. Den Vorsatz und conatum ut §. 8. & in Principio Tituli, auch

5. Die Vorbitter ut §. 2. vor die / so solches Lasters schuldig / straffbahr erklähren / einfolglich denen lebendig erwischeten Ubelthätern wenigstens das Schwerdt ut §. 1. den bereits verstorbenen / und dieses Lasters gleichwohl schuldig gefundenen aber ut §. 10. die Verdammung Ihres Gedächtnüsses / anbey beeden die Confiscation der Gütter / wie im Anfang dieses Tituli erscheinet / zuerkennen / solcher Straffen halber jedoch Cæsar allhier die Schärffe des Rechtens mildern / und also

1. Die Söhne allein mit ewiger Armuth ut §. 1. bekümmern.

2. Den

2. Den Töchtern und Ehefrauen aber ut §. 3. 4. & 5. noch von Mütterlichen Güttern den vierten Theil / oder Falcidiam, gönnen.

3. Aber die jenigen / so aus Begierde eines wahren Lobs entzündet / solche Rüssethat vor der Vollziehung entdecken würden / mit Belohnung und Ehren ut §. 7. begaben will. NB. Von dem Laster beleidigter Majestét kan ferner der Artic. 26. Capitulationis Iosephi, gelesen / dessen Verstand aus des Herrn Textoris Jur: Publ: Cæsar: & Stat: ersehen / und zur Historischen Nachricht angemercket werden / daß die in Principio dieses 24. Tit: A. B. befindliche Worte: Theil des Kayserl. Leibes: Einigen Publicisten nicht schmecken / sondern an statt deren vielmehr die Worte: Theil des Reichs Leibes: annehmblich fallen wollen.

Tit. XXV.

Von Unzertrenlichkeit Churfürstlichen Erb-Landen.

Wie schädlich die Landes-Theilungen denen mächtigen Potenzen, auch der Beybehaltung gemeiner Ruhe seyn / ist allhier in §. 1. und in mehrern aus des Gailij 2. Observation 153. zu ersehen / weßwegen Cæsar

1. Alle und jede Theilungen so wohl der hohen Churfürstl. und Fürstl. als auch anderer geringer Lehen verbiethet / also daß wohl zuverwundern

dern ist / warumb in ein und andern hohen Häuf-
fern so heilsamer Verordnung entgegen stehen-
de Exempla eingeschlichen / und wird

II. Den zweyt : und weiter gebohrnen in descendente Linea die Regierung geeignet / wann der Erst-Gebohrne (von dessen Succes-sion oben im 7. Tit. §. 2. Nachricht;) Mangel am Verstande leidet / oder seiner Narrheit halber dem Regimente nicht vorzustehen weiß / hingegen

III. Gleichwohlen denen Erst-Gebohrnen auferleget / daß Sie wegen Abgang zu Standes-mässigen auskommen dienlicher Gütter Ihre Brüder nicht Mangel leiden lassen / sondern denselben aus den Einkunfften Ihren gewissen Un-terthalt / und Standesmässige jährliche Nothdurfft (welches entweder per pensiones, oder würckliche Lands Apanagia geschehen kan) reichen sollen.

In dem Tit: xvi.

Von Begängnuß eines Kayserlichen und Königlichen Hoffes

I.

WIrd Zweiffels frey auff die jährliche Zu-sammenkunfften oder Reichstäge gedeu-tet / und also bey deren Antrettung die im Tit. 21. & 22. geordnete Procession in acht zu nehmen befohlen / ut §. 1. & 3. auch

2. Der Kayserin (welche wie Goldastus, Rhe-

Rhetius, und Iac. Brunnemannus berichten / nicht nur Jure connubij als Kayserin erkennet / und vermög löblichst eingeführter Gewohnheit gekrönet / sondern auch aus gewöhnlicher Liebe der Teutschen zum Weiblichen Geschlechte / obwohl unter Eheherrlicher Direction zu solennen Versamblungen / und der mit-Einstimmung gelassen worden) Ihr Rang in Ihrem Kayserlichen Habit und Schmuck verordnet §. 5. Endlich

3. Von übrigen Fürsten ut §. 4. gehandelt / welche Zu tragung der Achisch- und Mayländischen Crone vom Römischen Könige oder Kayser erwehlet werden / wobey zu mercken / daß die Achische das Reich von Germanien bemerckende Crone nebst zu gehörigen Reichs Kleinodien / dermahln zu Nürnberg verwahrt / und bey Crönungen gebrauchet / die Mayländische auf das Longobardische oder Welsche Königreich deutende Crone aber so wohl / als die Römische sonsten die Kayser Würde anzeigende Crone / zu empfahen unnöthig geachret werde.

Tit. XXVII.

Von den Aembtern der Churfürsten in Hochfeyerlichen Höffen eines KayserS.

VOn den Ertz-Aembtern wird oben Tit. 4. Meldung / hier weitläufftiger Bericht gethan / kan demnach das Ceremoniel oder Zierlichkeit am besten aus dem Texte selbst gelesen / hier aber kürtzlich / so viel die Ertz-Ambs Verrichtung bey denen

nen hohen zu diesen Zeiten fast nur bey Crönungs-Actibus gebräuchlichen Solennitäten betrifft.

I. Gemercket werden / daß

1. Der Geistlichen 3. Churfürsten Ertz-Ambt / oder das Alternative Seegensprechen / und die besondern Cancellariat-Sigilla auf den Kayserlichen Tisch zulegen im §. 3.

2. Des Königs in Böhmen Ertz-Ambt / oder Wein und Wasser dem Kayser zu reichen in einem silbernen Becher / im §. 5.

3. Deß Pfaltzgraffens (an dessen Stelle Chur-Bayern getretten) Ertz-Ambt / oder das Essen in silbernen Schüsseln auf die Kayserliche Taffel zu tragen / im §. 4.

4. Deß Churfürstens zu Sachsen / Ertz-Ambt / den Habern vor dem Königlichen Gebäu in einem Silbern Maaß zu messen / im §. 2.

5. Deß Churfürsten zu Brandenburg / Ertz-Ambt / nehmlich die Reichung des Wassers und der Handzwell im §. 3. & 4. beschrieben zu finden / und

II. Daß nach verrichteten Ertz-Aembtern die dermahln an die Stelle derer / so im §. 6. zu Zeiten des Seculi XIV. specificirt zu finden / trettende Erb-Aembter / oder Vicarij der Herrn Churfürsten benantlich der Erbschenck Graff von Limburg / der Erb-Truchseß Graff von Zeil / der Erb-Marschall Graff von Pappenheimb / der Erb-Cammerer

merer Fürst von Hohenzollern / der Erb-Schatz-meister Graf von Sintzendorff ꝛc. die Instrumenta nehmlich Rosse und Silberwerck / deren die Herren Churfürsten bey solennen Actibus sich bedienen / bekommen / wann Sie Erb-Beampten gegenwärtig sind; In Abwesenheit derselben aber solche Instrumenta zwar denen Hoff-Aembtern in Krafft §. 6. allhier zu theil werden sollen; solcher halben jedoch im Artic. 45. Capitulationis Iosephi Rom. Regis Aenderung geschehen.

Der Tit. xxviii.

Von Zubereitung der Kayser- und Königlichen Tischen / Handelt

I.

VOn Tischen oder Taffeln und zwar

1. Deß Kaysers und der Kayserin §. 1. wiewohl die Kayserin auch etwann mit dem Kayser an einer Taffel zu sitzen / sonsten aber der Kayserin ihr Tisch eine Staffel niederer als des Kaysers Tisch zu stehen pfleget.

2. Der 7. 8. oder 9. Churfürsten / derer Ordnung in Sessionibus also / wie sie oben im Tit. 3. & 4 sich præsentiret / auch die Locirung der Tische anweisen / ferner allhier der §. 4. lehren kan / daß die Herren Churfürsten eher nicht / als nach würcklich zuvor verrichteten Ertz-Aembtern sich zu Ihren Tischen setzen.

II. Von der Mahlstat oder

I. Dem Orrte der Wahl / so zu Franckfurth.
2. Dem Orrte der Crönung / so zu Achen und
3. Dem Orrte des ersten zierlichen Hoffes eines jeden Kayſers oder Römiſchen Königs / ſo zu Nürnberg anzuſtellen / welcher Oerther wegen man nach Erheiſchung der Noth zwar variret / jedoch denen Städten Verſicherung giebt / daß ſolches ohne Schmählerung Ihrer Privilegien, oder ohne Praejudiz geſchehen / und keine Consequenz daraus gemacht werden ſolle.

III. Von der Churfürſten Geſandten / daß nemblich ſolche an denen vor Ihre Principaln gerichteten Tiſchen nicht ſitzen / ſondern ut §. 6. nur ſtehen / und

IV. Von dem Hoffmeiſter des Kayſers / daß nemblich von ſolchem nach vollbrachtem zierlichem Hoffe alles Holtzgeräthe / oder das gantze Höltzerne Gebäu der Käyſer: oder Königl. Sitzen ut §. 7. genommen werde / wobey noch zu mercken / daß Anno 1690. folgendes Schema, Taffel zu halten / zur Praxin gekommen.

Schema.

Bey Haltung ſolenner Taffeln zu Zeiten der Crönung Joſephi, Rom. Regis zu Augſpurg den 26 Jan. 1690. Und iſt der Käyſer- und Königliche Tiſch 4. Staffeln hoch / der Churfürſten Tiſch nur 1. Staffel hoch / der Fürſten Tiſch aber auf ebenen Boden geſtanden.

Käy-

Käyserl. Cheer Schenck Tisch.

Tisch.

Tisch.

Königl. Schwed. Schenck Tisch.

Käyser | König

Tisch 4. Staffeln hoch / unter dem Baldachin

Trier in Person.

Mayntz in Person.

Cölln in Person.

3. Verdeckte Schüssel.

Böhmisch. Gesandter.

3. Verdeckte Schüssel

Sächsisch. Gesandter.

Eine Thüre.

Eine Thüre.

Bayern in Person.

Pfalz in Person.

Brixen. | Salm.

Fulda. | Dietrichst.

Kempten. | Schwartzenb.

3. Verdeckte Schüssel.

Brandeburg. Gesandter.

Der Fürsten Schenck Tisch.

Mäyntzischer Schenck Tisch.	Trierischer Schenck Tisch.	Cöllnischer Schenck Tisch.	Böhmischer Schenck Tisch.	Bäyerischer Schenck Tisch.	Sächsischer Schenck Tisch.	Brandeburgischer Schenck-Tisch.	Pfältzischer Schenck-Tisch.

Die Musicanten und Spielleuthe.

Tit. XXIX.

Von Berechtigung der Beambten in Empfahung der Chur- und andern Fürsten Ihrer Lehen von dem Kayser oder Römischen König.

DAß bey den Belehnungs Actibus im XIV Seculo gebräuchliche Ceremoniel kan in mehrern aus des Schleidani 2. Histor. Item aus dem Goldasto von denen Reichs-Handlungen / wie auch aus dem Limnæo &c. Das heutigs Tags übliche aber bey deme von Uffenbach &c. Auch aus des Wintterfelds Politica Ceremoniali &c. ersehen / also allhier alleine angemercket werden.

I. Daß der Text einen sonderbahren Vorzug vor andern Fürsten des Reichs denen Churfürsten zwar eigene / in dem Er Sie von Bezahlung an die Aembter der Lehens-Gebühren befreyet / doch eben die Hände nicht bindet / aus gutem Willen etwas herzugeben ut §. 1. aber

II. Denen übrigen Fürsten auch / nach des Limnæi Meinung / Graffen und Herrn einen Tax von drey und sechtzig ein Viertel Marck Silbers zu bezahlen vorlege / oder aber erweißlich zu machen befehle / daß Sie von Bezahlung des Lehen-Taxes befreyet sind ut §. 2. und

III. Daß

III. Daß der Hoffmeister des Kayſers unter die Erb-Aembter die erwehnten drey und ſechzig ein Viertel Marck Silbers / ut §. 2. austheile / wann Sie gegenwärtig / in jhrer Abweſenheit aber die Hoff-Aembter deſſen zu gaudiren / wie aus dem §. 3. hic & Tit. 27. §. 6. zuerſehen / welche letztere Diſpoſition, die Hoff-Aempter betreffend / jedoch in Capitulatione Joſephi R. Regis de Anno 1690. §. 45. wie ſchon gedacht / geändert / und alſo die in des Herrn von Uffenbachs Tractat vom Reichs Hoff-Rath pag. 124. Col. 2. geſetzte Liſta jhres ordentlichen Brauches guten Theiles privirt worden.

Tit. XXX.

Von dem Nutz und Nothwendigkeit fremder Sprachen.

WEilen fremde Sprachen groſſen Nutzen / zumahl in denen zu Kriegs- und Friedens-Zeiten vorkommenden Handlungen mit auswärttigen ſchaffen / und zuweilen wohl ſolche Geſchäffte zu ſchlichten und zurichten vorfallen / da man ohne Wiſſenſchafft anderer Sprachen leicht hintergangen werden kan; ſo recommandirt Cäſar der Churfürſten Söhnen / daß Sie von Anfang des 18. Jahrs nebſt der gleichſam mit der MutterMilch einſaugenden Teutſchen / auch die Welſch- und

und Sclavonische Sprachen sollen lernen / welche Ursachen der Erlernung fremder Sprachen diejenigen entschuldigen und etwan ausser Verdacht der eitelen Curiosité, und Verachtung der Auffrichtigen Teutschen Haupt-Sprache stellen können/ so Frantzösisch lernen / massen Franckreich nicht nur viel zuschaffen / sondern auch wohl wächserne Auslegungen Seiner Worte zu machen pfleget.

2. Reichs-Abschied de Anno 1442. zu Franckfurt am Mayn auffgerichtet / oder Reformation Käysers Friderici III.

TEutschlandts verwirrter Zustand zu diesen Zeiten (da man insgemein die Obrigkeiten geringe zuhalten / und so gar / ut in Principio des Reichs Abschieds 2c. den Käyserlichen Titul: Mehrer des Reichs: anzurühren / und des Reichs-Kräffte wieder Kayserlichen Willen zu mindern / einfolglich mehren Staat von eigenem Willen und rauberischen überfällen / als von Christlichen Tugenden / Frieden und Gerechtigkeit zumachen / kurtz abzusagen und zu befehden / und durch übung des Faustrechts und der Selbst-Gerichte sein Müthlein zu kühlen / auch wohl mit anderer Schaden sich zu bereichern gewohnet war) gab zu diesem Reichs-Abschiede Anlaß. Massen Fridericus III. Cæsar darum weilen er vernünfftig abgesehen / daß bey allzuviel

zuschr

zusehr ausgebreitetem Ubel / und dem Mangel der Unterhaltung kostbahrer Gerichts und Executions-Verfassungen es am besten seye / also wie Carolus IV. Cæsar gethan / zu verfahren / das Absagen befehde und Selbstrichten oder mit einem Worte / das Faustrecht / (so in des Lehmanni Speyerischer und des Mutij seiner Chronic exemplificirt zufinden) nicht gäntzlich ab / sondern nur in gewisse Schrancken / damit die verwilderten Gemüther der Freveler durch Furcht der im §. 14. pactirten harten Straffen nach und nach auf bessere Wege möchten geleitet werden / einstellen wollen ; Es hat aber dieser Reichs-Abschied 5. Theile / deren/

1. Handelt vom Absagen und Befehden / als einer zwar in denen Heidnischen Römischen-alle Gewaltthaten ohne Unterscheid hassenden Gesetzen/ doch alhier bey Christen nicht völlig verbottenen/ sondern nur auf gewisse Masse / wie gedacht / beschränckten Sache / und will demnach Cæsar

1. Daß der jenige / so mit einem andern in Streit verfallen / zuvor seinen Gegentheil in der Güthe / auss- oder respectivé nach dessen als beklagten Mediaten / oder immediaten Standschafft entweder vor derer Ständen und anderen gebührenden oder aber vor dem Käyserlichen Hoff-Gerichte belangen/ und also ut §. 1. Seine Satisfaction als Kläger ordentlich und gebührlich begehren.

2. Auff den Fall verweigerter oder protrahirter Satisfaction daß Absagen / oder schrifftlich verkünden der Fehde / an dem Orthe / da der wiederrechtlich handlende wohnet / nicht da er sich ohngefehr aufhält / gebührlich und durch 3. Zeugen erweißlich thun / und zwar

3. Das würckliche Befehden / oder den Uberfall / also wie solches alles in der guldenen Bulle Tit. 17. und hier im §. 1. verordnet nemlich drey Tage nach dem Absagen vornehmen / einfolglich sein durch ordentliche Wege des Fridens und der Gerechtigkeit nicht erlangtes Recht / ausser ordentlich durch den Degen oder die Faust verfolgen / selbsten Satisfaction sich holen / und sein Recht nehmen solle / hingegen

4. Die Acker- Kauff- und Fuhrleuthe / auch Aertzte / Priester / und alle miserable Personen / item Kirchen und Kirch- oder Freyt-Höfe von aller dergestaltiger Fehde ut §. 6. frey seyn / Ihnen auch zeitwehrender Befehdung der Kayserliche Schutz (welchem Schutze die zu Kriegs-Zeiten ertheilende Salve guardien gleichen) zu stehen / endlich

5. Die Müssigänger / Garthende Knechte / und Soldaten ohne Paß-Brieffe / oder Zettel von ihren Herren ut §. 7. nicht geduldet noch weniger

des

des sicheren Geleites (als dessen alleine / die so 1. zu offenen Tagen 2. Gerichten und 3. versprochenen nicht alleine zu Rettung der Ehren / sondern auch etwann zu erweißlich machender Unschuld zugelassenen Kämpffen oder Duellen reissen müssen ut §. 8. fähig seind) würdig geachtet / sondern aller Orts ut §. 7. in fine verschmähet / und ausgetrieben / vder auch / weil sie kein sicheres Geleite haben / von jedes Ortes Richter ohne Frevel zur gefänglichen Hafft und Straffe gezogen werden sollen; Der

II. Theil handelt ferner im §. 2. vonden Selbstgerichten in kündlichē und unlaugbaren Schulden Sachen / denen zwar die Römische Gesetze / benantlich der L. 7. ff. ad Leg. jul. de vi privata, der L. 13. ff. quod metus causa, und der L. 7. C. unde vi &c. wiedersprechen / damahliger Zeitenlauff aber nach solchen Gesetzen sich eben so genau zu regulieren nicht gelitten / dahero Cæsar auch gebiethet / daß man

1. Die Schulden vorhero in Güthe Mündt oder Schrifftlich ins Angesicht oder vor Gerichte ut §. 2. gebührlich mahnen und begehren;

2. Nach Verfliessung zweyer Monathen / und also auf verweigerte / oder protrahirte Zahlungen ut §. 2. & 3. durch das Pfänden den

Schul-

Schuldener zu besseren Gedancken / oder zu der Auslösung / leithen / endlich wann

3. Bey eingethanen fressenden Pfändern nach 3. Tagen / bey andern Pfändern aber nach 4. Wochen / die Auslösung nicht geschiehet / man die Verkauffung der Pfänder auf unpartheyische Arth nehmlich in Beysein unpartheyischer Schätz-Leuthe ut §. 3. 4. 5. vornehmen / und auf solche Weise die Satisfaction pro rata in Schulden Sachen erlangen solle; Worauf im

III. Theile von dem heimblichen Westphalischen Gerichte gehandelt und verordnet wird / daß solches Gerichte (wovon auch zu lesen Pfeffinger ad Vitriar: jus Publ. libr. 4. Tit. 4.)

1. Mit redlichen und Ehelich gebohrnen Urtheilern / oder Schöpffen ut §. 11. besetzet

2. Jede Citation ut §. 10. wohl fundirt seyn / einfolglich

3. Die Justitz ut §. 9. also / wie der Kayser Carolus I. M. geordnet / Sigismundus Cæsar durch Theodoricum Churfürsten zu Cölln reformirt / und der Zeiten Lauff / und Weise / nemblich nach deme beym Lehmanno und Schottelio befindlichen Berichte / Sachen bey Gerichte vorzubringen / zu untersuchen / zu beurtheilen / und die Exe-

cution anzubefehlen / erfordert / gebührlich administriret werden solle ; Fürters wird im

IV. Theile gehandelt von der Müntze / und deren Korn und Carat ut §. 12. 13. &c. und befohlen / daß in Gold-Müntzen 19. Carat fein 5. Carat Zusatz / und in denen Silber-Müntzen / nach jedes Landes Gelegenheit die Gebühr zu beobachten sein solle / vide Acta Monetaria, Item Hoffmanns Müntz-Schlüssel. Endlich benennet der

V. Theil vom §. 11. biß 14. die Straffe des unzimlich affectirt und gebrauchten Richter-Ambts / Faustrechts / und der Selbst-Gerichte / auch ungebührlichen Ausmüntzens / nach Unterscheid vermeldende / daß so wohl der Freveler selbsten / als dessen Förderer entweder mit Gelde / oder aber am Leibe büssen / auch wohl in die Acht / als wäre er würcklich / durch das Kayserliche Reichs Hoff-oder anders Geist-und Weltliches zimliches Gerichte erkläret / verfallen und seiner Lehen nebst andern Freyheiten verlustig zuseyn geachtet / einfolglich von jedes Orts Obrigkeit / da man ihn findet / ergriffen / auch etwa gerechtfertiget werden; Endlich Cæsari alle obige Verordnungen mit Rath der Ständte zu mehren und zu mindern frey stehen solle.

3. Reichs-Abschied Anno 1495. zu Wormbs auffgerichtet / oder

I. Ordnung deß Cammer-Gerichts.
II. Königlicher Land-Friede.
III. Handhabung des Friedens / Rechtens / und Gerichts.
IV. Satzung vom gemeinen Pfenning.
V. Satzung von denen Gotts-Lästerern.
VI. Reformation deß Westphälischen Gerichts.

DEr niemals genugsam gepriesene Käyser Maximilianus I. kunte die in vorhergehenden Reichs-Abschieden zwar beschränckte / doch immer wiederum in die erste Irregularité lauffende Begierden / und zumahl falsche-meisten theils auff den Mangel recht bestelter Gerichten sich lehnende Prætexte derer Friedensföhrer und Justiz Verächter in Teutschland / oder wie in A. Bulla, und im R. A. de Anno 1442. erwehnt / die Übung des Faustrechts / und der Selbst-Gerichte darum mit gütigen Augen nicht mehr anschauen / weiln dadurch ut in principio des Land-Friedens ꝛc. denen Türcken des Reichs Blösse gezeigt / und ihre macht biß an die Teutschen Gräntzen zuerstrecken Seelen gefährlicher Anlaß gegeben würde; Pactirte dannenhero ut in principio der Ordnung ꝛc. auch der Handhabung ꝛc. Ein redlich / Ehrbar und förderli-

ches zu erhaltung in seinem Wesen des auffgerichteten Land-Friedens dienlicheres Recht / oder aber eine bessere Gerichts und Executions auch Kriegs-Verfassung / als alleinige Mittel der wieder Zusammenbringung des durch Privat-Kriege gleichsam zergliederten Römisch-Teutschen Reiches / und fernerer gäntzlichen Ausreutung innerlicher / und Abtreibung äuserlicher Unruhen

In solcher löblichen Intention verordnende / daß

1. Der- so wohl von denen Unterthanen hin- und wieder / als denen Ständen des Reichs selbst ergriffene Vorwand etwan ermanglender genugsamer Gerichte / oder auch verweigert- und protrahirter Justitz und Satisfaction / einfolglich deswegen vorgenommenes Rauben / Morden / Brennen / kurtz das Faustrecht und die Selbstgerichte (welche weilen sie dennoch nach der Hand widerum sich blicken lassen / durch mehr andere Reichs-Abschiede / wie im Register zusehen / verboten worden) im Römischen Reiche nunmehro gäntzlich / wie im andern Titul des Land-Friedens ꝛc. zulesen / aufgehoben / und das jenige / so in vergangener Zeit nach öffentlich- und ordentlich beschehenem Absagen / und also Reichs Gesetzmässig verkündigter Fehde (NB. de Anno 1686. von Sachsen Lauenburg denen Lübeckern movirte

Contro-

Controvers) abgenommen / auch entweder gütlich oder gerichtlich vertragen worden / zwar denen Possessoribus ut Titulo 7. der Handhabung des Friedens 2c. bleiben / ausser deme und vor künfftige Zeiten aber alle / so Spruch und Forderung ut Titulo 1. des Land-Friedens 2c. hätten / da sie Unterthanen weren / vor jhrer Lands-Fürsten / Graffen und Herrn wohl zubestellenden Gerichten ut §. 26. der Ordnung des Cammergerichts 2c. recht zubegehren und zunehmen gehalten / hingegen die Ständte des Reichs entweder

1. An die Austräge als erste denen Compromissis zwar ähnliche / doch in Schulden / Entsetzungs / und Gerechtigkeits Turbations-Sachen 2c. ordentliche gerichtliche Instanz, wie alhier in der Cammer-Gerichts Ordnung in §. §. 25. 26. & 27. Nachrichtlich / und in dem anderten Theile der C. o. de Anno 1555. ausführlicher erhellet ; sich zuhalten gefreyet ; Oder aber in Sachen fundirter Jurisdiction , sie sein gleich erster oder anderter Instanz /

2. An das / mit einem aus Geist- oder Weltlichem Fürsten / Grafen / und Freyherrn Stande genommenen Richter und 16. Urtheilern ut l. c. §. 1. & 2. zu Franckfurt ut §. 14. zum erstenmahl bestell-

te Cammer-Gerichte (bey welchen Cammergerichte aber die Justiz, Item der Advocaten, Partheyen und anderer zugehöriger Personen / und Sachen gebühr solte / wie in übrigen §. §. zusehen / beobachtet / und denen Gerichts-Personen ut §. 16. der C. o. alhier ex sportulis die Besoldung gereichet werden) beständig gewisen sein / und zwar durch das Armen Recht / auch denen Ihre Armuth eydlich betheurenden Personen geholffen / und ut l. cit. §. 23. ein Advocate ex officio zugeordnet /

11. Zu Benehmung alles Anlasses Friedbrüchiger Thaten ut Tit. 7. des Land-Friedens &c. Einig Herrenloser / müssiger / vagirender / plackender Soldate und anderer nicht geduldet / zur würcklichen Handhabung aber des Land-Friedens (oder des vom Kayser und den Ständen des Reichs pacirten scharffen Verboths / einander keine Gewalt thun / sondern in Streit-Fällen des rechtlichen Austrags erwarten zu wollen / von welchem Verbothe / oder Land-Frieden / als einer zu ewigen Tagen gültigen Satzung so wohl Gailius de Pace Publica, als Pfeffinger ad Vitriar. J. P. libr. 4. Tit. 5. & 6. Item Libr. 1. Tit. 2. post §. 15. quæst. 1. schreibet) die Gebühr gegen allen Gewalt ordentlich vorgekehret / einfolglich

1. Offenbahre Friedbrecher / ut Tit. 8. 9. der Handhabung des Friedens &c. auch

2. Des

2. Deren Helffer / und Helffers Helffer
3. Vorschieber und Hausser / Item
4. Die so zwar die That nicht vollbracht / doch darzu alles veranstaltet ut Titulo 3. 4. 5. L. c. &c. nach Befindung der Umbstände entweder durch Reichs-Acht / oder Geld-Strafe / ohne consideration der Personen / auch Geist- oder Weltlicher Privilegien, angesehen / und zwar wieder solche Friedens-Stöhrer.

1. Zu frischer That auf eigene Resolution und Kosten.

2. Zu Feld-Lagern auf des Reiches Consens und Kosten ut Titulo 2. der Handhabung des Friedens &c. die Nacheil auch in anderer Herren Territoria vorzunehmen einem jeden bedrangten Orthe und Stande zugelassen seyn / auch etwann anbefohlen / ausser solcher Nothwehr oder Executionjedoch

3. Weder vom Kayser / noch den Ständen ohne ordentlichen Reichs-Tags / oder jährlicher Versamblung-Schluß keine Fehde oder offensif-Krieg (vide Pfeff. ad Vitriar. I. P. lib. 3. tit. 3. §. 5. & Tit. 2. §. 70. Capitulationem Iosephi Art. 13. und allhier in der Handhabung den Titulum 5.) angefangen / noch

4. Einiges Bündnuß mit frembden Gewälten dem Reiche zum Schaden gemachet werden ; zur Bestreit- und Unterhaltung aber ut in principio vom gemeinen Pfenninge &c. so wohl der Handhabung im Heiligen Römischen Reiche (nemblich durch gebührliche Execution) des Fried- und Rechtens / als des Wiederstandes gegen den Türcken und andere Anfechter des Reichs / wegen schlechten einkommens des Römischen Reichs (wovon Pfeffinger L. 1. p. 187.)

III. Der gemeine Pfenning (welcher bey gedachtem Pfeffinger ad Vitr. J. P. Capitatio, und erste Reichs-Steuer Arth genennet / und zum Fusse der Unterscheid des Anschlags der Renthen oder Gülten der Ständte &c. genommen wird) ut Titulo 16. vom gemeinen Pfenning &c. auf 4. Jahr lang von allen Menschen / Geistlich und Weltlich / Frauen / Mañern / Kindern / jährlich durch 7. Schatzmeister erhoben / davon zur assistenz wider den / den Papst und Fürsten von Italien bekriegenden König von Franckreich ein wiedererstattendes darleihen abgegeben werden / jedoch das sonsten durch den gemeinen Pfennig acquirirende dem Reiche ut Titulo 6. der Handhabung &c. bleiben / So dann

IV. Der

IV. Der Gottes Lästerer (weilen so wohl ut in Principio der Satzung &c. die zehen Gebothe Gottes / als des Kayſers Juſtiniani I. Verordnung durch die Gottes-Lästerungen überschritten / und Erdbeben / Hunger / Pestilentz / und andere Plagen veranlasset würden) zur verdienten Straffe gezogen / und zumahl inhalts der Satzung von denen Gottes-Lästerern

1. Auff die Heilige Dreyfaltigkeit.

2. Auff die Mutter unsers Herrn und Heylandes JEsu Christi.

3. Auff die Heiligen Märtyrer die Gottes-Lästerung ebenfalls verstanden und extendiret / auch

V. Das Westphalische Gericht nach dieser auffgerichteten Reformation gebessert werden / Endlich

VI. Die Berathung alles weitern ut Titulo I. der Handhabung des Friedens &c. auff jährlich haltende- und in Monaths-Frist endigende Reichstäge ausgesteltseinsolte.

4. Reichs-Abschied zu Friburg im Brißgau Anno 1497. auffgerichtet / oder Ordnung und Satzung über Wein.

Er Preißwürdigste Kayser Maximilianus I. liesse sich nicht alleine angelegen seyn /

das allgemeine Politische Wesen zu bessern / sondern auch das Oeconomische Beste im Heiligen Römischen Reich zu befördern; Handelt dannenhero in diesem Reichs-Abschiede von dem Verkauffe/Liefferund ausgeb-oder Ausschenckung unverfälschter Weine / und verordnet / so wohl das nöthige / den Einschlag in die Weine / als sonst der Kieffer Ambt / und der Fuhrleute Gebühr betreffend / verbiethet jedoch ernstlich / daß man die gerechten Weine mit Wasser unterwegs Wein Diebisch nicht füllen / auch sonsten nicht mischen / noch die gemachten Weine mit schädlichem Zusatze verderben / bey erfundenem falschen Weine / auch schädlichem Gemächte aber (weilen dadurch ex relatione Medicorum zu langwierigen Kranckheiten / Verderbung der Schwangern / und deren Frucht / auch wohl zu Beförderung der Unfruchtbarkeit / Anlaß gegeben würde) denen Fässern den Boden ausschlagen / und eine nahmhaffte Geld-Straffe abfordern / auch auf Befund die Fuhrleute gebührlich ansehen solle; Welche Verordnung wieder die Bräuer in Bierländern ebenfals applicable ist.

5. Reichs-Abschied zu Augspurg Anno C. 1500. auffgerichtet / oder.

1. Ordnung des Reichs Regiments.
2. Erklärung des Landfriedens.
3. Cammer-Gerichts-Ordnung zu Augsburg.
4. Articul des Cammer-Gerichts zu Lindau und Freyburg.
5. Reichs-Abschiedt zu Augsburg 1500.

MAximilianus I. Cæsar war auf alle Weise bedacht / ein redlich gut Regiment / Gericht / Recht und dessen Handhabung / als Grundsäuln der Reiche / ut in principio der Ordnung des Reg &c. zu befestigen / einfolglich alle innerliche Unruhen (weiln Sie als schädliche neben Schößlinge so wohl dem Stamme des gemeinen Bestens und Land-Friedens / als der nachdrücklichen Opposition wieder auswärttige Feinde / sonderheitlich wieder die nach bezwungenem Griechischen Kayserthume an die Teutsche Gräntzen sich dringender Türcken alle Krafft zu benehmen pflegten;) abzuschneiden; dahero er dermahln eine zur unzertrennlichen Zusammenhaltung dienliche Theilung des Reiches pactirte / oder

I. Sechs Reichs-Crayse (so nicht alleine auf eine Reichs Ausschuß Weise die Berathung

des

des Reichs Besten / und specialer Geschäfften/ dem Orthe nach / sondern auch die Rettung der Bedrangten zu beschleunigen / und zumahl die Reichs Regiments und Gerichts Schlüsse / umb so eylfertiger / und sonder die = zu Bewegung gegen die Frieden-Stöhrer des weitschichtigen Reichs Corporis erforderliche = denen Frevelern meistentheils dienliche Zeit / zu exequiren / einfolglich auch die gegen grössere inn- und auswärttige Feinde mit gesaimbter Hand vornehmende Defension zu facilitiren vermöchten) constituirte; Anbey zu Ringerung der jenigen Unkosten / welche die Stände des Reichs bey jährlichen öffentlichen Zusammenkunfften / zu zeigung Ihres Splendeurs machen musten verordnete / daß

B

II. Das Reichs-Regiment / oder mit dem Herrn Uffenbach in Suo Tractatu von dem Kayserl. Reichs Hoff = Rath pag. 3. col: 2. zu reden / der Kayserliche Geheime Rath / statt derer im Monaths Frist zu endigenden Reichstäge auff 6. Jahr lang ut Tit. 44. & 46. der Ordnung des Reg: &c. beständig (vide Pfeffing ad Vitri: j. P. lib 4. Tit. 4. vom §. 14. biß 19.) zu Berathung des Reichs Nutz und Noth / Erzielung eines bessern inner- und äusserlichen Ruhe und Wohlstandes ut Tit. 1. & seqq. der Ordnung des Reg: &c. auch

jähr-

jährlicher Einnahm und Verrechnung ut Tit. 45. l. c. der Reichs Steuern zu Nürnberg niedergesetzet / und darinnen

1. Das Präsidium entweder von Kayserl. Maj. in Person / oder aber in Abwesenheit des Kayſers / von deme mit vollkommener Macht versehenen Kayserl. Stadthalter geführet /

2. Mit 20. Assessoribus benantlich einem Churfürsten / 2. Fürsten / 1. Graffen / und 1. Prælaten in Person / dann 6. Churfürstlichen / 1. Oesterreich- und Burgundisch / 2. Reichsstättisch und 6. Ritterschafftlichen und Gelährten / aus denen allhier / wie obgedacht / constituirten 6. Reichs-Creysen genommenen Gesandten und Räthen solch Reichs Regiment zwar besetzet / doch auch durch den mehrern Theil 6. Beysitzern auff Ihr gesinnen abwesend zu seyn nachgesehen / hingegen 14. Beysitzeren gegenwärtig zu bleiben befohlen.

3. Die alle Viertel Jahr Wechsel weise in Person erscheinende Churfürsten und Fürsten Wohl bey Ihren Glauben / oder Fürstl. wahren Worten ut Titulo 18. gelassen / und keine Besoldungen ut Titulo 17. Ihnen gereichet / hingegen

4. Die Graffen und Herren (so 6. Pferde anbey

anbey zu halten) und die Prälaten auch übrige Gesandten und Räthe (so nur 4. Pferde zu halten) ut Tit. 17. nebst denen von Chur-Maintz ut Tit. 20. auffgestellten Secretarien und zugehörigen anderen Regiments Raths Bedienten nicht alleine ut Titulo 21. Tax/ Mauth/ Zoll/ und Ungeld frey sein/ sondern auch ordentlich ut Tit. 17. besoldet/und durch den vorgeschriebenen Eyd ut Titulo. 19. verbunden/ fürters

5. In deme auf solche Weise ut Tit. 44. constituirten Reichs Rathe/ das per Majora decretirte ut Tit. 15. der Ordnung des Reichs Regiments &c. sub Titulo & sigillo Regis oder Imperatoris auch cum Clausula: Ad Mandatum Domini Regis oder Imperatoris in Consilio Imperij/ von einem Churfürsten/ als Ertz-Cantzlar/ mit unterschriebener expedirt/ so dann

6. Von erwehnten/ mit dem Titulo Reichs-Regenten à Cæsare ut Titulo 36. des Reichs-Abschieds &c. beehrten Personen/ auch wohl alle Stände des Reichs auf Erheischung der Reichs Friedens- und Kriegs-Geschäfften oder anderer Nothwendigkeiten ut Titulo 3. der Ordnung des Regiments &c. convocirt/

III. Zu Facilitirung der Geld- Mittel und Mannschafft wegen andringender Türckischen

Ge-

Gewalt ut Titulo 22. der Ordnung des Reg: &c.

1. Jederman zu Erlegung in die Allmoß-Kästen ut Titulo 42. l. c. einer nahmhafften Charitatif: Hülffe von denen Cantzelen ut Titulo 41. l. c. ermahnet.

2. Von Geist- und Weltlichen Ständen/ Städten / Clöstern und Leuthen von 50. fl. vermögen 1. fl.

3. Von der Ritterschafft nach Vermögen

4. Von den Juden durchgehends 1. fl. gesteuert

5. Von denen Chur- und Fürsten / gewissen Aebten / auch denen Graffen von Hennenberg &. vor sich und ihre Unterthanen ut Titulo 36. & 37. l. c. 500. Pferdte / von übrigen Graffen und Herrn von 4000. Jährlicher Gülten ohne Abzug ut Titulo 38. l. c. einer zu Roß / und ausser deme in allen Pfarren von 400. Gemeinen Leuthen ut Titulo 23. 24. l. c. Ein Söldner gestellt und unterhalten

6. Zu mehrerm Nachdruck der Papst um Indulgentz / Creutz Bezeichnung / und Uberlassung der Annaten &c. ut Titulo 44. des Reichs-Abschieds 2c. auch

7. An-

7. Andere Christliche Könige um Beystand ut Titulo 45. l. c. ersuchet / und zwar

8. Solch zuabtreibung Türckischer Gewalt dienliches Defensions-Werck nebst 6. Reichs Kriegs-Räthen ; ut l. c. Titulo 54. Deme in specie ut Titulo 50. l. c. hierzu beeydigten und mit Trabanten/Pferden/ wägen/ Besoldung / Feld-Cassa &c. wie in unterschiedenen §. §. l. c. zu sehen / versehenem / auch der Schadloßhaltung etwan erfolgender Gefangenschafft halber gesicherten Hertzoge Alberto iv. von Bäyern /mit der Masse / daß er

1. Als gemeiner Reichs Hauptmann / denen Reichs Freunden ohne Schaden ut Titulo 83. l. c. ziehe

2. Die Reichsräthlich und Cammergerichtliche Erkäntnüsse / erhohle und ut Titulo 55. l. c. respectire,

3. Des im Felde Persöhnlich anwesenden Käysers Befehl aber ut Titulo 61. l. c. lebe / anvertrauet / endlich

9. Das durch die pactirte Reichs-Hülffe acquirende dem Reiche zu Minderung der Reichs-Steuern ut Titulo 43. der Ordnung ꝛc. zwar gelassen / doch auch dem Reichs Hauptmann das

in

im Tit. 71. des Reichs Abschieds ꝛc. bey accorden zu prosperiren verwilligte abgefolgt werden /

III. Zuerhaltung innerlicher Ruhe / und Handhabung des pactirten Land-Friedens die Anstalten nach Anweisung der Erklärung des Land-Friedens ꝛc. nicht alleine wieder alle in die acht erklärete Land-Friedbrecher / und der Gan-Erben mißbrauchte Schlösser (weswegen der Vitriarius illustratus libr. 3. Titulo 20. §. 83. und alhier der Titul 10. zusehen) exequiret / und die Ammunition von den nechstgelegenen ut Titulo 77. des Reichs Abschiedes / auf des Reichs Schadloßhaltung hergenommen / sondern auch die Friedens-Stöhrer / deren man mächtig werden kan / auff frischem Fusse / so gar in anderer Herrn Territoria , durch die nach Eyl verfolget / denen so Schaden gelitten auf ordentliches beym Reichs Regiments Rath ut Tit. 3. der Erklährung des Land-Friedens ꝛc. beschehenes Ansuchen / die gebührende Satisfaction ertheilt / die Land-Friedbruchs verdächtigen aber eydlich ut Titulo 4. l. c. sich zu purgiren angehalten / jedoch

IV. Unter dem Banno contumaciæ und Banno Imperij , oder gerichtlicher und des Reichs Acht ut Titulo 7. 8. l. c. ein Unterscheid gemacht / und die ein gantzes Jahrlang beharrende

Verächter des zeitlichen mit dem geistlichen Banne / oder mit der Absonderung von Christlicher Gemeine ut Titulo 11. l. c. bestrickt / weiter

V. Die Cammergerichts Ordnung / wie in der Anno 1500. ergangenen Augsburg- Lindau- und Freyburgischen Verordnung zusehen / verbessert / nur 4. Beysitzern auff jhr gesinnen abwesend zu sein erlaubet / die beschwerliche Sportulen abgestellet / auch alle wieder die in Jure civili, benantlich in Novell. 118. & 127. auch leg. 2. ff. de suis & legitimis, befindliche allhier ferner confirmirte Verordnungen von Succession der Tichter oder Enckel streitende Gewohnheiten / aus Vollkommenheit Kayserlicher Macht (welche Clausul auch in denen R. a. de Anno 1542. 1544. befindlich / und des Käysers höchste Gewalt / zu des Reichs Erhalt- und Beschirmung dienliche Verordnung zu thun / bemercket / kurtz: die Krafft und das Werck der Majestät anzeigt / obgleich in diesen Zeiten man sich etwan auch der Wörter: Käyserliche Gnaden und Würden: bedient; In folgenden Zeiten aber solche Majestät oder höchste Gewalt weder durch das in Capitulationibus Versprochene gehoben / noch wegen der Stände zu stimmen gestossen worden / indeme die Capitulationes anders nichts / dann eine Specification dessen so zuerhalt- und Beschirmung des Reichs nützlich / und

und die Außübung des Capitulando beschränckten niemanden anders übertragen worden / der Lehen-Eyd aber denen Ständen des Reichs als Gliedern gleichwohl die Treue / den Gehorsam und die Gewärtigkeit jhrem Haupte zu leisten geeignet) abgethan.

VI. Das nöthige in ausmüntzung gantz feiner güldener und gantz feiner silberner Sorten / auch im Kleider- und Policey Wesen ut à Tit: 21. biß 33. reguliret /

VII. Veithen von Wallenroth/Philippsen von Guttenberg / und Cuntzen von Tottenheim zur Satisfaction verholffen / dem Grafen von Crabaten aber 2000. fl. zur Ergötzung / wegen durch die Türcken erlittenen Schadens vom gemeinen Pfenninge gereichet / und

VIII. Der König in Pohlen von bedruckung des Hoch- und Teutschmeisters in Preussen dehortirt / oder abgemahnet / und im Fall Er Fug zu haben vermeine / Er vor dem Reichs-Rathe ut Titulo 41. des R. A. durch seine Gesandten auf bestimmenden Tag zu erscheinen / und die Sachen außzutragen gebethen / endlich nicht alleine

IX. Alle mit dem Käyser auf dem Reichs-Tage wie im Tit. 47. der Ordnung des Regiments ꝛc.

und in Principio der Erklärung des Land Friedens ꝛc. Buchstablich zu lesen / contracts-Weise (welcherley formulen etwan denen / so dafür halten / daß / wann der Käyser und die gesambten Stände dissentiren / nichts geschlossen werden könne / Anlas gegeben haben mag / vide etiam Instrumentum Pacis Westphal. Art. VIII. §. 2.) sich verschreibende Ständte zur Festhaltung alles obgemelten obligirt geachtet / sondern auch

X. Durch beygefügtes ernstliches Mandat jedermann zur Liebe des Friedens und Rechtens / auch Christlichem und billigem Widerstandte gegen den Christenfeind den Türcken / und andere Durchächter und Anfechter der Christenheit und Heil. Römischen Reichs bey ihren Pflichten ermahnet / die Verächter Gottes und der Obrigkeit aber / aller Regalien / Lehen / Gnaden und Freyheiten Ehren und Würden verlustig geachtet werden sollen.

6. Reichs Abschiedde A. 1507.
oder
Cammer-Gerichts Ordnung zu Costnitz und Regenspurg /

SEiln durch die Anstalten Maximiliani I. Cæsaris die Justiz gleichsam wieder jung worden war / als ereignete sich auch viele Ca-

lus

sus, die man / der Billigkeit nach / nicht eben über das Knie abzubrechen / sondern weiter zuberathen hatte; Dannenhero dieser Reichs Abschied auch Handelt von fernerer zulänglicher Bestellung der Justitz und des Cammergerichts / Als der vornehmsten Stütze des Land-Friedens und Ausrottung der Frieden-Stöhrer; Und ist von diesem Reichs-Gerichte / auch dessen Verlegung an unterschiedene Orthe zusehen / Pfeffinger: ad Vitriar. l. P. libr. 4. Tit. 6. §. 7. sub. a. In der C. O. de Anno 1555. aber mehrere Erläuterung / so viel die Weise bey solchen Gerichte zu handeln / auch Sachen betrifft / endlichen das im XVIII. Seculo gebräuchliche in denen Visitations-Abschieden zu finden.

Reichs-Abschied zu Augsburg Anno 1510. auffgerichtet /

MAximilianus I. Cæsar, wünschete nichts mehrers / dann daß / ut in principio des Reichs Abschiedes &c. das Römische Teutsche Reich / bey seinen Ehren und Würden / auch jeder Standt bey Fried und Recht bleiben möchte; Weiln nun die Venetianer wegen derer Oertter / so sie auf dem vesten Lande zu sich gerissen / die Kayserl. Hoheit nicht agnosciren wolten / vielmehr Ihme / Cælari, durch die Waffen / (deren Er sich sonder bey den Ständen deß Reichs einiges Nachdencken zu erwecken / gebrau-

brauchen wolte) zu obgedachtem Ende sich zu signaliren / Anlaß geben: Als Pactirte der Kayser und erlangte ut §. 1. Eine Reichs-Hülffe wieder die gedachten Venetianer; Wurde demnach verordnet / daß durch die Städte Augsburg und Franckfurth ut §. 1. &c. Die Hülffs-Gelder eingenommen und verrechnet / davon denen benenten Reichs-Kriegs-Commissarien die Nothdurfft abgegeben / und von diesen die Vergnügung der Soldateska ut §. 3. gethan / und zwar ut §. 4. & 5. befindlich / auf 1. Reuther 10 fl. / auf 1. Fußknecht 4. fl. Monath Sold / und 12. Monath vor 1. Jahr passiret / weiter der Landfriede ut §. 11. & 17. gehandhabt / auch dem Gerichte und Rechte ut §. 14. & seqq. sein stracker Lauff gelassen / endlich ut §. 18. in Müntz-Sachen ob der Gebühr gehalten / und das Weitere auf einem anderwertigen Reichs-Tage ut §. 12. & 13. berathen werden solte.

8. Reichs Abschied zu Trier und Cölln 1512. auffgerichtet /

Bestehet in zwey abgesonderten Theilen dabey drittens auch die Ordnung von offenen Notarien.

MAximiliano I. Cæsari lag nicht alleine die Befestigung des Reichs Ruhestands / sondern

dern

dern auch die Beförderung dessen Ehre / einfolglich so wohl (wie aus der beym Herrn Textor in seinem Jure publ. Stat: Tit. XI. n. 450. allegirter Kayserl. beym Guicciardino &c. befindlicher Vorstellung sich Clar macht:) die wieder herbey Bringung derer denen Kayserm in Welschen Landen gehörigen Rechte / als die Abtilgung der jenigen Unordnungen / welche (wie in principio dieses Reichs-Abschiedes / und in des ersten Tituli §§. 1. 2. 3. & 4. &c. zu lesen) etwann auch die Römische Kirche beunruhigen / ja fast gantz Europa in Verwirrung setzen möchten / im Sinne; fand dannenhero seines allerhöchsten Kayserlichen Orthes **nöthig und nützlich zu pactiren / und** bey denen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Römisch-Teutschen Reichs den rühmlichen Entschluß einstimmig **zu belieben**

I. Eine Reichs-Verfassung und Concurrentz an Volck und Geld

1. Zur Defension / oder zu Abwendung in genere aller Vergewaltig: und Schmähelerungen des Römischen Teutschen Reichs / wie ebenfalls aus der Vorrede / auch Tit. I. §. 5. des ersten Theils / zu sehen / und zum Schutze der Kirchen / einfolglich endigung der Kirchen Spaltungen oder Schismatum mit Jhme als

rechtem Voigt und Schirm-Herrn der Kirchen ut Tit. 1. §. 1. & 4. deß ersten Theils

2. Zur Conservation des Haubts und der Glieder des Christlichen Reichs Corporis und also auch nöthiger Offension ut Tit. 1. §. 2. des ersten Theils; Anbey sorgfaltigst zu verordnen / daß

II. Die Berathung /

1. Wie die Ständte des Reichs beym Reiche und der gemeinen Anlage zuerhalten /

2. Die Unterthanen zum Gehorsam zu leithen /

3. Processe zur Güthe zu Vermeidung Auffruhrs zu disponiren / und

4. In denen mit Franckreich und dem Papste vorfallenden Rachtungen und Verträgen / das jenige so dem Reiche ehrlich und nützlich ist / zuerlangen / vieren von den Chur-Fürsten / und vieren von den Fürsten / also acht / auf Weise / wie Tit. v. §. 5. bis 15. im 2ten. Theile enthalten / von den Ständten bewilligt-bestellt- und beeydigten Reichs-Hoff-Räthen anvertrauet /

III. Die Erhaltung des innerlichen oder des Landfried- und Rechtens ut Tit. 1. §. 3. des Ersten-Theils / und im andern Theile Tit. v. §. 16. bis 29. gegen die Friedens und Justitz Verächter

ächter erzielet / und zu solchem Ende / so wohl in jedem / deren nun ut Tit. I. §. 11. 12. des ersten Theils 2c. constituirten 10. sonder Prærogatif stehenden Reichs-Creisen / die dienlichen Anstalten und Verfassungen gemachet / als zu Abtreibung andringenden grössern Gewalts und Wiedersetzlichkeit / vom Reiche das weitere verordnet / einfolglich

1. Jedem Orthe und Stande die gleichsam auffstehendem Fusse vorzunehmende geschwinde Defension / nach Eyl / und Niederwerffung des Friedens-Stöhrers ut Tit. I. §. 8. des Ersten Theils 2c. erlaubet sein /

2 Durch die entweder in denen Creysen gewehlete / oder aber / da die Creise uneinig / vom Käyser in den Creisen benente Craiß-Haupt-Männer ut Tit. I. §. 9. 10. des ersten Theils / und Tit. V. §. 16. des andern Theils 2c. das gegen mehrern Gewalt nötige in jedem Creyse beobachtet / und auf des Reichs Costen und Schadloßhaltung ut Tit. I. §. 10. in fine des ersten Theils 2c. & Tit. III. §. 4. des ersten Theils 2c. denen Bedrangten geholffen / so gar durch das von den nechstgelegenen herzugebende Volck und Ammunition, die Rettung befördert

3. Durch des Käysers Verordnung / oder auch einen à Moguntino beruffenden Reichs

Deputations-Tag / wann ein Craiß Haupt-Mann der Sachen nicht gewachsen ut Tit. I. §. 10. des ersten Theils das zu Behauptung des Land-Friedens / auch Abstellung der Gewaltthacen dienliche und zwar ut Tit. 4. l. c. §. 7. wo nicht per Unanimia doch per Majora der erheischenden Nothwegen berathen / inspecie

4. Durch einen Besondern mit 100. gerüsteten Pferdten Reichsschlußmässig auffgestellten Reichs-Hauptmann ut Tit. 1. §. 18. & seqq. der auff der Bambergischen Geleithlichen Strassen begangene Fried Bruch vindiciret / und auf solche Weise auch die Gerichts-Schlüsse ordentlich gegen die schwachen / stärckern und mächtigsten Justitz Verrächter ut Tit. IV. §. 6. des Ersten Theils / exequirt.

IV. Die Unterhaltung des Anfangs-gedachten Reichs Defensions Wercks / durch Besteuerung der Ständte und Unterthanen / nach dem Einkommen / befördert / einfolglich

1. Zwar von allen denen so im Vermögen ut Tit. 1. §. 14. des ersten Theils unter 50. fl. ein drittel Schilling / und von denen / so über 50. fl. im Vermögen / zwey drittel Schilling an Gold / auch von denen Bettel-Orden / so Geld

anrüh-

anrühren / ut Tit. 1. §. 28. des C. Th: gesteueret/ und zumahl

2. Der milden Hülffe (womit Cæsari unter die Arme zu greiffen ut Tit. 1. a §. 34. biß 40. im ersten Theile / auch im andern Theile / Tit. V. §. 1. biß 7. Vier Monathe auff den Ersten / die anderen 8. Monathe auff den 2ten Termin eingebracht / jedoch

3. Die auf Reichstäge wendende Unkosten/ auf die Besteurende Unterthanen ut Tit. 1 §. 26. des ersten Theils nicht geschlagen / fürters

V. Die Verordnung wieder die Gotslästerer ut Tit. IV. im ersten Theil von den Cantzeln publicirt / auch das verführerische Sauffen oder zu trincken ut Tit. IV. §. 4. des erstē Theils &c. gäntzlich verbotten /

VI. Die Justitz bey deme auf 6. Jahr ut Tit. IV. §. 22. des ersten Theils durch Reichs Steuren zu unterhaltendem Cammer-Gerichte geziemend administrirt / und demnach dabey wieder die / so andere fahen / blenden / hinweg führen / für sich selbst in ihrem Gefängnuß enthalten / andern verkauffen / oder übergeben / böslich ermorden und abbrennen / Schlösser absteigen ut Tit. 18. §. 6. des ersten Theils Summariè ut l. c. §. 7. verfahren/ und die so ehrlich und wohl gehandelt zwar begnadet/

gnadet / die aber / welche unehrlich und übele Thaten begangen / weder fürgezogen noch enthalten / sondern gestraffet / dahero auch wieder ausgetrettene Unterthanen ut Tit. IV. §. 15. des ersten Theils / Item in Sachen litigioser Possessionen / und denegirter Justitz gebührlich procediret /

VII. Die Gesellschaffts Handlungen / wann sie keine Theurung veranlassen / ut Tit. IV. §. 17. des ersten Theils unter denen verbotenen Monopolien nicht begriffen / so dann

VIII. Die Ordnung von offenen Notarien / oder wie diese ihre Aempter nach Anweisung jhrer und der Zeugen Sinnen / ehrlich und Gesätzmässig üben sollen durch Auffrichtung der Instrumenten oder Documentirungen / der Testamenten / Verkündigungen Käyserl. Brieffe / auch Anwalt Setzungen ꝛc. zu Cölln Anno 1512. auffgerichtet (welche wohl lesens-würdig / beym Volckmanno aber weiter applicirt zufinden ist) genau in Acht genommen werden solle.

9. Vermög Reichs Abschied zu Worms 1517. auffgerichtet / wird disponiret /

Durch Maximilianum I. Cæsarem, wie die Liebe Justitz im Flor zu conserviren und

also

also das Cammer-Gerichte recht zu bestellen und zu unterhalten / wovon mehrere Nachricht in der O. C. Anno 1555. so viel die Process Ordnung und Sachen betrifft.

10. Reichs Abschied zu Augsburg Anno 1518 auffgerichtet.

Es hatte Maximilianus I. Cæsar zu Hertzen gefast / daß die Billigkeit erfordere / seinem / als erwehltem Käyser jhme obligenden Voigt und Schirmherrn-Ampte der Christenheit ein Genügen zuthun; Pactirte dannenhero nach der Conferentz / so der Christlichen Potentaten Gesandten mit dem Papst zu beschirmung Christlichen Glaubens gehalten / wie aus der Vorrede dieses R. A. zuersehen / wieder den allgemeinen Christen Feind den Türcken eine mitleydig milde Hülffe / ut §. 12. und daß im Heil. Röm. Reiche ein jeder / so zum Heiligen Sacrament zu gehen tüchtig / ut §. 2. ein Zehen Theil eines Rheinischen Gold Guldens erlegen / der Pabst Leo X. aber auch mit dem Kirchen Schatze ut §. 1. hülfflich erscheinen / jedoch wegen nützlicher Verwendung solcher Gelder das weitere ut §. 5. zu berathen / auch in Landfriedens-Policey- und Cammer-Gerichts Sachen ut §. 6. das Nöthige zu beobachten /

ten / endlich die Execution wieder Dantzig und Elbingen auff nechsten Riechs-Tag verschoben seyn solle.

II. Reichs Abschied An. 1521. zu Wormbs auffgerichtet / oder

1. Ordnung des Reichs Regiments
2. Cammergerichts Ordnung.
3. Landfrieden.
4. Reichs Abschied.
5. Edict von Succession der Brüder- und Schwester-Kinder.

DEr glorwürdigste Käyser Carolus V. war entschlossen / nach der- mit seinem Herrn Bruder Ferdinando I. richtig gemachten Lands-Theilung sich nach Spanien zuerheben / damit nun gleichwohl Zeit wehrender Abwesenheit das gemeine Beste nicht negligirt / vielmehr ut in Principio der Ordnung ꝛc. das Reich in Auffnehmen / und der Christliche Glaub in Mehrung und Erhöhung gebracht / und solcher Zweck / durch gut Regiment / Fried / Recht / Ordnung und Policey erziehlet / auch das dem Reich entzogene wieder herbey gebracht werden möchte; So verglich und verordnete Er / daß biß zu seiner Wiederkunfft aus Spanien

I. Das von Maximiliano I. Caesare / Anno 1500. angeordnete / und alhie in §. §. 11. biß 40. Specificè so wohl in Ansehung des Directorij, als der Räthe (welche in Anwesenheit ihrer Principaln kein Votum haben) Item übriger Personen / und des Styli Expeditionum bestättigte Reichs Regiment / oder mit dem Herrn Ufsenbach zu reden / der Käyserliche geheime Rath / mit vollkommener Gewalt durch gedachten seinen Herrn Brudern / als Käyserl. Stadthalter / und 22. Räthe / wie aus der Vorrede / und à. §. 1. biß 4. Item §. 8. 9. der Ordnung des Regiments / auch des Reichs Abschieds a §. 3. biß 13. zu ersehen / zu Berathung der Friedens- Kriegs- auch Religions Sachen ohne Connivenz / obhabender Pflicht (oder so viel die beygeordnete Chur- und Fürsten betrifft / deme dem Kayser von des Reichs / oder von der Lehen wegen / allschon abgelegtem / und so viel die übrigen Stände und Räthe anbelangt / deme annoch sonderbar abzulegen schuldigem Eyde) gemäß / und zwar / wegen damahliger sterblicher Läufften / zu Worms / dem nechst wider zu Nürnberg / gehalten jedoch

II. Ihme Caesari die Auffrichtung der Bündnüsse / Verleihung der Fahn-Lehen und Regalien, aberkennung der Fürstenthümber uud Grafschafften ut §. 5. biß 7. der

Ord-

Ordnung des Regiments ꝛc. expresse reservirt (von welchen reservatis Vitriar. illustrat lib. 3. Tit. 3. §. 21. & Tit. 2. §. 60. biß 65. und Iacobus Brunnemannus in sua I. Prud. publ. pag. 95. §. 14. zu besehen) gelassen.

III. Das Cammer-Gerichte / oder aber Gerichte und Recht an eben dem Orthe / wo man von des Reichs Ehre / Nutz / und Nothdurfft berathschlagen / oder das Reichs Regiment halten würde / auch ut §. 20. der Ordnung des Regiments &c. jedoch auf Weisse / wie das in speciè allhier geordnete Cammer-Gericht / durchgehends / auch der Reichs-Abschied à §. 14. biß 17. vorzeigt / geheget / und die Schlüsse der Justitz ut Tit. 31. §. 1. der C. Ordnung &c. zu Ihrer Frucht durch ordentliche Vollstreckung befördert / einfolglich

1. Die Unterthanen durch ihre Obrigkeiten ut l. c. §. 5.

2. Die schwächeren Stände durch eine ut §. 7. l. c. verordnende Hülffe / oder eines Creyses Anstalten / und

3. Die stärckern Stände auch Communen ut §. 10. l. c. durch Bey-Ordnung mehr anderer Creyse / hingegen

4. In

4 In frembder Nation gesessene auf die Weise / wie im §. ii. l. c. vorbehalten / exequirt / auch wohl in Ungehorsams Fällen ut l. c. §. 8. 9. der Geistliche nach verachtetem zeitlichem Banne vollzogen/

IV. Der Land-Frieden wieder die Friedbrecher / oder die so andere bekriegen / berauben / feste Oerther wider des Eigenthumbs-Herrn willen einnehmen / auch dergleichen Befehder Herbergen / ätzen / tränckten und ihnen Fürschub thun / und also durch die That und Recht in die Acht gefallen oder geächtet sind / (besiehe de effectu Banni Vitriar libr. 3. tit. 4. §. 9. sub Lit. A B. C. D. E. F.;) bey zumahl allhier bestättigter von Maximiliano I. Cæsare Anno 1495. zum ersten beständig pactirter Auffhebung des Faust Rechts und der Selbstgerichte / auf Weise / wie im Land-Frieden durchgehends / im Reichs Abschiede 1521. à §. 22. biß 27. und allhier im vorhergehenden Puncte ebenfalls angewisen / auch im Reichs-Abschiede de A. 1512. vorgezeigt worden / ordentlich gehandhabt / und excquirt/

V. Zu Erhaltung guter Policey in Kleidungs- Gottes Lästerungs- Kauff- Fürkauff/ Monopolien- Gesellschaffts- Handlungs / auch Zoll- und Müntz-Sachen/ut Reichs Abschied §. 29. die Nothdurfft observiret /

VI. Zu wider Herbeybringung des jenigen/ so bißhero lange Zeit in Frembden Handen gewesen / auch

VII. Zu Vornehmung des solennen Römerzugs / und aus den Handen des Papsts empfangender Kayserlichen Crone ut §. 30. & 31. des Reichs Abschiedes 2c. die gehörige Mannschafft der 4000. zu Roß/ und 20000 zu Fuß (wobey die Verordnung eines Feld Hauptmanns oder Generalissimi, und anderer Officiers / der Kayser Carolus V. ut §. 32. des Reichs Abschieds alleine sich einget) auf- und zusammenbracht/

VIII. In Erb-Fällen vermög §. 18. 19. 20. des Reichs Abschieds 1521. auch des Edicts

1. Den Tichtern oder Enckeln Ihrer Anherren / oder Anfrauen Haab und Güther nebst der verstorbenen Väter- oder Mütter-Geschwistern so wohl / als

2. Auch der Brüder- und Schwester-Ihren Kindern nebst Ihrer verstorbenen Väter- oder Mütter-Brüdern oder Schwestern / das Erbe in die Stämme zugetheilet werden solle. vide Novell. 118. & 127. Item L. 2. ff. de suis & legitimis, und die Reichs Abschiede de Annis 1500. & 1529.

12. Reichs Abschied zu Nürnberg An. 1522. auffgerichtet / oder

1. Erklärung des Land Friedens.
2. Mandat an die 2. Creyß ausschreibende Fürsten.
3. Reichs Abschied.

CAroli V. Cæsaris Stadthalter / Ferdinandus I. handelt nebst denen Reichs Regiments / Oder / nach des Herrn Uffenbachs Meinung / Kayserlichen Geheimen Räthen / von Berathung so wohl des innerlichen oder Land Friedens / als des äusserlichen / oder der Abtreibung andringender Türckischen Macht; will demnach

1. So viel die dienlichen Gerichts- und Executions Mittel zu Abtilgung des Faustrechts und der Selbstgerichte / einfolglich die Erzielung des Land-Friedens betrifft / daß ut Titulo I. & III. der Erklärung des Land-Friedens &c.

2. Ein Creyß-Hauptmann / nebst 4. weltlichen Räthen von jedem der Anno 1512. constituirten Zehen im Titulo II. à §. 1. biß 10. der Erklärung des Land-Friedens &c, specificirten / benantlich dem

1. Oesterreichischen.
2. Burgundischen.
3. Chur Rheinischen.

4. Ober Sächsischen.
5. Fränckischen.
6. Bayerischen.
7. Schwäbischen.
8. Ober Rheinischen.
9. Westphälischen und

10. Nider Sächsischen Creysen / zu Beobachtung des Creyses Nothdurfften / und Vollziehung der Justitz Schlüsse / zwar gewehlet / jedoch

2. Da man sich im Creyse nicht vergleichen könte / die vorbehaltene weitere Verordnung / auch wohl Auffstellung eines besondern Reichs-Hauptmans (welcher jedoch denen Creyß-Anstalten ut Tit. VII. l. c. keine Hinderung zu thun) durch den Reichs Rath / ut Tit. V. des Land-Friedens 2c. observiret / weiter

3. Solcher Creiß-Hauptman / so Er ein Fürst / ut Tit. 5. der Erklärung des Land-Friedens / 2c. nur durch Seinen Glauben / oder Fürstliche wahre Worte / jeder der Ihme adjungirten Räthe aber durch die vorgeschriebene Eydliche Pflicht obligiret /

4. Die Ubung des Creyß Obristen Ambts und Vollziehung der Urtheile wider die Gerichs-Gerechtig-

rechtigkeits- und Friedens-Verächter unpartheyisch und mit nöthiger Verschwigenheit ut Tit. 3. der Erklärung des Land-Friedens ꝛc. vorgenommen / auch

5. Jederman zu Beförderung des Friedens und der Justitz / wann zumahl das Zeichen zur Rachsyl / oder zur Verfolgung in anderer Herren Territoria (vorzunehmen verimttelst Zusammentrettung der Nachbahren eines Orthes / gegen die Friedensföhrer / Aechter und Leuthe / so zu Roß und Fuß verdächtig ziehen ut Tit. 27 der Erklärung des Land-Friedens / ꝛc.) durch die Sturm-Glocken würde gegeben werden / hülfflich zu erscheinen / obligat geachtet /

6. Die Executions-Mittel / als da sind Mannschafft / und Ammunition / oder Pulver / Bley und Geschoß / zwar vom Creyse / worinnen die Gewaltthaten geschehen herbeygeschafft / doch die Erstattung der Unkosten ut Tit. 28. der Erklärung des Land-Friedens ꝛc. entweder aus den Nutzungen der Lehen-Güther / oder aber / da solche nicht erklecken dörfften / aus Verkauffung der Allodial-Güther des Friedbrechers und Aechters genommen / auch solche Friedbrecher

7. An dem Orthe / da Sie ereilet / und niedergeworffen / ut Tit. 24. der Erklärung des Land-Friedens ꝛc. gerechtfertiget / und damit die Unwissenheit niemanden zu statten kommen / sondern jederman das jenige / so vom Kayser und den Ständen bedächtlich geschlossen worden / wissen möge / allezeit

8. Durch 2. Fürsten jedes Creyses ut Tit. 33. (NB. Creyß Directores oder Creyß ausschreibende Fürsten) die zur Handhabung des Land-Friedens nöthige Verordnung publiciret / und die anbefohlne Execution dirigiret (welche Verordnung etwann in Mecklenburgischer Anno 1697. passirter respectivè Successions- und Immissions-Sache Anlaß mag gegeben haben / daß man von seithen Brandeburg / Lüneburg und Schweden sich gereget / und des Reichs Creyß-Directorial-Ambts Befügnüsse nicht wollen anrühren lassen / vid etiam Instrum. Pac. Westphal. Artic. 16. und den arctiorem modum exequendi A. 1649.)

II. In Betrachtung des Türcken Tyrannischer Handlungen vermöge Reichs Abschieds ꝛc. nicht nur

1. Ein Reichs-Kriegs-Rath aus Fürsten und Ständen des Reichs / nacher Wien in Oesterreich / ut §. 2. l. c. deputiret / sondern auch

2. Vom

2. Vom Reichs Regimente aus Nürnberg täglich ut §. 5. & 6. l. c. die Nothdurfft nacher Wien berichtet / weiter

3. Zu einer eilenden Hülffe / ut §. 4. & 6. l. c. anderthalb Viertheil Römer Monathe also gleich und

4. Die übrigen dritthalb Viertheil bald möglichst / statt des dem Kayser Carolo V. bewilligten Romzugs geleistet /

5. Solche Hülffe an die Städte Augsburg / Nürnberg und Franckfurth ut §. 14. erleget / und gebührlich ut §. 19. eingetrieben.

6. Auch die durch den Türckischen Uberfall sich zeigende Straffe der Sünden GOtt ut §. 17. abgebethen / endlich

7. Des Reichs Regiments und Cammer-Gerichts beständiger Unterhalt ut §. 18. berathen werden solte.

13. Reichs Abschied zu Nürnberg A. 1523. auffgerichtet / zeiget ferner / wie am Cammer-Gerichte solle gehandelt werden; wovon in der C. O. de A. 1555. mehrere Nachricht / hier aber gleichwohl auch angemercket werden kan / daß ut in principio &c. allhier die Beysitzer beym Cammers

mergerichte können zu unterschiedenen expeditionen vertheilet / und also Acht Beysitzer zu Verfassung eines End-Urtheils / Sechs zu einem Bey-Urtheil / Vier zu Taxation der Expensen und Supplicationen / bey Vielfaltigkeit der Sachen deputiret werden

14. Im Reichs Abschiede zu Nürnberg Anno 1524. auffgerichtet / wird durch Vermittelung Ferdinandi I. als Kayserlichen Stadt Halters / und Johann Haunarts / Burggraffens zu Limbecken / Kayserlichen Raths / Obersten Secretarij, und Oratoris im Reiche / mit denen Ständen des Reichs / (deren einige vorhero wegen des Puncti Executionis im Reiche / und wegen beharrlicher Türcken-Hülffe Bedenckzeit / umb ein solches an Ihre Landschafft und Unterthanen bringen zu können/genommen) verglichen / daß

I. Carolus V. Cäsar so wohl an des Reichs Regiments / alß auch an des Cammergerichts Unterhalt provisionaliter auf zwey Jahre einen halben-den andern halben Theil aber der Stände des Reichs Beytrag gutmachen / und demnach der-zu solchem Ende auffzurichten vorgewesene allgemeine Reichs-Zoll ut §. 1. cessiren /

II. Nebst dem Reichs Regiment auch das Cam-

Cammergerichte zu Eßlingen sein / und beede zwar in jhrem Wesen und Würden bleiben ; das Erste aber

1. Zu Förderung des Reichs Nutzen / ut §. 4. biß 17. der Reichs-Rath führen / und da

2. Solch Regiment noch nicht völlig beysammen / bey andringender Noth der würcklich anwesenden sorgfalt gleichwohl einige nahe angesessene Chur- und Fürsten / ut §. 3. zu Berathung der Gebühr beruffen / auch

3. Solch Reichs Regiment dem Cammergerichte die gerichtlichen Sachen / zu Hegung Gerichts und Rechtens ut §. 2. & §. 18. biß 24. zu verlesen / zuerwegen / und zu definiren übergeben /

III. Jeder Stand seine Gravamina / die Moderation der Reichs-Steuren betreffend / bey dem gedachter massen / nacher Eßlingen verlegtem Reichs Regimente / oder dem Käyserlichen Stadthalter / Käyserlichem Oratore , und den Reichs Räthen ut §. 21. & 22. zu vornehmender Erledigung präsentiren /

IV. Ein und andere privat Strittigkeiten der Churfürsten und Stände / ut §. 23. gewisser

ser Rechtsgelährter Schiedemänner Unterhandlung in der Güthe abthun /

V. Die Execution der Urtheile ut §. 24. auf Weise wie im Reichs Abschiede zu Wormbs Anno 1521. auffgerichtet das Cammergerichte betreffend §. 5- enthalten/ jeder Fürst und Standt gegen Seine widerspenstige Unterthanen vornehmen /

VI. In Müntz-Sachen ut §. 26. man mit Außmüntzung ringhaltiger gantz und halben Batzen innehalten / auch

VII. Die Monopolien und verbothene Käufse auf zimliche Wege / damit sich niemand zubeschweren / richten / und meistens pro norma den Reichs Abschied de Anno 1512. zu Cölln auffgerichtet / wie allhier im §. 27. gedacht / nehmen.

VIII. Das Verboth der Schmäh-Schrifften und schmählichẽ Gemählde ut §. 28. feste stehẽ/

IX. Die Gravamina in Religions-Sachen zwar ein unumgängliches Universale Concilium berathen / jedoch

1. Das vorgängige oder die Präliminaria wegen solchen Concilij eine Zusammenkunfft zu Speyer ut §. 28. bereden / und zumahl

2. Bey

2. Bey solchem Speyerischem Reichs-Convente ut §. 29. die Puncta proponenda ein aus der Evangelischen Fürsten und Ständen Ihrer geistlichen Bücher förmirter Extract fassen und begreiffen / fürters

X. Die Türcken Hülffe ut à §. 31. biß 35. durch Abgebung zweyer Drittheil von denen dem Käyser Carolo V. zum Rom zuge (welche Rom züge alß das Fundament der Reichs-Matricul de Anno 1521. oder des Anschlags der Stände / wonach die Reichs-Anlagen in des Reichs-Röthen pflegen auf Reichs-Tägen Ein- oder mehrfach beliebt / und in den Reichs-Creisen subrepartirt zu werden / anzusehen) verwilligten 4000. zu Roß / und 20000. Fuß / erfolgen / und

XI. Solchen Geld Beytrag an die Städte Augsburg / Franckfurth / und Nürnberg zu erlegen / per Mandata ut §. 31. die Erinnerung geschehen / jedoch wie diese Hülffe nur auf 6. Monath sein / also / wann wieder den Türcken nicht gekrieget wurde / das außgelegte Geld ut §. 33. der Käyser den Ständen widergeben / hingegen

XII. Die ruckständigen Unterhalts-Zieler des

des Regiments und Cammergerichts executive ut §. 25. der Fiscal urgiren solle /

15. Im Reichs Abschied zu Augsburg Anno 1525 auffgerichtet / war zwar / wie der Buchstabe zeiget / das Absehen Caroli V. Cæsaris durch Ferdinandum I. als Kayserlichen Stadthalter / und Hertzog Wilhelmen in Bäyern / Casimir Marggraffen zu Brandeburg / Philipp Marggraffen zu Baaden / und Eric Hertzogen zu Braunschweig / alß bey geordnete Käyserliche Commissarien / den Politischen und Kirchen-Frieden zubefördern / um dergestalten allen inner- und äuserlichen Feinden sich desto kräfftiger entgegen stellen zu können ; Alleine der meisten Stände des Reichs Abwesenheit gab Anlaß / daß solcher Reichs Tag fruchtloß abgehen / und nacher Speyer verlegt werden müssen.

16. Reichs Abschied zu Speyer und Eßlingen Anno 1526. auffgerichtet. Es hatten eben des Tezelij in der Materie vom Ablasse / oder der Gnade Gottes / gar zu weit schreitende Predigten schon ab Anno 1517. vielen Gemüthern / von der Römisch-Catholischen Kirchen Einigkeit abzuweichen / Anlaß gegeben ; Will demnach Ferdinandus I. Käysers Caroli V. Stadthalter / nebst denen im R. Absch. de Anno 1525. benennten Käyserlichen

lichen Commissarien, (denen alhier annoch Bischoff Bernhard von Trient / als ein geistlicher Fürst adjungirt worden) daß

I. Die Religions-Spaltung bey einem allgemeinen- oder doch Nationalen Concilio ut §. 1. abgethan / und um Anordnung eines solchen Concilii Käyserliche Majestät durch eine Reichs Deputation ut §. 2. & 3. ersuchet

II. Inzwischen NB pro Decreto / (daß die Stände der Reichs / ut §. 4. Also / wie Sie es gegen GOtt und dem Kayser zu verantworten getraueten / leben / regiren und handlen solten) genommen.

III. Der erfolgte Bauren Auffstand / wo möglich / mehr durch Güthe / als durch Schärffe ut à §. 5. biß 8. gedämpffet.

IV. Denen erfolgenden neuen Empörungen aber durch Handhabung des Land-Friedens zu Worms errichtet / auf die Masse / wie im §. 9. & 10. enthalten / (daß nemblich einer dem andern also gleich Nachbarlich schuldige Hülffe zu leisten und der Unkosten halber sich zu vergleichen) vorgebeuget /

V. Denen Catholischen Geistlichen in denen Orthen / wo man Evangelische Prediger eingesetzt /

ezt / gleichwohl Ihre Besoldung ut §. 11. nicht geschmälert /

VI. Die Ungarische Gräntze / wieder des Türcken Einbruch ut §. 12. biß 15. bedeckt / und so wohl durch eilende / als beharrliche Hülffe / wohin ebenfals der in diesem Jahr 1526. zu Eßlingen errichtete Abschied anträget / dem Erb-Feinde begegnet /

VII. Das Reichs Regiment und Cammer-Gerichte inzwischen halb von Kayserlicher Majestät / halb vor den Ständen widerumb auf ein Jahr unterhalten / gleichwohl auf einen beständigen Unterhalt ut §. 16. gedacht / und im übrigen beym Reichs Regimente (dabey des Kayssers Stadthalter / Marggraff Philipp von Baden nebst denen Räthen einerseiths / und Churfürsten Fürsten und Stände andererseiths erschienen) das Sessions-Wesen ut §. 18. biß 22. enthalten / gebührlich eingerichtet / und das Cammer-Gerichte nebst de Acten nach Speyer transferirt / auch derer verhandenen Gebrechen Besserung durch des Churfürsten zu Maynz Visitation befördert /

VIII. Ratione Moderationis Matricularis ut §. 25. und

IX. In

IX. In Policey- Kauff- Monopolien- und Münz-Sachen ut §. 26. biß 29. das nöthige beobachtet / endlich

X. Kein Reichs- Abschied (oder mit den Publicisten zureden : Kein mit des Käysers und der Stände des Reichs zustimmen / bey deswegen gehaltenen feyerlichen Zusammen-Kunfften Contractsweise beliebtes / entweder von Administrir- oder Conservirung des Reichs handlendes allgemeines Gesetze) anderst / dann nach dem besigelten Chur-Käyntzischen Exemplar collationirter zum Druck / einfolglich zu jedermans Wissenschafft bracht werden solle.

17. Des Reichs-Abschieds zu Regensburg und Speyer Anno 1527. auffgerichtet absehen war.

1. Eine beharrliche Hülffe wider den Türcken / auch nach der Ungräntzung beschehende eilfertige Rettung zu vergleichen; Weilen aber Ferdinandus I. so wohl / als die meisten Stände des Reichs zu Regensburg abwesend / als kunten des Käyserlichen Stadthalter Ambts-Verwalter / Graf Wolff von Montfort und beygeordnete Reichs Regiments-Räthe einer seits / anderer seits aber die zugehörigen Chur-Fürsten / Fürsten

Fürsten und Stände die Sachen nicht außmachen; gleichwohl ist

2. Wie das Cammergerichte ferner zuhalten / gute Verordnung zu Speyer geschehen; das Mehrer aber auß der C. o. de Anno 1555. als dem Centro aller Cammergerichtlichen Verordnungen zuersehen.

18. Reichs-Abschied zu Speyer auffgerichtet Anno 1529.

Weilen Carolus V. Cæsar annoch abwesend / und in Spanien war / als beruffte Er nach Speyer durch Brieffe die Stände des Teutschen Reichs / und stellte Ferdinandum I. als Käyserlichen Stadthalter / annebens Balthasarn / Bischoff zu Malten / des Stiffts Constantz Orator General / Frideric und Wilhelmen die Pfaltz-Graffen bey Rhein / Eric Hertzogen zu Braunschweig / und Bernhard Bischoffen zu Trient als Käyserliche Commissarien solchem Reichs-Tage vor; dabey man achtete nöthig zu sein / daß

1. Der innerliche Friede auf alle Weise befördert / und demnach

1. Der Zwispalt in den Articuln des Christlichen Glaubens auff einem zu Metz / Cölln / Maintz / Straßburg / oder anderm Teutschen Orthe haltendem Concilio / oder wenigstens einer allgemei-

allgemeinen Reichs-Versammlung in Güte ut §. 1. & 2. gehoben/inzwischen das zu Worms ut §. 3. gegebene Decret (daß man nemlich biß zu Haltung des Concilij also / wie mans gegen GOtt und dem Käyser könte verantworten zu leben / zu regiren / zu handlen) auf Neuerungen ut §. 4. nicht gezogen / noch ut §. 5. dem hochwürdigen Sacramente und der Messe etwas zu wieder vorgenommen / vielmehr

2. Die Meß auch an denen Orthen / wo der Evangelische Gottes-Dienst angestellet / ferner celebrirt / und also biß zu Außtrag der Sachen (welche Verordnung dem Churfürsten Johann zu Sachsen/ Marggraff Georgen von Brandeburg / Ernst und Frantzen Hertzogen zu Lüneburg / Landgraff Philippen von Hessen/ und Fürsten Wolffen von Anhalt / auch anbey 14. Reichs-Stätten zur Protestation , und dem Nahmen protestirender Religion / vide Christiani Matthiæ Theatrum Historicum , Anlaß gegeben) stille gestanden /

3. Die Kindertauffe vor genug und zur Seeligkeit dienlich geachtet / hingegen die wieder die Kinds-Tauffe lehrende Wiedertäuffer mit Feuer und Schwerdt ut §. 6. bestraffet/ auch der Unterhal-

ter der Wiedertäufferischen Rotte selbsten straffbahr / ut §. 7. angesehen /

4. In Predigten alle Controversie als Anlaß zu Empörungen ut §. 8. verhüttet /

5. Bey denen Buchdruckern und Buchführern nichts neues / und schmähschrifftliches zum Drucke und zum Feilen Kauffe ut §. 9. bracht /

6. Kein Stand von dem andern der Religion halber ut §. 10. vergewaltiget / überzogen noch

7. Von einem des andern Unterthan in Schutz genommen / sondern

8. Der in Rüstung stehende ut §. 11. per Avocatoria zum rechtlichen Austrage gewiesen / und

9. Gegen die Ungehorsamen durch den Fiscal auf den Friedbruch ut §. 12. verfahren / einfolglich

10. Dem beleydigten Theile von jedermann ut §. 15. die hülffliche Hand gebotten / auch der Hülffs-Kosten von dem Friedbrecher oder Vergewaltiger ut §. 13. & 14. gefordert /

11. Die Abtreibung andringender Türckischer

scher Gewalt ut §. 16. 17. 18. beherziget / und so wohl die eilende / als beharrliche Hülffe ut §. 16. & 26. dagegen (es geschehe gleich der Türckische Einbruch ut §. 18. durch Ungarn / Pohlen / Sachsen / Brandeburg / oder auch durch Osterreich in das Röm. Reich) nach Befindung vom Reichs-Rathe ut §. 19. & 20. der Noth / beybracht / auch ut §. 17. solche Hülffe (welche jedoch ab Evangelicis weilen sie / wie die Historici berichten / auf ihrer eigenen Hut zustehen gut geachtet / recusiret worden) wohlangewendet /

III. Die Moderation der Matriculâ ut §. 24. ferner bedacht / das Regiment und Cammergericht auf zwey Jahr weiter ut §. 27. unterhalten / und eine Cammer-Gerichts Ordnung / ut §. 29. verfasset / fürters

IV. Wie die specialiter verfassete Satzung ausweiset / wann alleine der Brüder und Schwester Kinder vorhanden / ihnen nicht in die Stämme / wie oben in dem Reichs Abschied de Anno 1500. und 1521. wann sie nemlich mit des Erblassers Brüdern oder Schwestern concurriren / verordnet / sondern in die Häupter das Erbe zugetheilet / so dann

V. Die Ordnung des Schwäbischen Bun-

des / sonst St. Georgen Schildes genannt / ut §. 35. bestättiget sein / und also ferner observirt /

VI. Ein Wiedertäuffer aber / ut Mandatum appositum gebiethet / am Leben gestrafft werden solle.

19. Reichs Abschied Anno 1530. zu Augsburg aufgerichtet / oder

1. Reichs-Abschied.

2. Reformation guter Policey.

DEn Glorwürdigsten Käyser Carolum V. wolte zwar / wie die Historici berichten / auf seiner Heraus-Reise aus Spanien der Papst Clemens VIII. zu Bononien bereden / daß Er denen Evangelischen zu gefallen kein Concilium halten / vielmehr solche Religion kurtz fassen / und durch Käyserliche Autorität dämpffen solte; Der Käyser aber mit ungemeinem Verstandte eine Temperatur der geraden Schärffe vorgezogen / vid. Christian Matthiæ Theatr. Hist. und daher ut in Principio des Reichs Abschieds &c. sich gefallen lassen / zu bezeugen / daß nach in Ruhe gesetzten Hispanischen und Welschen Landen / Er das Neapolitanische Königreich zubesuchen / darum unterlassen / damit im R. T. Reiche durch Persönliche Gegenwart Er allen Zwitracht derer / so unter einem

Chri-

Christo sein / nnd streiten müssen / heben möch-
te; Wurde demnach in diesem Recesse

1. Die Vergleichung der Religions Strittig-
keiten aufs Tapis bracht / und zwar /

1. Die von Martino Luthero und Philippo Melanchtone verfaste / und von Churfürst Jo-
hann zu Sachsen / Marggraff Georg von Bran-
denburg / Hertzog Ernst von Lüneburg / Landgraff Philip von Hessen / Johann Friederich Hertzog vo
Sachsen / Hertzog Frantzen von Lüneburg / Fürst Wolffgang vor Anhalt / auch denen Städten Nürnberg und Reutlingen ꝛc. vt §. 1. übergebe-
ne / von dem Orthe / da Sie ans Tags-Licht kom-
men / also benante Augspurgische Confession / öffentlich abzulesen verwilliget / (so auch durch den Chur Sächsischen Cantzler / Beyer / mit heller Stimme geschehen / annebenst solch Glaus-
bens Bekäntnüß in vielen Sprachen verfertert zum Vorschein / und also nicht nur zu Augsburg / son-
dern auch an mehr andern Ortten in Considera-
tion kommen;) fürters / weil / wie im Texte des §. 1. stehet / mit dem Heiligen Evangelio und mit Heiliger Schrifft durch treffliche Theologos aus vielen Nationen man mit guten Grunde / die E-
vangelische Glaubens Bekäntnüß wiederleget / den Augspurgischen Confessions Verwandten etwann auf 5. Monathe Bedenckzeit zur Wiederkehr /

und Vereinigung mit der Catholischen Kirchen gegeben / mit dem Beysatze / daß man inzwischen gleichwohl gemeinsamblich gegen die (vornemblich in Westphalen sich rotirende) Wiedertauffer ut §. 4. zu agiren / und den Catholischen Gottes-Dienst ut §. 3. nicht zu hemmen /

2. Das von denen Städten Straßburg / Constantz / Memmingen / Lindau / angenommene vom Hulderico Zwinglio verfassete und durch Ihre / der Städte / Gesandten ut §. 8. übergebene Schweitzerische Glaubens-Bekäntnüß zwar auch gelesen / jedoch als ein Irsahl / wodurch man sich von der Kirchen / und Teutscher Nation getrennet / angesehen / von dessen aus Heil. Schrifft ut §. 9 beschehenen Refutation keine Abschrifft gegeben / sondern mehrmahlige Vorlesung ut §. 9. alleine verwilliget /

3. Durch das Kayserliche Ambt oder den Kayser / als Obersten Vogt der Christenheit ut §. 20. nebst andern Ständten vornehmlich die Catholische Religion / und zwar umb so mehr / als einige von der alten Standhafftigkeit ut §. 10. biß 37. & §. 64. abweichen / und in communione in der Meß / Kinder-Tauffe / Kirchen-Ceremonien, Bilder-Verehrung / Closter-Gelübden ꝛc. auch wohl wegen des Obrigkeit Stands / Neuerun-

Neuerungen einführen wollen / zu beschirmen nöthig geachtet / einfolglich

4. Aus Kayserlicher Macht (oder aber wie ex consequentia, dieses und anderer Reichs Abschiede erhellet / aus habender Befügnüß nicht alleine bey Reichstägen zu proponiren / und denen Reichs-Schlüssen per confirmationem ihre Krafft zu geben / sondern auch hauptsächlich Acht zu haben / daß das Reich in keine Zergliederung fallen / und Schaden nehmen möge) daß biß zum Erfolg eines allgemeinen Concilij / bey Vermeidung hoher Straffe / keine weitere Neuerungen anzufangen / sondern weilen doch unter einer Gestalt / so viel / als unter beeden ut à §. 38. biß 57. die Messe und übrige 6. Sacramenta auch Kirchen Ceremonien und Personen / auf Maß und Weise wie Sie bißher in der Catholischen Kirchen gebräuchlich gewesen / ferners zu administriren und zu dulden / anbey daß der Glaube allein ohne die Wercke nicht seelig mache / zu lehren seyn solle / gebothen / mit der weiteren Verordnung / daß

5. Zum Drucke ut §. 58. nichts ohne Obrigkeitliche Censur / und zumahl keine neue noch weniger Schmäh- und Lästerschrifften / auch schmähliche Bildnüsse / oder Gemählde gelassen /

6. Aus der im Evangelio und in denen Rechten gegründeten Regulâ: Quod spoliatus ante omnia sit restituendus: ut §. 6. die Bistümer / Stiffter / Clöster / und derselben Güther / so unbilliger Weise / durch Geistliche und Weltliche für sich selbst eingenommen / oder in dem Auffruhr der Bauern abgedrungen / den jenigen / so Sie zugehören / wieder zugestellet / oder die verwüstete / abgebrochene / verödete Clöster und Pfarren wieder gebauet / und auffgerichtet / und also ut §. 59. das Edict de restituendis Bonis Ecclesiasticis bey Straffe der Acht und Aber-Acht erfüllet /

7. Denen / so noch bey der Catholischen Religion verharren / ut §. 60. das freye ab- und zuzugs Recht ohne Nachsteuer vergönnet /

8. Gleichwohl / weilen in vielen Zeiten Ein allgemeines Concilium in Glaubens Sachen nicht gehalten worden / ut §. 5. & 61. auf dessen Anordnung / und also Abthuung / der bißher entstandenen Irthümmer / Mißbräuche und Beschwerden / gedacht /

9. Ein jeder Geistlicher oder Weltlicher Standt / bey seinen Renthen / Gülten / Zinsen / Zehenden / Recht / und Gerechtigkeiten ut §. 26. gelassen.

10. Kei-

10. Keiner von dem andern des Glaubens halber ut à §. 65. biß 72. überzogen / noch beunruhiget / vielmehr solchenfalls vom Kayser und denen Catholischen Ständen wieder alle Vergewaltigung / Auffruhr und Empörung die Mutuelle Hülffe und Gegenwehr vorgenommen.

11. Das Reichs Regiment / oder der Kayserliche geheimbe Rath / auch das Cammergerichte gebührlich ferner auf drey Jahr ut §. 73. unterhalten / und zwar das Letztere mit 24. Personen / und mehr andern Erforderungen ut à §. 74. biß 94. wohl bestellet / auch durch Chur Maintz die Mängel ut §. 90. gebessert / also niemanden Gericht und Recht versaget

III. Die Peinliche Halßgericht Ordnung ut §. 97. damit man am Leben jemanden unschuldiger Weise nicht möge verkürtzen / vorgenommen / ausgemacht / und publicirt / ferner /

IV. So viel die Policey betrifft / so wohl das im §. 98. und 99. Item 135. 136. 137. allhier im Reichs Abschiede / als auch in gantzer und sub Speciali Titulo Reformation guter Policey zu Augspurg Anno 1530. auffgerichtet / erscheinenden Ordnung befindliche (das nehmlich das Fluchen /

Zutrincken / üppige Kleidung / grosse Unkosten bey Leichen / Tauffen / Hochzeiten / übermässiger Arbeits Lohn / und Zehrung / unzulässiger Kauff- und Fürkauff / Wucher / Führung verdächtigen Gewehres / zu verbiethen Müssingänger / Zigeuner / Schalcksnarren / Pfeiffer / Landfahrer / Sänger nicht zu dulden / die Handwercks-Gewohnheiten aber in gewisse zimbliche Schrancken zustellen /) genau observiret /

V. Gegen des Türckens Tyranney / als welcher vergangenes Jahr Wien belagert / und nun ferner gewillet / die Teutsche Nation unterzudrucken / so wohl

1. Eine eylende oder Interims, als auch

2. Eine bald vergleichende beharrliche Hülffe / ut §. 100. biß 117. ausgerüstet /

3. Von jedem Stande deßwegen der Unterthan umb Hülffe und Steuer ut § 118. ersuchet / doch niemand ut §. 131. doppelt angelegt /

4. Der Reichs Hauptmann nebst dem Reichs-Kriegs Rathe ut à §. 120. biß 127. die Nothdurfft in Acht zu nehmen Eydlich obligirt.

5. Das Proviant ut §. 128. Zollfrey allerOrts passirt / auch

6. Von den Geistlichen zu Rettung der Christen vermög

vermög Päbstlicher Bull die Alienation oder Verpfändung der Kirchen Kleinodien sub pacto reluitionis auf sechs Jahr ut §. 129. vorgenommen / und

7. Die Beschwerden oder Gravamina Teutscher Nation gegen dem Römischen Stuhl zu erheben / fleiß angewendet / fürters

8. Ein oder des andern Chur- und Fürsten Strittigkeit gütlich ut §. 133. abgethan werden solte.

20. Reichs Abschied A 1531. zu Speyer auffgerichtet / Handelt

VOn dem Cammergerichte sub. Tit. Reformation oder Visitation des Cammergerichts / vorzunehmen durch Chur Maintzische / Pfaltz-Gräffliche / Bischoffliche Speyerische / Bischoffliche Straßburgische / und Fürstliche Baadische Räthe ꝛc. worvon das weitere in der C. O. de Anno 1555. concentriret / so viel die Weise und Sachen vor Gerichte zu handeln betrifft ; Anbey noch anzumercken / daß der Churfürst zu Maintz Perpetuus Visitator des Cammergerichts / als Ertz-Cantzler des Reichs seye / die Bey-Ordnung der übrigen Fürsten aber Veränderung leide.

12. Im

21. Im Reichs Abschied zu Regensburg Anno 1532. auffgerichtet: (worbey auch die peinliche Halß-Gerichts-Ordnung) handelt Carolus V. Cæsar

VOn des Glaubens Zwyspalt / als einer Sache / so die Türckischen Progressen befördere / will solche gern per Concilium / und zumahl mit Rath des Königs in Franckreich abthun / im übrigen weniger nicht / in Gerichts-Civil- und Criminal-Fällen / auch Müntz- und Policey-Sachen / das Nöthige beobachtet wissen / wie dann die in diesem 1532. Jahre zu Augsburg und Regensburg auffgerichtet und beschlossene Peinliche Halßgerichts Ordnung kan gelesen / anbey aus Herrn Johann Brunnemans Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitions-Processes und Herrn Doplers Schauplatze der Leibes und Lebens-Straffen ꝛc. das weitere ersehen werden.

22. Reichs Abschied Anno 1533. zu Speyer auffgerichtet / betrifft die Cammer-Gerichts-Ordnung / wovon in der C. O. de Anno 1555. mehrere Nachricht.

23. Reichs Abschied Anno 1535. zu Worms so wohl von Ferdinandi I. Räthen / und anderer Catholischer / als der Augs-

Augsburgischen Confession zu gethaner Ständen/ Gesandschafften aufgerichtet / begreifft anders nichts / dann eine sechs Monathliche Blocade und weiter zuführende Hülffe zu bestürmung der Stadt Münster / und Ausrottung der unter einem unbekanten Schneider (Knipperdolling) als Könige stehenden wiedertäufferischen Rotte / welche alle weltliche Policey/auch Christlichen Gottes-Dienst abzutilgen / den Obrigkeits Standt und die Gerechtigkeit auffzuheben bedacht / bereits in Münster Brieff und Siegel zerrissen / biß in sieben Eheweiber zu haben erlaubt / alle zeitliche Güther aber gemeinschafftlich gemachet / und die sich Widersetzenden verjagt / einfolglich verursachet / daß man fast einmüthig / dem Ubel zubegegnen / und die Beybehaltung des confirmirten Bischoffs zu Münster zu befördern/ nöthig geachtet.

24. Reichs Abschied Anno 1538. zu Speyer auffgerichtet betrifft

DAs Cammergerichte / vornehmlich aber die Eyde / der Cammergerichtlichen Personen und der Partheyen / anbey des Cammerbothen-Ambt ꝛc. wovon auch bey im Reichs Abschiede Anno 1555. Nachricht.

25. Reichs Abschied zu Regenspurg Anno 1541. auffgerichtet.

DEr Glorwürdigste Käyser Carolus V. wolte per Colloquium in Religions Sachen einen Versuch/ob man nicht etwan Summarisch die bißherigē Glaubens-Irrungē heben möchte/thun; Es hat aber solche Intention die erwünschten Früchte zubringen / nicht vermocht / vielmehr sich gezeiget / daß man es auf ein Concilium zwar ankommen lassen / jedoch vorgängig bey einem allgemeinen Reichs-Tage die Sachen zur Güte und zum Vergleich / auch durch Besserung oder Reformation der Sitten zur guten Nachfolge / disponiren / hauptsächlich aber jedermann bey dem Seinigen unbefehdet bleiben zu können / gesichert sein / und alle Religions- und profan-Irrung inzwischen verträglich beyseit gestellet werden müste; Gleichwohl ist auch in Sachen das Cammergericht betreffend viel gutes abermahl verordnet / weiter befohlen worden / daß des Cammergerichts Assessores / ut §. 39. allen Reichs-Abschieden gemäß handeln zu wollen / schwöhren / so dann die Pasquillen und Bilder zum Spoth der Catholischen ausgestreuet / verbotten sein; Hingegen die nöthigen

Erin-

Erinnerungen an die Stände wegen leistender Türcken Hülffe beschehen / und übrigens die Müntz- auch Moderationis- Matricul-Sachen zu fernerer Berathung außgestellet bleiben solten.

Vermöge 26. Reichs Abschied zu Speyer und Nürnberg A. 1542. auffgerichtet /

PActiret der Römische König Ferdinandus I. eine Türcken Hülffe / und lässet zu / daß ausser den Städten Goßlar / Mühlhausen / Nordhausen / Wangen und Zell am Hammerspach (als welchen wegen kundbahrlich erlittener Schäden / obwohl andern ohne Last / ihre Volcks-Hülffe nachgelassen) ein jeder dem Reich unterworffener ohne Unterscheid besteuret / und also ein mächtiges Heer wieder den Türcken auffbracht werden möge.

27. Reichs Abschied zu Nürnberg An. 1543. auffgerichtet / giebt zu erkennen.

DAs Ferdinandus I. nebst denen Kayserl. Commissarien in Kaysers Caroli V. Nahmen / auch in seinem eigenen als Königs in Böhmen / Ungarn 2c. nahmen mit den

Stän-

Ständen / die Verfassung wieder den Türcken/ oder die Reichs-Hülffe ꝛc. verglichen.

Im 28. Reichs Abschied zu Speyer An. 1544. auffgerichtet.

DEr klähret Carolus V. Cæsar, das Franciscus I. Franciä Rex zu Kränckung Seiner (deß Kayſers Caroli V.) mit den Türcken in ein Bündnüß getretten / also die Frantzosen und die Türcken / als gemeine Reichs-Feinde zuhalten / und wieder solche Feinde Ihme Cæsari mit zulänglicher Geld und Volcks-Hülffe an Hand zu gehen / die höchste Billigkeit erfordere; Wobey noch zu mercken / daß in diesen Reichs Abschiede allhier §. 25. von dem gesonderten Rathe / einfolglich voto Comitiali Curiato der Herren Churfürsten Erwehnung geschehe; da sonst ex Historicis klar / daß die Herren Churfürsten ehe dessen mit den Fürsten in einem Conclavi deliberiret; Wiewohlen etwann auch zu diesen Zeiten annoch bey Reichstägen beeder Höherer Collegiorum Conclusa concilijrt / und in ein so genantes Commune conclusum bracht werden.

29. & 30. So wohl durch den Reichs Abschied Anno 1545. zu Wormbs- als auch durch den Anno 1546. zu Regenspurg auffgerichtet / Suchete

Suchete Carolus V. die Vereinigung in Religions oder Glaubens-Sachen / Beybehaltung des Land-Friedens / anbey die gebührliche Ubung Gericht und Rechtens / endlich auch beharrliche oder beständige Türcken-Hülffe / wie aus dem Texte selbst in mehrerem zu ersehen.

31. Reichs Abschied zu Augsburg An. 1548. auffgerichtet / oder

1. Reichs Abschied.
2. Erklärung / wie es der Religion halber im Reiche biß zu Austrag des gemeinen Concilij gehalten werden solle; Kurtz das so genante Interim.
3. Der erneuerte Land-Friede.
4. Reformation guter Policey.

Es wollen zwar die Historici und Publicisten melden / daß / nachdeme Churfürst Johan Friederich von Sachsen / als Haupt des Schmalkaldischen Bundes / besiget worden / Carolus V. Cælar, die Erläuterung seines Wahl-Spruchs: Plus ultra (in dessen und übereinstimmender hoher Gedancken consideration etwann die erste solenne Wahl Capitulation mag pactiret worden seyn) mit der That machen / dem-statt vorigen gleichwohl in seiner rechten Krafft gestandenen Tituls: Kayserliche Gnaden und Würden: angenommenen Titul: Majestät: auf eine neue Weiß

befestigen / dahero zu diesem Reichstage gen Augsburg die Stände bey noch nicht aus den Händen gelegten Waffen beruffen / einfolglich seinen Willen kurtz fassen wollen; Gleichwohl aber zeiget der Anfang und Contextus dieses Reichs Abschieds so viel / das Carolus V. fast anders nicht gekont / dann die Catholischen mit ihrer Lehre / und ut §. 12. des Reichs Abschieds vorgelegter Reformation der Sitten ꝛc. die Augsburgische Confessions-Verwandten aber mit einem Interims-Mittel (In Betrachtung / daß der Religions-Zwiespalt ut §. 3. eine gewisse Wurtzel und Haupt-Ursache sey alles Ubels / Unglücks und Unfalls Teutscher Nation, darauß nicht allein viel Unrichtiges / sondern auch alles Mißtrauen / Unfreundschafft und Unwillen zwischen den Ständten erfolget) bey- und also die Ruhe zu erhalten / wird demnach verordnet / daß

I. Das vom Julio Pflug / Michael Sidonio, und Iohanne Agricola componirte / nach dem Reichs Abschiede sub Titulo: Erklährung / wie es der Religion halber ꝛc. befindliche so genante Interim / (welches / weil es alleine in puncto des Abendmahls und der Priester Ehe von Röm. Catholisch. Lehre differiret / vor verdächtig gehaltē werden wollen) ut §. 15. biß Zuhaltung eines Concilij (wozu auch die Heiligen Väter in Glaubens-Sachen Ihre Zuflucht ut §. 5. gehabt) ab

Evan-

Evangelicis angenommen / einfolglich bey würcklich erfolgtem Concilio die auf unterschiedenen Reichstägen bißhero ut §. 1. 2. & 3. versuchte Religions-Vereinigung (wozu bereits / und daß es zu Trient solte geschehen / die Anstalt ut §. 4. gemacht) erhoben / auch zu solchem mit Beyseitsetzung der Affecten haltendem Concilio â Cæsare, als Kirchen Advocat, denen Evangelischen ut §. 6. daß sichere Geleite (oder der Sichere An- und Abzug) gegeben / und alles nach Heiliger Schrifft / und der Heiligen Väter Lehre / verhandelt / auch die Sitten / wie von §. 1. biß 16. zu sehen / reformirt oder gebessert.

II. Die innerliche Ruhe ut §. 17. & 18. sowohl durch ordentliche Execution der Acht ut §. 19. als durch die geschwinde Nacheylderer durch schlagen an die Glocken ut §. 20. zur Hülffe beruffenen ꝛc. befördert / einfolglich / der von Maximiliano I. Cæsare auffgerichtet und im 29. Titulo, des erneuerten Land-Friedens ꝛc. allhier sonderheitlich bestättigte Land-Friede / mit Auffhebung aller Fehde / wieder die Land-Friedbrecher und Aechter ꝛc. erzielet.

III. Zu Erlangung der Justitz dem Cammerge-

richt ut a §. 21. biß 29. item 36. 37. seine Autorität gelassen / und zu Beschleunigung der Sachen / ut §. 31. Zehn extraordinari Räthen / nur alleine von den Ständten ut §. 30. der Unterhalt gereichet / im übrigen so wohl die gemeinen Spolien ut §. 38. als auch die Entsetzungen der Geistlichen Jurisdiction betreffende Zwistigkeit / ut §. 39. gütlich beygelegt / und also die restitutio bonorum Ecclesiasticorum sonder violens vollzogen /

IV. Bey deme aus Ursachen ut §. 40. zu Speyer anstellendem Müntz Convent zu Auffrichtung einer Müntz Ordnung ut §. 41. die Nothdurfft verhandelt / inzwischen aber dem Müntz Mandat ut §. 43. gehorsamblich gelebet.

V. Durch Vier aus jedem der zehen Reichs-Creysen nach Worms deputirete Räthe von Moderation der Matricul ut â §. 44. biß 95. berathschlaget / und ex äquo et bono / ut §. 84. die Ringerung der zu hoch angeschlagenen zwar vorgenommen doch auch wie dieser oder jener Reichs-Standt eximiret / und also dem Reichs-Steuer Quanto präjudiciret seye / ut §. 49. & 50. untersuchet /.

VI. Eine

VI. Eine Hülffe zum Ungarischen Vestungs-Bau ut §. 99. gereichet / Endlich

VII. Die specificè in 37. Titulis bestehende / und vom Verboth der Gottes-Lästerung / des Müssiggangs / üppiger Kleidung / unmässiger Kosten bey Leichen / Hochzeiten und Kindtauffen ꝛc. Wuchers und der Monopolien / Verfälschung des Gewürtzes / der Schmähschrifften / und unnützen Handwercks Gewohnheiten ꝛc. Item der Zigeuner / Schalcksnarren ꝛc. Handlende Reformation guter Policey / in acht genommen werden solle.

32. Reichs Abschied zu Augsburg Anno 1551. aufgerichtet.

MEilen die Scrupulose Auslegung der bißherigen Kayserlichen in Religions-Sachen vorgelegten Provisional-Mittel (welche Christianus Matthiæ in Theatro Historico gewaffnete Verordnungen nennet) im Heiligen Römischen Reiche hin und wider / ja Selbsten bey deme in viele Wege dem Kayser verbundenem Hertzoge Moritzen Churfürsten zu Sachsen die Sorge der Befestigung absoluter Kayserlicher Hoheit / einfolglich Bedenckung eigener Conservation, veranlasset / ausser deme aber auch Franckreich über des Kaysers Waffen und Progressen scheelsüchtige Augen und Anstalten zeigete: Als beschrieb der

Kayser die Ständte nacher Augsburg und versicherte/daß Er alleinig diß/so Friede/ Ruhe / und Einigkeit befördern möchte/ abziehle / wie Er dann zu solchem Ende nebst den Ständen concludiret/

I. Daß in dem Religions Wesen die Nothdurfft bey einem allgemeinen Concilio ut â §. 1. biß 13. berathen / inzwischen

II. Das so genante Interim / oder die Erklährung / wie es biß zu der Erörtter- oder Aendesrung in einem Concilio solle in Glaubens Sachen gehalten werden / ut §. 9. beybehalten.

III. Der Land-Friede ut §. 14. 15. gehandhabet / in specie die Stadt Magdeburg als Friedbrüchig in die Reichs-Acht / oder den Reichs Bann gefallen / und aller von den Kayserm erhaltenen Privilegien unwürdig zu seyn / ut â §. 16. biß 26. zwar geachtet / jedoch derselben gleichwohl vor der würcklichen Execution das sichere Geleithe / umb ohne Gewalt ut §. 19. sie zu Leistung vorigen Gehorsambs widerum einzuleiten (welcherley Güttigkeit auch vom Ober-Sächsischen Creyse Anno 1663. als die Stadt Erfurth in die Acht erkläret worden / pro præjudicio allegirt werden wollen) vergönnet.

IV. Die Justitz hochgeschätzet / überall befördert/

fördert / nicht verzögert / also annoch durch zehen Extraordinar = Cammergerichts = Assessores die Decision ut â §. 27. biß 32. Gerichtlicher Sachen zwar beschleuniget / doch

V. Die Restitution der Kirchen-Güter ut §. 33. 34. durch güttliche Unterhandlungen zu wege bracht /

VI. In Sachen des Silbers Wehrt / und der Müntze Probation / auch Balvation / Item ferneres ausmüntzen betreffend die Nothdurfft / oder das â §. 35. biß 52. befindliche / observirt.

VII. Die Moderation in Matricular, oder Reichs Steuer-Sachen ut â §. 53. biß 68. ferner vor die Hand genommen / jedoch vorher in denen Creyssen die Gebühr erkundigt

VIII. Das Policey Wesen ut â §. 70. biß 87. durch guter Sitten Erbauung / und unbilliger Handwercks gewohnheiten Abschaffung / in gebührlichen gang gerichtet / wegen des Dienstlohns die Billigkeit beobachtet / kein Wollenes Tuch ungereckt / und ungestreckt / auch ungeschauet nicht verkauffet / aller Wucher / und Wucherlicher Contract abgestellet / einige Obligation

oder Schuld Verschreibung mit einem Juden verglichen anderster/ als vor der Obrigkeit/ nicht gefertiget / fürters kein Ziegeuner / ob er gleich mit Paßporten versehen / geduldet / der geschmirt und feiste Saffran nicht gelitten / die Wiedertaufferische Rotte mit Feuer und Schwerdt verfolget / und alle andere Rottier- und Vergaderung / auch Trettung in des Feindes Dienste gebührlich angesehen / Endlich wider den Türcken ein gemeinsamer Hülffs-Pfening gereichet werden solte.

Zum 33. Reichs Abschied gehöret der Vertrag zu Passau auffgerichtet / und ratificirt Anno 1552. den 2. Augusti.

Ist anders nichts / dann eine Handgreiffliche Probe des Friedfertigen Gemüths Ferdinandi I. Römischen Königs / welcher sich bestrebet / so wohl der mit dem Kayser und der Catholischen Religion haltenden Parthey / als denen mit den Augspurgischen Confessions Verwandten sich vereinigten die schädliche Waffen / durch lauter Güte aus denen Händen zu winden / auch in der That nicht alleine den gefangenen Churfürst Johann Friederich zu Sachsen / Landgraff Philippen von Hessen / und andere wieder den Kayser gestandene Personen / zu Gna-

den

den und auf freyen Fuß / sondern noch in specie die Ruhe der Evangelischen und Sicherheit vor allem Uberfall / wieder zu bringen / einfolglich so wohl des Interims, als des Concilij Tridentini Anstalten zu suspendiren / wie ein solches ex textus consequentia & Historicis in mehrerm zu ersehen.

33. Reichs Abschied zu Augsburg A. 1555. auffgerichtet.

IN Abwesenheit des Kaysers Caroli V. beruffte der Römische König Ferdinandus I. die Stände des Reichs nacher Augsburg / in keiner andern Intention, denn daß derer Ständten des Reichs / durch den Passauischen Vertrag Anno 1552. aufs neue zur Harmonie invitirte Gemüther in gutem Vertrauen gesichert / durch den Unterschied der Religionen gleichwohl das Band / wodurch Haupt und Glieder des Römischen Teutschen Reichs verknüpffet / nicht auffgelöset / vielmehr jeder bey dem Genuß des Land-Friedens gelassen / durch Urtheile und Recht / bey dem Seinen erhalten / auch durch Abtreibung andringenden Gewalts / nothwehrlich gerettet werden möchte / dahero der

I. Theil dises Abschiedes handelt (nach entschuldigter Absentz Kaysers Caroli V. à §. 1. biß 3. auch ratione empfangenen absoluten Gewalts

zum Frieden / und der denen Evangelischen annehmlichen Autonomie ut §. 4 & 15. beschehenen legitimirung) ut §. 7. von dem Religions-Frieden / und bestättiget ut §. 14. als ein Ewiges Gesetze / den so genanten Religions aus dem Passauischen Vertrag (wovon Pfeffinger ad Vitriar. J. P. libr. 1. Tit. 2. §. 15. zu sehen) entsprossenen Frieden / mit dem Zusatze / daß

1. Man hinfüro ut §. 15. keinen Standt des Reichs von wegen der Augsburgaischen Confession / und derselben Lehre / Religion und Glaubens halben / mit der That gewaltiger Weise überziehen / beschädigen / vergewaltigen / oder in andere Wege wieder seine Conscienz / Wissen und Willen / von dieser Augsburgischen Confessions-Religion / Glauben / Kirchen Gebräuchen / Ordnungen und Ceremonien / so sie auffgerichtet / oder nachmals auffrichten möchten / in Ihren Landen / dringen / oder durch Mandata / oder in einiger anderer Gestalt / beschwehren / oder verachten / sondern bey solcher Religion / Glauben / Kirchen-Gebräuchen / Ordnungen und Ceremonien / auch Ihren habenden Güttern liegend oder fahrend / Landen / Leuthen /

then / Herrschafften / Obrigkeiten / Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich bleiben lassen / auch

2. Jeder der Catholischen Religion beygethaner ut §. 16. eines gleichen Rechtens neben den Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständten und Leuthen sich zu erfreuen haben / doch

3. Jeder anderer / so diesen beeden Religionen ut §. 17. nicht anhängig / von diesem Religions Frieden ausgeschlossen seyn /

4. Aller Religions Streit anderst nicht / dann durch Christliche / freundliche / friedliche Mittel und Wege ut §. 22. & 25. Item 139. & 140. zur einhelligen Vergleichung (welcherley redlichsuchende Vergleichung von niemand übel gedeutet / noch weniger der Nahme eines Syncretisten gegeben werden kan / wann zumahl darunter keine Privat Absehen verborgen) bracht werden /

5. Ein von der Catholischen Religion ab- und zur Augspurgischen Confession trettender Ertz-Bischoff / Bischoff / Prälat oder anderer Catholischer Geistlicher / nicht weltlicher Catholischer Standt (als welchem letztern solchen falls bey weltlichen Beneficijs nichts in den Weg geleget

geleget worden) ohne Widerung und Verzug das Geistliche Beneficium / jedoch seinen Ehren unnachtheilig verlassen / und also auch vermög des im §. 18. enthaltenen Geistlichen Reservati (wovon so viel die Geistlichen / wann Sie die Religion verändern betrifft / das Instrumentum Pacis Westphalice Articulo 5. §. 15. zu besehen) denen Capitulis Ecclesiasticis Ihre Wahl Freyheit ohngekräncket erspriessen / und zu statten kommen /

6. Derer vor- oder seither dem Passauischen Vertrage von Immediat-Ständten biß hieher bereits eingezogenen Stifter- meist zu Kirchen / Schulen / und andern milden Sachen beschehene verwendung ut §. 19. ohnangefochten bleiben /

7. Biß zu Vergleichung der Religionen in Ansehung zwar der Augspurgischen Confessions-Verwandten / doch nicht der Catholischen Ständte (als welche letztere / weiln Sie annoch an die mit dem Päbstlichen Stuhle Anno 1447. auffgerichtete der Geistlichkeit favorisirende Concordata Nationis Germanicæ beständig sich halten / eines schlechten Rechtens circa Sacra sich anzunehmen / vielmehr die Erstreckung der Bischöfflichen Diœcesium, das ist Sprengel / oder Kirch-Spiele / in

Ihre

Ihre Territoria ohne Widerspruch zu gedulden pflegen) die Ertz-Bischöffliche ꝛc. Geistliche Jurisdiction suspendirt ut §. 20. stehen / einfolglich das Jus Diœcesanum, und das Ehe-Gerichte denen Evangelischen in Ihren auf solche Weise geschlossenen Territorijs alleine Competiren / nach beschehenem vergleiche der Religionen aber gleichsam postliminio wiederumb die Ertz-Bischöffliche Gewalt reduciret seyn /

8 Daß Jus Emigrandi gegen billige Nachsteuer denen / so Ihre Domicilia verändern wolten ut §. 24. vergönnet werden / jedoch

9. Niemanden / dem andern Seine Unterthanen abzupracticiren ut §. 23. erlaubet seyn solle / der

II. Theil handelt vom Profan oder Land-Frieden / und will

1. Daß durch die Früchte / des von Maximiliano I. Cæsare auffgerichteten / und allhier von Ferdinando I. weiter bestättigten Land-Friedens / auff gleiche Weise ein jeder so wohl der Catholischen Religion / als Augspurgischen Confession zugethaner Standt ut §. 33. erfreuet / und also beederseits solcher Land-Friede Heilig gehalten / kein Standt von dem andern beschweh-

beschwehret / überzogen / bekrieget / befehdet / gedrungen / beleydiget / oder betrübet / vielmehr

2. Allem Unheyle bey Zeiten / ut â §. 35. biß 52. begegnet / und also weder heimbliche Versamblung des Kriegs-Volcks / und Werbung / noch Garthender Knecht / Müssiggänger / ausgetrettener Unterthan (als wodurch den Lieben Frieden zu turbiren gar leichtlich einiger Anlaß möchte genommen werden) geduldet / sondern die gebührende Straffe exequiret worden solle; wonach in dem

III. Theile gegen allen unzimblichen Gewalt ut â §. 54. biß 102. die Nothwehre angewisen / und vornehmlich gegen die jenigen / welche einheimisch- oder frembdes Kriegs-Volck an sich zu ziehen / und dadurch andere zu Nothdringen pflegten / sich zu stellen zwar

I. Jedem Orthe und Standte nicht verweigert / doch hauptsächlich

II. Solchem Ubel bey Zeiten zu begegnen dem Creyß Obristen Ambte ut §. 56. treulich anbefohlen / und demnach weiter vom Kayser und denen Ständten beliebet wird / daß

1. Der allhier zum Unterscheide eines Geistlichen und Weltlichen-also zweyer Creyß ausschreibender Fürsten benente-entweder aus dem Geistlichen

chen oder Weltlichen Standte gewehlete Creyß Obriſte in ſeinem Creyſe ut §. 56 & 70. in Bereitſchafft ſtehen / gute Correſpondentz mit andern Creyſen halten / zwar über andere Ständte ut §. 73. keiner Hoheit oder Meiſterſchafft ſich anmaſſen / doch / ut §. 71. & ſeqq. die Land-Friedbrecher und Aechter verfolgen / nicht legitimirte Anmarches oder Anzüge des Kriegs Volcks zerſtreuen / bey redlichen Anmarches beſchehene Exceſſen die Officiers gut machen laſſen /

2. Aus erheblichen Urſachen ut §. 74. & 75. ſo wohl der Creyß Obriſte ſelbſt zu reſigniren macht / als der Creyß Ihn ſeines Ambts zu entſetzen die Freyheit haben / und

3. Nach Anweiſung des §. 76. & 77. Eine auſſer dem Creyſe ſtehende taugliche Perſon zum Creyß Obriſten zu ernennen unverbothen / jedoch

4. Solche Perſon all anderer Pflichten entlaſſen ſeyn ſolle; So dann wird im

IV. Theile gehandelt von Präſentation Evangeliſcher Cammergerichts Aſſeſſorn / und der Eydes Clauſul: zu GOtt / und auf das

Heilige

Heilige Evangelium ꝛc. ut §. 104. biß 114. der

V. Theil handelt von der Matricular-Moderation â §. 127. biß 134. Endlich wird in dem

VI. Theil gehandelt von der Policey â §. 135. Item von der Müntze / folget demnach

---

Die Cammergerichts Ordnung de Anno 1555. zu Augspurg auffgerichtet / welche handelt im Ersten Theile.

Von denen Haupt- und Neben-zum Gerichte gehörigen Personen / und Ihren Functionen, einfolglich

I.

VOn des Cammer-Richters / I. Person / welchen falls zu mercken daß

1. Die Auffstellung eines Cammer-Richters ut Tit. 1. §. 3. durch Kayserliche Majestät verfüget / und

2. Die Beschaffenheit desselben betrachtet wird

1. Nach dem Standte / nehmlich daß der Cam-

Cammer-Richter ein Fürst / Graff / oder Freyherr ut Tit. 1. §. 1.

2. Nach dem Vatterlandte von Teutscher Ankunfft oder Gebuhrt ut Tit. 1. §. 1. & Tit. 3. §. 1.

3. Nach der Tüchtig- oder Geschicklichkeit / eine tapfere Person / der Teutschen Nation Herkommens / löblicher Gebräuche / und guter Gewonheiten nicht alleine wohl kündig und erfahren / sondern auch die rechtliche Processe zu dirigiren ꝛc. ut Tit. 3. §. 1. verständig seyn solle.

2. Von den Cammerrichterlichen Ambts Verrichtungen ut Tit. IX. X. XI. XII.

3. Von des Cammer-Richter-Ambts Ersetzung / wann nehmlich

1. Der Cammer-Richter ut Tit. 4. §. 1. gestorben / da Interim die Assessores einen Kiesen (welche Kiesung oder Wahl dermahlen ohnnöthig weilen 4. Præsidenten, nemblich 2. von Catholischer und 2. von Evangelischer Religion vor handen) der da so lange vicariret / biß die Kayserliche Majestät so wohl solchen fals ut Titulo 1. §. 3. als wann

2. Der Cammer-Richter selbst resigniret / ut Tit. 4. §. 2. die Stelle ersetzen /

II. Von der Beysitzer

1. Personen / welche zu betrachten sind

1. Nach Ihrer Präsentation / welchenfalls ut Tit. 1. §. 3. & tot. Tit. 2. von den Creysen einige Beysitzer vorgestellet / und vom Cammergericht die tauglichsten erwehlet /

2. Nach der Anzahl ut Tit. 1. §. 3. zwar betrachtet / doch nun ohne Varirung vermöge Reichs Abschieds de Anno 1654. §. 29. funffzig Beysitzer (nehmlich 26. Catholische / und 24. Evangelische) aus der Ritterschafft und Gelehrten gezehlt /

3. Nach der Geburth aus rechtmässigem Ehe-Bette ut Tit. 3. §. 2. erzeuget zu seyn gerühmet /

4. Nach dem Standte

1. Der Ersten Classe / worinnen auch Graffen und Herren / oder Præsidenten / und zwar à Cæsare ut Tit. 1. §. 3. auffgestellet /

2. Der zweyten Classe / da die vom Adel ut Tit. 1. §. 3. & 4.

3. Der Dritten Classe / da ut Tit. 1. §. 3. in fine die Graduirte Personen oder Rechts-Gelährte

5. Nach der Erudition / da alle 3. Classes mit

mit gleicher Wissenschafft und Erfahrung begabet/ ut I it. 3. §. 2. erfunden /

6. Nach dem Vatterlande Teutschgebohrne ut T it. 3. §. 2.

7. Nach der Religion entweder Catholisch/ oder Evangelisch ut Tit. 3. §. 3.

8. Nach Erledigung der Stellen und zwar

1. Durch einen Todesfall/da vom Cammers-Richter denen Præsentirenden Fürsten / zu anderweitigen Præsentationen, die Notificationes gethan / ut Tit. 4. §. 3.

2. Durch freywillige Abdanckungen / welchenfalls 6. Monathe vor Verlassung des Ambts von denen Assessoribus die Willens Meinungen dem Cammer-Richter ut Tit. 4. §. 2. erkläret/

3. Anderer Ursachen halber / als da sind Zuruckruffung / langwierige Kranckheiten / &c. welchenfalls nicht minder / wie gewöhnlich / verfahren / auf erscheinende Saumseeligkeit aber vom Camergerichte selbsten die Ersetzungen verrichtet /

9. Nach den Entsetzungen / welche

1. Wegen der Unerfahrenheit in Sachen ut T it. 5. §. 1.

2. Wegen eines bösen Leben und Wandels ut I it. 5. §. 1. & T it. 3. §. 2.

3. Wegen der Ketzerey / oder Annehmung einer ausser der Zahl der 3. Religionen / so im Römischen Reiche das Burger-Recht erhalten/ vid: Recess: de Anno 1555. §. 106. Item de Anno 1654. §. 23. vorgenommen /

10. Nach der Expedition in den Cammergerichts Sachen / welchenfalls ut Tit. 6. durch die Assessores alleine die Cammergerichts Sachen besorget / und demnach von Ihnen

1. Alle Kauffmannschafft / auch
2. Das Advociren unterlassen / und
3. Weder Raths-Stelle an-noch
4. Commissiones übernommen werden sollen.

11. Nach der Abwesenheit / welchenfalls die Beysitzer / wann sie lange aussen bleiben / ut Tit. 7. Ihres Ambts zu priviren.

12. Nach ihrer Kleidung / welchenfalls Sie einen zierlich und ehrlichen Habit anzulegen berechtigt und befehlicht sind.

2. Von der Beysitzer Ambts-Verrichtungen / wovon im Texte selbsten weitläufftige Nachricht im Tit. xiii. & xiv. vorhanden.

III. Von den übrigen zum Cammergerichte gehörigen Personen / und Ihren Functionen, als

als da sind / der Fiscal / Advocatus Fisci / Procuratores / Cantzley Verwalter / Leser / Protonotarius / Notarien / Pedell / Bothenmeister / Bothen ꝛc. ꝛc. à Tit. 15. biß 37. incl: worauff im 38. Titulo nach der Länge referirt wird / die Weise / wie man / zu folge Kayserlicher Verordnung / in Erster Classe denen Churfürsten / Fürsten / und Fürstenmässigen / in zweyter Classe den Prälaten und Aebten / in Dritter Classe den Graffen und Herren / in Vierter Classe den Städten / in Fünffter Classe den Gemeinden / in Sechster Classe denen Gerichten / in Siebender Class privat Personen die Mandaten und Cammeral-Processe, durch einen beeydigten oder geschwornen Cammergerichts Bothen / insinuiren / und wie dieser entweder denen Principalen / oder aber Verwaltern ins Angesichte / oder auch wohl durch Anhefftung an die Pforten / ꝛc. seine Verkündigung thun / und also sein Ambt verrichten solle / wonach Im

39. Titul von der Insinuation, so durch Notarien geschiehet / gehandelt / jedoch dieser ihre Insinuirung in gewisse Schrancken gestellet wird; und giebet wegen der Besoldungen der Cameralisten allhier der Text zwar einige/

doch / weilen man zu unterschiedenen Zeiten hierinnen variret / der Reichs Abschied de Anno 1654 im §. 11. verläßlichere Nachricht; welchenfalls jedoch billig also die Besoldungen solten gereichet werden / daß nach dem erhöheten Wehrt der Feilschafften und Wahren die Herren Cameralcs honneste leben / bleiben / und zu Suchung anderer Dienste nicht verleithet / einfolglich die Cammergerichtlichen Sachen desto getröfteter berathen werden könten / Im Tit.

XLIX. Wird von dem besten Kleinode der Herren Cammeralisten gehandelt / und Ihnen gegeben /

1. Die Befreyung von Real und Personal-Lasten ut Tit. 49. §. 1.

2. Die Befreyung von all anderem Gerichs-Zwange / so wohl in Bürgerlichen als Peinlichen Sachen ut Tit. 50. §. 8.

3. Das sichere Geleite ut Tit. 49. §. 4.

Im Tit:

L. Wird von Visitation des Cammergerichts gehandelt / und die Personen / Zeit / Orth / und andere zur Visitation gehörige Nothwendigkeiten determiniret; wonach

Im Tit. LI. von der Straffe der Herren Beysitzer.

Im

Im Tit. LII. Von Straffe der Advocaten und Procuratoren.

Im Tit. LIII. von Verwendung der Straff-Gelder zu Allmosen / auch Im Tit.

LIV. LV. LVI. von Straffe der Cantzley Personen / Bothenmeisters / Bothen / und freventlicher Armen / endlich Im Tit.

LVIII. Von aller zum Gericht gehöriger Personen ihrer Beeydigung / auch von der Barbierer und Juden Eyden gehandelt wird.

Im andern Theile.
Der Cammergerichts Ordnung
Tit. I.

WIrd von des Cammergerichts Jurisdiction, Gewalt / oder Zwange / das ist / so wohl von denen Personen / welche vor dem Cammergerichte belanget / als auch von denen Sachen / welche vor dem Cammergerichte in Erst und Anderer Instantz angebracht / untersucht / und entschieden zu werden pflegen / gehandelt / und zur General Regul auffgestellet:

Daß die Unterthanen ordentlicher Weise vor Ihren Inländischen Obrigkeiten / wo un-

worunter sie gesessen / Recht zu begehren / und Recht zu nehmen / ut Tit. 1. §. 1. schuldig und gehalten sind / und demnach /

1. Ausdrücklich / daß die Unmittelbahre dem Reiche unterworffene Personen beym Cammergerichte Ihr Recht suchen / und erlangen sollen / gebothen /

2. Stillschweigend / so wohl die Avocatio / oder Abforderung der Sachen von einem an das andere Innländische Reichs Gerichte / als die Evocatio / oder Beruffung vor ein anders auswertiges Gerichte der jenigen Personen / so unmittelbahr dem Reiche unterworffen / verbothen / doch ut §. 2.

3. Beständig / daß in Monatsfrist die Processen auff der Partheyen ansuchen / contra Immediatos zu erkennen / erfordert /

4. Ernstlich / daß die Processe rechtmässig / und nach vorgeschriebener Weise anzufangen und zu vollführen / verordnet / endlich

5. Vernünfftig / das wider Mittelbahre Unterthanen mit Erkennung der Processe einzuhalten / damit der solchenfalls erkanten Citationen Nichtigkeit nicht erscheine / gewiesen.

Gleich wie nun die Mittelbahren Personen vor

Ihrer

Ihren Obrigkeiten unterschiedliche Instantien haben / und gegen sie ordentlicher Weise des Cammergerichts Zwang sich nicht erstrecket : also ist zwar des Cammergerichts Jurisdiction gegen die Unmittelbahren fundiret / jedennoch aber auch Austräglich zu handlen unbenommen ; wird dannenhero ausser denen conventionalen allhier von den Legalen Austrägen à Tit. 1. biß 6. incl : deutlicher / als im Reichs Abschiede de Anno 1495. gehandelt / und die ordentliche und förmliche Belangung vor denen Austrägen / wovon auch der Reichs Abschied de Anno 1654. §. 168. zu besehen / in gewisse Classen bracht / da sich dann finden /

1. In Erster Classe Churfürsten / Fürsten / und Fürstenmässige /

2. In zweyter Classe / Prälaten / Grafen / Freyherrn / Ritter / Städte und Privati ꝛc. mit der Verordnung / daß

1. Wann die in Erster Classe befindliche unter und gegen einander Spruch und Forderung hätten /

1. Der Fürstliche Kläger seinen Spruch und Forderung schrifftlich dem Fürstlichen be-

klagten anzeigen / und Recht zu pflegen / ihn ersuchen / folglich

2. Auf beschehene solche Anzeige binnen 4. Wochen der Fürstliche Beklagte vier Fürsten / oder Fürstenmässige benennen / welche

1. Regierende / Erstgebohrne / nicht Apanagirte /

2. In gleicher Classe stehende / und zwar

3. Zwey Geistliche und zwey Weltliche / jedoch

4. Nicht aus einem / sondern aus unterschiedlichen Häussern entsprossen seyn / und aus diesen 4 vom beklagten benenten.

3. Der Fürstliche Kläger einen / den Er zum Richter in seiner Sache haben wolle / erwehlen /

4. Diesen erwehlten Richter der Fürstliche Kläger dem Beklagten binnen 4. Wochen à dato beschehener Benennung anzeigen /

5. Nach also beschehener Anzeige und offenbahrer Erwehl- und Beliebung des Richters sowohl der Kläger / als Beklagte dem gedachten Richter Seine Erwehl- und Beliebung zu wissen machen / und

6. Der

6. Der erkieste Austrägliche Richter in Krafft dieser Satzung / das Richter-Ambt zu übernehmen / auch zu vollführen obligirt / und zwar dergestalten zu den Austrägen constituirt / und bevollmächtigt / im Gegentheil aber und

7. Wann der Fürstliche Beklagte dergleichen Fürsten entweder gar nicht / oder doch dieser Satzung nicht gemäß / erkieset / der Fürstliche Kläger / seinen Gegentheil / beym Cammergerichte zu belangen / berechtiget seyn solle / fürters daß

II. Wann die in Erster Claß gegen die in Anderter Claß befindliche Sprüch und Forderung hätten

1. Ein Fürstlicher Kläger einen Fürsten zum Richter benennen / vor welchem der Beklagte der anderten Classe zu stehen verbunden seyn /

2. Die Anderte Claß drey Ihres Standes / aus denen der Fürstliche Kläger einen zum Richter zu erwehlen / benennen solle ; weiter daß / wann

III. Die in zweyter Claß wider die in Erster Claß befindliche Sprüch und Forderung hätten / aus

aus Achterley Weisen Eine / wodurch die Sachen auszutragen / beliebet werden solte ; da dann

I. Nach der ersten Weise

1. Der in Zweyter Claß an den von der Ersten Classe Schrifftlich / des Rechtens zu pflegen / begehren

2. Der also belangete in Erster Classe, nach seiner Residentz den von zweyter Classe ruffen / und aus 9. Räthen einen / welcher das Richter Ambt übernehmen / und also auch wohl nebst denen übrigen 8. sämbtlich Ihrer Pflichten entlassenen Räthen / als Beysitzern / die Sache ordentlich und den Rechten gemäß verhören und entscheiden solle.

II. Nach der zweyten Weise / nemlich wann denen in zweyter Claß nicht gefällig eben 9. Räthe zuhaben / Sie wol aus solchen Neunen 7. oder 5. zuerkiesen macht / und also auch die Freyheit / verdächtige zu recusiren / haben sollen.

III. Nach der Dritten Weise ein Fürst 3. Fürsten benennen / und aus solchen 3. Fürsten der in zweyter Claß befindliche einen / welcher zu procc-

procediren also / wie im Tit. 2. vorgeschrieben/ erkiesen/

IV. Nach der vierdten Weise / der in Anderter Claß vom Kayser einen Commissarium/ welcher die obschwebende Strittigkeiten austragen möge / ausbitten /

V. Nach der fünfften Weise

1. Der in anderter Claß 10. Männer von gutem Gerüchte/untadelichem Wandel / genugsamer Erfahrung und Gelehrtheit / benennen / und aus solchen einen kiesen lassen /

2. Der in Erster Classe dem in Anderter Classe 9. Personen aus seinen Räthen benennen / und den von zweyter Classe daraus zwey/ die den Streit gütlich außzutragen / erwehlen lassen /

VI. Nach der sechsten Weise

1. Der in zweyter Classe 2. Hochgelährte Männer benennen /

2. Der in Erster Classe 2. aus seinem Räthen niedersetzen / einfolglich

3. Wann diese sich vereinigen können / ihnen / den Streit auszutragen / obligen / wo

sie

sie sich aber nicht vereinigen können / mit Wissen ihrer Principalen einen Obmann zuerwehlen zugelassen sein / und

4. Wann sie in Erkiesung eines Obmanns sich auch nicht vergleichen können / der Kayser auf Ansuchen eines oder des Andern Theils einen unpartheyschen Obmann / der entweder das gesprochene Urthel con- oder reformiren möge / geben solle.

VII. Nach der siebenden Weise / der in Anderter Classe zwar aus der in Erster Classe stehenden ihren Räthen 5. zu erwehlen die Freyheit / jedoch auch d in Erster Classe die Macht / vor sich 2. oder 3. Personen / derē sie sich in der auszutragenden Sache mit bedienen wollen / zuerkiesen haben solle.

VIII. Nach der Achten / mit der Ersten / soviel die Richterliche Personen anbelangt / zwar übereinkommenden; Doch in der Arth zuhandeln / und die Sachen auszutragen different sich zeigenden weise nur in 4. Schrifften / oder in 2. Sätzen (zuverstehen ausser denen Schrifften und Sätzen / durch welche man die Dilationes bittet / auch Beweißthümer führet) die gantze Sache verhandelt / und / wann nicht in der letzten Schrifft etwas

neues

neues eingeflossen (wovon gleichwohl dem Gegentheile zu seiner Verantwortung billige Communication zuertheilen) vorbeschlossen angenommen werden solle. Welche acht weisen

1. Hauptsächlich denen in zweyter Classe und
2. auch privat Personen/weß Standes oder Würden die sind/zur Wahl/daraus eine zu gütlicher Austragung jhrer Stritsachen zubelieben/ vorgestellet werden.

IV. Jm Tit. v. wird die Arth und Weise zu handeln vorgeschrieben/wann aus der Anderten Classe einer zu dem andern Spruch und Forderung hätte/da dann erfordert wird/

1. Daß der Beklagte aus der zweyten Classe 3. seines gleichens aus zweyter Classe benenne/

2. Daß der Kläger aus der zweyten Classe aus diesen 3. einen erkiese

3. Daß der erwehlte Austrägliche Richter nach der im Tit. 4. vorgeschriebenen Weise in Sachen handele und Austrage/

4. Daß wann diese Weise nicht beliebig/ vom Käyser ein Commissarius (zu welchen Austräglichen Commissionen, nach des Herrn Textors

tors in seinem Jure Publ. Stat: Tit. IX. à Numero 112. biß 115. befindlicher Meinung so wohl; als wann ein Fürst mit einem von geringerem Stande Außträglich zu handlen hat / ein Apanagirter zum Außtrage der Sachen genommen werden kan) erbethen werde.

V. Im Tit. VI. die Austrägliche Handlungen insgemein betreffend / wird verordnet / daß man

1. Von Austräglichen Urtheilen an das Cammergericht appelliren / jedoch

2. Vor dem Cammergericht nichts neues / man habe dann zuvor eydlich erhärtet / daß man in Erster Instanz dessen keine Wissenschafft gehabt / vorbringen /

3. Der Kläger so wohl der Ersten als Anderten Clals des sichern Geleits zugenieſſen haben / und demnach auch

4. Dieſes austräglichen Gerichts ohngeachtet ein jeder Stand bey seinen Freyheiten Recht und Gerechtigkeiten / und zumahl ordentlich gebührendem Gerichts-Stande gelassen werden solle.

Im Titulo VII. præsentirt sich die von den gelährten Pro und contra disputirte Materie von Aberkennung der Fürstenthümer und Grafschafften &c. da dann die Frage /

1. Ob

1. Ob dieser Titul ausser denen vom Reiche zu Lehenrührenden Fürstenthümern und Graffschafften auch die Allodia mit begreiffe? wird beantwortet / daß / weilen die Allodia in Erster Instanz vor den Austrägen pflegen gerechtfertiget zu werden / man alleine bey den Worten des Textes zu bleiben / und diesen Titulum von Lehen-Gütern zuverstehen habe.

2. Ob solche Absprechung der Lehen von einem gantzen / oder Theile des Lehens zuverstehen? wird beantwortet / daß alhier von Aberkennung eines gantzen Lehens / nicht Stuckes / geredet werde.

3. Ob alhier eine solche Aberkennung gemeinet werde / welche alle Hoffnung / das Lehen wieder zuerlangen / abschneide? Wird beantwortet mit ja / weil der Text Meldung von einem Definitif-Urtheil thut /

4. Ob solche Aberkennungs Urtheile in Lehen-Sachen auch auff Herrschafften und Herrlichkeiten sich erstrecken? Wird mit den Rechts-Gelährten mit ja beantwortet /

5. Ob der Kayser alleine der Erkäntnuß in Lehen-Sachen / und der gäntzlich- und endlichen Absprechung solcher vom Heil. Röm. Reiche

zu Lehenrührender Fürstenthümer / Graff- und Herrschafften ꝛc. sich unterziehen / oder solche mit Zuziehung der Pariũm Curiæ (das ist derer gerichtlich mit nieder zusitzen berechtigten Fürsten) wenigstens der Chur-Fürsten vornehmen solle? Wird beantwortet / daß freylich wohl das jenige/so Herr Textor von dem Fürsten-Gerichte in seinem Jure publico Stat. Tom. I. pag. 493. anmercket / vor Zeiten zur praxi gekommen / und also der Pariũm Curiæ concurrentz nöthig gewesen seye / auch von einigen Publicisten die Wiederauffrichtung solchen Fürsten-Gerichts gewündschet werde; Nun aber wie die Ständte des Reichs die Lehens-Sachen durch jhre Räthe beurtheilen: also Cäsar durch den Reichs-Hoffrath ordentlich die Lehen-Fälle (wiewohl Herr Jacob Brunnemann wenigstens der HHrn. Creiß-Ausschreibenden Fürsten Consens in importanten Lehens-Sachen requiriret) untersuche / und nicht ohne sonderbahre Ursache ausserordentlich die Lehen-Sachen auf den Reichs-Tag / oder aber vor gewisse Käyserliche Deputirte gebracht werden.

Der Tit. VIII. handelt von dem Stande ordentlichen Rechtens / oder dem Foro competente in Spolien Sachen / welche Spolia weilen sie gemeiniglich mit bösem Fürsatze / und Gewaltthaten vergesellschaffet seyn / pflegen also gehasset zu werden /

den / daß der Spoliatus solle vor allen Dingen restituiret werden : In diesem Titul aber wird ratione Spoliorum simplicium (welche zwar nicht mit gewaltthätiger That / doch wiederrechtlich geschehen (gemeldet / daß die Stände solchen fals zwar selbst das Austrags-Gerichte eingeenget / und ihren Rechten gleichsam renuncijret / gleichwohl ausser der Gefahr eines grössern Auffstandes und gewaltthätigen Uberzugs / die Austräge in ihrem Wesen und Würden bleiben / das ist geringere Entsetzungen / oder Spolien sonder Heers-Krafft gütlich außgetragen werden sollen /

Im Tit. IX. von **Spolien mit Heers-Krafft werden** die jenigen Personen / welche andere friedbrüchiger weise beschädigen / vergewaltigen / und entsetzen / **durch die Reichs-Acht** also / daß solcher zumahl ordentlich citirt und denuncirt oder erklärter Aechter ihr Leib und Guth allermänniglich / ohne daran zu Freveln / erlaubt / alle ihre Verschreibungen / Pflichten / und Bündnüsse / ihnen zustehend ab- und Todt / die Lehen den Lehenherren verfallen / und bey ihren Lebzeiten auch den Söhnen keine Abnutzung zureichen seye / bestraffet ; Anbey gebothen / daß der Fiscal wieder die Halßstarrigen gebührlich procediren / und wieder des in wehrendem Achts Processe verstorbenen

Aechters seine Erben den Proces zwar verfolgen / jedoch solchen letzteren falls statt der Acht eine Geld-Straffe von den Erben abfordern solle; Welches also in diesem 1555. Jahre projectiret worden / und nicht undeutlich zuvernehmen giebt / daß man denen Unmittelbahren Ständen auch in Criminalibus ihren Gerichts-Standt (welchen sie vor dem Fürsten-Gerichte vor Zeiten / wie Herr Textor in seinem Jur. Publ. Stat. Tit. IX. n. 48. auß einem von Carolo IV. denen Burggraffen von Nürnberg ertheilten Diplomate zuerkennen giebet / gehabt haben mögen) eignen Wollen; Obwohl der Articulus 27. Capitul: Joseph. Rom. Regis hierinnen eine sonderbahre Behutsamkeit erfordert / und von einigen Publicisten so gar / daßwegen offenbahrer: das Reich zuverwirren und umzukehren trachtender Laster eines Hohen-Standes Leib und Ehre zwar nicht / doch seine Lande durch die Waffen wohl angerühret / und Er also geschrecket / und zu besseren Gedancken gedrungen werden könne / bejahet werden will /

Im Tit. X. ist angewiesen / wie zu procediren / wann eine Person verdächtig / daß sie denen Thätern oder Beschädigern / wieder den Land-Frieden / Hülff / Beystand / Fürschub / Unter- und Durchschleiff / essen / trincken / oder andere Vergünsti-

günstigung gegeben / oder gethan / dieselbe gehauset / geherberget oder enthalten habe ; und wird zu Ausführung der Schuld oder Unschuld / den Reinigungs Eyd nach Unterscheid zuthun / verordnet / nemlich

1. Daß / wann die Churfürsten / oder Fürsten in Verdacht / solche nicht in eigener Person / sondern durch einen abgeschickten bevollmächtigten den Eyd der Reinigung thun /

2. Jede andere auch die im Privat-Stande lebende Personen solchen Eyd Persönlich ablegen / und

3. Aus denen Gemeinden die Helffte des Raths solchen Eyd abschwehren sollen /

Tit. XI. daß die öffentliche Friedbrecher jhrer Güter sich verlustig machen / ist aus obigem klar ; Dahero Boßhaffte haben zu dem Ende / daß sie jhrer Güther Verlust nicht möchte drucken / gleichsam in fraudem Legis vor dem Befehden jhre Gütter verkaufft / und im übrigen jhrer Personen halber es auf das Gerath-Wohl / oder auff die Wagnus ankommen lassen / einfolglich andere wieder den Land-Frieden beschädiget / vergewaltiget / und entsetzet ; Damit nun der Käyser auch dergestaltiger Boßheit möchte begegnen / wird verordnet / daß

1. Der Verkauffer vor Gerichte gefordert und eydlich sich zu purgiren / daß er nicht in Willen und Meinung / den Land-Frieden zubrechen / seine Gütter verkauffet / angehalten werden /

2. Der Kauffer aber gleichfalls vor Gerichte citiret / und durch ordentlich abgeschwohrnen Eyd / daß Er Zeitwehrenden Kauffs keine Wissenschafft von dergleichen Missethat / noch weniger einige Nachricht von des Verkauffers Intention / am wenigsten Theil am Betruge habe / erhärten / und durch Ablegung solchen Reinigungs Eydes sich von der Confiscation befreyen solle.

Tit. XII. Gleichwie in obigen Titulis zuersehen / daß auff offenbahren Fried-Bruch und deswegen an den Thäter ergangene Citation die würckliche Erklährung / in die Acht gefallen zu sein / erfolge; Ferner auch / daß so wohl all anderer / alß der Jenige Verdacht / so auß betrüglicher Alienation der Haab und Güther zu entstehen pfleget / müsse purgiret werden / Meldung geschiehet: also redet alhie weiter dieser Tit. XII. von der Straffe wegen Annehmung Schirms-Weise / eines in die Acht erklährten Seiner Haab und Güther; Und wird verordnet / daß wieder solche Beschirmer oder Protectores der erklährten Aechter ihrer

rer Haab und Güther an dem Käyserlichen Cammer-Gerichte / nicht als in einer Disputirlichen Sache (obnehmlich der jenige des Reichs Acht oder Bann meritirt habe / welcher bereits in die Acht erklährter Personen jhre Haab und Güther recipirt und protegiret) zum rechtlichen Spruche / sondern als in einer Zubefestigung des Reichs Ruh-standes allbereits gantz bedächtlich beurtheilten / und also Notorisch-Straffbahren that / alleine zur Citation, die Denuncir- und aus der vom Käyser und den Ständten ertheilter Macht und Gewalt mit zugehörigen Solennitäten beschehende Verkündigung der Acht / oder anderer Straffen anzuhören / gehandelt / einfolglich daß jedermann wisse / daß der angegebene Beschirmer der geächteten jhrer Haab und Güther mit der That in die Acht oder andere Straffen gefallen / und jhme auf solche Weise gleichsam dürres und grünes versagt seye / publicirt werden solle; Wonach

Im Tit. XIII. auch die Gan-Erben / welche erklährte Aechter in jhre Gemeine oder Gan-Erbschafft ein- und zulassen / in die Acht gefallen zu seyn / darum erkläret werden / weilen sie Fried-Brecher wiederrechtlich beschirmen / vide etiam Erklährung des Land-Friedens de Anno 1500, zu Augsburg Tit. x.

wieder der Gan=Erben Schloß / Item den Land=Frieden Anno 1548. zu Augsburg aufgerichtet / Tit. xx. wieder der Gan=Erben Schloß; Fürters werden /

Im Tiit XIV. nicht allein **ausgetrettene** leichtfertige / oder **dem ordentlichen** Gerichts=Zwange **ihrer Obrigkeit** / **auch wohl mit Bedrohung** / boßhaffter Weise **sich entziehende Unterthanen** / sondern **auch die** Jenigen / **welche dergleichen wissentlich enthalten** / fürschieben / hausen / beherbergen / geleiten ꝛc. straffbahr / und also damit der Eyfer / den Frieden und die Gerechtigkeit durch Bestraffung der Laster Reichs verglichener massen zu behaupten / um so klährer erscheinen möge / sowohl die Mißhändler / als deren Auffnehmer **in die Acht gefallen zu sein erkläret.**

Der Tit. XV. ist hauptsächlich im Land=Frieden de Anno 1495. Tit. 7. von der Einspännigen Knecht / und im Land=Frieden de Anno 1548. Tit. 23. 24. ꝛc. auch allhier im Reichs Abschied de A. 1555. §. 34. & seqq. gegründet / und handelt von Kriegs=Völckern / so entweder einzel=oder Rottenweise zuziehen / und sich zu samblen / oder aber auch wohl zu Garden / und andere zu nothdrengen pflegen / mit der Verordnung / das die **Kriegs=Völcker / welche mit Kayserlichem Passe versehen / und also Reichs** gesetzmässig mit Obrigkeitlichem

Wissen

Wissen ziehen / können auf eigene Kosten eines unschädlichen Durchzugs habhafft / im widrigen falle und sonderheitlich bey besorglichem Land-Fried-Bruche aber die Gardenden und sich samblenden Soldaten und andere lose Leuthe / durch die vom Creyß-Obristen (von dessen Ambte der §. 56. des Reichs Abschieds de ANNO 1555. gute Nachricht giebet) begehrende ohnfehlbarlich zugewarttende Hülffe und Nacheyl zerstreuet / niedergeworffen / und zur meritirten Straffe gezogen werden.

Der Tit. XVI. handelt von Erstattung der Unkosten / so man wegen der- nach Anweisung des Land-Friedens vorgenommenen Nacheil und Execution wieder die Frieden-Stöhrer / Land-Fried-Brecher und Aechter machen müssen / und wird verordnet / daß solche Unkosten sollen aus der Missethäter jhren Güttern / jedoch auf Mässigung des Cammergerichts / so wohl denen / welche aus Christlicher Liebe zu des Neben-Christen Rettung hülfflich erschienen / als den jenigen / welchen das Cammergerichte ein solches ordentlich auffgetragen / angedeyhen.

Tit. XVII. Daß das Cammergerichte Krafft der von Kayserlicher Majestät und den Ständten

des Reichs erlangter Macht und Gewalt / die Execution der Acht anbefehlen könne / ist unlaugbar; zumahlen aber die Aechter zu Zeiten / mit solchen Vestungen versehen / wo wider eine stattliche Hülffe / und wohl gar ordentlicher Feld-Zug von nöthen / so will Cäsar daß das hiervon benachrichtigte Cammergerichte beym Churfürsten zu Maynz umb Beruffung eines Reichs Deputations Tages Ansuchung thun / solcher Deputations Tag ohngesaumbt ausgeschrieben / zu Franckfurth gehalten / und darauff von denen respectivè mit gebührender Nachricht beehrer und beruffenen / benantlich von dem Kayser oder Kayserlichen Commissarien / und Churfürsten / auch Sechs Fürsten / Einen Prälaten / Einem Graffen / und Einer Stadt die Vollziehung der Execution berathen werden solle.

Im XVIII. Tit. Allhier wird berichtet / daß die Absolution vom Banne von Niemanden anders / dann von dem Kayser / oder von deme den Kayser und die Churfürsten / Fürsten und Ständte des Reichs (als welche mit gesambter Hand solch Gerichte Anno 1495. fundiret) repräsentirenden Cammergerichte müsse begehret und erlanget werden; hinach zeiget sich Im

Jm Titulo XIX. Daß ein Unterscheid zu machen seye/ unter dem Banno Ecclesiæ, Imperij, & contumaciæ, oder unter der Geistlichen/ des Reichs / und der Gerichtlichen Acht; deren erstere so wohl im Land-Frieden de Anno 1521. Tit. 31. §. 8. 9. ꝛc. als deme de Anno 1548. Tit. 6. §. 3. fundirt; die zweyte oben im Titulo IX. §. 2. dieses Andern Theils der Cammergerichts Ordnung mit dem Beysatze verordnet wird / daß wieder des wegen Land-Fried-Bruchs citirt und denuncirten Aechters-Leib / Haab und Guth eine geschwinde Execution statt / und also weilen solcher Execution auch die Vergnügung des durch Land-Fried-Bruch beschädigten gleichsam anklebet / solcher Beschädigte einer unverlängten Immission sich zu getrösten haben / oder aber wie im Land-Frieden de Anno 1522. Tit. 15. zu lesen / des Aechters Guth jhme vor allermänniglich eingeantwortet und zugestellet werde solle; dahingegen in Ansehung der dritten allhier im Titulo XIX. gegründeten / nehmlich der Gerichtlich ausser Friedbruch / etwann in Schulden oder dergleichen Sachen / erstandenen Acht / der Einsatz in des ungehorsamen Gütter durch sonderbahre rechtliche Erkäntnüß erlangt / und in Krafft eines Cammergerichtlichen Decreti Jmmissorii/

wie

wie der Text ein solches zu erkennen giebt / voll-
zogen werde.

Der Tit. xx. Handelt von Fundirung Cammer-
gerichtlicher Iurisdiction in Erster Instantz in An-
sehung Fiscalischer Sachen / und wird der Un-
terscheid unter Sachen / so vor den unmittelbahren
Kayserlichen und des Reichs / und eines jeden
Standes des Reichs besondern Fiscum gehören
insinuiret / auch welche Sachen vor Kayserlich- und
Reichs- Fiscalisch zu achten angezeiget / vor allen
Dingen aber zur general Regel gesetzt;

Das alle in Jure Civili benente Fiscalis. Sa-
chen auch beym Cammerg. vor dergleichen zu
achten / und insonderheit wieder den jenigen
Fiscalisch solle gehandelt werden / welcher

1. Des Reichs Grund- Gesetze / (als da
sind die Guldene Bulle / der Land- und mit diesem
gantz genau verknüpffte Religions- auch der Anno
1648. in Westphalen geschlossene Frieden ꝛc.)
übern Hauffen wirfft / oder thätlich darwider
handelt /

2. Denen Türcken / oder andern Reichs-
Feinden auf einigerley Weyse Hülff und Bey-
stand leistet /

3. Die wegen Wiedertaufferischer Lehre

darumb

darum/ dàß Sie dem Gerichte entfliehen möchten/ ausgetrettene Unterthanen ein und in seinen Schutz aufnimbt/ einfolglich mit der in denẽ Rechten verordneten Straffe des Schwerds oder Feuers sie nicht ansehen lassen will/

4. Seinem Mitstandte wieder Gardende Knechte/ und nothzwingendes Kriegs-Volck hülfflich nicht erscheinet/

Tit. XXI. In Jure Civili bemercket der Titulus de Litigiosis, Rechtshängig/ oder unter würcklicher Rechtfertigung vor dem ordentlichen Richter allbereits stehende Sachen: allhier aber wird von einer solchen Possession/ die da strittig/ weilen sich deren mehr als einer Wahrscheinlichen berechtigt zu seyn achtet/ und also sein Recht durch Processs behaupten/ des andern vernichten zu können glaubet/ gehandelt/ wie ein solches der Rechts-Gelährten Schrifften/ und der Text bezeugen; Mag man demnach der Verordnung dieses Tituli als dann sich bedienen/ wann man wegen eines der Sachen anklebenden Rechtens/ als da sind/ die Jurisdiction, Servituten/ Jagtbarkeiten/ Sicheres Geleite ꝛc. die Sache selbst strittig machen/ einfolglich zu Erlangung seines wahrscheinlichen Rechtens einen Processs anfangen will; welches beym Kayserlichen Cammergerich-

te

te anzuzettelnden Processes wegen in acht zu nehmen / daß

1. Der Beklagte und Kläger dem Reiche ohne Mittel unterworffen seyn /

2. So wohl ein als der ander Theil sich vor den Besitzer der strittigen Gütter und der strittigen Gerechtigkeiten halten / auch dessen redliche Anzeige haben / einfolglich ordentlich seinen Gegentheil belangen / oder aber auf den Fall

3. Da eine rechtmässige Furcht und Besorgung eines Aufstandes / oder Ergreiffung der Waffen vor Augen schweben / und

4. Der Richter von der Besorgung solcher Gefahr / und den ohnfehlbarlich ergreiffenden Waffen / oder der Empörung / benachrichtiget sein möchte / summarie verfahren / und

5. In petitorio die Sache ausgemachet werden müsse / hinach

Im Tit. XXII. wird die weitläufftige und stachlichte Pfandungs Materie behandelt / und â Cæsare gebothen / in Pfandungs-Sachen / nicht vor denen Austrägen / sondern vor dem Cammergerichte Recht zu suchen / und zu nehmen / da dann erfordert wird / daß

1. So

1. So wohl der Gepfändete / als der Pfändende dem Reiche ohne Mittel unterworffen seye /

2. Per Mandata sine Clausula / also in Pfändungs Sachen ab executione / angefangen werde ; wovon Gailius de Pignorationibus ein mehrers berichtet.

Im XXIII. Titulo allhier werden drey General Regeln proponiret / nehmlich / daß

1. Ordentlich kein Proceß mit der Execution / oder mit Mandaten angefangen /

2. Ein nöthiges Mandatum aber anderst nicht als cum Clausula Justificatoria ausgefertiget / gleichwohl

3. In vier Fällen den Proceß per Mandatum sine Clausula anzufangen / gestattet werden solle / da dann

Der Erste Casus oder Fall ist / wann eine Handlung und Sache also von Rechts- und Gewohnheits wegen verbothen / daß sie ohne weitere Erkäntnuß strafwürdig sich findet / auch von jederman also geachtet wird.

Der zweyte Casus oder Fall ist: wann deme das Cammergerichte anruffenden theile eine solche

Bey

Beschwerde zugefüget werden will / die sich nach vollbrachter That nicht wieder bringen lässet.

Der dritte Casus oder Fall ist / wann die Sache wider den offenbahren gemeinen Nutzen lauffet /

Der vierdte Casus oder Fall ist / wann die Sache keinen Verzug leidet / oder Gefahr auf dem Verzuge stehet; hierauff

Im XXIV. Tit. wird zwar die Relaxatio ad effectum agendi denen verurfehdeten nicht völlig abgeschlagen/sondern solche Relaxation nur in folgende Schrancken eingethan / daß nehmlich

1. Vor der Absolution ad effectum agendi vom Cammergerichte an des beurfehdeten Obrigkeit umb gründlichen Bericht / warum die Sachen also verhandelt / geschrieben / und

2. Auff Erfindung aus dem Berichte / daß von der Obrigkeit um kundbahrlicher Missethat Willen der Impetrante gefänglich angenommen / bestrafft / und beurpfehdet worden / keine Citation oder Mandat erkennet / sondern gedachter Impetrante abgewiesen / jedoch aber

3. Da jemand wieder den Land-Frieden und andere des Heiligen Römischen Reichs-Ordnungen verurpfehdet / die Absolution ad effectum agendi gleichwohl ertheilet werden solle. Fürters

Im Tii. xxv. zeiget sich die beruffene Materia Legis diffamari 5. Cod: de Ingenuis manumissis, anbey die Regul: daß ordentlicher Weise die Jenige / so andere hinterrucks Verunglimpffen / vor denen Austrägen nicht belanget werden / beym Cammergerichte aber die Klage ex L: diffamari 5. Cod: de Ingenuis manumissis nach Anweisung dieses 25. Tit. statt habe / wann

1. Eine Person / durch Hinterrucks beschehene Verunglimpffung / eines Landfried-Bruchs / oder andern grausamen Lasters verdächtig / auch wohl geringern Unrechts schuldig gemacht / und also betrüglicher Weise verläumdet worden / und zwar

2. So wohl der Diffamat / als Diffamant dem Reiche ohne Mittel unterworffen ist;

Im Titulo XXVI. zeiget sich die fundirte Cammergerichtliche Jurisdiction Erster Instanz in

Sachen denegirt / oder protrahirter Justitz / und wird verordnet / daß

1. Nach Versagt- oder verzögerter Justitz in dem ordentlichen Rechts-Stande man zwar das nechste Obergerichte um rechtliche Hülffe anruffen / doch wann auch solches / wie sichs gebührt / nicht Hülfft / sondern vielmehr ebenfals die Justitz versaget / oder verzögert / man keym Cammergerichte zu klagen berechtiget seyn /

2. Nach denen / beym Cammergericht erlangt / und gehörigen Orts insinuirten Promotorialien aber / fals in bestimbter Zeit dem klagenden Theil nicht geholffen / und Recht verschaffet wird / an das Cammergerichte die Sache erwachsen seyn / oder durch das Cammergerichte die Sache nicht nur Avocirt / sondern auch ordentlich untersucht / und entschieden werden solle.

Der XXVII. kurtz gefaste Titul will / daß alle dem Käyser und Reiche unterworffene Personen / ausser erweißlicher Exemption, sollen beym Cammergerichte darum rechtbegehrē und nehmen / weilen der Käyser und die Stände des Reichs / als die wahre Quelle aller Cammergericht-

gerichtlichen Jurisdiction, dem Cammerrichter und den Beysitzern beständig alle Macht und Gewalt / in Sachen fundirter Jurisdiction, in Käyserlichem Nahmen (wie die Ladung Caroli V. als Käysers / wieder sich selbsten als Ertz-Hertzogen / bezeuget) die Ständte zu citiren / jhre Sachen gebührlich zu untersuchen / und darauff das Recht Reichsgesetzmässig zusprechen / auffgetragen haben.

Im XXVIII. Titulo die Cammergerichtliche Jurisdiction in der Anderten Instantz betreffend / finden sich nachfolgende Regulen / nemlich daß

1. Von allen Gerichten (deren Jurisdiction aus denen in den Reichs-Satzungen befindlichen von Käyserlicher Majestät und denen Ständen bedächtlich auffgerichteten Pactis von Handhabung der Justiz ursprünglich herrühret) sie haben Nahmen wie sie wollen / man letzlich und endlich sich auf den Käyser beruffen / oder / nach dem Stijlo der Reichs-Abschiede zureden / an das Cammergerichte appelliren /

2. Kein Stand des Reichs seine Unterthanen / an das Cammergerichte nicht zu appelliren / zwingen /

3. Jeder muthwilliger Appellant nicht allein durch bezahlende-Expensen/sondern auch wohl durch weitere in den Rechten verodnete Strafen den Frevel büssen/

4. Unter 50. Goldgulden/ als der hier zwar verordneten/ doch im Reichs-Abschiede de Anno 1654. §. 12. auf 400. Reichs-Thlr. erhöheten Summa appellabili keine Appellation statt haben/

5. In Criminal-oder solchen Fällen/ die eine Leibes-Straffe importiren/ die Appellation verbothen sein; Endlich

6. Von schlechten Beyurtheilen man zwar keine Appellation annehmen/ doch von den jenigen Interlocuten, welche eine unwiederbringliche Beschwerde nach sich ziehen/ die Appellation das Cammergerichte nicht abschlagen solle. Vermög Tit. xxix. Betreffend die Instantias und Fatalia ist zu mercken/ daß man

1. Die Appellation nicht Sprungs-sondern Staffel-Weise vornehmen/ einfolglich/ weilen die Stände des Reichs mehr denn eine Instantz zuhaben pflegen/ man auf den Fall/ da bey dem Unterrichter eine Sache abgesprochen worden/ nicht gleich an die Cammer-sondern an daß nechste

Ober-

Ober-Landgerichte / und so dann / wann im Lande kein weiters Gericht verhanden / allererst an das Cammergerichte appelliren /

2. Die Appellation vermög Rechtens / innerhalb 10. Tagen / à dato des gesprochenen Urtheils anzurechnen / wann man anders will / daß ein Urtheil seine Krafft Rechtens nicht erlangen möge / interponiren / und zwar

3. Solche Appellation, oder Beruffung auf einen höhern Richter / entweder auf stehendem Fusse vor dem Untergerichte also gleich mündlich / oder nach der Hand etwan schrifftlich / auch wohl vor einem Notario aussergerichtlich / jedoch / wie gedacht / innerhalb 10 Tagen / vorbringen solle.

Im Tit xxx. Belangend die Termine / oder die Zeiten / in welcher die Appellation beym Cammergerichte zu Introduciren / werden benennet

Sechs Monathe / und solchenfalls à Cæsare, umb dem Streite im Zehlen zu begegnen / alle nach einander gehende / nicht ausgesetzte oder gerichtlich-brauchbare / einfolglich vor einen Monath 30. und also 180. ohnausgesetzt auf einander folgende Täge gezehlt; welche Zeit der 180. Täge von einem Moment zum andern derge-

stalten lauffet / daß / wann ohne Introduci-
rung der Appellation gedachte 180. Täge verlauffen / die Appellation vor Desert geachtet werde; Und will umb eben dieser Ursache willen der Kayser die Zeit so genau ausgerechnet wissen / weilen Er die Entschuldigung der Unwissenheit von Calculation des Sechs Monathlichen Termins zu Suchung einer Veränderung des Verordneten nicht gelten zu lassen beschlossen / und demnach den ernstlichen Kayserlichen Befehl dahin ertheilet / daß

1. Beym Cammergerichte man niemanden / so mit der Unwissenheit der Fatalium introducendæ Appellationis sich entschuldigen will / anhören / noch

2. Wieder die allhier zu beschleinigung der Justitz bedächtlich verordnete Zeit durch einige andere Bräuche sich irre machen lassen / vielmehr

3. Der Kayserlichen Verordnung jederman genau geleben / einfolglich nach verflossener Zeit die Appellation vor Desert geachtet bleiben solle. So dann muß

Vermöge Tit. xxxi. nach Binnen den rechtlich verordneten 10. Tägen interponirter Appellation der Appellant den Unterrichter umb Verfertiga-

oder

oder Abschreib- und Herausgebung der Acten ersuchen / damit er solche umb so ehender beym Cammergerichte an- und einbringen könne / und ist zu mercken / daß

1. Die Abschreib- und Herausgebung / gegen gebührlichen Tax / der Acten / von Zeit der beschehenen Interponirung der Appellation anzurechnen / man innerhalb 30. Tagen bitten /

2. Die Acten von dem jenigen Richter / welcher den letzten Spruch gethan / und wovon man an das Cammergerichte appelliret / begehren /

3. Der Jenige / so die Abschreib- und Herausgebung der Acten verlangt / wegen des Schreib Taxes caviren / endlich

4. Der Richter ohne Verzug dem Begehren des Appellanten ein Genügen thun / und also die Edition oder Herausgebung der Acten / wann Er anders kein Unglück auf den Halß sich ziehen will / weder verweigern / noch verzögern solle.

Der Titulus XXXII. beziehet sich auf des XIII. Tituli des I. Theils / §. 10. der Cammergerichts-Ordnung / handlende von der Beysitzer Ambt / und insonderheit von der Anzahl der Assessorum / durch welche ein End Urtheil / Interlocut /

und Expens Taxation (nemlich in Krafft der im Reichs-Abschiede de Anno 1523. enthaltenen Verordnung) verfasset werden mag. Vide pag: 98. Wonach

Im Tit. XXXIII. gehandelt wird von den Vacanzen / oder Ferien, beym Cammergerichte.

Der Tit. XXXIV. zeiget an / daß der beständige Orth des Cammergerichts solte sein die Stadt Speyer / in welchen Orthe auch das Cammergerichte biß auf die Letzte Frantzösische Invasion de Anno 1689. blieben / so dann zu mehrerer Sicherheit nacher Wetzlar verlegt worden. Und meritirt des Ertz-Bischoffen / Johann Hugonis zu Trier / als Cammerrichters / Churfürstlicher Gnaden Proposition, und dieser beygefügte wohlgefaste Oration, welche bey dem Actu solennis aperturæ des Cammergerichtes in Wetzlar von Herrn Francisco Hieronymo Mertloch / I. U. D. & Cæsarei Fisci Advocato abgeleget / und folglich durch ein ordentliches Decret den 15. 25. May Anno 1693. publicirt worden / wohl gelesen und gerühmet zu werden.

Im Tit. XXXV. Allhier wird eben daß jenige / so in der Cammergerichts Ordnung de Anno 1495. befindlich / zu erinnern nöthig gefunden / daß nemlich die Justiz ihren stracken Lauff haben / weder zur rechten noch lincken weichen / sondern

dern

dern getrost aufrechter Strassen einher gehen/ ohnausgesetzt fortschreiten / und weder durch blancke Säbel / noch durch blinckernde Gold-Klumpen / das rechtliche Ziel zuerlangen / sich hemmen lassen solle. Hierauff wird /

In Titulo XXXVI. dem Cammergerichte

1. Die Cammergerichts Ordnung zu declariren / auch wohl weitere Fürsehung / und andere Ordnung vorzunehmen / und zumachen / die Macht / auch

2. Die Mängel des Cammergerichts zu bessern Gewalt / endlich

3. Die neuen Cammergerichtlichen Decisiones denen Cammergerichts Visitatoren zur billigen Genehmhalt- oder Veränderug zu insinuiren/ Befehl gegeben.

Dritter Theil der Cammergerichts Ordnung.

DEr gantze dritte Theil begreifft in zwey Haupt-Stucken/

1. Die Anstellung der Processen und Ordnung der gerichtlichen Terminen (so auffs deutlichste allhier erkläret zu finden) und

2. Die **Remedia wider** die am Cammergerichte **gesprochene Urtheile**/ welche gleichsam zu einer dritten Instantz und Benehmung aller Klage / nicht genugsam in Sachen gehöret worden zu seyn / an Hand gegeben werden. Und wird im

Tit. I. **Zur Gerichtlichen Audientz der Montag / Mittwoch und Freytag benennt**/ aber Im

Tit. II. & III. **Der Unterscheid unter Ordinar- und Extraordinar-Rechts-Sachen gemacht**; deren Erstere mit Erforderlicher Ordnung und allen Solennitäten vorbracht / untersucht und entschieden/ die Zweyten aber kurtz ohne Solennität und Weitläufftigkeit verhandelt werden; **Gleich wie nun** insgemein **die Ordinariâ Causâ / oder Sachen / welcher wegen ein ordentlicher zierlicher Proceß anzufangen / unzehlich**; **also befreyet der Kayser zur kurtzen Vornehm- und Abhandlung folgende dreyssig Rechts-Sachen**/ nehmlichen

1. So jemand das Gerichte declinirt mit Bitte / ihn zu seinem Richter Erster Instantz zu verweisen.

2. So die **Formalia Appellationis** angefochten werden.

3. So der Handel die Edition der Acten und die Pœn der **Compulsorialien** betrifft.

4. Sa/

4. Sachen der Attentaten, und darauf ertheilender Inhibitionen.

5. Sachen des Friedbruchs.

6. Sachen des Spolij, oder der Entsetzung.

7. So es zu thun umb Gütter / die durch Verzug Gerichtlicher Handlungen dürfften umbkommen / oder verderben.

8. So man umb eine Sache streitet / darauß grosse Weiterungen und Schäden kommen dörfften.

9. So gegen den Rotulum der Zeugen vor Publication der Zeugschafften excipirt würde.

10. Die Ertheilung der zweyten und dritten Dilation.

11. Die Taxirung Gerichtlicher Kosten und Schäden.

12. Die Alimentationes, oder Verpflegungen.

13. Die Liquidation, und Execution der Urtheile.

14. Sachen von Pœnal-Mandaten.

15. Sachen die Possession betreffendt.

16. Sachen ex L. diffamari 5. Cod. de ingen. manumissis.

17. Sachen relaxationem Juramenti ad effectum agendi betreffendt.

18. Die

18. Die Nullitäten der Processen und Sentenzen belangende Handlungen.

19. Das Bitten umb zuerkennende Verwaltung der Vormundschafft oder Curatel.

20. So die Sequestration, in einer strittigen Sache / welche vor einem anderen als dem Cammer-Gerichte Rechtshängig / gebethen würde.

21. In Sachen / da man interpositionem bittet.

22. Insinuation der Donationum.

33. Confirmation des Brautschatzes / und der Morgengabe.

24. Exemplationes, oder Abschrifften / der Privilegiorum.

25. Einsetzungen in die Gütter ex primo Decreto.

26. Einsetzung in die Gütter ex Edicto Divi-Hadriani, oder aus einem Testamente erlangten Erbrechtes wegen.

27. So eine Frau / von wegen das sie Schwanger / in die Gütter eingesetz werden solle.

28. Novi operis nunciatio, oder Ankündigung des neuen Baues.

29. Caution wegen besorglichen Schadens.

30. die Appellationes in erst bestimbten Extraordinair-Sachen.

Im

Im Titulo XXXIV. Allhier wird von Nullitäten in Process-Sachen gehandelt / und die Anweisung gegeben / wie man die Nullitäten anbringen / und ausführen solle / auch erinnert / daß / wann man principaliter eine Nullitäts Klage anstellet / die gantze Sache / und das Haubtwerck an den Richter der Nullität devolvirt werde also / daß er die merita Causæ zu untersuchen / einfolglich auch wegen vorbrachter neuer ursachen und Beweißthümer die Sententz entweder zu reformiren / oder aber zu confirmiren Macht habe / vide Rec. Imp. de Anno C. 1654. §. 121. & 122.

Im Tit. XXXV. Wird zwar auch von Supplicationen pro novis processibus gehandelt /

Es ist aber im Reichs Abschiede de Anno 1600. §. 82. mehrere Erleuterung zu finden.

Im Titulo XLI. von wegen Bestraffung der Contumacia oder Saumseeligkeit in übergreichung der Producten / oder rechtlicher Deductionen und Schrifften / wird befohlen / daß

1. Die jenige Parthey / so vermöge dieser Ordnung zu handlen / und die Terminen zu observiren hat / wann sie säumig und ungehorsam erscheinen / oder

oder sonst verzüglich handeln würde / dem Wieder-Theile die auffgewendete Schäden und Kosten zuvor entrichten / und hernach erst den Proceß in statu quo reassumiren / aber

2. Wann durch freventliche Auffzüge / Schuld oder Unwissenheit des Procuratoris die Terminen versaumet würden / Er / Procurator / die Straffe ohne Nachtheil seines Principalen bezahlen solle.

Im Tit. XLII. & seqq. wird gehandelt von dem Ungehorsam Souverainer Partheyen / des Klägers / Beklagten und Appellaten; und zeiget sich die scheinbahre Folgerung / daß die schärfe des aufferlegten Bannes oder der Acht eben darumb gut gefunden worden / auch so unbillig nicht seye / weilen man gewaltige Partheyen mit Gewalt müsse erscheinen machen; alleine ist aus der Capitulatione Josephi Rom. Regis Art. 27. und deme allhier im Tit. 9. des anderten Theiles angemerckten zu ersehen / daß man mit Behutsamkeit in Achts Erklährungs Sachen zu verfahren habe.

Der Tit. LI. meldet / daß die endliche und letzte Beruffung an das Cammergericht geschehe; wiewohl

wohl man aber von den Cammergerichtlichen Urtheilen in dieser Welt an keinen weitern Richter zu appelliren / sondern bey allhier geendigtem Lauffe der Rechts Händel / ein jeder / was ihme zugehöret / zu empfangen hat; Will Cäsar gleichwohl alle Ursache / sich beschweren zu können / weg- und dahero vorsichtliche weitere Verordnung / wie in Titulis sequentibus zu ersehen / gethan / also nach gesprochenen Urtheilen eine fernere Untersuchung durch gewisse Remedia vergönnet haben.

Im Tit. LII. erscheinet / daß dergleichen Remedium / eine Beurtheilte Sache weiter zu untersuchen seye / auch nach Anweisung der gemeinen Rechte am Cammergerichte statt finde / die Restitutio in integrum / jedoch mit folgender Masse / das nemblich

1. Wann rechtmässige Reue und trifftige Beweg-Ursachen vorbracht werden / die Setzung in vorigen Standt würcklich geschehen /

2. Wann Gottlose unkräfftige und bereits vorbrachte Motiven vorhanden / das Suchen umb Setzung in vorigen Standt verworffen / und die Execution des ersten Urtheils befohlen werden solle. Hienach zeiget sich

In

Im LIII. das berühmte Remedium wieder Cammergerichtliche Urtheile / nemlich die Revisio / weswegen die Recht-Gelährten und einige Correction des alhier vorgebrachten im Recessu Imp. de Anno 1654. §. 124. & seqq. zusehen / und zwar solchen letzteren verbesserten Falls 5. Stuck zumercken / nemlich daß

1. Das Urtheil also / daß man auch den gemeinen Rechten nach davon könne appelliren / beschaffen /

2. Das Haupt-Guth der Sache sich auf 2000. Reichs-Thaler belauffe / und also die Summa Revisibilis vorhanden

3. Das Denunciations Schreiben ans Cammergerichte beym Churfürsten zu Maintz / welcher zwar hierzu als Ertz-Cantzlar beym Cammergerichte / nicht aber beym Reichs-Hoff-Rathe (als von dessen Urtheilen die Revision immediatè à Cæsare per viam Supplicationis erlanget wird) berechtigt / ausgebethen /

4. So wohl das Denunciations-Schreiben beym Cammergerichte insinuirt / als auch die Deducirung derer / die Revision erfordernder Beschwerden / und Abschwehrung des

Revi-

Revisions Eydes / oder Eydes vor Gefährde / und zwar alles dieses Binnen 4. Monathen beschehen /

5. Bey antrettung der Revision so wohl das Sportulen Geld vorgängig deponirt / als die Caution (auf den Fall der Succumbenz, bey zumahl verordneter Execution, dem nechsten dennoch die Satisfaction zuleisten) gestellet / und also in Krafft Reichs Abschieds de Anno 1654. die Executio vollzogen / nach der Revision aber

6. Kein weiteres Mittel mehr / rechtlich etwas beym Cammergericht zubegehren / übrig seyn solle. Letzlich ist

Im Tit. LIV. des Käysers und der Stände des Reichs durch Vertrag und Gebrauch radicirter Wille / daß in allen hier nicht ausdrücklich beurtheilt- oder verordneten Handlungen und Sachen / man das Jus Civile Rom: auch wohl Canonicum in acht nehmen / oder aber nach Arth des 17. & 18. Seculi zu reden / nachfolgende Regulen / zumahl in Untersuch- und Beurtheilung Immediater Stände Sachen vor Augen haben solle / daß nemlich

1. Alles was in dieser Cammergerichts-

Ordnung und zugehörigen Reichs-Abschieden und Satzungen ausdrücklich und klärlich / jedoch der Ständen des Reichs-Territorial-Hoheit unabbrüchig / entschieden / einfolglich durch stillschweigende contrare Reception und Observantz nicht geändert zu finden / die Krafft Rechtens haben / und also dem Juri Civili &c. derogiren /

2. In denen Handlungen und Sachen / welche ausdrücklich und klärlich weder die Cammergerichts Ordnung / Reichs Abschiede und Satzungen / noch weniger eine stillschweigende bekandte contrare Reception und Gewohnheit nicht decidiret / das Jus Civile Romanum / auch wohl Canonicum krafft Rechtens haben / und die Argumenta Aequitatis submi-nistriren solle.

34. Reichs Abschied zu Regenspurg und Speyer Anno 1557. auffgerichtet

DEr glorwürdigste Käyser Ferdinandus I. bestrebte sich auf das euserste / daß der Zunder innerlicher Unruhen möchte mit Güte gedämpffet /

dämpffet / und also aller-von außwärtigen Feinden andringender Gefahr umb so nachdrücklicher ut §. 1. & seqq. des zu Regenspurg aufgerichteten Reichs Abschieds &c. begegnet werden / stelte demnach vor / daß

1. Ein Colloquium zu Wormbs in Glaubens-Sachen ut §. 12. gehalten / dabey

1. Statt Cæsaris von Bischoff Rudolphen zu Speyer ut §. 15. das Präsidium geführet / anneben

2. So wohl von der Catholischen Religion / als Augspurgischen Confession eine gleiche Anzahl ut §. 18. nemlich jeder Seits besonders von sechs Colloquenten / sechs Adjuncten / sechs Auditoren / und zwey Notarien zu Beysitzern genommen /

3. Jede solcher 40. Personen ut §. 22. an Eydes statt anzugeloben (daß Sie also / wie ein solches vor dem Angesichte Gottes Sie am Jüngsten Gerichte gestehen / und verantworten könte / handlen wolte) angehalten /

4. Das Protocollum und die Handlung in einer dreyschlössigen Truhen ut §. 24. verwahret / in specie

5. Jeder Notarius ut §. 38. auch zur Verschwiegenheit beeydigt / so dann

6. Jedes Bedencken der Theologorum Raths-Weise / ut §. 26. conferirt / darauff

7. Die Vergleichung befördert / endlich

8. Das Colloquium durch eine Außfertigung von allen Handlungen vier Exemplarien ut §. 36. geendiget /

II. Die andringende Gefahr des Türckischen Uberfals ut §. 41. 42. & 45. Christlichs beherziget / und

1. Wenigstens ut §. 43. mit einem doppelten Romzug auf eine Zeit von 8. Monathen hülfflich an Hand gegangen / deswegen jeder Geist- und Weltlicher Standt und Unterthan / ut §. 49. besteuret /

2. Der Ritterschafft persönliche- und der Hansee-Städte Geld-Hülffe ut §. 53. auch

3. Der fremden Potentaten Succurs ut §. 66. erbethen / So dann

4. Der Christliche Heerzug wieder den Türcken entweder durch Ferdinandum I. selbsten / oder durch Maximilianum II. Den

König

König von Böhmen / oder aber durch den Ertz-Hertzog Ferdinandum ut §. 54. commandirt / und

5. Die weitere Nothwendigkeit ut a §. 55. biß 68. beobachtet / inzwischen aber

III. Zuerhaltung eines sichern Ruckens / wann nemlich die Ständte wieder den Erbfeind operiren würden / ut §. 63. 64. 69. 70. & 71. durch ernstliche Mandata ut §. 72. der Executions Ordnung gemäß / allen Plackereyen / verdächtigen Reuthereyen / Raubereyen / dem Morden &c. ut §. 71. & 72. vorgebeuget / und also der Landfriede erzielet /

IIII. Dem ungleichen Müntz-Wercke / auch der Ausführung des Gold und Silbers aus dem Reiche ut §. 80. & seqq. nachdrücklich begegnet / letzlich

V. Das Cammergerichte seiner Mängel durch die nach Speyer geordnete Visitation ut §. 82. entlastet / einfolglich auch aller Beschwerde in Justitz Sachen abgeholfen werden solle.

35. Reichs-Abschied zu Augsburg Anno 1559. auffgerichtet / Oder

1. Reichs Abschied zu Augsburg
2. Neben Abschied zu Augsburg /
3. Müntz Ordnung Ferdinandi I. zu Augsburg de Anno 1559.

DEr Glorwürdigste Käyser Carolus V. hatte zwar allschon Anno 1556. den Entschluß gefasset / auch eine Zeit zwischen seinem Leben und Todte zuhaben / da Er vornemlich GOtt möchte dienen / einfolglich (nach dem Exempel Lotharij I. Cæsaris) das Closter-Leben Anno 1556. beliebet / da inzwischen gleichwohl Ferdinandus I. den geringsten Ehrgeitzigen Schritt nicht gethan / vielmehr in den Schrancken seiner preyßwürdigsten Demuth geblieben / und erst nach der solennen an die Herren Churfürsten beschehenen Resignation, und darauff Anno 1558. erfolgtem würcklichem Tode Caroli V. diesen Reichs-Tag in eigenem Nahmen gehalten / dabey Er dann meldet / auch beklaget /

I. Daß das zu Wormbs gehaltene Colloquiũ in Glaubens-Sachen seine erwünschte Frucht und Würckung ut §. 4. nicht gehabt (welche Frustrirung wie aus Christiani Matthiæ Theatro Hist. abzunehmen hauptsächlich daher gekommen sein mag / weilen von Seiten der Römisch-Catholischen

lischen Religion die Einhelligkeit der Kirchen / und von Seithen der Augsburgischen Confessions-Verwandten die Prophetische und Apostolische Schrifften/ auch Symbola /und also gar differente Principia zu Grunde der Unterredungen gestellet werden wollen) und anbey ernstlich gebiethet /

II. Daß der aus dem Passauischen Vertrage entsprossene/ auf dem Reichs-Tage Anno 1555. befestigte Religions-Friede / (oder / wie die Publicisten reden / der jenige von dem Käyser und den Ständten beliebte Vergleich/welcher Inhalts §. 15. & 16. des Reichs Abschieds de Anno 1555. mehr dann eine Religion freystellet / zumahl die Protestirenden und Catholischen zu friedlich neben ein ander beschehender-obwohl differenter Ubung des Gottes-Dienstes/ und solchen Unterschiedes ungeachtet/dennoch in keine Wege voruehmender beunruhig-oder Vergewaltigung / sondern güthlichem Austrage ereignender Irrungen obligiret) ut §. 5. allhier / stett/fest / und unverbrüchlich solle gehalten werden / welche Käyser mässige Declaration dem Papst Paulo IV. Anlaß gegeben haben solle / daß er unter die Libros prohibitos die Reichs Abschiede gestellet /

III. Verordnet / weiter / daß zur Handhabung so wohl des Kirchen-alß-mit deme genau verknüpff-

Knüpfften Land-Friedens/ kurtz: zu Erhaltung des innerlichen Reichs-Ruhestandes

1. Durch Landfriedliche Mandata ut §. 32. & 36. die vom Käyser und denen Ständen pactirte schwere Straffe der Landfried-Brecher zu jedermans Wissenschafft bracht / und also der Vorwand der Unwissenheit weggenommen /

2. Die Extension solcher Mandatē in jedem der zehen Creyse zur Außübung des dienlichen/ ut §. 48. und zwar ut §. 44. per Majora berathen / auch die Wahl und Bestellung eines Creyß Obristen ut §. 47. beschleinigt /

3. Die gemeine Creyß-Hülffe zu Abwendung aller Beschwerden ut §. 40. parat gehalten/ und demnach fürters zu Raumung aus dem Wege alles Anlasses Friedbrüchiger Thaten

1. Aller Orths auf die zu Roß und Fuß verdächtig ziehenden ut §. 21. gute Auffsicht gehalten /

2. So wohl Thäter / als deren Unterschleiffer zur Purgation ut §. 29. erfordert / oder ergriffen /

3. Jede geleithliche Strasse sicher und rein gehalten/ und von der Geleithenden Obrigkeit al-

ler

ler Schade den Beschädigten ut §. 34. erstattet/

4. Vor den Obrigkeiten der niderwerffung eines Friedbrechers schleiniges Recht ut §. 27. ertheilet/

5. Geraubt Guth nicht als verwürckt von den Obrigkeiten angenommen / sondern ut §. 35. den Beschädigten restituiret /

6. Allen Vergaderungen / Werbungen / Musterplätzen so wohl / als denen müssigen und gardenden Personen nach Anweisung der Executions-Ordnung ut à §. 37. biß 42. & §. 46. begegnet

Endlich zum würcklichen Vollzuge der Executions-Ordnung wider andringenden Gewalt zwar jeder Mann / Orth / Standt / Creyß / ut §. 25. 45. & 46. verordnet / bereit gefunden / jedennoch wieder die Land-Fried-Brecher folgende Ordnung gehalten / einfolglich

1. Von jedes Orthes Vorsteher das Sturm-Zeiche unterschiedlich / entweder durch Schlagung an die Glocken / oder Abschiessung einer Büchsen / umb die Beruffung zu einer Feuers-Brunst / oder aber Abtreibung der Plackereyen erkennen zu können / angeordnet / und die Nacheil in anderer HHrn. Territoria, und Niederwerf-

fung der Fried-Brecher ut à §. 22. biß 27. bedächtlich und behutt-samlich angewisen /

2. Vom Creyß Obristen die Andringung mehreren Gewalts / auch wohl durch den Beytritt übriger fünff Creyse ut §. 44. 45. 47. berathen / gewendet / und aller Schaden und Unkosten verholffen /

3. Da ein oder die 5. Creyse ut §. 49. nicht mächtig / und der Sachen gewachsen / durch die im §. 50. verordnete Reichs Deputation. Pflicht-mässig das Weitere berathen / geschlossen / und durch Zusamentrettung mehranderer Reichs-Creyse die Gefahr abgewendet / einfolglich auch gegen grösseren Gewalt so wohl der innerliche Friede / als

4. Der äusserliche Ruhestandt / oder die Abtreibung des andringenden Türckischen Gewalts ut à §. 6. biß 17. durch Volck und Geld-Hülffe aus den Creysen insgesaimbt Nach ergangenem allgemeinem Reichs-Schlusse befördert /

IV. Die Justitz gebührlich administrirt / und die Visitation des Cammergerichts zu Erledigung der Gravaminum ut à §. 52. biß 71. vollzogen / ingleichen

IV. Im

V. Im Müntzwercke / ut §. 73. 74. das Weitere berathen / und eine beständige Müntz-Ordnung errichtet / endlich

VI. In Policey Sachen / betreffendt die geschenckten Handwercke

1. Aller Mißbrauch / üppiges Zehren / Zechen / umtreiben ut à §. 75. biß 80. sowohl / als auch

2. Die Ausführung der Wolle ut §. 81. abgestelletwerden solle; wie dieses alles im Haubt Abschiede enthalten / Da hingegen ferner

Im Neben-Abschiede

I. Eine Schickung ut §. 1. an den König von Franckreich in Kayserlichem und des Reichs Nahmen wegen Restitution der Städte Metz / Tull und Verdun verabredet / und

1. Zu solcher Schickung Einen aus der Catholischen / den Andern von der Augsburgischen Confession zwar zu nehmen / jedoch

2. Dem Kayser als Haubte und Munde des Reichs / wie ex consequentia Textus zur Genüge erhellet / die Ehre zu lassen / einfolglich die zur Legation nehmenden Glieder des Reichs mit Kayserlichem Creditif und Instruction in Kayserlichem

lichem und des Reichs Nahmen ut §. 2. zu versehen / weiter

3. So die Legaten zwey Fürsten / jedem Monathlich 3000. fl. so sie aber Graffen / jedem Monathlich 2000. fl eit wehrender Legation ut §. 3. zu reichen / einfolglich

4. Zu Bestreitung solcher Legations Unkosten anderthalb Viertheil einfachen Römer-Zugs ut §. 4. zu erlegen / verglichen / auch weiter nöthig geachtet worden / daß

II. Moscau von der Kriegs-Ubung gegen Liefflandt ut §. 8. 9. abgemahnet / den Lieffländern aber eine mitleidige Hülffe von 100000. fl. ut §. 12. gereichet / und der Vorschuß ohne Interesse von denen Städten Lübeck / Hamburg und Lüneburg ut §. 17. gesucht / Münster / Braunschweig und Pommern aber zu nöthiger Verwendung solchē Geldes ut §. 17. deputiret / so dann

III. Des Reichs Pfennigmeisters Rechnung ut §. 21. abgehöret / und

IV. Zur wieder eintreib- und Bezahlung obgedachter auffgenommenen Summa Geldes

1. Zwar

1. Zwar die Execution verfüget / doch

2. Auch dabey die Moderatio matricularis ut §. 18. 36. & seqq. in Acht genommen werden solle / endlich

Wie Kayſers Ferdinandi I. neue Müntz-Ordnung beſaget / im Ausmüntzen NB. das Cöllniſche Gewichte gebraucht / und zwar

I. Das Silber betreffendt ut à. §. 3. biß 10. der Marck oder sechzehen Lothen nach /

1. Aus 14. Loth 16. Gran fein / 1. Loth zwey Gran Zuſatz an Guldinern (deren ein gantzes Stuck vor 60. Kreutzer geachtet iſt) neun und ein halb Stück / an halben Gulden 19 Stück / an Zehnern 57. Stück / an Fünffern 114. Stuck / deren jede Sorte 10. fl. zwölff und einẽ halbẽ und $\frac{5}{134}$ Theil Kreutzer gelten möchten / gemünzt /

2. Aus 8. Loth fein und 8. Loth Zuſatz an dritthalb Kreutzer Stucken 124. Stuck / An 2. Kreutzer oder Albus Stucken aber 150. ein halb Stuck / deren erſte Sorte vor 10. fl. 20. Kreutzer / die 2te. Sorte vor 10. fl. 22. Kreutzer auszubringen ſeyn möchte / gemünzt /

3. Aus

3. Aus 6. Loth und 4. Gran fein 9. Loth 14. Gran Zusatz 150. ein halb Stuck Kreutzer / welche vor 10. fl. 26½ Kreutzer auszubringen / gemünzt /

4. Die Ausmünzung der Heller ut §. 19. & 32. nach jedes Landes Arth / jedoch nach billigem Schrott und Korn passiret / endlich diese so wohl / als

5. Alle andere unter den 5. Kreutzern stehende Schiede-Münze nicht in gar zu grosser Menge / damit man die gantzen Sorten nicht zu steigern Anlaß möge nehmen / ut §. 32. eingeführt / auch zu mahl

6. Im Bezahlen niemand zu Einnehmung der Pfennige ut §. 33. gezwungen / endlich

7. Der Thaler also wie à §. 35. biß 49. zu lesen / vor 68. Kreutzer genommen und zwar 14. Loth 4. Gran fein / und 1. Loth 14. Gran Zusatz in der Marck gefunden / 8. Stuck aber vor eine Marck ausgewogen.

II. In Gold Müntzen 72. Stuck Gold Gulden vor eine Marck ausgewogen / und darinnen fein 12. Loth 6. Gran / 3. Loth 12. Gran-

Gran-Zusatz gefunden / ein stuck aber vor 75. Kreutzer ut à §. 64 biß 66. genommen/

III. In Ducaten 67. schön ausbereitete Stuck vor eine Marck ausgewogen / fein lauter 23. Carat acht Gran / Zusatz 4. Gran darinnen gefunden / ein Stuck aber vor 104. Kreutzer angenommen und ausgegeben/ hingegen

IV. Alle frembde Müntze nach dem gegebenen sechs Monathlichen Termin vor verrufft geachtet / und also im Reiche ut §. 51. weder eingenommen / noch ausgegeben / sondern ut §. 52. durch die Reichs-Müntz-Ständte die überbliebene frembde Sorten zur umbschmeltzung in billigem Werthe ausgewechselt /

V. Die Müntze / wie Sie in ihren Halte befindlich ut §. 35. & 145. valviret / und deßwegen ut §. 49. & à §. 157. biß 160. die Müntz Probations-Tage in den Reichs Creysen gehalten /

VI. Der Betrug und das falsche Schmeltzen der Müntze ut §. 161. biß 172. an Leib und Guth bestraffet / auch dem Ansager der dritte Theil von der Straffe abgefolget / letztlich

VII. Die Müntz Freyheit zu verhandeln/ ut §. 174. niemanden erlaubt werden solle.

Im

Im 36. Reichs Abschied Anno 1564. zu Worms auffgerichtet.

Bestättiget aus Kayserlicher Vorsorge ut §. 10. & 44. Ferdinandus I.

DJe Verordnung von Beybehaltung innerlicher Ruhe im Heiligen Römischen Reiche Teutscher Nation, oder die Handhabung des Land-Friedens ut §. 1. biß 16. nach Ausweiß der Executions-Ordnung zu observiren.

I. Durch des Creyß Obristen Ambts Vorsorge ut à §. 17. biß 22. wieder alle vermuthliche Thathandlungen / blinde Werbungen und schädliche Durchzüge; Item prätensiones der Officiers à §. 3. biß 9. auch

II. Per Mandata Avocatoria ut §. 24. wieder die / so gegen dem Kayser und das Reich sich rottiren / mit dem Beysatze / daß die Werbungen anderst nicht / dann mit Kayserlichem Vorbewust erlaubt seyn / und wegen unschädlichen Durchzugs solle cavirt werden; Folglich

III. Durch würckliche Bestraffung der Land-Fried-Brecher / Rebellen / auch müssiger oder gardender Officiers / Herren und Knechte

Knechte / mit der Reichs Acht / Confiscirung aller Gütter / der Lehen und des Eigenthumbs ut §. 23.

IV. Durch eine Unterhaltung auf gewöhnliche Reichs Bestallung 1500 gerüsteter Pferdte (oder eines biß man sich nach Erheischung der Noth durch das / der Creyß Executions / Ordnung gemässe langsame auffmahnen etwan weiter fassen möchte / gleichsam an statt der Vortrouppen dienenden / einfolglich zum Reichs / Gesetzmässigen Angrieffe allezeit paraten Reichs Militis) zu des Reichs Sicherheit ut §. 37. wieder alle Vergewaltig / und Plünderung / Brandschatzung / Beraubung / und Verderben.

37 Reichs Abschied Anno 1566. zu Augsburg auffgerichtet.

DEr Friedfertige Kayser Maximilianus II. in seiner Glorwürdigsten Vor / Eltern Fußstapffen trettende will / daß man

1. Die Nothwendigkeit der Vergleichung streitiger Religions Articul / und der Abschaffung ausser der Catholisch / und Evangelischen Religion sich zeigender verführerischen Secten ut à §. 2. biß 6. beherzigen / und gleichwohl

wohl biß zum würcklichen Vergleiche inzwischen den Religions-Frieden ut §. 6. unverbrüchlich halten; Auch

2. Die Handhabung des / mit dem gedachten Religions-Frieden gantz genau verknüpfften Land-Friedens ut §. 6. so wohl insgemein / befördern / als

3. Den Friedbrüchigen Uberfall der Stadt Würtzburg / oder den so genanten Grumbachischen Krieg ut §. 7. in specie vor Augen haben / einfolglich die Auffreib- und Ausrottung derer Schwindel-Köpffe / so nach Christiani Matthiä Assertion das Römische Reich in eine andere Form giessen wollen / beschleinigen / auch zu solchem Ende an Spanien / Franckreich / Dennemarck / Pohlen / Schweden / und die Schweitzer die Mandata der Acht communiciren / und ut §. 12. solchen Geächteten allen Auffenthalt zu versagen / bitten /

4. Die fernere Defension und Execution wie durch eilende / also auch leistende stattliche ein oder mehr Creyßliche Hülffe zu Erhaltung der obgedachten innerlichen Reichs Sicherheit ut §. 13. nach der Verbesserung des Land-Friedens ut à §. 17. biß 32. vornehmen / und durch eine

Ver-

Verfaß- und Auffstellung eines gleichsam Aus-schuß- oder Vor-Troups Weise zum Angriffe auf Kayserlicher Majestät Befehl gegen die Betrüber gemeiner Ruhe allezeit paraten Reichs Militis auf drey Jahr von 1200. Mann unterstützen/ einfolglich auch

5. Zum Türcken-Kriege mit Volck / und Geld-Hülffe ut à §. 35. biß 67. concurriren / und der Kayserlichen Majestät/ in Krafft der Chur-fürsten / Fürsten und Ständten ut §. 51. beschehe-ner Bewilligung / die Bestell- und Versehung des Feld-Obristen-Ambts heimgestellet seyn/ auch anbey Mittags zum Gebeth wieder den Türcken die Glocken ut §. 68. ingleichen von den Cantzeln des Volckes Hertzen ut §. 67. zur Busse rühren lassen / zur Danckbarkeit aber ut §. 69. wegen solcher/ zu Rettung des Teutscher Nation nichts verwandten Königreichs Ungarn/ bewilligter mercklicher ansehnlicher hoher Reichs-Hülffe / das gedachte Königreich Ungarn eben-falls wider Reichs-Feinde zur Hülffe an Volck und contribution verbunden achten /

6. Gericht und Recht gebührlich halten / und also auch am Cammergerichte ut à §. 72. biß 123. die jenigen Titulos der Cammergerichts-Ord-

Ordnung / welche allhier weiter extendirt und erläutert werden / in Acht nehmen /

7. Die wieder Herbeybringung der / dem Römischen Reiche entzogener Ständt / und Gütter ut à §. 124. biß 146. besorgen /

8. Die Nothwendigkeit der Matricular-Moderation ut à §. 127. biß 145. betrachten /

9. Im Müntzwercke / so wohl den äusserlichen Wehrt / als innerlichen Halt / und die bey Müntz Probations-Tägen vornehmende Valvation, auch Abschaffung der Heckenmüntz- oder von den Reichs-Creysen nicht approbirter Müntz-Städte / betreffendt / ut à §. 147. 176. die publicirten Müntz Mandata genau beobachten / Endlich

10. In Policey Sachen und Handwercks Gewohnheiten ut à §. 177. & 178. die Nothdurfft zu schärffen nicht unterlassen solle.

38. Reichs Abschied 1567. zu Regenspurg und Erffurth auffgerichtet

Präsentiret vermög Regensburgischer Handlungen

I.

EIne Dancksagung durch des Kayserß Maximiliani

ximiliani II. Commission wegen der Türcken-Hülffe ut §. 2. mit angehengtem Berichte von weiterem Verlauffe des Türcken-Kriegs ut à §. 5. biß 15. und ut §. 16. & seqq. gethanem Begehren/ die im Reichs Abschiede de Anno 1566. auf drey Jahr verwilligte Türcken Steuer eines einfachen Römerzugs / oder Reichs-Steuer Anschlags / ohne Abgang in eine zwey Jährige concurrentz zu bringen / so auch bewilliget / und deßwegen den Obrigkeiten jhre Unterthanen ut §. 23. zu besteuren zugelassen / wieder die säumigen Ständte aber der Fiscal auf die Acht ut §. 26. biß 28. nach der vom Creyß-Obristen-Ambt beschehenen Erinahnung / zu verfahren / befehliget wird. Fürters

2. Eine Klage von dem Hochmuth / Trutz und Ungehorsam des nun gefangenen Hertzogen Johann Friderichen von Sachsen / als Receptatoren der Grumbachischen Faction / und Reichs Frieden-Stöhrer à §. 38. biß 45. und bewilliget wegen des-auf die Bezwingung ut §. 40. des Schlosses Grimmenstein bey Gotha (so nun Friedenstein genent wird) auch Liefferung des Receptatoris, oder auf die anbefohlene Execution zu Feldlagern / verwendeten Unkostens

stens ut à §. 51. biß 57. die wieder Erstattung; Endlich

3. Den gewöhnlichen Verlaß / daß auf künfftigem Reichs-Tage ut §. 62. nebst andern ferner zuberathen stehenden Sachen auch die weitere Unterhalt- oder Abdanckung der 1200. Mann / oder des paraten Reichs Militis (welcherley Militem Einige im XVII. Seculo in jedem Creyse aufzustellen / und zu perpetuiren, also im Reiche / sonderheitlich in denen Creysen / welche nach der Klage des Reichs Abschiedes de Anno 1544. allezeit vermuthliche Bedrangungen zugewarten / einen Perpetuum militem zu unterhalten / dienlich geachtet / deren Argumenta und Folgerungen auß denen Auctoribus, welche Herr Jacobus Brunnemannus in seiner Jurisprudentia Publica, gedruckt zu Halle Anno 1701. Dissertatione XI. de Circulis & Judiciis Publicis Imperii §. XII. pagina mihi 210. specificirt / zuersehen sind) solle erwogen werden; Wonach

Auff dem Reichs-Tage zu Erfurth / oder auf der allgemeinen Zusammen-Kunfft der Reichs-Craise /

I.

Je bey der Gothaischen Expedition aufgewendete Unkosten ut §. 4. & 5. liquidi-

liquidiret/ dabey von Wieder-Erstattung aus der Aechter Gütter geredet / jedoch

1. Wegen des Hertzogen Johann Wilhelms zu Weymar / deme alß Brudern des obgedachten Hertzog Johann Fridrichs / der Käyser die Lande ut §. 16. zuerkennet / die gefundene Mobilien ut §. 9. biß 14. specificiret/ die Güther als Reichs Erb-Lehen ut §. 15. angegeben / die Einkunfften geringe zu sein ut §. 20. bezeuget / und dahero verträgliche Handlungen (welche endlich Anno 1574. zu Erfurth erfolget /) zumahl zur Reichung an die junge Herrschafft / Witwe / auch Hertzogen Johann Friederichen der Competenz oder der Alimenten, Item Abrichtung an die Privilegirte Schuldner der Gebühr / ut 17. & §. 28. angerathen; Aber

2. Der übrigen Aechter Güther bereits von denen Lehen Herren / unter deren Directo Dominio sie gestanden / eingezogen zu seyn / ut §. 30. erwehnet / und demnach nöthig gefunden worden/

3. Durch erlegende Römer Monathe die Erstattung ut §. 34. & 48. zuergäntzen / wonach

II. Zwischen Dennemarck und Schweden den Frieden zu mitteln / auch Pohlen von den Waffen gegen Riga abzumahnen gut geachtet ut §. 60. und fürters

III. Alle Schmäh-Schrifften / schmähliche Gemählde / auffrührerische Tractätlein / unwahrhaffte Gedichte / unter dem Schein neuer Zeitungen publicirte Pasquillen nicht nur verbothen / sondern auch deren Abdrucker / Verkauffer / und Herumtrager ut §. 61. & 62. straffbar erkährt worden.

39. Vermöge Reichs Abschieds Anno 1569. zu Franckfurth aufgerichtet

Will der friedliebende und vor das gemeine Beste aufrichtig sorgende Kayser Maximilianus II. daß man

I.

Denen schädlichen An- Durch- und Abzügen des andern / sonderheitlich denen Frantzosen / zu Dienste ziehenden Teutschen Kriegs-Volcks (welches hiebevor zwar ut §. 8. vor andern Nationen wegen kundbarer Frömmigkeit / Zucht und Erbarkeit den Preyß gehabt / nun aber fast das Ansehen Barbarischer Arth gewinnen

winnen wolte) durch die nach Straßburg ut §. 18. & 26. verordnete Käyserliche Commissarien und Oesterreich-Würtzburg-Beyer- und Hessische Gesandten/ mit zugegebenem Kayserlichem Herolde ut §. 24. und zumahl durch Käyserliche/ und jedes Standes sonderbahre Mandata Dehortatoria ut §. 22. an die Officiers und Gemeinen (nemlich sich bey Vermeidung der Einziehung ihrer Reichs-Lehen auch anderer Straffen aller Trennung und Gewaltthaten zuenthalten) gebührlich vorbeugen/ und etwan auch der Rechter ihre Auffwiglung/ Rauben/ Plündern und Verderben der Unterthanen in acht nehmen/ einfolglich ut à §. 1. biß 26. alles dem Reiche schädliche abwenden/

II. Das Unwesen/ in welches Franckreich durch Bürgerliche innerliche Uneinigkeit gerathen/ zum Spiegel sich dienen lassen/ und dahero vermittelst der Executions-Ordnung den Religions- und Land-Frieden ut à §. 27. biß 54. durch Volck und Geld hülffe gegen alle Vergewaltigungen ꝛc. hand haben/

III. Die Abtilgung der Gothaischen Kriegs-Executions-Kosten durch erlegende

Contributiones in denen Creysen das Creyß-Ausschreib-Ambt Facilitiren/ auch

IV. die = wegen Hertzog Adolphs zu Hollstein Rechnungs = Defecten entstandene Irrungen der Churfürst Joachim II. zu Braudenburg / nebst Hertzog Julio zu Braunschweig in Krafft deswegen auffgetragenen Käyserlichen Commissariats ut à §. 54. biß zum Ende/in Güthe abthun solle.

40. Reichs Abschied / Item Reuther und Fuß-Knechts Bestallung Anno 1570. zu Speyer aufgerichtet /

NAch erlangtem acht jährigem Frieden / oder vielmehr Stillstande mit dem Erbfeinde der Christenheit dem Türcken / liesse der Käyser Maximilianus II. Seine gröste Sorge sein / allem besorglichem Unheile und würcklichen Thätlichkeiten dergestalten vorzukommen / damit jedermann zum Genusse der Früchte des Friedens / und zumahl das Römisch-Teutsche Reich zum erwünschten Wohlstande kommen möchte ; Welches nicht alleine der Reichs Abschied de Anno 1569. sondern auch der Gegenwärtige hauptsächlich bezeuget / als worinnen verordnet zu finden / daß

1. Jederman an Gleich und Recht ut §. 21. sich begnügen / und wider den Religions- und Prophan

phan Frieden niemand den andern bekümmern / noch zubekümmern Anlaß geben / einfolglich zu Abwendung unversehnlicher geschwinder Fälle ut §. 1. & 7. auch zu Abtreibung ut §. 21. würcklich im Reiche und von freinden andringenden Gewalts

1. Die Freyheit der Teutschen in den Kriegen Reichs = Freundlicher fremder Potentaten dienen zu dörffen / alleine zum Zweck Ehre / Ruhm und Ritterliche Experientz fassen / und demnach ut §. 4. & 6. ohn alles beleidigen des Teutschen Vaterlandes auch dessen Angehörigen geschehen / vornemlich aber pro norma die Reuther Bestallung und den Articuls-Brieff ut §. 16. nehmen /

2. Die Werbung vor freinbde Reichs- Freundliche Potenzen niemand anderst / dann da sie von Käyserlicher Majestät ordentlich begehret / und durch schrifftlich- und verbürgte- nach dem vorgeschriebenen Formular beym Creyß-Obristen Ambt eingelegte Caution / daß man nemlich das geworbene Volck

1. Wider die Stände des Reichs nicht gebrauchen /

2. In den An- Durch- und Abzügen niemand beschweren

3. Vor

3. Vor Sein Geld zehren / und die Victualien bezahlen /

4. Keinen Muster-Platz im Reiche halten / auch

5. Keine eilende Abdanck- und Trennung gestatten wolle / genugsam ut à §. 5. biß 16. gesichert worden / vornehmen / und zwar die Handhabung solcher Caution und deren Abzielung der Creyß-Obriste nebst zu- und nachgeordneten ut §. 14. Summariè berathen / und zum Vollzug auch wohl in subsidium befördern / hingegen alle heimbliche und falsche Werbung ut §. 6. & 15. so wohl- alß auch ut §. 21.

3. Alle Vergaderung / Aufwigelung / und Versamlung Reuther und Knecht / thätliche Handlung derer / so sich an Gleich und Recht im Reiche nicht begnügen / Item alle frembde Vergewaltigung / Ein- oder Außfall / feindlicher Angriff / unzimlicher Gewaltiger An- Durch- und Abzug verbothen sein / dagegen / die Executions-Ordnung ut §. 17. dienen / und dahero

1. Jeder Orth und Standt die mögliche Nothwehre gegen die Friden-Stöhrer zwar thun / doch

2. Die Creyß-Hülffe (oder ut §. 22. Eines- auch wohl mehrerer Creyse zu vertraulichem Beystand /

stand/ Hülffe und Rettung schuldiger Zuzug) nicht/ wie vormahls geordnet: und deswegen grosser Mangel ut §. 17. verspühret worden / ein langsames Auffmahnen und zusammen treiben der Rotharfften veranlassen / sondern Ein jeder Creyß ut §. 23. eine gewisse Verfassung in richtige Würcklichkeit stellen / und die Creyß-Bereitschafft (worinnen jeder Creyß ut §. 22. zu stehen obligirt) in dem würcklich bestelleten Creyß-Obristen / dessen zu- und nachgehörigen auch andern Befehls Leuthen / Item würcklich bey Handen habendem Geschütz / Artillerie, Munition und Zugehör / zu mahl zu nöthigen Ausgaben nach der Matricul eincassirtem Gelde und Correspondentz bestehen / und wie denen in Ihrem / also auch in andern Creysen andringenden Gewaltthaten entgegen ziehen / folglich / wann ut §. 17. die Hülffe nicht erfolget / auf beschehenen Bericht die Kayserliche Majestät das Nöthige verordnen / auch etwan auf der Creyß-Obristen gesinnen

3. Ein ohne Zeit Verlust convocirter Reichs-Deputations-Tag (wozu allhier ut §. 20. noch Vier Deputirte verordnet / und personaliter benennet / in diesen Zeiten aber die solcher massen in den Reichs-Abschieden benahmete zu den Reichs-Deputations-Tägen als erblich berechtigte gerufen

fen werden) das Weitere gegen mehrern Gewalt dienliche Berathen / Endlich

4. Das zu Erbauung nöhtiger Festungen an den Ungarisch-Zipsischen Gräntzen (umb den Widerstand gegen den Türcken beyzumahl erschöpfften Kayserlichen Erblandischen Mitteln zu befördern) auf gegenwärtigem Reichstage verwilligte / und in denen so genanten Leg-Städten / Franckfurth / Nürnberg / Regensburg / Augsburg oder Leipzig erlegete Hülff-Geld der Kayser als Ein ut in §. 24. gegen alle Gefahr Wachendes Haubt / erheben / und anwenden /

II. Die Justitz beym Cammergerichte in richtiger Administration ut §. 42. & seqq. bleiben /

III. Der Schäden und Unkosten Erstattung wegen Gothaischer Expedition denen Interessenten / und des Hertzog Johann Friderichen Söhnen wegen erbethener Gnade die Restitution der-Vermög des Land-Fridens und der Executions-Ordnung Caduc gewordenen oder heimbgefallenen Lande ut §. 40. angedeyhen /

IV. So wohl die wider Herbeybringung der dem Heiligen Römischen Reiche abgenötigter Ständte und Güther ut §. 105. als die

Rectifi-

Rectification der Matricul ut §. 108. & seqq. zu berathen ausgestellet stehen /

V. Dem allhier à §. 120. biß 150. bestättigtem Müntz Edicte / (als worinnen unter andern vornemblich von der Ausführung des Silbers und der guten Müntz Sorten / und Einführung ins Reich geringhaltiger / den Wehrt der Wahren und Feilschafften höher treibenden Sorten / auch dem Ausmüntzungs-Rechte derer / so da Bergwercke haben / gehandelt wird) jederman genau gelebet /

VI. In Policey und Handwercks Sachen ut §. 152. das Nöthige zu beobachten / weiter Druckereyen zu haben zwar in den Residentien / bey Universitäten / und denen Reichs-Städten erlaubet / doch alle Schmähschrifften / und schmähliche Gemählde und Bildnüsse / so zu Drucken / als in denen Buchläden zu führen / ut §. 154. biß 159. verbothen / und zu solchem Ende in denen Druckereyen und Buchläden die gebührliche Obrigkeitliche Visitation vorzunehmen seyn solle ; wonach man auch in selbstigen Augenschein zu nehmen / und zu mercken hat / daß das Jenige / so allhier und in anderen Recessen von der Reuter und Soldaten Bestallung

stallung und Disciplin verordnet worden / in diesen Zeiten um ein merckliches geändert und gebessert / und der so genante Anno 1683. zu Regenspurg in Comitiis corrigirte Articuls Brieff im Druck / auch viel dienliches in dem bekanten Corpore Juris Militaris vorhanden seye.

41. Deputations Abschied Anno 1571. zu Franckfurth auffgerichtet / nebst des Kaysers Maximiliani. II. Müntz-Mandat und zweyen Proclamatibus oder Verruffungen zu Speyer beliebet /

Vermög der im vorhergehenden Reichs Abschiede genommenen Abrede sind zwar zu diesem Reichs-Deputations-Tage die Beruffenen / ausser diesen aber auch andere Ständte erschienen / und hat man

I.

Hauptsächlich wie §. 2. & seqq. zu ersehen von der Müntz Ordnung / jährlicher Anstellung ut §. 28. der Müntz-Probations Täge in den Creysen (welche Verordnung jährlich haltender Creyß-Täge zu dem Nahmen der Correspondiren Creyse / und zu der hergebrachten Correspondentz / so wohl des Chur Rheinisch- und Westphalischen / als Ober- und Nieder-

Niedersächsisch / wie auch Fränckisch : Beyerisch- Schwäbisch- und Oesterr. Creyses Anlaß gegeben) folglich von Abstellung der Verfälschung gerechter / und Einschiebung ungerechter Sorten ut §. 16. geredet / und per Proclamata, oder offentlich anzuschlagende Müntz : Verruffungs Patenten, die Nothdurfft publicirt / Endlich

II. Von Rectification der Matricul ut §. 38. gesprochen.

42. Reichs Abschied Anno 1576. zu Regenspurg auffgerichtet

DEr glorwürdigste Kayser Maximilianus II. beklaget / daß wegen vor- und Friedbrüchigen Einfalls ut §. 2. der Türcken Er genöhtiget werde / obwohlen auch zu des Teutschen Reichs Wohlfahrt / mit den Ständten ut in principio &c. sich zu besprechen / umb so mehr da bereits eine grosse Menge Christlicher Personen und Oerther in die Türckische Dienstbarkeit ut §. 1. verfallen / will demnach / daß

I. Dem Türcken / welcher laut §. 2. zu Friedlichen Handlungen kein Gehör gebe / zeitlich und nachtrücklich ut §. 16. damit Er weiter auf des Römischen Reichs Grund und Boden seine Macht mit dem Schwerdte Seelengefährlich zu erweitern

ut §. 6. keine Gelegenheit haben möge/ begegnet/ und die bewilligte nahmhaffte Hülffe von Römer-Monaten ut §. 7. auf sechs Jahr mit Vorbehalt der Ständte ut §. 9. auch Versicherung des Kayserς / nemblich solche Reichs Steuer nirgends anders wohin / als wider den Türcken ut §. 27. anzuwenden / anbey mit der Freyheit / Geistliche und Weltliche Unterthanen ut §. 11. zu besteuren / und mit der Pœna dupli die widerspenstigen Unterthanen ut §. 14. die saumigen Ständte aber mit Achts- oder Fiscalischen Processen ut §. 16. anzusehen / gereichet / (wobey annoch zu mercken / daß die im §. 29. in Vorschlag gekommene Auffrichtung eines Ritter-Ordens wieder den Türcken in Ungarn den Effect zwar nicht gehabt; gleichwohl Anno 1702. der Teutsche Orden in Ungarn einige Gütter kaufflich an sich gebracht/ und also den willen gezeigt / auch disseiths dem Türckischen Einbruche Ritterlich mit vorbeugen zu wollen)

II. Die frembde Werbung anderst nicht / dann auf Kayserliche und der Creyß Obersten Bewilligung Item Benennung der Anzahl der Officiers und Soldaten / auch geleistete Caution wegen des unschädlichen An- Durch- und Abzugs vergönnet / von der ordenlichen Reichs Miliz aber der auffgerichteten Reuther und Fuß-

Knechts

Knechts Bestallung auch dem Articuls Briefe ut §. 50. & 51. sonderheitlich genau gelebet/

III. Ein und andere zweiffelhaffte Stelle der Cammergerichts Ordnung / wie im Text à §. 52. biß 64. befindlich / verstanden / in specie die jederzeit auf Reichs Tägen beschehende Achts-Erklährung / wodurch des Aechters Leib / Haab und Guth seinem Gegentheil und einem jeden erlaubet wird / fernerweit beym Cammergerichte in Präsentz aller Präsidenten und Beysitzer / und zwar an einem Orthe unter freyem Himmel ut §. 56. 57. publiciret /

IV. Die Müntz Ordnung / auch jährlich haltende Müntz-Probations-Täge / und anders die Ausmüntzung / auch den Wehrt und unschädlichen Aufwechsel des Geldes betreffendt ut à §. 65. biß 82. genau in Acht genommen.

V. Die Matricula ut à §. 83. biß 105. rectificiret / und zwar künfftig von allen denen / so in unzertheilten Gütern sitzen / allezeit durch den Jenigen / so das Stammhauß besitzt / die Reichs-Steuer entrichtet / der in Steuer Sachen Eximirte oder Ausgezogene / so nie keine Steuren erlegt / in possessione liberatis vel quasi gelassen /

der Jenige Ausgezogene aber/ so innerhalb Menschen Gedencken zwey oder mehrmahlen gesteuret / die Steuer biß zu Erörterung der Sachen ut a §. 100. biß 105. zu erlegen / angehalten /

VI. Der Punctus Recuperandorum / worunter in specie des bedrangten Liefflands wegen eine Fürstliche Gesandtschafft nacher Moscau beliebet werden wollen / ut §. 107. 108. 109. 110. 111. Kayserlicher Majestät heimgegeben /

VII. Die Sessions-Strittigkeits-Handlung Gewissen- aus allen dreyen Reichs-Collegijs benenten Deputirten zwar ad Revidendum zu / jedoch die endliche Ausmach- und Entscheidung Kayserlicher Majestät ut §. 112. & 113. heimbgestellet /

VIII. Denen Wucherlichen Contracten gesteuret / und gute Policey ut à §. 114. biß 117. beobachtet /

IX. Die Auffrichtung Neuer- und Erhöhung alter Zölle auf der Donau / Rhein / Elbe / Weser ohne ordentliche Concession, weilen dadurch die Reservata Cæsaris angerührt / auch die Feilschafften höher getrieben würden / ut §. 118. 119. 120. auffgehoben werden solle.

43. Die

43. Die Policey Ordnung des Preyßwürdigsten Kayſers Rudolphi II. zu Franckfurt auffgerichtet Anno 1577. will / daß

I.

DJe Gottes-Läſterungen und alle Flüche ut à Tit. I. biß V. abgeſtellet / und durch die Pfarherren und Prediger alle Sontage von ſolchen Laſtern die Leute abgemahnet /

2. Von aller Beraub- Vergewaltig- und Beſchwerung die Kirchen / geweihete und gefreyhete Städte / Prieſter / Pfarrherren / Kirchendiener / und andere Miſerable Perſohnen / als da ſind Alte / Krancke / Ackersleute / Schwangere Frauen / Kindbetterinnen / Erbahre Frauen und Jungfrauen ut Tit. VI. befreyet /

3. Gegen Rottirendes Kriegs-Volck die Anſtalten der Executions-Ordnung enthalten im §. 34. biß 56. des Reichs Abſchiedes Anno 1555. und in §. 21. des Reichs Abſchiedes Anno 1566. ut Tit. VII. §. 1. & 3. in Acht genommen / von ein oder mehr Gardenden aber ut §. 2. die Verſicherungen / daß man abſtehen / oder auff weiters betretten die Straffe des Meineyds erwarten wolle / gefordert /

4. Wegen des = zur Gotteslästerung / Mord / Todtschlag / Ehebruch Anlaß gebenden und also dem Menschen an seiner Seelen Seeligkeit / Ehren / Gunst / Vernunfft / langem Leben und Mannheit / nachtheiligen übermässigen Trinckens und Zutrinckens ut Tit. VIII. von der Cantzel die Leute / nemblich zur Vermeidung solchen Lasters / ermahnet /

5. In Kleidern so wohl als in dem Pferdzeuge aller Pracht und Uberfluß als Ringerungen der Länder und der Nahrung zwar abgestellet / nach Unterscheid des Standtes jedoch denen Fürsten / Graffen / Herrn / Edlen / Räthen / Burgern / Bauern / Juden / Nachrichtern und unehrlichen Weibs = Personen ut a Tit. IX. biß XIV. die gebührliche Kleidungen ꝛc. zugelassen /

6. Die übermässige Costen bey Hochzeiten / Kindtauffen / Kirchweyhen / Begräbnüssen / auch sonsten Ellen / Maaß / Gewicht / Arbeits Lohn / Handwercks Zehrungen / und der Lehr-Jahre auch anderer Gewonheiten halber entstandener Zwispalt durch jedes Lands Obrigkeiten regulirt ut Tit. XV.

7. Die Schiff- und Fuhrleute / so den Wein mit Wasser zufüllen / auch mit Kalck und der-

gleichen Einschlag zuverfälschen sich unterstehen ut Tit. XVI. straffbahr angesehen /

8. In Contracten fünff Pro Cento jährlich gebilliget / ausser dem alle Wucherliche Gedinge und Handlungen bey Straffe verbothen / in Gült Verschreibungen die Obligationes auf die Leistung nicht gerichtet / und vor fünff Gulden Widerkaufflicher Gülten mehr nicht / dann 100. also vor einē Gulden beständigen Einkommens 20. Gulden bezahlt ut Tit. XVII.

9. Die Monopolia / betrügliche und ungebührliche Fürkauffe ut Tit. XVIII. Beystraffe der Confiscation der Gütter überall verbothen /

10. Die Verkauffungen der Hoffnung / oder der Früchte im Felde / des Korns und der Weingülten ut Tit. XIX. abgestellt /

11. Die Juden von denen / so das Regale, sie in Schutz zu nehmen / haben / anderst nicht / dann mit folgender Bedingung ut Tit. XX. nehmlich / daß

1. Sie Juden / sich von Erkauffung amovirten / gestohlnen / und geraubten Guths enthalten /

2. Auf gestohlene Sachen nicht leihen /

3. Mehr als fünff Pro Cento nicht fordern /

4. Ihre Obligationes Teutsch- und zwar nach Verordnung des Reichs Abschieds de Anno 1551 vor der Obrigkeit fassen / auch

5. Auff widerrechtliche Gedinge wegen Verfallung des Unterpfands nichts richten / endlich

6. Keinem Christen / einige Action oder Obligation jhnen / Juden / wieder einen Christen zustehend verhandeln wollen / auffgenommen /

12. In Wollenen Tüchern die Corrosive / oder Teuffels Farbe / und bey denen Cramläden die Dächer / gemacht zur Blendung / auch die Ausführung der Wolle und des Leders abgestellet ut Tit. XXI. & XXII.

13. Die Kauffleuthe / welche durch Pracht und unordentliches Wesen und Leben / oder in andere Wege ohne Zustossung verderblichen Unfalls in Abnehmen und verderben gerathen / oder banqueroute worden / als Diebe geachtet / und ihre Schuldbücher und vermögen nach der Austretung durch die Obrigkeiten bey Gericht hinterlegt / denen aber so an ihren Leibern und Güttern gelitten /

ten / und in Schäden / Gefängnuß / Abschatzung oder andere verderbliche Zufalle gerathen / auf einbrachte glaubliche Urkundt von ihren Obrigkeiten die Kayserliche Moratoria nicht versagt / ut Tit. XXIII.

14. Die gefälschte Gewürtz- und Specereyen aller Orts verbothen ut Tit. XXIV.

15. Weder der Dienst Bothen durch andere beschehende Abspan- oder Abpracticirungen / noch ihre / der Dienst-Bothen oder Ehehalten / selbstwillige Außtrettungen gestattet / sondern gebührlich angesehen / Solcherhalben aber von denen Ständen des Reichs die nöthigen Ordnungen ut Titulo XXV, auffgerichtet / und publicirt /

16. Die Ehebrüche / Hurereyen und das Kuppeln ut Tit. XXVI. nicht nachgesehen

17. Der Betler ihre Kinder zu Handwercken / oder in Dienste genommen / die Spitäler fleissig unterhalten / die starcke Betler gestrafft / die Uberflüssigen aber mit einer Kundschafft weiter Reisen zu können / befördert / ut Tit. XXVII.

18. Denen Zigeunern / weil Sie gemeiniglich

lich Ausspäher oder Spionen sind / keine Päsſe ertheilet / ut Tit. xxix.

19. Die Schalcksnarren / wann Sie gewisse Herren haben / zwar gelitten / ausser deine aber gestrafft Tit. xxix.

20. Die Samblungen / oder die Opffer-Gelder der Pfeiffer und Bothen verbothen Tit. xxx.

21. Die Meister Sänger zwar gelitten / doch andere bey Geistlichen den Weltlichen- und bey Weltlichen den Geistlichen Standt verachtende- und also Zerrüttung verursachende Landfahrer / Singer und Reimsprecher bestraffet Tit. xxxi.

22. Der Pupillen und Vormünder halber gewisse Ordnungē à Statibus Imperij, auch Inventaria errichtet / ingleichen Cautiones und Eydliche Versicherungen genommen Tit. xxxii.

23. Durch die Richter / Advocaten und Procuratores die Justitz Handlungen nicht verzögert / noch in productis oder Schrifften die Injuriosen Worte gestattet Tit. xxxiii.

24. Die Apothecken jährlich visitirt Tit. xxxiv.

25. Alle

25. Alle schmählige Bücher / Schrifften / Gemählde und Gemächte in genere, auch in specie die Pasquillen wieder den Religions Frieden lauffend mit gebührender Straffe angesehen / und keine Bücher ohne vorgängige Censur der Obrigkeit / auch benennung des Autoris-Namen gedruckt / die Winckel-Druckereyen aber niedergeleget / Tit. xxxv.

26. Auf der Gold-Schmiede vierzehenlöthige-Reichs-Probe-Silber Arbeit neben der Herrschafft-Wappen auch ihre / der Gold-Schmiede / Zeichen geschlagen / Tit. xxxvi.

27. Der Handwercker vergleiche / die Steigerung der Arbeit betreffend / nicht geduldet / der Leineweber / Barbierer / Schäffer / Müller / Zöllner / Pfeiffer / Trompeter / Bader ihre Kinder von Zunfften / Gaffeln / Aembtern und Gülten keines weges ausgeschlossen / weiter die müssigen Umgänge bey geschenckt und ungeschenckten Handwercken nicht gelitten / sondern gleich bey der Ankunfft die Werbungen der Gesellen durch den ordentlichen Stuben-Knecht / oder Wirth und Vater / oder auch jüngsten Meister um Arbeit vorgenommen / und die Schenckungen /

ckungen / und Zehrungen alleine zum An- und Abzuge- unverwehrt gelassen / im übrigen die von den Handwerckern angemassete Freyheiten des bestraffens und umtreibens / oder unredlich machens / wovon auch in den Reichs Abschieden de Anno 1530. & 1548. Nachricht vorhanden / nicht geduldet / durch die Gesellen denen Meistern die Speisen nicht vorgeschrieben / von denen Meistern aber gleichwohl die Gesellen also / daß die Obrigkeit nicht Ursache zum Einsehen habe / ut Tit. XXXVII. & XXXIIX. gehalten werden sollen.

44. Reichs Abschied Anno 1582. zu Augsburg auffgerichtet /

Er glorwürdigste Käyser Rudolfus II. handelt bey diesem Reichs-Tage

1. Von der Hülffe wieder den besorglichen Türckischen Uberfall ut à §. 1. biß 7. welche Hülffe auf eben die Weise / wie oben im Reichs Abschiede de Anno 1576. im Ersten Puncto zulesen / auch allhier / nemlich- mit der Reservation ut §. 8. von den Ständen bewilligt / und mit der Versicherung ut §. 25. à Cæsare angenommen / anbey die Freyheit ertheilet wird / deswegen so Geist- als Welt-

Weltliche Unterthanen ut §. 10. zu besteuren / derer armen möglichst zuverschonen / die Säumigen mit der Pœna dupli ut §. 13. anzusehen / die ungehorsame Stände selbsten aber durch Fiscalische Processe ut §. 15. & seqq. zur Gebühr zuweisen.

II. Von gleich und Recht / und daß jedermann bey dem auffgerichteten Religions- und Prophan- oder Land-Frieden geschützt / gehandhabt / und niemand dawider beschwehret / einfolglich keine fremde Werbung / welche nicht auf Käyserliche Erlaubnuß mit Bennennung derer Officiers und der Anzahl der Gemeinen / auch Leistung schrifftlich- und verbürgter Caution / wegen ohnschädlichen An- Durch- und Abzugs / mit Bezahlung der Victualien / und zumahl sonder einige Musterplätze / geschiehet / gestattet / wieder den gewaltthätig werbenden Vt. aber die Gebühr ut §. 9. & à §. 29. biß 41. Durch die Creiß Obristen beobachtet werden solle;

III. Von Bedeck- und Beschirmung derer durch die Niderländische Unruhe mit Fahen / Plündern / und andern That-Handlungen bedrangter Westphälisch- und übriger anstossender Creyse / und will / daß vermöge der Reichs- und Creyß-

Exe-

Executions-Ordnung die Hülffe ut §. 42. 43. geschehen solle.

IV. Von deme / so dem Römisch-Teutschen Reiche entzogen / und daß solchen falß bey Gelegenheit / das nöthige ut §. 16. Kayserliche Majestät beobachten möchten;

V. Von der Justiß am Cammergerichte / und daß die- in Justitz Fällen entstandene Beschwerden / bey dem zu Speyer anstellenden Reichs-Deputations-Tage solten / ut §. 47. abgethan werden.

VI. Von Rectification der Matricul ut à §. 50. biß 64. und daß die Erkundigung bey den Creysen

1. Wegen entzogener Reichs-Güther ut §. 52. und

2. Wegen annoch würcklich besitzender Lande ut §. 53. geschehen / doch den jenigen / so

3. An der Erkundigung ut §. 54. verhindert / kein präjudiß zu wachsen /

4. Der-per Moderationem gravirte aber ut §. 61. an die durch den Eyd ut lit. A. & B. ad æquum & bonum respectivè verbunden-und ver-

pflichtete

pflichtete Käyserliche Commissarien und der Ständte Deputirte appelliren / und

5. Solche Deputation durch die Majora zwar schlüssen / ob Paria Differentium vota aber an Kayserliche Majestät ut §. 63. die Sache bringen / und übrigens jederman die Matricul de Anno 1521. biß zur Rectification vor gerecht und gut halten solle.

VII. Von der Müntz Ordnung / und dem Müntz-Edicte / gebiethende / daß jederman solche Reichs Satzungen ut a §. 66. biß 71. durchaus / auch die Correspondirenden Creyse und Stände beobachten / in specie die Creyse das unrechte Ausmüntzen mit Verlust der Gerechtigkeit bestraffen / die Müntz Sorten confiscіren / auch das Ausmüntzen der halben Batzen / und der Pfennige ausser der Müntz-Ständte Erlaubnuß / verbiethen sollen; Ausser welchen Materien man auch

I. Von dem durch den Papst Gregorium xiii. verbesserten / und denen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs ins gesambt zur allgemeinen Belieb- und Annehmung vorgelegten Calender gesprochen; Wobey zur Historischen Nachricht zu mercken / daß die Evangelischer seiths zu diesen Zeiten nemblich im Jahre 1582. und fürters beybrachte Theologische / Politische und Mathematische

matische recusirungs-Motiven in Christiani Matthiæ Theatro Historico &c. befindlich; Gleichwohl der gelehrte Mathematicus, Erhardus, Weigelius, durch unermüdeten Fleiß es in die Wege gerichtet / daß die Evangelischen Stände des Römischen Reichs aus deme bißhero von jhnen gebrauchten Julianischen Calender die letzten eilff Tage des Februarij 1700. ausgemustert / einfolglich jhrer Seiths einen verbesserten Calender eingeführet / und vors Künfftige jhren Matthematicis anbefohlen / durch fleissiges Observiren den Lauff der Sonnen etwas genauer / um der noch verhandenen Mängel Besserung willen / zu erkundigen / auch die Juristen allen Irrungen / so nach eingeführtem diesem verbesserten Calender / bey den Datis der Obligationen und Protocollen sich äussern möchten / zu begegnen / folgende Regul:

Daß man nemblich die nach der Zeit erfüllete Bedingung auf die Zeit des Contracts zuruck ziehen / Und also z. e. einen den 19. April. 1699. auf Fünf Jahr geschlossenen Contract Anno 1704. den 29. April. nach Anweisung des L. 78. ff. de V. S. & L. ii. §. i. ff. qui potior in pign. Item des Gail. 2. Observ. 2. n. 2. erfüllen müsse / suppeditiret; Endlich diser verbesserte Calender der Evangelischen auch die gemeinsame Feyer- und Celebrirung Römisch-Catholisch- und Evangelischer Seiths der Festtage befördert. So dann hat man

II. Von

II. Von der mit einer Gräffin von Mansfeld getroffenen Heurath Herrn Gebhardt Truchsessen/ Churfürstens zu Cölln/ gehandlet; welche Heurath so wohl- als die Aenderung der Religion zu wege bracht / daß gedachter Churfürst/ Chur-Pfältzischer/ Sächsischer und Brandenburgischer Interposition ungeachtet/ dennoch nach Anweisung der Bestättigung des Religions-Friedens / oder vermög Reich Abschieds de Anno 1555. §. 18. das Geistliche Beneficium / oder die Ertz-Bischöffliche Würde/ quittiren müssen; Wovon bey den Historicis, auch denen Publicisten/insonderheit bey dem Herrn Johann Strauch in seinem Tr. de Controversiis quibusdam illustribus &c. mehrere Nachricht verhanden.

45. Im Reichs Abschied Anno 1594. zu Regensburg auffgerichtet / wird

I.

DJe nothwendige Hülffe ut a §. 1. & seqq. wieder den Türcken (als einen solchen Erb- und Ertz-Feindt / welcher weder Schwur / Brieff / noch Siegel in Acht nehme/ und zu mahl den Kayserlichen Oratorem von Kreckwiz

in die Eysen / wieder aller Völcker Recht / schlagen / und im Gefängnuß umkommen lassen) nicht alleine zu Rettung des Königreichs Ungarn / sondern auch des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation. und der gantzen Christenheit ut §. 1. & seqq. zu befördern

1. Durch die auf Reichs-Tägen bewilligende Römer-Monathe ut §. 6.

2. Durch die von den frommen Christen in die gewöhnlichen Truhen einlegende Allmosen ut §. 18.

3. Durch den Kriegs Dienst der Fürstlichen/ Gräfflichen / und anderer Jugend ut §. 19.

4. Durch Priesterliche Ermahnungen von den Cantzeln zur Busse / auch Läutung zur Mittags Zeit derer Betglocken ut §. 21. behandelt/ Fürters

II. Der Land- und Religions-Frieden ut §. 9. bestättiget / einfolglich ut §. 26. & 27. so wohl die auswärttige Niderländische-zugleich die angräntzenden Creyse / durch Occupirung vester Oerther / Schantzen-Bau / und Zölle ut §. 44. afficirende Unruhe etwa durch eigene Schickung ut à §. 45. biß 49. (so aber zur würcklichkeit nicht gekommen) zu vermitteln / als auch die innerliche

nerliche Reichs Sicherheit (nemblich durch Abschaffung der verdächtigen Werbungen/ der schädlichen An-Durch- und Abzügen ut §. 28. & seqq. auch des würcklichen Raubens/ Plünderns / und Verderbens der armen Unterthanen ut §. 40. & seqq.) in Krafft der Reichs-Executions-Ordnung ut §. 39. und des Creyß Obristen-Ambts Anstalten ut §. 36. zu conserviren / und denen / so das sichere Geleite erlanget / nicht nur das sichere Geleithe auf der geleithlich hergebrachten Strasse / sondern auch die Schadens Erstattung ut §. 34. zu prästiren / verordnet: So dann

III. Das Justitien-Werck zu ebenmässiger Erhaltung der Ruhe und Sicherheit ut §. 50. & seqq. in guten Gang gerichtet / dem Churfürsten zu Maintz in seinen Processen den Churfürsten zu Trier pro Revisione Cameralis sententiæ ut §. 100. in subsidium anzuruffen/ vergönnet / und die erläuterten Dubia (betreffendt die Dilatorias und Declinatorias Exceptiones, Item Terminen, producta, Pfändungs-Compromiss- Friedbruchs-Sachen / und durch wieviel Personen der Land-Friede geschwächt werde / ut §. 69. weiter wie das Morden auf der Landstrasse / dabey

bey Dolus, und lata culpa versutiæ sich findet / anzusehen / Endlich wann Mandata de non offendendo, auch der Nachsteuer halber Arresta zuzulassen / ut §. 84. &c.) beygefüget /

IV. Im Müntzwesen das Nöthige ut §. 101. biß 106. verordnet / auch

V. Von der Ergäntz- und Richtigmachung der Matricul ut §. 107. biß zum Ende / gesprochen; Wobey zu mercken / daß / weilen im §. 133. dieses Reichs-Abschiedes gedacht werde / daß obgeschriebene Puncten die Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen / Herrn und des Heiligen Reichs Freye und Reichs Städte sambt und sonders bewilliget / Beſoldus de Stat: Reipubl. subalterno die Folgerung mache / es seye derer Reichs Städten ihr Votum Decisivum / oder Krafft schlüßlich gebende Zustimmung bey Reichs Bündtnussen / Kriegs und Friedens / auch andern Geschäfften / ꝛc. genugsam in den Reichs-Gesetzen fundiret; welche Assertion das Instrum. Pac. Westphal. Artic. 8. §. 4. klärer machet.

46. Im Reichs Abschiede Anno 1598. zu Regenspurg durch Rudolphum II. Cæsarem auffgerichtet / wird ebenmässig / wie im vorhergehenden Reichs Abschiede / wider des Türckischen

schen Wütterichs Gewalt um so nachdrückliche-re Hülffe gesuchet / als gedachter Erb-Feind bereits zwey Schlüssel / zur Christenheit einzudringen / Raab und Erla / in Handen / und bewilliget / des Kriegswesens Direction Kayserlicher Majestät anheimb zu geben / die Besteuer- und Handlung gegen säumige Unterthanen und ungehorsame Ständte wie vor / also auch dermahlen / vorzunehmen / weiter beliebet / den Pabst / Spanien / und andere Christliche Potentaten / Ritterschafften / auch Hansee-Städte zum Beytrag zu erbitten / die Niederländische Unruhe zu vermitteln / des Proviants Zufuhr Zoll frey aller Orths zu Wasser und Lande passiren zu lassen / Spitäler und Wund-Aertzte vor die krancke Soldaten zu verordnen / ingleichen die Ermahnungen zur Busse von den Cantzeln und Läutung der Beth-Glocken um 12. Uhr zu Mittage zu continuiren / im Müntz- und Justitien-Wesen aber / in specie auch die Brabantischen Evocationes betreffend / die Gebühr zu beobachten.

47. Deputations Abschied Anno 1600. zu Speyer auf Veranlassung des Glorwürdigsten Kayserß Rudolphi II. auffgerichtet.

BEy diesem Deputations-Recesse findet sich die Erklähr-Eineng- und Verbesserung unterschiedlicher aus vorhergehenden Reichs Abschieden genommener Verordnungen auf Weise / wie es gemeiniglich bey Verbesserung dergleichen Satzungen pflegt herzugehen / nemblich ohne Ordnung / handelt demnach

1. Der Erste Theil dieses Recesses von richtiger Administrirung der lieben Justitz bey dem Kayserlichen Cammergerichte / einfolglich von Observirung dessen / so durch die Visitationes gebessert worden / ut §. 1. & seqq. und begreifft Neun Stücke / worinnen Cæsar will / daß

1. Die Acten erster Instantz ut §. 5. fünffmahl abgeschriebener und Collationirter beym Cammergerichte eingereicht /

2. Denen ihre Armuth ut §. 10. eydlich betheurenden Personen zu gute / die Schreibe Taxen umb der Beförderung ebenmässiger fünffmahliger Einliefferung der Acten willen / aus dem Armen Seckel ut §. 6. zwar gut gemacht / doch

wann

wann Sie/ Armen/ die Wohlthaten mißbrauchen / die gebührende Straffen Ihnen auffzuerlegt/

3. Die Summa Appellabiles am Cammergerichte ut §. 14. & seqq. nicht auf 50. Gold-Gulden / oder 150. Gulden / wie im vorigen Recessen beschehen/ sondern auf 300 Gulden (vide Recess: de Anno 1654 §. 10.) gerechnet/ auch

4. Zu Benehmung aller Prætexten/ etwann ermangelender Justiz, und nicht recht bestellter Gerichte/ von Churfürsten/ Fürsten und Ständten eigene Unter- Ober- und Hoffgerichte auffgerichtet / und mit verständigen Subjectis bestellet/ auffer diesen aber gleichwoh auch per viam Supplicationis ut §. 16. zu handeln / und die Acta entweder von ordentlicher Obrigkeit / oder von einer Universität / oder auch von drey Rechts-Gelährten Revidiren zu lassen / die Unterthanen nicht gehindert/

5. Zu Assessorn beym Cammergerichte geschickte und erfahrne Leuthe / so eine Zeit auf Universitäten Profitirt / oder aber bey Chur- und Fürstlichen Höffen herkommen / und in Praxi sich gefasset / ut §. 19. genommen /

6. Durch die Continentiam Causä (wovon Mindanus außführlich schreibet) des Cammergerichts Citationes/ ut § 24. fundirt geachtet /

7. Die Promotoriales bey ihrem effectu devolutivo ut §. 27. gelassen /

8. Nicht alleine auf die vier in der Cammergerichts Ordnung benente Fälle/ sondern auch

1. Auf Obligationes / worinnen die Clausula executiva auf die Unterpfande / und auf die verschriebene Gütter gerichtet / auch etwan verschrieben / mit und ohne Recht bezahlt sich machen zu dörffen ut §. 31. & 32.

2. In Contracten wegen jährlicher Gülten / ut §. 35. und

3. Auf Rem tertiam et innocentem / oder auf Pfandungen ut à §. 36. biß 62. die Mandata sine clausula ut §. 29. & seqq. erkennet/

9. Denen Procuratoribus keine Freyheiten/ ohne erhebliche Ursachen denen Cammergerichtlichen Audientzen sich zu entziehen ut §. 63. gestattet /

10. Mehr andere Stellen der Cammergerichts Ordnung

Ordnung also/wie à §. 64. biß 146. befindlich/ verstanden werden sollen / wonach

II. Der zweyte Theil entscheidet

1. Die Frage/wieviel a tempore Morâ loco Interesse der Glaubiger haben- und einzufordern berechtigt seyn solle?

Resp. Fünff Gulden von jedem 100. Gulden ut §. 139.

2. Die Frage: ob unter wehrender Revision die Execution suspendirt seyn solle?

Resp. ja ut §. 144. wiewohl im Reichs-Abschiede de Anno 1654. ein anders disponirt zu finden.

3. Die Frage: ob einige eydliche Obligation viam executivam würcke.

Resp. vermög §. 33. nein / massen der Eyd zwar die Obligation kräfftig machen / gleichwohl aber weder Mandata sine Clausula, noch Arresta, auch in denen Messen- oder Marckt-Zeiten schlechter Dings / wie Herr Textor in Jure publico Statuum &c. asserirt, nicht veranlassen solle.

48. Der Rs. Absch. An. 1603. zu Regensburg / vermöge Ausschreibens des Glorwürdigsten

Käysers Rudolphi II. auffgerichtet / begreifft 7. Hauptstücke / und stellet vor / daß

1. Von den Türcken / ohngeachtet Sie bey GOtt dem Schöpffer Himmels und der Erden / und (wieder vorigen Türckischen Brauch) bey den Schrifften Mosis / Psalmen Davids / und dem heiligen Evangelio ut §. 1. geschwohren / Friden eingehen zuwollen / dennoch falsche Prätensiones und Prätexten vorgenommen / und Canischa ut §. 2. angegriffen worden / also eine schleunige mitleidentlich Hülffe ut §. 5. (welche auch erfolget ut à §. 6. biß 27.) ertheilet /

2. Durch eine aus Römisch-Catholischer Religion und Augsburgischer Confession-Verwandten Ständen / ut §. 30. verordnete Reichs-Deputation / die Vermittelung der Niderländischen Unruhe versuchet / und die Wendung des-denen angelegenen Reichs-Creysen gethanen Schadens begehrt / ut à §. 29. biß 38.

3. Die vom Graff Enno von Ost-Frießland / und also vom Reiche-ab-und auffrührisch in frembden / oder der Staaten von Holland Schutz eingetrettene Unterthanen per Mandata

data Avocatoria zu ihrer Pflicht gewisen / und wieder die ungehorsamlich verharrende/ sonderheitlich die Burger zu Embde mit Execution der Acht verfahren / ut à §. 39. biß 40.

4. Die Justitz richtig und redlich administriret ut §. 45. biß 47.

5. In Müntz Sachen die Gebühr beobachtet ut à §. 48. biß 56.

6. Die Matricul rectificirt und der Abgang an Land/ Leuten/ und anderm Einkommen bescheinigt ut §. 57. biß 60.

7. Im Policey Wesen die Verführ/ auch falsche schwehre Färbung der Wollen- und der Seidenen Tücher / ut §. 61. biß 64. reguliret werden solle.

49. Reichs Abschied Anno 1613. zu Regensburg aufgerichtet /

NAchdem die Beruffung zu gegenwärtigem Reichs-Tage/ gemäß der Intention des Glorwürdigsten Kayſers Matthiæ, die Thüre zur erwünschten Harmonie unter den Ständen wieder öffnen solte / als bestättigte Er vorgängig den Religions- und Land-Friden / machte auch die Entschuld

schuldigung des-sonder Præjudiz zu Regensburg gehaltenen Ersten zierlichen Kayserlichen Hoffes / redete weiter von Ergäntzung der Matricul / und von dem Müntz-Wesen / und bahnete auf solche Weise den Weg zu gemeinsamer Abtreibung des allgemeinen-Christen Feindes / da sich dann ereignet / daß / wie in mehr andern-im Register specificirten Reichs Abschieden / also auch in diesem de Anno 1613. von unbeständigen Dingen / oder der wieder den Erbfeind leistenden eylfertigen Hülffe / massen man niemahlen / daß solche Hülffe beharlich sein solte / zum Schluß kommen / gehandelt worden; Wobey noch zumercken / daß nicht minder dieser Reichs-Abschied bezeuge / was gestalten à Subscriptione zwar keine Folgerung zur Precedence / doch gleichwohl zur Sicherheit / daß Ein mit unterschriebener / alß unmittelbahrer zu den Reichs Deliberationen gelassener Stand considerirt werden könne / zumachen / wovon Pfeffinger ad Vitriar: J. P. zu besehen.

Der Friden-Schluß zu Prag in Böhmen Anno 1635. auffgerichtet.

Nach der Nördlinger Schlacht zwischen dem glorwürdigsten Käyser Ferdindo II. und Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen mit Exclusion Churfürst Friderici V. von Pfaltz / solle von Hugone Grotio

Grotio sub Tit. Iusti Asterij zwar seine Apologie, doch von andern die Beschuldigung / daß solcher Friden-Schluß der Teutschen Freyheit nicht dienlich / vielmehr durch die in §. §. 58. 59. 60. befindliche limitirte Amnestie, auch die im §. 66. ohne übriger Stände des Reichs-Consens beschehene Verordnung eines Reichs Generalissimi schädlich sein wollen / einfolglich zur Erneuerung des Kriegs den Schweden anlaß gegeben / und dannenhero im Westphälischen Friden de Anno 1648. Eine merckliche Correction empfangen / ratione der Vorbitte vor die Kayserlich-Erbländische Unterthanen aber ex speciali conventione zwischen Allerhöchstgedachter Römisch-Kayserlicher Majestät und Churfürstlicher Durchleucht: zu Sachsen etwas besonders behalten haben; wiewohlen auch etwan das Instrumentum Pacis Westphalicæ denen Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Ständten sambt und sonders bey- und auser den Reichstägen solch Vorbitt Recht vermög Artic. V. §. 41. permittiret / und erachtet werden will / daß die gedachten Evangelischen Stände / einige Vorbitt Actus bey sich äusernden Beschwerden zu exerciren / um so weniger jemand verdencken könne / als nicht alleine die jetzt lebende Römisch-Kayserliche auch Ungarisch- und Böhmisch-Königliche Majestät / wegen der in erwehntem Oßnabrucksch-

digst

digst selbst ein immerwehrendes Band zwischen Haubt und Gliedern / und denen Gliedern unter sich selbst zu benennen geruhet) Articulo V. enthaltenen §§orum. 38. 39. 40. & 41. durch unterschiedene z. e. den 14. Julij 1666. den 25. Augusti 1666. den 3. April. 1667. den 4. Julij. 1681. den 5. December. 1684. &c. &c. denen Schlesiern zur Gnade ertheilte Rescripta ihre Intention an den Tag geleget / sondern auch in Dero Herrn Successoris, Iosephi, Römisch Königlicher Majestät Wahl-Capitulation Articulo XVIII. circa finem, mit einer Nähern oder Anno 1690. den 26. Januarij beliebt- und offentlich bekräfftigten Extension herkommen lassen / daß der Churfürstlichen Durchleuchtigkeiten zu Sachsen und Brandenburg Ihren Religions-Verwandten Ständten / der Reichs Ritterschafft / auch unter Römisch-Catholischen Geist- und Weltlichen Obrigkeiten wohnenden Landsassen gegen den Religion-Profan- und Westphälischen Frieden kein Nachtheil und Schaden solle zugezogen werden.

50. Reichs Abschied Anno 1641. zu Regenspurg auffgerichtet /

DEr Blutige durch Gustavum Adolphum, König in Schweden / Anno 1630. angefangene / und deßwegen nicht so wohl / als weilen Er die Anno 1618. in dem Königreiche Böhmen

Böhmen entstandene / so fort durch gantz Teutschland sich ausbreitende Unruhe biß in Anno 1648. continuiret / so genannte 30. jährige Krieg / hatte nunmehr Eilf Jahr bereits gedauret / als Ferdinandus III. Cæsar auf Absterben seines Herrn Vatters Ferdinandi II. (welcher die gantze Zeit seiner Regierung keinen allgemeinen Reichs Tag gehalten / vielmehr bey denen obgedachter massen sich geäusserten gefährlichen Läufften die vorfallenden Haubt-Geschäffte etlich weniger Erkandtnüß unterwerffen / und nach Anno 1629. urgirtem Edicto de Restituendis Bonis Ecclesiasticis die Waffen besorgen müssen) die Churfürsten / Fürsten und Ständte nach Regenspurg beruffet / Teutschlandes Ubelstand beklaget / und seine ungefärbte Friedens Begierde zwar erkläret / doch auch die Abtreibung all ferner andringenden Gewalts nöthig achtet; Es bestehet aber solcher Recess haubtsächlich in drey Theilen / deren

I. Die Mittel / wie man die geschlagene Wunden zu heilen / und den lieben Frieden wider zu bringen / zwar an Hand gibt / und schliesset / daß es durch acceptirung des Pragerischē Schlusses / jedoch mit Einschluß in eine General Amnestie auch derer in gedachtem Pragerischen Frieden ausgeschlossenen / und im §. 6. enthaltenen fünff Ausnahmen / zu mahl mit Setzung pro Termino

Decreto-

Decretorio restitutionis ut §. 7. der Geistlichen Sachen / des 12. Nov. 1627. und der Weltlichen Sachen des Jahrs 1630. so dann durch weitere vermög ordentlicher Geleits Briefe ut ¶. 10. gesicherter Handlungen mit Schweden (zu welchen an statt der Städte / Cölln und Lübeck / ut ¶. 10. Münster und Oßnabrück in Westphalen beliebet worden) auch durch Bestättigung des Religions- und Land-Friedens / und darauf ohnpartheyisch administrirende Justitz ut à ¶. 1. biß 17. geschehen müsse; Und kan solchen Falls der nachstehende Friedens-Schluß de Anno 1648. die Kayserliche Intention besser erläutern /

II. Den Weeg zu Fortführung des Kriegs wider Schweden zeiget / daß nemlich ein jeder aus Teutschem Geblüthe entsprossener das liebe Vatterland Teutscher Nation von ungerechtem Gewalt / Plünderung / Raub / Dienstbarkeit / und Dominat retten helffen / und also mit Volck und Geld / ut ¶. 18. biß 59. sonder Beliebung verbotener Neutralität ut §. 86. 87.) concurriren / doch niemand die Burger / Burgers Söhne / und Bauren von ihrem Gewerbe und Ackerbau ut ¶. 48. & 49. abhalten / Im übrigen aber die Regulirung der Quartiere

denen

denen Creyß Außschreibenden Fürsten heimgestellet bleiben / jeder Marsch und Durchzug von Käyserlicher Majestät und sonst beyzeiten notificiret / und / damit die Gebühr desto besser in acht zunehmen / auch die Nothdurfft anzuschaffen / Item denen Excessen desto leichter zu begegnen sein möge / in jedem Creyse dem Creyß-Obristen Ambte die Musterrolle / oder Benennung derer im Anzug begriffenen Officiers und Gemeinen / zugeschickt werden solle.

III. Eine schleinig- und gute Administration der Justitz zwar verordnet / auch von Auffrichtung einer gewissen Reichs-Hoff-Raths Ordnung / und Observirung der- von den Ständen des Reichs im Justitien Wesen gegebenen Erinnerungen redet / jedoch auf einen nechstkünfftigen Reichs-Deputations Tag ut §. 90. & seqq. sowohl die Berathung der- wider den Punctum Justitiä eingerissenen Mängel / als der Beschwerden das Post Regal (von welchem Post Regal / daß es nemlich auß Landes Fürstlicher Hoheit herspringe / ein so genandter Emeranus Accoldus gründlichen Unterricht giebet / und der- auff Chur-Brandenburgischer Universitét Halle Docirende gelehrte Jacobus Brunnemannus weiter in Sua Juris prudentia Publica pag. 94. & 95. berich-

tet / daß auch das in des Herrn Fritschij Electis Juris Publici p. 2. c. 11. n. 4. befindliche lesenswürdig / jedoch nicht zu negiren seye / daß die Posten auf die Weise / wie Sie sich anitzo / zum annehmlich- und sicherem Dienste der Commercien, Correspondentien und Reisenden / finden / erst Anno 1658. der Churfürst Frideric Wilhelm zu Brandeburg in Seinen Landen angeordnet / einfolglich auch andern zu gleichmässig löblicher Anordnung den Weg gebahnet) und die Brabantische Bulle betreffend / ausstellet.

Zu dem 51. Reichs Abschied de Anno 1654. gehören die zwey Fridens Instrumenta de Anno 1648.

I.

DAs zwischen dem Käyser Ferdinando III. Einer- und Schweden Anderer seits auf Erben und Erbnehmen zu Osnabruck in Westphalen (nach ausgehändigtẽ Sicheren Geleiths Briefen / abgeführter Besatzung / und von der Burgerschafft genommenem Eyde der Neutralitét) von Anno 1643. biß Anno 1648. unter den Waffen behandelt- und geschlossene- im Reichs Abschiede- auch der Capitulation Ferdinandi

nandi IV. de Anno 1654. Item in Capitulatione Leopoldi de Anno 1658. und Jolephi de Anno 1690. bestättigte: also durch solche und mehr andere Erkäntnüsse würcklich zur Sanctione Pragmatica (wie der §. 4. des Reichs Abschiedes de Anno 1654. redet) gewordene Fridens Instrument will / daß vermöge

I. Articuli. Der Friede und die Freundschafft zwischen den hohen Paciscenten und deren Successoren wider leben / und zwischen dem Römisch- und Schwedischen Reiche Freundnachbarliche Bestand haben /

II. Artic. Alles mündlich / schrifftlich / thätlich / zu beeden Seiten gethane und gelittene Unrecht durch eine allgemeine / und nicht (wie im Prager Frieden geschehen) nur auf gewisse Personen / damit die ausgeschiedenen sich selbsten vor Missethäter erkennen / und um Gnade bitten müssen / limitirte Amnestie in das Grab der Vergessenheit gesencket / und das alte Teutsche Vertrauen wider hergestellet seyn /

III. Artic. Allen Ständten des Reichs / auch der Immediaten Reichs Ritterschafft / ingleichen allen Ihren Lehen-Leuthen / Unterthanen Burgern und Beysitzern die gedachte unbe-

schränckte Amnestie ut §. 1. dienen / und die in Krafft solcher Amnestie verordnete Setzung in vorigen Stand ins gemein nach denen vor der Böhmischen Unruhe/und so wohl ein als anderer Seits gemachten Bündnussen / kurtz zu sagen: nach denen **vor dem Jahr 1618. gehabten Befügnussen** nicht alleine in Ansehung der Lehen/ Afterlehen / Allodien / Dignitäten / und Immunitäten / sondern auch anderer Recht und Gerechtigkeiten / und so gar der Processen unaufhaltlich/ obwohl ut §. 2. vorbehaltlich einem jeden seiner gebührenden-und erst nach der Restitution rechtlich auszuführender Ansprüche / geschehen/

IV. Artic. **Sonderheitlich zur exemplificirung solcher General-Amnestie, oder der Aufhebung allgemeiner Feindschafft/**

1. Denen Erstgebohrnen von der Hertzoglich-Wilhelminischen Bayrischen/oder vielmehr Ludovicianisch-Pfältzischen Linie (vor welche Anno 1329. die Alternatif-Succession in die Pfältzische Chur-Würde pactiret worden) ut §. 3. 4. 9. gegen die Verzicht auf 13. Millionen / und die Prætension auf Ober-Oesterreich / die würckliche Pfältzisch-Ertz-Truchsessische zwar schon Anno 1623. übertragene / doch ein und andern Orts widersprochene **Chur-Würde mit** allen zugehörigen

Vortheil-

Vortheilen / auch der Obern Pfaltz / und der Grafschafft Cham ohnanspruchig bleiben /

2. Dem Erstgebohrnen von Rudolphinisch-Pfaltzisch-Heidelbergischer Chur-Linie ut §. 2. §. 6. 9. 10. der zu Beybehaltung gemeiner Ruhe (nehmlich an statt des Fovirter Böhmischer Unruhe halber nach ergangener Kayserlichen Achts Erklärung transferirten Siebenden Electorats) errichtete Achte Ertz-Schatzmeisterische Electorat mit der untern Pfaltz und simultanischer investitur so lange / als jemand von Wilhelminischer Linie vorhanden / angedeyhen; Seine Brüder aber die von Käyserlicher Majestät verordnende Geld Apanage ut §. 12. vergnügen; Hingegen

3. Nach Abgang Wilhelminischer Linie mit Auffhebung des 8. Electorats die Obere Pfaltz und Zugehör = (jedoch vorbehaltlich der denen Bayrischen Allodial-Erben / auch etwan denen von Hertzog Wilhelmi V. von Bayern Brudern Ferdinando abstammenden Graffen von Wartenberg / gebührenden Sprüche) zuruckfallen / und nach Ohnbeerbtem Verbleichen der gedachten Rudolphinisch-Heidelbergischen Linie der mit dem Rudolphinisch-Neuburgischen Hause auffgerichtete Erb-Vertrag ut §. 10.

Seine Krafft erreichen / übrigens wie das gantze Hauß Pfaltz (so gleichwohl annoch das in §§. 7. 8. 14. 16. 17. 18. enthaltene zu præstiren) also auch alle dessen Unterthanen die Restitutio ex capite Amnestiä ut à §. 10. biß 22. erfreuen/

4. Die Vestung Wiltzburg das Fürstliche Hauß Brandenburg zwar wider / der Kitzingische Streit aber durch Vertrag oder Proceß binnen zwey Jahren seine abhelffliche Masse ut §. 23. erhalten.

5. Dem Hause Würtenberg und Mompelgard / auch Baaden-Baaden / und Durlach / das in §§. 24. biß 27. enthaltene unwidersprechlich zukommen; So dann dem Hertzoge von Croy item Nassau-Siegen / Sarbruck / Hanau / Solms / Isenburg / den Rhein-Graffen / Sayn / Falckenstein / Waldeck / Oettingen / Hohenloe / Werthheim / Erbach / Brandenstein / Kövenhillern ut §. 28. biß 48. die Amnestia erspriessen/

6. Denen abgezwungenen falschen Verschreibungen / thätlich abgenommenen rechtmässigen Obligationen / und gewaltthätig eingetriebenen

triebenen Schulden so wol / als auch denen zu Abwendung grösserer Gefahr vorgeschossenen Capitalien das à §. 46. biß 48. verordnete zu gute kommen /

7. Der §. 49. wider das Zeit wehrenden Kriegs in Weltliche Sachen Sententionirte gelten / auf gewisse Masse der Effectus rei Iudicatæ stille stehen / die Revisio statt haben / der befundenen Nullität aber die Gebühr widerfahren / auch die von Anno 1618. beschehene Unterlassung so wohl der Lehens-Muthungen / als der Lehen-Dienste niemanden ut §. 50. zum Schaden gereichen / weiter

8. Die Setzung in alle vorige Rechte und Gerechtigkeiten zu beeden Seiten auch auf alle Civil- und -Militar Bediente / deren Weiber / Kinder / und Diener ut §. 51. sich erstrecken /

9. Die Kayserlich-Erblandische nach denen Land-Statuten sich zu richten habende Unterthanen aber der Effectus Amnestiä in Ansehung des nach dem Zutritt auf Schwedisch- oder Frantzösische Seiten confiscirten ohne die genossene Einkunfften zwar widerum ut §. 54. alle Petitores ergötzen / auch denen in gedachten Kay-

serlichen Erblanden befindlichen Evangelischen in ihren privat Prätensionen wie denen Catholischen ein gleichgebührendes Recht ut §. 55. widerfahren / doch das vor dem Zutritt auf Schwedische oder Frantzösische Seiten confiscirte ut §. 53. denen Possessoribus / ingleichen das ut §. 56. nicht widerbringliche / sondern bereits verthane / verheerte und verzehrte unrestituirt bleiben / endlich

Die Succession in die Jülich-Clev- und Bergische Lande (deren Titulum

1. Die Sächsische Häuser / weilen sie ob bene Merita von unterschiedenen Käysern damit belehnet /

2. Der jetzlebende König von Schweden / als Uhr-Enckel Pfaltz-Graf Johann Casimirs, so ein Sohn war Hertzog Johannis des ältern zu Zweybrücken / und der drittgebohrnen Tochter des letzten Hertzogs von Jülich &c. Wilhelmi &c. nemlich Magdalenæ von Jülich &c. führen; Hingegen

3. Der König von Preussen und Churfürst zu Brandenburg / als des letzten Hertzogs von Jülich &c. Erstgebohrner Tochter / Mariæ Eleonoræ, von Jülich &c. ihrer Tochter Annæ, Hertzogin aus Preussen / Uhr-Enckel / nebst dem dermahligen Churfürsten zu Pfaltz / als des letzten Hertzogs von

Jü-

Jülich ꝛc. Wilhelmi &c. zweitgebohrner Tochter-Sohns / Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelms zu Neuburg / Enckel ꝛc. die Lande nach dem Dortmündischen Vertrage / auch deme von Chur-Brandenburg erlangten Fürsten Rechte / wie hiervon der Herr Textor in seinem Jure Publ: Stat: Tit. xi. à Numero 304. biß 306. und Herr Johann Strauch de Controversijs quibusdam illustribus pag. 76. 77. Schreiben / besitzen; Und

4. Pro fundamento Sächsischer seits die gültige Verleihungē durch die Käysere eines Reichs Mann Lehens / von Seithen Brandenburg das Primogenitur Recht der ex privilegio Caroli V. zur Succession auf Abgang des Mannsstamms geruffener Tochter / und von Chur-Pfaltz ꝛc. der Buchstäbliche Inhalt des gedachten Privilegij Carolini, daß nemlich auf der Töchter Männliche nicht Weibliche Erben / die Jülich-Clev- und Bergische Lande verfallen solten / allegiret werden wollen) durch Vertrag oder Proceß ut §. 57. & q. 11. die zu Verhütung entstehender Unruhe und Weiterung im Reiche dienliche Richtigkeit erlangen /

V. Articuli. zur beförderung der Setzung in vorigen Stand ex capite Gravaminum, oder zur Beyseith-Setzung der jenigen Religions-Beschwerden / welche von Anno 1629. (nach

publicirtem Edicto de restituendis Bonis Ecclesiasticis) grösten Theils den Krieg veranlasset/ und wider Einraumung des etwan in Ansehung der Religion sowohl denen Ständen/alß Unterthanen entzogenen

1. Insgemein zwar der Inhalt des/ wie die Publicisten zeugen / schon vorhero zu Nürnberg Schweinfuhrt / Speyer und Regensburg projectirten/hernach Anno 1552. zu Passau Contracts-Weise aufgerichteten/Fürters wie bey deme Anno 1555. zu Augsburg gehaltenem- und vielen andern Reichs-Tägen / also auch alhier bestättigten Religions Friedens / zum Genusse eines gleichen Rechtens ut §. 1. vor Catholisch- und Evangelische/ oder mit den Publicisten zu reden: Wann Catholische und Evangelische gegen einander betrachtet werden / der Leithstern seyn / und Seine Reichs-Grund gesetzliche Krafft haben / jedoch

2. Der 1. Januarius des 1624. Jahrs als ein Terminus Decretorius feste stehen / und die gedachte Restitution ex Capite Gravaminum in Religions Ubungs- auch deßwegen vorgenommen Politischen Veränderungen (zumahl ohne Præjudiz der Restitution ex Capite Amnestiæ, so den Anfang ihrer Absichten nicht auf das Jahr 1624. sondern auf das Jahr 1618.

rich-

richtet) unwidersprechlich ut §. 2. anweisen/ einfolglich nicht alleine

3. Die Setzung in gebührenden Stand der Städte Augsburg / Dünckelsbühel / Biberach / Ravensbnrg ꝛc. ut à §. 3. biß 11. mit der Masse (das nechst der im Politischen Weesen von beeden Religionen herbrachter Parität jeder Theil gleichwohl bey Seinen Kirchen und Schulen / auch der Schwächere durch den Stärckeren unvergewaltiget bleiben / zu mahl ut §. 9. wie insgemein all anderen Ständten/ also auch diesen Städten durch die Meiste= zwar in anderen Geschäfften zum Schlusse billig dienende=doch in genere gegen das acquirirte Recht des schwächeren Theils / wie die Publicisten reden/ ohne Krafft und Verbündlichkeit seyende Stimmen / sonderheitlich in Augenscheinlich / oder doch nur wahrscheinlich die Religion betreffenden Dingen das geringste Nachtheil reciprocé nicht zugezogen werden möge) geschehen / und wegen Donawerth (welche aus einer Schwäbischen Reichs Stadt durch die dem Hertzoge Maximiliano I. von Bayern Anno 1607. nicht sonder bewegende Ursachen auffgetragene Execution der Acht / und also aller von den Evangelischen

gelischen an den Kayser Rudolphum II. gethanen Vorstellungen / das Sie nach der vom Kayser und den Ständten des Reichs pactirten und mehrmahlen bestättigten Executions-Ordnung vom Creyß Obristen Ambt im Creyse exequirt werden sollen / ohngeachtet / zu einer dem Churfürsten zu Bayern unterthänigen Stadt worden) der künfftige Reichtag das Nöthige ut §. 12. berathen / sondern auch der übrigen Reichs Städte / wo die Paritet nicht hergebracht / gleichwohl auch als Reichs Ständte Restitution in ihr Kirchen und Politisches Wesen der den 1. Januarij 1624. gehabte Besitz / ut §. 29. reguliren / und wie

4. Jeder anderer Stand der Restitution, oder Widererlang- und Besitzung insgemein derer Anno 1624. den 1. Jan. possedirten Geistlichen Gütter und Zugehör biß zur allgemeinen Religions Vereinigung / und bey deren nicht Erfolg / dennoch in Krafft dieses Fridens Instruments beständig ut §. 14. also auch die Immediate Reichs Ritterschafft ut §. 28. des gedachter massen den 1. Jan. 1624. gehabten Gottesdienstes und Besitzes Geistlicher Gütter sich erfreuen / fürters / so viel die Immediaten Geistlichen Gütter betrifft /

5. So

5. So wol ein von Catholischer zur Evangelischen Religion / als ein von Evangelischer zur Catholischen Religion trettender Ertz-Bischoff / Bischoff und anderer Geistlicher das Geistliche den 1. Januarij 1624. respectivè Catholisch- oder Evangelisch gewesene Beneficium seiner Ehrē unschädlich abtretten / denen Capitulis ihre Wahl Freyheit lassen / und also widerum an eines Catholischen Hauptes Stelle ein Catholisches Haupt / und an eines Evangelischen Hauptes Stelle ein Evangelisches Haupt tretten / auch die Restitution der vom 1. Januar. 1624. an / ein oder dem andern Theile / abgenommener Präbenden ut §. 15. erfolgen /

6. Die Wahl und Postulation der Observantz und denen Pactis conform ut §. 16. auch denen Patricijs und Graduirten Personen / die Reception bey den Stifftern ut §. 17. nicht verweigert seyn /

7. Das Jus Primariarum Precum der Kayserlichen Majestät nach der Norm den 1. Januar. 1624. vorhanden gewesener Statuten durch Præsentirung einer im §. 18. und 26. erforderten Persohn competiren / und kein Jus Annata-

Annatarum / Pallij / Confirmationum et Mensium Papalium in den Evangelischen Stifftern ut §. 19. gelten / wo aber bey vermischten Capitulis die Menses Papales Anno 1624. den 1. januar. im Brauch gewesen / solche ferner in ihrem Vigor ut §. 20. bleiben.

8. Einem Evangelischen Bischoff nach bescheinigter Wahl oder Postulation der Kayser die Regalia verleihen / und entweder den gedachten Bischoff oder das Capitulum / vacante Sede / zu den Reichs Deputations: Visitations / und Revisions: Tägen ut §. 21. beruffen /

9. Der Evangelische Bischoff den Titulum zwar behalten / doch bey Reichstägen auf der Querbanck ut §. 22. sitzen /

10. Die Anzahl der Canonicorum von beeden Religionen / auch Widerersetzung der erledigten Stellen und Präbenden / item Ubung des Gottesdienstes bey den Stifftern / wie sie den 1. Januar. 1624. gewesen / ferner stehen / oder in solchen Stand ut §. 23. gesetzet werden /

11. Denen an Schweden oder an andere zur Satisfaction und zum Equivalent gegebenen Bisthümern diser Vertrag / und der §. Jus Diœce-

Diœcesanum &c. auch andere Reichs Satzungen/ wie allhier in §. 24. gemeldet wird / zu statten kommen / so dann

12. Die Restitution der Mediaten geistlichen Güther: (sie seyn gleich vor- oder nach-dem Passauischen Vertrage und Religions-Friden reformirt und occupirt/auch weder de-noch in-Territorio) so wol denen Augspurgischen Confessions Verwandten/wie Sie solche den 1. Januarij 1624. besessen / ohne Ausnahme / und also auch dem Hause Würtenberg ut §. 25. der Seinigen / als denen Catholischen der jenigen / so Sie den 1. Jan. 1624. possediret / ut §. 26. angedeihen / bey vermischten Mittelbahren Stifftern aber die Restitutio in das den 1. Jan. 1624. gehabte Wesen / auch also die Collatio Beneficiorum in Mensibus extraordinarijs / wie in §§. 18. 19. 20. gedacht wird / geschehen

13. Denen Inhabern der Reichs-Pfandschafften ut §. 26. die Confirmatio per Capitulationes (NB. in Capitulatione Josephi Artic. 3.) und also denen Städten Lindau und Weissenburg im Nordgau die Gebühr ersprieſſen / hingegen wegen der jenigen Güther / so ein Stand dem andern verpfändet / die im §. 27. all-

allhier auffgewisse Masse verordnete Reluitio gelten /

14. Das Jus Reformandi / oder die Einrichtung des Gottes-Dienstes nach denen Principijs Einer / so auß denen dreyen im Röm. Reiche zugelassenen Religionen der Landes Herr bekennet / insgemein zwar so wol bey Catholisch- als Evangelischen dem Juri Territorij et Superioritatis ankleben / oder in Krafft der-jedem Stande des Reichs in Seinen Immediaten Landen zustehenden- und den Käyser / wie die Publiciſten reden / Stadthalterlich- ewig repræsendirenden Territorial-Hoheit gebühren / denen von des Territorial Herrn Religion dissentirenden Unterthanen insgemein das beneficium Emigrandi ut §. 30. zu gute kommen / sonderheitlich aber das allhier in der Außnahme befindliche ungekräncket stehen / einfolglich denen Land-Ständen und Unterthanen / so Anno 1624. den 1. Jan. ihr publiques oder privates Religions Exercitium / und dessen Anhang / item Jus Patronatus gehabt / solches ferner bleiben / auch dißfals ihnen (nemlich so wohl unter Catholisch- als Evangelischen Obrigkeiten gesessenen Landt-Ständen und Unterthanen / gleichwohl die-nach dem

dem Jahr 1624. normirte Restitution ut §. 23. ersprieſſen / weiter

15. Das von denen Ständen des Reichs mit denen Land-Ständen und Unterthanen wegen Ubung des Gottes-Diensts und Bestättigung des dazugehörigen Politischen Wesens verglichene / nach der Observantz des 1624. Jahrs ſeine Krafft haben / und also auch der Braunſchweigiſche und Hildesheimiſche Vertrag ut §. 33. gelten; Ingleichen denen / ſo Anno 1624. kein Publicum oder Privatum Religionis Exercitium gehabt / auch denen ſo künfftig etwan von des Landes-Herrn Religion diſſentiren / oder einer anderen Religion zugethan ſein dörfften / dannoch ſo lange Sie unter Catholiſchen oder Evangeliſchen Herren wohnen / zu Hauſe ihre Andacht / oder in der Nachbarſchafft Ihren Gottes-Dienſt zu halten ut §. 34. niemand hindern-einfolglich reciprocè

16. Weder Catholiſcher noch Evangeliſcher vom Handel und Wandel / Zunfften / Spitälern / Erbſchafften und der Sepultur ausgeſchloſſen ſeyn / doch letztern fals ſo wohl ein als anderer die Begräbnüß Koſten und die Jura Stolä

Stolá bezahlen/übrigens eines gleichen Rechtens ut §. 35. sich zugetrösten haben /

17. Der freywillig/ oder auf Befehl/der Religion halber Emigrirende aber gleichwol des freyen Zu- und Abzugs / zu Ordnung seiner Sachen ut §. 36. geniessen / weiter der jenige / so sich des Kriegs halber irgend wohin retirirt/ einen fünf jährigen Termin zur Emigration / und der jenige / so nach dem Friden erst die Religion geändert / zur Emigration einen drey jährigen Termin / fals keine längere Frist bey der Landes Obrigkeit zu erhalten / ut §. 37. haben /

18. Denen Schlesiern das in §. §. 38. 39. 40. & 41. (in welchem letztern §. in fine das Vorbitt Recht der Evangelischen Stände des Reichs vor Sie / Schlesier / und andere Käyserlich-Erbländische Unterthanen fundirt) verordnete zu gute kommen / jedoch ut §. 42. denen Lehen- und Afterlehen-Männern/auch Lehens Unterthanen des Königreichs Böhmen / und der Chur Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs (weilen Ihnen alleine das utile Dominium, und kein Directum oder Superioritatis Jus geeignet) Kein Recht zu Reformiren zustehen / und umb solcher Ursachen willen ihnen zwar / wann

Sie

Sie den 1 Januarij 1624. in der Religions-Ubung auch Possession der geistlichen Güther gewesen / die Restitution ex Puncto Gravaminum zuthun sein / doch wann der Lehenherr den 1. Jan. 1624. Seine Religion eingeführt / jhnen das nach der Hand posledirte zur alleinigen Radicirung der Religions-Ubung ꝛc. wie Herr Textor schreibt / nicht erspriessen: Jedoch

19. Wann vor oder nach dem Jahr 1624. das Territorial Recht strittig worden / der Possessor biß zu Austrag der Sachen im offentlichen Exercitio Religionis bleiben / und der Unterthan pendente lite wegen der Religion nicht Migriren / wo aber beede Religionen des Territorial Rechtens Anno 1624. befugt gewesen / ihnen solches ferner ut §. 43. dienen

20. Die Criminal jurisdictio / oder das Cent Gericht / Jus gladij / Retentionis / Patronatus / Filialitatis Ecclesiä / kein Recht zu Reformiren ut §. 44. eignen /

21. Das im Reichs-Abschiede de Anno 1555. §. 16. & 21. wegen der geistlichen Renthen / Zehenden / Zinsen ꝛc. disponirte einem jeden / Er seye Catholisch- oder Evangelisch ut à §. 45. biß 47. in dem Stande / wie es im Jahr

1624. gewesen/ zu gute kommen/ auch der Neu-
brüche halber so wohl denen Anno 1624. berech-
tigten Fundationibus, alß sonsten der Verord-
nung gemeiner Rechten / Statuten und Verträgen
ut §. 47 ein Genügen geschehen / gleichwohl

22. Das jus Dioecesanum (oder der Catho-
lischen Bischöffe über die durch Gewohnheit an Sie
erwachsene/ so gar in anderer Herren Territorijs si-
tuirte Kirchen Spiele sich erstreckende/ und

1. Im Gehorsam und der Unterthänigkeit in
geistlichen und Consistorial-Sachen /

2. In der Aufsicht auf die Klöster / Kirchen / und
Schulen /

3. In der Administration der Kirchen-Güther
und deren Visitation, auch Einsechsung der Zehen-
den &c. bestehende geistliche Audienz und Bothmäs-
sigkeit /) in Ansehung der Evangelischen biß
zur Religions Vereinigung suspendirt seyn /
einfolglich zwar insgemein weder Catholischer
Bischoff in Evangelischen Territorijs, noch Evan-
gelischer Landes-Herr ausser den Schrancken Sei-
nes Territorij in geistlichen Sachen etwas zu spre-
chen haben / jedoch wozu ein Evangelischer Anno
1624. befugt gewesen / solches ihme ferner nutzen /
auch nur an denen Evangelischē Orthen / wo ein
Catholischer Anno 1624. wegen gedachter
geistlichen Jurisdiction / und Einnehmung
der

der Renthen/ zehenden/ Zinsen ꝛc. in Notorischem Besitze gewesen/ Er/Catholischer/solche ferner einnehmen / und der Land-Standt und Unterthan in denen die Religions-Ubung nicht angehenden Sachen die mehrerwehnte Geistliche Jurisdiction agnosciren/ über Eine Evangelische Stadt aber der Bischoff keine Jurisdiction haben / sondern alleine des Anno 1624 den 1. Jan. competirten Rechtens ut §. 47. 48. & 49. sich bedienen/

23. Niemand wider den Religions- auch diesen Friden predigen/ lehren / disputiren / schreiben und rathen / die zweifelhafften Stellen solchen Religions-Fridens aber der Reichs-Tag erläutern / und denen zu Deputations Conventen aus beederley Religions Verwandten in gleicher Zahl verordneten die Committirte Sachen zwar zu untersuchen / auch ihr Votum beyzubringen / doch nicht zuschliessen / competiren/ zumahl in Religions Sachen/ und da die Stände des Reichs als ein Einziger Leib nicht betrachtet werden können / auch wann sonst Catholische und Evangelische sich trennen / aus den Meisten Stimmen kein Schluß (wie ein sol-

ches ebenfalls im §. 9. Articuli V. oben verordnet zufinden) gelten / sondern alleine die Amicabilis Compositio, oder das so lange replicando, duplicando, triplicando, quadruplicando &c. fortgesetzte Berichten und Gegen-Berichten / biß die Einmüthigen Stimmen sich äusern/statt habē/ wegen Gültigkeit der Meisten Stimmen in Steuer-Sachen aber der künfftige Reichs-Tag das weitere ut §. 50. 51. 52. behandeln /

24. Das Cammergerichte seinen wolgelegenen beständigen Ort ut §. 53. und die Justitz die gebührliche Besserung haben / zwey Catholische und zwey Evangelische Präsidenten nebst zwey Catholischen Beysitzern die Kayserliche Majestät ernennen / und im übrigen Vier-und zwantzig Catholische und Vier-und zwantzig Evangelische Beysitzer aus denen Reichs-Creißen zu Präsentiren das im §. 57. enthaltene Schema / ut §. 54. 55. anweisen / ferner in Proceß Sachen so wol das Cammergerichte / als der Reichs-Hofrath die Gebühr beobachten / und zwar am Cammergerichte die Revisio / am Reichs-Hofrathe aber an deren Stelle die-auf gleiche Weise / nemlich ad Revidendum, dienende Supplicatio statt haben / auch wol in wichti-

wichtigen und solchen beym Reichs-Hoffrathe/ oder Cammergerichte anbrachten Sachen / worauß Empörungen zubesorgen / der Kayser derer Churfürsten und Fürsten Ihr Fürstenrechtliches Votum einholen / weiter die Visitatio des gedachten Reichs-Hoffraths und Cammergerichts ut §. 56. durch Chur-Maynz denen Reichs-Schlüssen und Grund-Gesätzen gemäß geschehen / hingegen wann am Reichs-Hoffrathe und Cammergerichte einige Stellen der Reichs Satzungen in Beurtheilung geist- und weltlicher Sachen zweifelhafft vorkommen / auch wann von beederseits gleicher Anzahl alle Catholische Beysitzer auf eine- und alle Evangelische Beysitzer auf die Andere Seithe tretten / und also ungleiche Meynungen entstehen / zwar die Erläuterung auf Reichs-Täge zuverweisen sein / doch wann von begehrter gleicher Anzahl zwey oder mehr Catholische und ein oder anderer Evangelischer / oder auch zwey oder mehr Evangelische und ein oder anderer Catholischer in Immediater Ständen auch der Reichs Ritterschafft geist- und weltlichen Sachen eine andere Meinung fassen / und dahero Zwispalt entstehet / (vide etiam Kayserliche

Reichs-Hoffraths Ordnung Tit. V. §. 22.) die im Ersten Theile / Tit. XIII. §. 10. der C. O. de Anno 1555. enthaltene Disposition gelten / und also entweder Einer auß beederseiths Religions-Assessoren genommener unpartheyischen Reichs-Hoffräthlich- oder Cammergerichtlichen Deputation / oder allen Assessoribus / die Sache aufs neue vorzunehmen obligen / der Mediatorum Sachen halber aber das in §. 56. circa finem enthaltene gut seyn / oder die- von ein- oder anderer Catholisch- oder Evangelischen Parthey beliebende Wahl dergleichen Anzahl von beeden Religionen zwar zustehen / doch dißfals die Außmachung bey erfolgenden Spännigen Stimmen nicht dem Reichs-Tage / sondern dem Reichs-Hoffrathe / oder Cammergerichte / gebühren / endlich

25. Die Verordnung von den Austrägen / oder der Stände des Reichs Erster Instanz, ohngekränckt bleiben / auch das Privilegium de non Appellando statt haben / und die Abschaffung des Rottweylischen Hoff- und Schwäbischen-Landgerichts weiter beym Reichs-Tage zu berathen stehen

VI. Articuli. die Stadt Basel und gantze Schweiß

Schweitz von dem Zwange derer Reichs-Gerichten und Anlagen völlig Eximirt / oder vom Reichs Corpore gäntzlich separirt seyn und bleiben /

VII. Artic. Denen Reformirten Ständten des Reichs und ihrẽ Unterthanen zwar eben so / wie gegeneinander denen Catholischen und Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständten und Unterthanen / die Verordnung derer Reichs-Satzungen / des Religions-Friedens und dieser Westphalischen Transaction, einfolglich auch die General Amnestie / und der zu Hebung der Religions Beschwerden festgestellte Terminus Normalis des 1. Januarij 1624. inglei-chen das Recht als Territorial-Herr den Gottesdienst nach denen Reformirten Lehr-Sätzen einzurichten / auch Geistliche Güther (welcher Geistlichen Güther wegen des Herrn Iohann Wolffgang Textors in Seinem Iure Publico Statuum Tit. III. Numero 259. pag. 104. befindliche Meinung kann besehen werden) zu besitzen; u. u. insgemein / und hauptsachlich alsdann / wann gegen die Catholischen Sie / Reformirte / gehalten werden / zu gutte kommen / jedoch durch Sie / Reformirte / der Unterthanen durch Vertrag oder Privilegirung radicirte Be-

fügnuß unturbirt / die Gewissens Freyheit ungekräncKt / und der unter beederseithigen Protestantischen Theilen alleine annoch obschwebende Religions Streit zur güthlichen Vergleichung ausgestellet bleiben / Ratione Juris Reformandi aber unter beederseithigen Protestanten die allhier beschehene Beliebung (daß nehmlich der Territorial oder Kirchen-Lehen-Herr / wann jhme / des andern Protestantischen Theiles Gottesdienste beyzupflichten / gefällig werden / oder auch ein Land 2c. Jhme durch die Restitution oder Succession zu kommen möchte / die offentliche Ubung des Gottesdienstes und den Besitz Geistlicher Güther / wie er Sie gefunden / lassen / bey nicht recipirter seiner Religion, alleine mit Hoff-Predigen sich begnügen / jedoch den Reformirt gewordenen Gemeinden auf jhre Kosten / und ohne des andern Protestantischen Theiles Beschwerde und Schmählerung der Recht- und Gerechtigkeiten / zumahl des juris Præsentandi & Nominationis zu den Kirchendiensten 2c. neue Kirchen zum beständigen Besitze zu bauen und zu dotiren / concediren wolle) feste stehen / nicht minder denen Fürsten von Anhalt / und andern / jhre besondere Berechtigung erspriessen / und zumahl der gedachten Anhaltischen Fürsten Restitution ex puncto Gravaminum nebst dem-

allen

allen andern Ständten pro normali termino in Religions- Ubungs und Possessions-Sachen gesetzten Jahre 1624. auch das Jahr 1618. (wie aus dem Berichte derer Publicisten erhellet) innsonderheit anweisen / übrigens ausser der Catholisch-Lutherisch und Reformirten Religion (welche Clausul dennoch Herr Iacob Brunnemann nicht hinderlich achtet / daß nicht ein Standt des Reichs Menisten, Armenianer &c. wegen der Gewissens-Freyheit und der Blühe der Handelschafften dörffe auffnehmen) im Römischen Reiche keine andere Religion zu recipiren und zu dulden seyn /

VIII. Artic. Zu Vermeidung all künfftiger das Politische Wesen betreffender Irrungen

1. Jeder Stand ut §. 1. bey dem beständigen Besitze und ungekränckter Ubung der Unmittelbahren Reichs Standschafft / auch der in Geist- und Weltlichen Sachen zustehenden Territorial Hoheit / und diesen anklebenden Recht / und Gerechtigkeiten / hauptsächlich bey seiner freyen Stimme / so Ihme in Krafft dieser Transaction gebühret abzulegen / wann ut §.

2. neue Reichs-Satzungen auffzurichten / und die vorigen zu erläutern / Reichs-Kriegs-Erklährun-

klährungen (zu welchen auch die Benennung der Reichs generalissimorum, oder / wie in den Reichs Abschieden Sie gewöhnlich genennet werden / der Reichs-Feld-Hauptmänner ꝛc. nach einstimmiger Meinung aller Publicisten / gehöret) zu thun / Reichs Anlagen auszuschreiben / Reichs Werbungs- und Reichs Quartier Sachen zu reguliren / zum gemeinen Besten dienliche neue Reichs Festungen in eines Reichs Standes Landen zu erbauen / oder schon erbauete mit gebührender Reichs Besatzung zu versehen / auch Reichs Frieden und Reichs Bündnüsse zu machen / bleiben / und zwar die Berathung aller und jeder der gedachten Geschäfften nicht durch das Haupt / noch durch die wenigeren Glieder alleine / sondern durch das Haubt und gesambte Glieder / also de Comitiali Liberoque omnium Statuum consensu geschehen / jedoch in Particulari einem Stande des Reichs mit einem andern / auch fremden / zu seiner eigenen Conservation und Sicherheit sich zu setzen / und NB. diesem Reichs Friedens Schlusse / auch der-NB. der Kayserlichē Majestät und dem Reiche gethanen Eydes Pflicht unbeschadet / Bündnüsse zu machen zugelassen seyn /

2. Die

2. Die Kayserliche Majestät aber à dato der Ratification dieses Friedens einen Reichstag innerhalb Sechs Monathen / sonsten so offt es die Noth erfordert / ausschreiben / und zwar unter denen gebührlich beym Reichs-Tage zu besorgenden Materien / die Besserung der Reichstags Mängel / das beständige Capitulations Project / die Ausfindung des Modi und Ordinis / einen Reichs Stand in die Acht zu erklähren / die Reintegration der Creyße / Rectification der Matricul / Widerherbringung der Eximirten / Moderation der Reichs Steuren / Reformation der Policey / der Justitz und des Taxes derer Sportulen beym Cammergerichte / auch die rechte Ubung des Directorial-Ambts auf Reichstägen ut §. 3. stehen / weiter wie denen Chur- und Fürsten: also auch

3. Denen Reichs Städten ihre Libertät / und kein nudum Consilium, sondern würckliches Jus Concludendi, oder Votum Decisivum / nebst andern Regalien / Zöllen / Einkunfften / Confiscations und Collectations Rechten und davon dependirenden Befügnussen bleiben / und zumahl

mahl jederman denen Reichs Grund Gesetzen ins künfftige genauer geleben/ Endlich

4. Auf Erfindung eines Mittels zu Erquickung derer/ so durch das Kriegswesen von Mitteln gekommen/ der Reichs Hoff-Rath und das Cammergerichte bedacht seyn/ und das Anrathende als eine ewige Satzung/ jedoch dem Hause Hollstein/ wegen des hergebrachten Obstagial Rechtens/ ohnbeschadet gelten/

IX. Artic. Eines Theils die Reduction derer die Commercien hemmender-Zeit wehrenden Kriegs ohne des Kayserß und der Churfürsten Consens auffgerichteter neuer Zölle/ auch Abtilgung des Mißbrauchs der Brabantischen Bulle/ und deßwegen vorgenommener Repressalien und Arresten/ ingleichen die Abstellung der Post Beschwerden geschehen; Andern Theils aber wie insgemein jeglicher vom Kayser und den Churfürsten verliehener Land und Wasser Zoll: Also auch der-dem Graffen von Oldenburg an der Weser gehörige/ und zumahl die Freyheit der Commercien zu Wasser und Lande auf die Masse/wie solche vor der Teutschländischen Unruhe gewesen/ ferner stehen bleiben/

ben / und gegen allen Gewalt jede Obrigkeit seine Unterthanen ut §. 2. schützen /

X. Artic. Schweden wegen der Restitution derer jure belli acquirirtẽ Oerter zur Satisfaction mit des Kayſers und der Ständte des Reichs / auch derer Wissen und Willen / welche umb der Wiederherstell- und Befestigung des allgemeinen Ruhestandes und Friedens Willen die Alienation jhrer Landen zu verhürten nicht vermocht /

1. Vor Pommern mit allen Geist- und Weltlichen Rechten ut §. 1. 2. 3. 5. behalten / und hinter Pommern dem Churfürsten zu Brandenburg lassen / einfolglich zwar die Gräntzen gütlich scheiden / doch des Hertzoglich-Pommerischen Tituls nebst Chur-Brandeburg Gemeinschafftlich sich bedienen / und erst auf Abgang deß Brandeburgischen Manns Stams des gantzen Pommern sich anmassen /

2. Wißmar und dessen Haffen ebenfalls / jedoch mit der Bedingung / daß man so wohl auf den Pommer- als Mecklenburgischen Küsten leidentlich taxirte / denen Commercien nicht schädliche Licenten anlege / auch die Anseestädte bey jhren Privilegien / und der freyen

Fahrt

Fahrt auf der Ost-See nicht beunruhige / ut §. 6. possediren / auch auf solche Weise

3. Die Bistthümer Brehmen und Behrden ut §. 7. & 8. besitzen / ferner

4. Wie wegen der Einziehung auf Absterbung der Canonicorum einiger Caminischer Canonicaten ut §. 4. die Vollkommene; Also allein auf gewisse Masse in Ansehung des Buchstablich benennten Hamburgischē Dom-Capituls Ꝛc. die im §. 7. concedirte Befugnuß haben / jedoch dem Hertzoge von Hollstein Gottorf Trittow und Reinbeck bleiben / Zumahl

5. Der König von Schweden als ein Hertzog von Pommern / Brehmen und Verden / auch Herr zu Wißmar Ꝛc. bey Kayserlicher Majestät die Lehen gebührlich ut §. 15. muthen / seinen Sitz und Stimmen ut §. 9. auf Reichstägen bekleiden / ratione Brehmen im Directorio im Westphal- und Nider Sächsischen Creyse mit Braunschweig alterniren / des Privilegii Electionis Fori (nemlich in 3. Monathen sich zu declariren / vor welchem Reichs-Gerichte Er / König von Schweden / als ein dem

Römi-

Römischen Reiche mit Lehenspflichten Verwantder Beklagter antworten wolle) ingleichen des Privilegij de non Appellando nach (zu Wißmar) auffgerichtetem Schwedischen Cammergerichte/ genieſſen / auch eine Universität (so zu Greiffswalde geschehen) auffzurichten macht haben/ endlich sowohl die Stadt Bremen ut §. 8. bey ihrer Libertät / als auch jeden andern bey seiner Gewissens-Freyheit in gedachten Landen lassen /

XI. Artic. Dem Churfürsten zu Brandenburg zum Aequivalent

1. Das Bisthum Halberstadt / nebst der Grafschafft Hohenstein / und der Macht zu Taffel Güthern den vierdten Theil der Canonicaten nach Absterben der Canonicorum, auſſer der Probstey / einzuziehen / als Territorial Herrn zwar erblich / doch auch dem Graffen von Tattenbach wegen Reinstein die Belehnung ut §. 3. angedeyhen / ferner

2. Daß Bisthum Minden /

3. Daß Bisthum Camin /

4. Daß Bisthum Magdeburg auf gedachte maſſe cedirt seyn / jedoch die Stadt Magde-

burg bey ihren Freyheiten / und die Herrschafften Querfurth / Güterbock / Damm und Borck dem Churfürsten zu Sachsen bleiben / die Schuld aber von des Herrn Administratoris / Hertzog Augusti / Durchleucht: gemacht / die Einkunfften des Ertz-Bisthums Magdeburg nicht berühren ; und im übrigen zwar die Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Brandeburg den Titul Hertzog von Magdeburg / Halberstadt / Minden und Camin / auch hinter Pommern führen / doch denen Augsburgischen Confessions-Verwandten Ihre Gewissens-Freyheit lassen / auch alles dem Teutschen Orden zugehörige / ausser deme / so an Schweden cedirt / zu restituiren und zu evacuiren obligirt seyn /

XII. Artic. Dem Hertzog Adolph Friderich zu Mecklenburg Suerin zum Aequivalent und zur Satisfaction das Bisthum Suerin und Razeburg / jedoch vorbehaltlich dem Hause Sachsen Lauenburg und anderer ihrer jurium, als ein Reichs Lehen / mit der Macht der verstorbenen Canonicorum ihre Canonicate zu Tafel Güthern zu appliciren / und deßwegen

zwey

zwey Vota und Titulos zu führen; dem Herzog Gustav Adolph, zu Güstrau aber ein Canonicat zu Magdeburg / und ein Canonicat zu Halberstadt angedeyhen / auch die zwey Commenden Mirow und Nomerow, und der Elbzoll Ihnen per Confirmationem beständig zu stehen / die Wingerskianische Schuld aber abgetilget seyn /

XIII. Artic. Dem Hause Braunschweig wegen cedirter Coadjutorien die alternative Wahl und Succession in dem Bisthum Osnabruck gebühren / und

1. Die Abgestatteten Herren ut §. 2. so dann

2. Die Regierenden Fürsten die gedachte Wahl reflectiren und erfreuen / jedoch wann ein Evangelischer Bischoff den Stuhl besitzt / Chur Cölln als Metropolitanus die Geistliche Jurisdiction über die Catholicos exerciren / ratione der Evangelischen aber solche Geistliche Jurisdiction ut §. 8. suspendirt seyn / im übrigē die Jura Superioritatis in civilibus & criminalibus gleichwohl der Evangelische Bischoff üben / die Prælatur Walckenriedt aber als ein Reichs Lehen dem Hause Braunschweig

bleiben / das Closter Grönningen ihme auch restituirt werden / und die in §. §. 11. 12. benente Schulden aufgehoben seyn; endlich Hertzog Anthon Ulrichen und Ferdinand Albrechten der Genuß zweyer Straßburgischen Präbenden competiren /

XIV. Artic. Dem Marggraff Christian Wilhelm von Brandenburg wegen versprochener jährlicher Pension von 12000. Reichsthalern die Nutznieſſung der Magdeburgischen Aembter Zinna und Loburg auf Lebenslang / anbey aus den Magdeburgischen Bisthums-Collecten 3000. Reichsthaler jährlich / auch den Erben solcher Alimenten auf Fünff Jahr lang der Genuß gedachter Aembter ohne Rechnung angewiesen seyn / sodann dem Magdeburgischen Bisthume der Ruckfall erwehnter Aembter und Collecten wider zu statten kommen /

XV. Artic. Das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel der Amnestie und beyseith gestellter Religions-Beschwerden sich auch erfreuen / die Abtey Hirsch-Felden / und Probstey Gellingen als Reichs Lehen / inngleichen das Directum und utile Dominium in den Aembtern Schaum-

Schaumburg / Bückenburg / Sachsenhagen und Stadt Hagen erblich besitzen / doch das deßwegen mit denen Hertzogen von Braunschweig und Graffen von der Lippe verglichene in seinem Vigor lassen; Wegen Restitution der occupirten Oerter aber 600000. Reichsthaler zur Satisfaction Ihme das Erb-Bisthum Maynz und Cölln / nebst dem Bisthum Paderborn und der Abtey Fulda bezahlen / zum Unter-Pfande Neus / Cosfeld und Neuhauß stehen / solche unterpfändlich überlassene Oerter mit 1200. zu Fuß / 100. zu Roß Hessischer Militz besetzet bleiben / jedes Bisthum auch seine Garnison unterhalten / und einen Bedienten oder Einnehmer in der Landgräffin Pflicht einweisen / zugleich die Macht auf befindende Säumnuß zu exequiren lassen / nach des Fridens Ratification aber der übrigen eingenommenen Festen und anderer Plätzen Evacuation also / daß alles zur Zeit der Eroberung verhanden gewesene / nicht einbrachte / dabey zu lassen / geschehen / ferner so wohl der / wegen der Marburgischen Succession / als auch der zwischen Landgraff Wilhelmen von Hessen / und denen Graffen Christian und

Walrad von Waldeck den 14. April 1648. auffgerichtete Vergleich beständig seyn / und das Primogenitur Recht in beeden Hessischen Häusern ewige Krafft haben /

XVI. Artic. Gleich nach Unterzeichnung des Friedens Instruments alle Feindseligkeit ut §. 1. aufhören / die Friedens-Execution den Anfang nehmen / und zwar ut §. 2.

I. Durch Kayserliche an die Creyß Ausschreibende Fürsten eingeschickte Edicta jederman / einfolglich ut §. 2. & 5. so wohl der zur Restitution ex puncto Amnestiæ & Gravaminum berechtigte die Nothdurfft anzubringen / als der zu Leist- und Herausgebung des im Frieden-Schluße verordneten obligirte / die Gebühr zu observiren offentlich ermahnet werden / ferner

II. Zum güthlichen Vollzuge gedachter Kayserlicher Edicten, und gebührlichem Austrage der Sachen entweder ut §. 2. das Creyß-Directorial- und Creyß Obristen Ambt / oder aber ut §. 3. & 4. eine aus beederley Religionen à Restituendo & Restituente ernennende / und / da ein Theil saumselig / von dem Kayser gantz zu machende Kayserliche Commission arbeiten / einsolglich ein jeder Geist- und Weltlicher Standt auch

Gemeinde

Gemeinde und Privatus, den gedachten Kayserlichen Edictis ut §. 5. ein Genügen zu thun / sich nicht weigern / noch omittendo & committendo der Vorhabenden Execution sich widersetzen / bey

III. Ereignender Widersetzlichkeit aber ut §. 2. & 6 die Reichs-Executions-Ordnung das nöthige anweisen / und demnach

1. Entweder derer Executorum und Commissariorum / oder auch wohl der Restituendorum nechste Beste macht / und wann diese nicht erfleckl ich

2. Des Creyses durch das Creyß Obristen Ambt auffzunahmende Hülffe / jedoch

3. In denen Sachen / welche die mächtigen Creyß Ausschreibenden Fürsten und Creyß Obristen angehen / und also sie zur selbsteigenen Execution untauglich machen / auf den Fall bedörffens / der benachbarten Creyse Handbiethung dienen / auch annebens ut §. 7. die Freylassung beederseithiger gefangenen auf allschon beliebte / oder noch näher beliebende Weise erfolgen /

VI. Zu Erhebung der Satisfactions-Gelder

1. Vor die Schwedische Militz fünff Millionen auß Sieben Reichs-Creysen zuerheben/ und 3. Terminen mit baarem Gelde zu bezahlen/ den Rest auf Assignation zugeben/ auch in Krafft unterpfändlicher Versicherung auf die Zahlung zu exequiren zugelassen seyn. So dann

2. Vor die Oesterreich- und Bayerische Militz durch gebräuchliche Steuer und Zahl-Arth ut §. 11. aus Ihren Creyßen die Vergnügung geschehen / einfolglch

3. Von Steuern ut §. 10. zwar kein Stand frey bleiben / doch auch die Erlegung der Römer Monathe keinen vor dem andern beschweren/

V. Nach beschehener Restitution so wohl ex capite Amnestiä / als Gravaminum / loß gelassenen Gefangenen / und Ersten vergnügten Terminen der Satisfactions Gelder / man die Besatzungen abführen / allerseithige Orthe einander restituiren / auch die Archiva und Brieffschafften / Item das Geschütze / so zur Zeit der Occupation vorhanden gewesen / außantwortten / den Ausziehenden aber Vorschub durch Vorspann und Schiffe geben / fürters

ters die Restituirten Orte künfftig von denẽ zu Kriegeszeiten eingeführten Besatzungen befreyen / und keiner Stadt wegen Einnehmung ein oder anderer Feindlichen Parthey die verordnete Amnestie versagen / jedoch denen Territorial Herren jhre Plätze zu besetzen / frey stehen / die Abdanckung allerseithiger Miliz aber also / wie es ein jeder dienlich achten wird / geschehen /

XVII. Artic. Die Auswechßlung der Ratificationen innerhalb Sieben Wochen vom dato der Unterschrifft erfolgen / und also

1. Dieses Instrumentum Westphalicũ Pacis ut §. 2. als Lex perpetua et Sanctio Pragmatica gelten / gleich andern Reichs Grund Gesetzen denen Capitulationen und Reichs Abschieden einverleibt werden / dadurch ein jeder so wohl abwesender als gegenwärtiger Geist- uud Weltlicher Standt des Reichs / oder andere Personn / obligirt und verbunden seyn / ingleichen den Kayserlichen auch anderer Ständte des Reichs-Räthen / und denen höchsten Reichs und andern Gerichtẽ zur Richtschnur solches dienen / auch künfftig

2. Wider diese Transaction / oder Westphälisches Friedens Instrument ut §. 3. kein Jus Canonicum / kein Jus Civile / kein Concilium / keine Wahl Capitulatio / keine Ordens Regel ꝛc. noch weniger das Edictum de Anno 1629. die Restitution der Geistlichen Güther betreffend / am wenigsten der Prager Frieden de Anno 1635. Vergleich einiger Teutschen Fürsten mit dem Papst Nicolao V. Anno 1447. nicht in Teutschland / sondern zu Rom / auffgerichtet / und das so genante Interim ꝛc. de Anno 1548. nebst allen anderen Exceptionen und Protestationen ꝛc. gelten / vielmehr

3. Der wider solchen Westphalischen Friedens Schluß / auch den Land-Frieden auf einigerley Weise mit Rath oder mit der That handlende / oder bey vornehmender Execution sich widersetzende / oder aber auch nach beschehener rechtmässiger Execution und Restitution jemanden aufferrechtlich gravirende / Er sey gleich Geist- oder Weltlichen Standes / vor einen Land-Fried-Brecher / einfolglich mit Recht und mit der That in die Strafe des Land-Fried-Bruchs / oder in die Acht / gefallen zu seyn / ut §. 4. geachtet / und zur Gebühr

bühr Reichs Constitutions mässig angehalten werden; Dises Friedens-Garantie aber ut §. 5. durch alle / so vermöge des Einschluisses daran Theil haben / geschehen / einfolglich derer zur Garantie berechtigten Rath / That und gewoffnete Hand auf beschehene Nachricht zwar dem jenigen Beleidigten / welcher Seinen Gegentheil von allen Thätlichkeiten abgemahnet / zum Rechten sich erbothen / und dennoch innerhalb 3. Jahren weder die Verträgliche / noch Gerichtliche Außmachung des durch den beleidiger erregten Streits erlangen können / zu Abtreibung allen Gewalt- und Unrechts nothwehrlich dienen / im übrigen gleichwohl der ordentlichen Jurisdiction / und der einem jeden Fürsten und Standte gebührender gesetzmässigen Administration der Justiz das Ihrige vorbehalten bleiben / und

4. Keinem Stande des Reichs Selbst-Richterlich Sein Recht / bey schon ereigneten oder künfftig etwann annoch sich äusernden Stritigkeiten / zuverfolgen / sondern des Rechtlichen Außtrags zu gewarten / und jedem Rechtmässigen Urtheile den Gesetzmässigen Vollzug zu lassen / gebühren-auch

5. Zu

5. Zu Erhaltung des Land-Fridens die Redintegratio Circulorum / und der Durchzüge Unschädligkeit nach den Reichs-Satzungen genau zu reguliren seyn / endlich

6. Der Einschluß in disen Friden denen allhier benenten / als nemlich Spanien und Oesterreich / auch denen Churfürsten / Fürsten / und Ständen / der immedisten Reichs-Ritterschafft / Anseestädten / Engeland / Dennemarck / Pohlen / Lothringen / Fürsten und Republiquen von Welschland / General-Staaten / Schweitzern / Grau-Bündtern und Siebenbürgern / auf Kayserlicher / und auf Schwedischer Seiten / Franckreich / den Ständen des Reichs / Ansee-Städten / Engeland / Dännemarck / Pohlen / Portugal / Moscau / Venedig / Niderlanden / Schweitz und Siebenbürgern zu gute kommen solle.

Actum zu Osnabrück in Westphalen den $\frac{14}{24}$. Octobr. 1648.

II. Das zu Münster in Westphalen zwischen dem Kayser Ferdinando III. und Ludovico XIV. Könige von Franckreich auf gleiche Weise / wie das zu Osnabrück / auch zugleicher Zeit / nemlich von Anno 1643. biß 1648. behandelt und geschlossene / und allhier ebenfals Articuls-Weise darumben / daß man eine richtige Einleithung / beede

West-

Westphälische Friden Schlüsse gegen einander halten zu können / haben möge / angefügte Fridens-Instrument Pactiret

I. Die Perpetuirung ut §. 1. des Fridens auch der Freund- und Nachbarschafft zwischen dem Käyser / und Römischen Reiche / und dem König und Reiche von Franckreich / auch Schweden.

II. Die Auffhebung allgemeiner Feindschafft ut §. 2. annebens ut §. 3. die Sicherheit / daß man auffer der- im § 115. pactirten- der Noth halber erforderlichen Garantie / die Freundschafft auf allen Seithen beständig erhalten / und also kein Theil des andern Theils Feinden einigen Vorschub geben / auch wann Franckreich und Spanien im Burgundischen Reichs Crey-
Se / nicht Ihre Macht combiniren / sondern wann Sie widereinander in den Waffen stehen / auffer solchen Kriegen insgemein dem Kayser und Reiche sich zu halten zwar obligen / jedoch insonderheit ein oder anderem Stande dieser oder jener Crone auffer Reichs die Reichs Constitutions mässige Hülffe zu thun unverbotten seyn / die Vergleichung der Lothringischen Sache aber ut §. 4. entweder durch den Spani-
schen

schen Friden / oder andern Vertrag / zumahl durch unbewaffnete gütliche Wege und Vermittlung des Kayfers und der Stände des Reichs geschehen solle.

III. Die Setzung in vorigen Stand insgemein ut §. 5. daß nemlich die Amnestia generalis allen Ständen des Reichs / auch der Immediaten Reichs Ritterschafft / und allen ihren Vasallen, Unterthanen und Beysitzern auf die Masse / wie zu Oßnabruck verordnet worden / zu statten kommen / und die Restitutio derer / vor der Böhmischen Unruhe / und gemachten Bündnussen / gehabten Befugnussen ohne Außnahme ut §. 6. erfolgen / dem jenigen aber / welcher annoch Einiges Recht zu haben vermeinet / solches nach der Restitution Reichs Gesetzmässig auszuführen unbenommen bleiben solle.

IV. Die Setzung in vorigen Stand insonderheit ut à §. 7. biß 29. Item à §. 31. biß 46. daß nemlich das im Oßnabruckischen Instrument IV. Articulo verordnete gleichfals allhier feste stehen solle.

V. Die Religions Sicherheit der Augsburgischen Confessions Verwandten ut §. 27. & 47.

VI. Der

VI. Der Schweitzer und der Stadt Basel Freyheit / und totale Exemption von des Reichs Gerichten und Lasten ut q. 61.

VII. Die Annehmung der Reformirten in die Zahl der Augsburgischen Lutherischen Confessions-Verwandten ut §. 47.

VIII. Die Bestättigung der Immediaten Reichs Standschafft / Territorial Hoheit / und diesen anhängiger Rechten ut à §. 62. biß 66.

IX. Die Confirmation wolherbrachter / und Abstellung Neuer Zölle / auch des Mißbrauchs Brabantischer Bulle ꝛc. ut §. 67. 68. Wonach zu mercken / daß des Oßnabruggischen Schlusses

Articulus 10. Die Schwedische /
Articulus 11. Die Brandenburgische /
Articulus 12. Die Mechlenburgische
Articulus 13. Die Braunschweigische Satisfaction betreffend specialiter allhier nicht / doch generaliter im §. 1. & q. 106. befindlich / statt solcher 4. Articuln aber besonders

X. Die Cession / so der Kayser und das Reich nach dem in q. 79. & 80. enthaltenen Formular denen / die Reichs Zubehörungen zu veräussern verbiethenden Reichs-Verordnungen und Capitulatio-

pitulationibus &c. renuncirend / an Franckreich gethan

1. Wegen Metz / Tull und Verdun / nicht wegen des Königreichs Arelat, so unter dieser Cessione stricti juris um so weniger mit verstanden oder begriffen werden kan/alß das Suffraganeat annoch dem Chur-Fürsten zu Trier in gedachten Bisthümern Metz/Tull und Verdun expresse ut §. 70. vorbehalten blieben; so dann

2. Wegen des über Pignerol gehabten Directi Dominii, und

3. Wegen Brisach / Elsaß /und Philippsburg / ut à §. 69. biß 84. worbey zu mercken / daß zwar die Kayserliche Majestät damahls noch den Titulum Landgraff im Elsaß ut §. 106. obwohl Franckreich ohne Schaden/ nemlich alleine in Unterschreibung des Oßnabrüggischen Schlusses gebrauchet / der König in Franckreich aber sich erkläret / daß wann man an Seithen des Reichs bey künfftigem Reichs-Tage möchte dienlich achten / daß das Elsaßische mit dem Philippsburgischen Territorio sollte auf die Weise / wie etwan Schweden seine Teutsche Provintzen besitze / vom Reiche erkandt werden / man sich Votum & Sessionem auf Reichs-Tägen Frantzösischer Seits wolte vorbehalten haben.

XI. Die Widererstattung der Waldstätte ꝛc.

te ꝛc. des Schwartzwalds / und all übriger dem Hause Oesterreich zu gehöriger Patrimonial Stücke / auch freyer Farth und Handels auf und an dem Rheine / Item der Freyheit derer diß- und jenseith Rheins in Immediater Reichs Standtschafft gesessenen / als des Bischoffen und der Stadt Straßburg / des Abts zu Murbach und Luders / der Aebtissin zu Andlau / des Stiffts Münster im St. Gregorien Thal / der Pfaltzgraffen zu Lützelstein / ꝛc. ꝛc. Graffen zu Hanau ꝛc. ut à §. 85. biß 87.

XII. Die durch Franckreich zu thuende Bezahlung ut à §. 88. biß 91. des-dem Ertz-Hertzog Carl Ferdinand von Oesterreich wegen consentirter Cession des Breysach und Elsassischen Territorij &c. versprochenen Recompenses von Anderthalb Millionen Gulden

XIII. Die Savoische und Mantuanische Sache ut à §. 92. biß 97.

XIV. Marggraff Christians von Brandenburg Satisfaction, oder vielmehr Alimenta ut §. 30.

XV. Die Hessen Casselische Satisfaction ut à §. 48. biß 60.

XVI. Die Vollziehung des Münsterischen Friedens-Tractats ut à §. 98. biß 110. auſſer oder neben erbethenen Commiſſarien ebenfalls zu befördern durch der Creyß Directoren und Creyß Obriſten güthliche/ oder auch Reichs Executions mäſſige Anſtalten ut §. 100.

XVII. Die Ratification des Münsterischen Tractats ut à §. 111. biß 120. und daß die Republic Venedig als Mediatrix hauptſächlich includirt ſeyn/ denen die Inclusion weiter verlangenden auch gewillfahret werden / endlich dem Hertzoge von Savoyen kein Præjudiß bringen ſolle / daß Er vor Franckreich in Welſchland mit zu Felde agire; Und iſt allhier nicht zu vergeſſen / welcher geſtalten in Ihrer Römiſch-Königlichen Majeſtät / Joſephi, Wahl Capitulation de Anno 1690. Articulo IV. expreſſè auf die Condition geſtellet werde / daß nemblich / wann der Hertzog von Savoyen denen von Ihrer Kayſerlichen Majeſtät von Reichs wegen Anno 1689. publicirten Inhibitorijs und Avocatorijs gemäß ſich bezeigen / und verhalten würde / die Ihme / Hertzogen von Savoyen / und Seinem Hauſe im Münſter und Oßnabruggiſchen Frieden de Anno 1648. zu erkennete / und in erſtgedachtem Articulo IV. C. I. benennte Vortheile angedeyhen ſolten.

III. Arctior modus Exequendi de An. 1649. wovon im Regiſter Nachricht.

§ 1. Reichs

51. Reichs Abschied Anno 1654. zu Regenspurg auffgerichtet.

NAch nunmehro geendigtem an Unglückseligkeit den Trojanischen weit übertreffendem / von Anno 1618. oder von der Böhmischen Unruhe an billig zu nennendem 30. jährigen Kriege (welchen ab Anno 1630. Ferdinandus II. & III. Cæsares gegen Gustavum Adolphum, und die Königin Christinam von Schweden / auch mit verwickelte Crone Franckreich / und andere / achtzehen Jahr lang geführet) einfolglich Anno 1648. wider erlangtem Frieden / wolte der Friedfertige Kayser Ferdinandus III. Seinen wegen Berathung alles Ubrigen auf einem Reichstage bey der Pacification gegebenen Kayserlichen Worten ein Genügen thun / beschrieb dahero nach Regenspurg die Ständte / und veranlassete diesen Reichs Abschied / welcher begreiffet vier Theile / und zwar im

1. Ersten Theile die Bekräfftigung des Friedens Instruments de Anno 1648. daß nemblich solches als ein- in Westphalen pactirtes Reichs Grund Gesetze / und Ewige zum Urtheilen bey denen Reichs Gerichten / und zum Handlen in Reichs Geschäfften vorgeschriebene Norma (wodurch aber der Ständten Rechte

und Gerechtigkeiten auch Religions Freyheit merck-lich festgestellet / zugleich die Reformirte / und also drey Religionen canonisiret / doch verschiedene Geistliche Stiffter Secularisiret / und alle Feind-schafft auch Religions Ubungs- und Possessions-Controversien durch die Normal Jahre respecti-vè 1618. & 1624. zu heben angewisen worden) stätt / vest und unverbrüchlich ut §. 5. & Artic. 17. §. 2. Instrum. Pac. Westph. zu halten / im

II. Theile die Administration der Justitz / und daß solche bey der Cammer / als einem Gerich-te / welches den Kayser und die Ständte repræsen-tire ut §. 165. zu befördern / auch solchen falls

1. Die Besoldung eines Assessoris / oder Beysitzers auf 1000. Reichsthaler Jährlich / und also nach Proportion der Præsidenten jhre Besoldung ut §. 11. ebenfalls zu erhöhen /

2. Die Ersetz- und Bestellung des Cam-mergerichtes / nach Verordnung des §. 22. in acht zu nehmen /

3. Die Processen ut §. 34. beym Cammerge-richte abzukürtzen / und dahero das weitläufftige Articuliren ꝛc. abzustellen / gleichwohl in Sachen / da die Unterthanen wider Ihre Obrigkeiten sich beschwehren / vorhero die

Schrei-

Schreiben umb Bericht abzuschicken; Bey übel bestellten der Ständten des Reichs Gerichten aber die Appellationes ut §. 108. beym Cammergerichte anzunehmen.

Im III. Theile den §. de Indaganda &c. 5. des Artic. VIII. Instrum. Pacis Westphal. innenhaltend wie den Schuldnern / welche durch den Krieg / oder all zu grosse Auffschwellung der Zinssen und Interessen ins Verderben kommen / zu Verhütung gefährlicher Weiterung / geholffen werden möge/da dann zu mercken/daß ut §. 170. solche Verordnung billig über der Ständten des Reichs Gesetzgebliche Macht und Hoheit sich erhöhet / also nicht nur den Ständen selbst / sondern auch der Ständen Unterthanen zu gute kommet/ obgleich Hollstein und Anhalt Ihrer Vergleiche wegen per Cæsaream Confirmationem sich dißfalls Klagloß gestellet / und demnach betrachtet werden müssen

1. Die Personen / welchen solche Satzung zu gute verordnet / nehmlich denen / so durch den Krieg von Mitteln kommen / und keine weitere muthwillige Verzehrung anscheinen lassen / ut §. 171. & 172. einfolglich eine den Land Statuten/ Vergleichen / und der Christlichen Friedfertigkeit gemässe Erquickung brauchen / weiter

2. Die Capitalien §. 172. welche durch den Krieg nicht präscribiret / oder den Glaubigern zum Schaden verjähret / noch die wegen des Krieges nicht beschehene Zahlungen in benennten Terminen vor eine eigentliche Saumnuß / denen Schuldenern zur Last / ausgedeutet werden können / Fürters

3. Daß Interesse Morä / nemblich nur Fünff pro Cento / ut 174. also daß das über/ nicht aber per 5. Gulden gezahlete Zinß-Geld abzuziehen vergönnet ist / endlich

4. Die Wohlthat des §. de Indaganda &c. selbsten / welche gewissen Nachlaß der Zinsen / leidliche Terminen zum Abtrage des Capitals auch übriger Zinsen / zu thun durch Geld oder andere beweg- und unbewegliche Güther / und keine andere dann diser Satzung gemässe Moratoria ut §. 172. biß 175. verordnet; Wonach

Der IV. Theil begreifft Siben Stucke / daß nemblich

1. Der Churfürste zu Pfaltz mit Seinem Begehren / in Schulden Sachen Ihn zu consoliren / ut §. 176. an den Reichs Hoffrath gewiesen seyn /

2. Die

2. Die Entraumung der Vestung Bechta durch per viam executionis einzubringende Satisfactions-Gelder ut §. 177. facilitiret werden /

3. Die Confirmation der im Reichs Abschiede de Anno 1555. heilsamblich auffgerichtet / und hernach in Annis 1559. 1564. 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. in viele Wege verbesserten Executions-Ordnung die Creyß Obristen zur Vorkomm- und Abtreibung alles auswerttigen Gewalts / auch innerlicher Empörungen ut §. 178. verbinden / und mit hülfflichem Beytrage der Unterthanen ut §. 180. die Besorgung jedes Standes seiner nöthigen Vestungen beschehen /

4. Die Einstellung ut §. 186. frembder / auch Regulierung innerlicher Reichs-Werbungen / wovon im Instr. Pac. Westphal. Art. 8. §. 2. die dienliche Verordnung / auch der Unterscheid unter denen allgemeinen Reichs Werbungen und denen / so jeder Stand vor sich / der Landes Fürstlichen Hoheit wegen (welche Hoheit / wie die Publicisten asseriren / und es dieser Reichs Abschied auch das Instrumentum Pacis Westphal. de Anno 1648. in unterschiedenen Stellen klährlich zu vernehmen giebet / denen Ständen des Reichs in Ihren Im-

mediaten Landen das Recht über Leben und Todt/ auch Gesetze zu geben / aller Einkünfften zu geniessen / Land-Steuern auszuschreiben / dem Reiche unschädliche Bündnüsse auffzurichten / Gewalt und Unrecht von Frembden gethan / mit Gewalt und den Waffen abzutreiben / Geld zu Müntzen / nöthige Festungen zu erbauen / nebst der Religions Freyheit eignet) teste experientia vorzunehmen pfleget / sich äuss.rt / in acht genommen werden /

5. Der Kayserlichen Approbation halber die gütlich Anno 1653. beschehene Hinlegung derer Strittigkeiten / so zwischen dem Chur-Fürsten Carl Ludwigen zu Pfaltz / und Pfaltz-Graff Ludwig Philipsen zu Lautern und Simmern wegen der Lande Lautern und Simmern sich enthalten ut §. 187. feste stehen /

6. Die Kayserliche Bestättigung des in beeden Land-Gräfflich-Hessen-Casselisch- und Darmstättischen Häussern eingeführten Primogenitur-Rechtens / und Vertrags de Año 1654. (daß nemblich solche als eine Sanctio Pragmatica, und ein immerwehrendes Satutum Gentilitium ut §. 188. 189. bey Vermeidung eines Pœn-Falls von 500. Marck Löthigen Goldes/ zu observiren) unüberschritten bleiben / endlich

7. Der

7. Der Punctus Restituendorum er eapite Amnestiâ et Gravaminum auf einẽ zu Franckfurth anzustellenden Reichs Deputations-Convente Seine ähbelffliche Masse finden solle.

Capitulatio Iosephi, Römischen Königs.

DAß das Heilige Römische Reich / Teutscher Nation, das aller freyeste Reich auf der Welt seye / bezeuget nicht so wohl der beym Hortleder von den Ursachen des Teutschen Kriegs ꝛc. angezogene Ausspruch Landgraff Philippens von Hessen / als die Sache selbsten; Gleichwohl leuchtet ein Römisch-Teutscher Kayser mit den vollkommenen Strahlen seiner Majestät unlaugbar (videatur Dn. Mulzens Repræsentatio Majestatis Cæsareæ) ohnerachtet gewisse Grundgesetze zur Verlässigen Erzielung der Wohlfarth und Glückseeligkeit des gantzen Reichs Seine höchste Macht und Gewalt lencken / einfolglich das Band des Friedens / wodurch das Haupt mit seinem Catholisch- und Evangelischen Gliedern verknüpffet stehen solle / stärcken helffen; Folget demnach die Capitulatio des zum künfftigen Kayser den 26. Januarij Anno 1690. gekrönten Römischen Königs Josephi / als Ein mit denen Herren

Churfürsten sowohl vor sich / als sämbtliche Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs aufgerichtetes / und dahero / weil die im Instrumento Pacis Westphalicæ Articulo VIII. §. habeantur &c. 3. erwehnte beständige Capitulatio auf dem Reichs-Tage nicht ausgemacht / ohne jemandes Præjudiz feststehendes / zur Geding- und Pactsmässigen administrirung des Heiligen Römischen Reichs obligirendes Grund Gesetze / vermög dessen von allerhöchstgedachten Römischen Königs Majestät in 47. Articuln zuversprechen beliebet worden / daß nemlich

1. Zwar die Römische Kirchen nach ihren Satzungen / doch auch die Evangelischen / nach dem Religions- und Profan-zu Münster und Osnabrugg bestättigten Friden beschirmet /

2. Des Reichs Grundgesetze- und darinnen verordneter Achter Electorat / auch andere Dispositiones in Ecclesiasticis et Politicis durch Verwerffung aller Contradictionen und Thathandlungen nach Anweisung des Osnabrüg- und Münsterischen Friden de Anno 1648. (dessen Vortheile wegen Anno 1689. begangenen Frid-Bruchs Franckreich nicht mehr zu statten kommen solten) gehandhabet /

3. Die

3. Die Churfürsten / Fürsten und Stände insgemein bey jhren Primogenitur-Rechten Sessionibus et Votis / auch andern jhren Freyheiten / Regalien / Pfandschafften / Gebräuch- und guten Gewohnheiten / insonderheit

4. Das Hauß Savoyen (wann solches sich den Kayserlichen von Reichs-wegen Publicirten Inhibitorijs & Avocatorijs gemäß bezeugen würde) bey Seinen vermög Instrumenti Pacis Westphalicæ, bestättigten Vicariats- und Generalats-Gerechtigkeiten in Italien ohne Abbruch gelassen /

5. Die Vorgänge zwar der gecrönten Häupter Gesandten vor den Churfürstlichen Gesandten / doch den Churfürstlichen vor der Republiquen Gesandten / und den würcklich anwesenden Fürsten / So dann den Reichs Graffen nach denen Reichs-Fürsten / und also vor all andern Graffen / geeignet / keine Freyheiten aber / in Reichs-Geschäffte sich einzumischen denen Frembden nachgesehen /

6. So wohl der Herren Churfürsten / vermög guldener Bull vorzunehmen habende Zusammen-Kunfften / auch Rheinische und Gemeine

meine in Annis 1446. 1502. 1519. & 1521. auffgerichtet- und extendirte- beym Goldasto in den Reichs Handlungen befindliche Vereinen insonderheit / als von Churfürsten/ Fürsten und Ständen insgemein beliebende Reichs Constitutionsmässige Circulare und Collegiale Conventus / Uniones und Erbverbrüderungen respective unverhindert und approbirt gehalten / hingegen

7. Alle unziemliche hässige Bündnüsse / auch der Landsassen und Unterthanen durch Thathandlungen / und unzeitige Processe vornehmende Empörungen verboten / die Jura Principum mit Assistenz benachbarter Reichs Stände manutenirt / gleichwohl die im Recht bereits verfangene Strittigkeiten schleinigst ausgemacht /

8. Alle Protections- oder Schutz- und Schirm-Brieffe an auswärtige Potentaten über Mittelbare Städte / und Landschafften des Reichs ertheilet / oder von jhnen usurpiret / entweder abgestellet oder doch in die Schrancken der Kayser- und Königlichen Concessionen eingeenget / ausser diesen aber alle in Justitz / Reli-

Religion und Profan-Sachen suchende inn- und auswärttige Anhänge völlig verbotten / zu mahl auch die Evocationes und der Brabantischen Bulle halber vorgenommene Thätlichkeiten ꝛc. ꝛc. per jus Retorsionis mit Assistenz benachbarter Reichs-Creyse thätlich widersprochē/und also die Stände des Reichs/mit begriffē die zehen Elsaßische Ber-Ein Städte/ in alleinigem Kayserlichem und des Reichs Schutz gelassen /

9. Alle ausser des Reichs Defensions Facilitirung / auch von Mediat Unterthanen mit auswärttigen Potentaten und Obrigkeiten vornehmende Uniones, Confœderationes / Protectiones / Mediationes/ Garanties entweder ebenfals in die Gräntzen der Ersten Concessionen eingeschräncket/ oder völlig abgestellet/die contravenienten aber auf beschehene doch nicht observirte Errinnerung / mit Ernst / Reichs-Constitutions-mässig / angesehen /

10. Alle von wegen Römisch-Kayserlicher Majestät mit inn-und Ausländischen Potenzen machende Bundnüsse wenigstens mit Collegialer Einwilligung der Herrn Churfürsten errichtet/

richtet / und ſo wohl durch des Kayſers / als durch der Stände des Reichs auffrichtende zu ihrer eigenen Lande Conſervation und Wohlfahrt betreffende Confœderationes, auch von frembden Potentaten begehrende Hülffe / dem Römiſchen Reiche keine Schäden zugezogen /

11. Alle Geiſt- und Weltliche Stände wegen des ihnen ohne recht genommen oder abgedrungenen / nach dem Weſtphaliſchen Fridens-Inſtrumente / und zu Nürnberg verglichenem Atiori Exequendi modo reſtituirt /

12. Des Reichs Zubehörungen auf keine Weiſe veräuſert oder beſchweret / vielmehr die abgekommenen wieder herbey bracht / in ſpecie die dem Johanniter Orden entzogene Güther zur Reſtitution befördert / anbey gleichwohl durch Rectification der Matricul die zu hoch angelegten erfreuet /

13. Friedliche Benachbarte zu Friden gelaſſen / und weder Kriege noch Friden / ohne der Churfürſten und Stände Conſens vorgenommen / doch Gewalt Thaten mit Gewalt / nach der Reichs Executions-Ordnung abgetrieben / und die denen Feinden abgenommene Oerther und Lande in den vorigen Stand /

wie

wie Sie in Ecclesiasticis & Politicis Anno 1624. gewesen / gesetzet /

14. A Cäsare die Stände weder selbsten / um Spruch und Forderung willen / vergewaltiget / noch auch die von einem Stande gegen den andern vorhabende Befehdungen gestattet / sondern alle Streitigkeiten vor denen ordentlichen Gerichten / Reichs Constitutions-mässig / gehoben /

15. Im Reiche geworbene Völcker nicht auſſer Reichs- sondern zu Rettung bedrangter Stände angeführt / nur denen Allijrten fremden die dem Reichs Abschiede de Anno 1570. gemässe Werbungen / auch die mit diesen wegen leistender Kriegs-Dienste auffrichtende Bestallungen und Capitulaten denen Reichs-Ständen selbst nach gesehen / die denen auf Reichs-Tägen erklärten Reichs-Feinden wissentlich dienende aber mit der Straffe im Bildnus / und mit dem Verlust der Stamm- und Wappens Vortheile bestraffet /

16. Die Stände mit Aufflagen / Steuren und Reichstägen nicht beschwehret / sondern die Reichtäge mit Consens der Herren Chur-

Churfürsten ausgeschrieben / die Steuren und Reichs Hülffen aber zu bewilligtem Ende angewendet /

17. Die Ständte bey Ihrer Immedietet/ Privilegijs de non Appellando & de non Evocando, Item Electionis Fori, Austrägen / und denen ordentlichen Gerichten / auch in Commissionen bey der Verordnung des Instr. Pac. Artic. V. §. 51. gelassen / die Schwäbische Hoff- und Land-Gerichter aboliret / Endlich in Sachen das Jus Collectarum et Sequelæ betreffende Mandata cum & sine clausula ohne Krafft geachtet /

18. Die mit dem Päbstlichen Stuhle gemachte Verträge / oder Concordata Principum / auch der Ertz-Bischoffen / Dohm-Capituln und der Patronorum Ecclesiæ Ihre Jura und Privilegia conserviret / die Verordnungen des Reichs Abschiedes de Anno 1530. von Hebung der wider den Päbstlichen Stuhl habenden Gravaminum beybehalten / die Appellationes ad Nunciaturas abgestellet und zu dessen Behuff die Seculares causæ ab Ecclesiasticis separiret / denen Evangelisch-Lutherisch-

therisch- und Reformirten aber / ob sie gleich unter Catholischen Obrigkeiten wohnen / oder Landsassen sind / deswegen dennoch wider den Innhalt des Religions- Profan- und Westphälischen Friedens die geringste nachtheilige Dinge und Schäden nicht zugezogen /

19. Gute Policey / und die Commercien zwar befördert / doch die denen Reichs Satzungen zuwiderlauffende Monopolia abgestellet / und wann Benachtbahrte die Einfuhren der Reichs Manufacturen verbiethen / auch die Einfuhren ihrer Manufacturen ins Reich verbothen /

20. Keine Wasser- und Land- Zölle / ausser eingeholtem gutachten der Benachtbahrten / und zumahl ausser deme per Pacta & Capitulationes eingeführtem Einmüthigem Consens der Herren Churfürsten weder gegeben / noch erhöhet; Gegen die Eigenwillig- unter denen Prætextender Staffel oder anderer Gerechtigkeiten gesuchten Zölle aber einem jeden die Rechtliche / oder andere zur Enthebung dienliche Mittel zugelassen / und also zwar alle Stände bey Ihren rechtmässig erlangten Privilegijs beschirmet / doch unrechtmässige Zölle und Mißbräuche cassiret /

21. Die mit Arresten und Zwangs Mitteln unter denen Thoren der Städte auf die ein- auß- und durchführende Wahren und Feilschafften gelegte Impostten / als neue / der Freyheit der Commercien schädliche Zölle zwar angesehen und auf eingezogene Information reduciret / doch die von ohnmittelbahren Reichs Städten auf die Consumptionen / ohne Schaden der Freyheiten / geschlagene Accisen zulässlich geachtet /

22. Die denen Churfürsten gegen bewilligung der Zölle gebührende die Zoll-Freyheit auf sich / Ihre Witwen / Erben / Diener / Gütter und Unterthanen bedingende Reversalien abgefordert / keine Königliche Promotorialen zu neuen Concessionen an die Churfürsten gegeben / noch auf den Schiffbahren Ströhmen durch armirte Schiffe / und Exactionen ꝛc. auch verhinderliche Gebäude / die Commercien gesperret /

23. Die in Zoll-Sachen entstehende Strittigkeiten vor Kayserlicher Majestät Summarie entschieden / auch die bereits Rechts hängigen an den Reichs Hoffrath Avocirt oder gezogen /

24. Keine Beförderungs-Briefe / oder Privi-

Privilegia Exemptionis wider der Churfürsten Ihre Zoll Gerechtigkeiten ertheilt/

25. Die Stände wegen Schwäch-Schmähler-Entzieh- und Bekümmerung Ihrer Regalien / Immedietät- und Freyheiten zu Ihrer Rechtfertigung / und also auch die gebührlichen Schlüsse und Executionen der lieben Justitz in ihrem freyen stracken Lauffe gelassen/

26. Die durch das Laster beleidigter Majestät verwürckete Lehen / auch ex hoc & alio delicto verfallene Allodia denen Dominis Territorii / mit exclusion des Kayserlichen Fisci, zu theil/

27. Zwar in die Acht Reichs Ständte ungehöret / und ausser der sämbtlichen Churfürsten Vorwissen / nicht erkläret / doch die beharrenden offenbahren Friedbrecher alleine mit Zuziehung uninteressirter Churfürsten nachdeme in den Reichs Satzungen bereits enthaltenem/ oder noch weiter vergleichendem Modo et Ordine angesehen /

28. Die an andere Stände gewachsene oder verschriebene Reichs Steuren der Städte/ auch von auswärtigen wider Recht und Billigkeit

dem Reiche entzogene Gefälle / widerum zum Reiche und zu des Reichs Nutzen gezogen /

29. Dem Reiche lediglich und unbeschadet eines oder des andern Privilegien heimbgefallene Lehen ausser der 7. Churfürsten Wissen und Willen weder verliehen / noch darauf einige Exspectanzen ertheilet / sondern als des Reichs Eigenthum behalten /

30. Alle in- und ausserhalb des Reichs gelegene auch Römisch-Kayserlicher Majestät gehörige Lehen in ihrem Wesen auffrecht erhalten / empfangen / renovirt, und wieder Gewalt gehandhabt /

31. Alle dem Hause Oesterreich erblich anfallende- und entweder selbst behaltene- oder doch mit Bewilligung der Herren Churfürsten anderwerts verliehene Reichs Lehen / und Güter bey Ihren Geist- und Weltlichen Privilegiis / und denen dem Reiche schuldigen Steuren und andern Pflichten gelassen / auch nach dem Reichs Abschiede de Anno 1548. die gegen das Hauß Oesterreich in Exemptions-Sachen obschwebende Irrungen Ausgetragen /

32. Zu Abtilgung der Unrichtigkeit des Münz-

Müntzwesens pro Norma die Reichs Abschiede de Anno 1570. et 1603. genommen / und ordentliche Creyß-Müntz Städte an- die Hecken Müntz Städte aber abgestellet /

33. Mit dem Müntz Regal die Stände ohne der Sieben Churfürsten Einwilligung nicht begnadiget / und die zwar berechtigte- aber denen Müntz Ordnungen entgegen handlende Immediate Reichs Stände durch die Creyse der Müntz-Freyheit privirt / auch ohne Churfürstlichen Consens nicht restituirt / hingegen denen Mediat Ständten die Müntz Gerechtigkeiten gäntzlich gelegt /

34 Sowohl die General Reichs / als Kayserliche Hoff- Post- Aembter in Ihrem Esse erhalten / die Brieffe um billiges öffentlich angeschlagenes Post-Geld befördert / und den Beschwerden wider die gedachten Post Aembter abgeholffen /

35. Von Römischer Kayserlicher Majestät keine Successiones des Römischen Reichs / oder erbliche Befestigungen des Kayser Throns / gesucht / sondern die Herren Churfürsten bey Ihrer mit und ohne Consens eines Kaysers / oder

auch nach dem Todte Eines Kayſers vornehmender den Reichs Conſtitutionen gemäſſer Wahl/ auch reſpectivè Vicariat gelaſſen /

36. Römiſche Königliche Majeſtät förderlichſt zu Augſpurg / weilen es Kriegs halber zu Achen nicht geſchehen könne / gekrönet / die der Crön- und Salbung halber zwiſchen Maintz und Cölln Anno 1657. verglichene Puncta confirmirt gelaſſen / und die Kayſerliche Reſidentzen im Reiche gehalten /

37. Mit Reſcripten, Mandaten, Commiſſionen wieder die guldene Bull / wieder den Religion und Land-Frieden / Item wieder den Münſter- und Oßnabruggiſchen Friden die Stände nicht beſchwehret / und die dagegen ausgebrachten jetzt alsdann / und dann als jetzt / ſonder Argeliſt vor Todt geachtet /

38. Den Ständten des Reichs und ihren Geſandten ſchleinige Audienzen und Expeditiones / auch ihrer Privilegiorum Confirmationes / Item die Editiones Ihrer Pactorum Familiä unauffhaltlich ertheilet / und in wichtigen Sachen vornehmlich der Churfürſten / als innerſter Räthe / auch wohl der übrigen Fürſten und Ständen Ihre gutachten gebrauchet /

39. Zu Kayserlichen Geheimen / auch Reichs Hoff Räthen / Præsidenten und Vice-Præsidenten / ingleichen bey ereignendem Reichs-Kriegemöthigen Reichs-Kriegs-Räthen / auch Protectoribus Germaniæ am Päpstlichen Hoffe alleine Teutschgebohrne Fürsten / Grafen und Herren / so keinem andern mit Dienst Pflichten verwandt / meisten theils genommen / die zu Schild und Helm Ritter- und Stifft-mässige gebohrne vom Adel denen gemeinen Grafen / so keine Session und Stimme in den Reichs Collegijs haben / oder von solchen entsprossen / gleich geachtet / endlich alle ausser denen Reichs Hoff Räthen übrige Bedienten beym Reichs Hoff-Rathe vom Churfürsten zu Maintz / als Ertz Cantzlarn durch Germanien, auffgestellet / und die Anstalten zu schleiniger Administration der Justitz überall gemacht /

40. Die Reichs Hoffraths-Ordnung / und so wohl dieser / als dem Instrumento Pacis Artic. V. §. 51. gemässe Bestellungen durch wohl erfahrne / in Teutschlandt gebohrne / und angesessene Personen des Reichs Hoffraths in acht genommen / die Besoldungen / Præcedentzen / Respect richtig gegeben / auch die Zoll-, Steuer-, Ge-

richts- Abzugs- und der Real- und Personal Onerum Freyheiten / mit der Extension auf der Stände Agenten / ungekränckt gelassen/

41. Die gebührlichen Visitationes des Reichs Hoffraths durch Chur Maintz Reichs Friedenschluß- mässig vorgenommen / und die Reichs Hoffraths-Sachen durch des Kayserlichen Geheimen Raths Ein- und Vorgriffe nicht gehindert / die Revisiones nach dem Friedenschluß mit Setzung unpartheyischer Räthe und Referenten verrichtet / am Cammergerichte rechtshängige Sachen nicht abgerufen / die dem Churfürsten zu Maintz wegen Seines Ertz-Cancellariat und Reichs Directorial-Ambtes gebührende Verfügungen durch Ziel- und Maaß gebung nicht gehemmet / Endlich die Sachen / so präviam cognitionem erfordern / mit Decretis aus dem Geheimen Rath nicht beschwehret/

42. In allen Schrifften und Handlungen die Teutsche oder Lateinische Zungen gebrauchet/

43. Die Gnaden-Sachen / Diplomata, Standes Erhöhungen / und Tituli vom Kayser in der Kayserlichen- und vom Ertz-Hertzogen

in

in Erz-Hertzoglicher Cantzley geferttiget / und bey anderen Cantzleyen insinuirt / und angenommen / vornemlich aber nach den Meriten / Immediater Begütherung / und den Mitteln / den Stand zuführen / die Standes Erhöhungen verwilliget / und die Neu Erhöhten ohne würckliche Begütterung / Standesmässige Steuer / und Einlassung bey einem Creyß dem Fürstlichen Collegio nicht auffgedrungen / geringere den Höhern nicht parificirt / und ratione der Güther denen Territorial Herren jhre Rechte und Befugnüsse gelassen /

44. Die Schmälerungen der Tax Gefälle bey der Reichs Cantzley verhütet / und die nach 3. Monathen nicht redimirten Diplomata ipso facto cassirt geachtet / einfolglich wieder alle / so sich ausser Kayserlicher und der Palatinen Concession der Stands Erhöhungen und Wappen bedienen / vom Reichs Fiscal die gebührende Handlungen vorgekehrt /

45. Die Churfürsten / als innerste Glieder und Haupt-Säulen des Reichs von Männiglich consideriret / auch Ihren Ambts Verwesern /

oder denen Erb-Aemptern / von den Kayserlichen Hoff-Aemptern nicht eingegriffen / noch die bey-Begehung Eines Kayserlichen Hoffs fallende Nutzbarkeiten Ihnen / ob Sie gleich abwesend / entzogen / sondern ohnweigerlich gelassen /

46. Alle und jede Verordnungen dieser Capitulation von denen Reichs-Hoff-Räthen im Thun und Rathen genau observiret / auch solche in allen Sachen und Expeditionibus vor Augen zuhaben / Sie durch die Dienst-Pflichten sonderheitlich angewiesen /

47. Die Regierungs geschäffte von Römischer Königlicher Majestät bey Lebzeiten Kayserlicher Majestät gar nicht-nach dero Todt aber / und zwar Zeit wehrender Minderjährigkeit / nebst den Herren Reichs Vicarien / so in Königlichem Nahmen expedienda zu expediren / wohl / jedoch auf erlangtes 18tes Jahr / auch ertheilten-die Festhaltung solcher Capitulation Versicherenden Revers erst in eigenem Nahmen angetretten werden sollen;

Welches alles bey Königlichen Ehren / Würden / und Worten im Nahmen der Wahrheit die Römisch-Königliche Majestät denen Herren Chur-Fürsten / in Ihrem und des Reichs Nahmen ver-

versprochen / mit einem leiblichen Eyde unverbrüchlich zuhalten geschworen/und allen Ausnahmen / Dispensationen / Geist- und Weltlichen Absolutionen renunciret / Kayserliche Majestät aber neben der Römischen Königlichen Majestät die Acht gleichförmige Exemplaria den 24. Januarij 1690. gefertiget.

Zu Erfüllung des Raums hat man allhier beyfügen wollen Einen an den Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Johann Christian, Freyherrn von Boineburg, Weyland Chur-Maynzischen geheimen Rath und Ober-Hoff-Marschallen &c. &c. durch den Hochgelehrten Herrn Christoph: Forstner, Fürstlich-Würtenberg-Mompelgartischen Ministrum geschriebenen Brieff / so etwan zur Anleithung denen / welche die Reichs-Abschiede noch genauer zu betrachten / einfolglich in die Geheimnüsse des Offentlichen Rechtens einzuschauen lust haben / dienen kan. Und befindet sich solcher Brieff in Lateinischer Sprache am Ende der Dissertationen de quibusdam Controversijs Illustribus des Herrn Johann Strauchs / gedruckt zu Franckfurt und Leipzig 1680. so man allhier Teutsch vertiret.

Wohlgohrner Freyherr /

DEroselben angenehme Zeilen vom 8. Octobr. habe den 11. dieses zu recht erhalten / und darauß die mir zutragende sonderbahre Gewogenheit zur Gnüge ersehen / versichere / daß den Mangel der Vergeltung erzeigter hoher Wohlthaten in andere

Wege

Wege zu verdienen unvergessen sein / zumahl jederzeit vor eine unauslöschliche Schuld achten werde / daß Sie Ihrem Gnädigsten Herrn meine Sachen und mein Andencken / angenehm machen / und veranlassen wollen / daß zum öfftern nach meinem Zustande / und nach meiner Arbeit gnädigst gefraget worden. Zur gnüge ist mir bekandt / daß Erhöchstgedachter dero Gnädigster Herr nebst etlichen wenigen / und / so zusagen / fast alleine die Stütze unsers Teutschlandes / und der wachsambste Bewahrer der Teutschen Freyheit und des Friedens seye / einfolglich weilen Ihme sambt und sonders die Stände des Reichs gar viel zu dancken / Sie auch wohl desselben Heil und Wohlfahrt bey GOtt zu verbitten Ursache haben. Umb aber auf daß Hauptwerck Ihres Eingangs gedachter massen an mich abgelassenen Schreibens zukommen / so vernehme / daß Sie gern sehen möchten / wann ich die Geschichte derer Reichs-Gesetze oder Reichs-Abschiede verfassete; Welches zwar wohl eine Verrichtung were / wozu mich ohne jemands Ermahnen / auß eigenem Triebe / finden solte; Alleine wann

ich

ich bey mir überlege und erwege / was zu diesem Wercke gehörig / und welcher gestalten ich mit solchen Erforderungen gar nicht versehen / düncket mich ein Frevel zusein / ein Werck antretten / wovon man sonder Verletzung der Ehre nicht zuruck schreiten kan. Wissen und kennen solte man / was das gemeine Reichs-Wesen vor eine Eigenschafft / Form, Gestalt und Freyheit zu allen Zeiten gehabt habe / ob die Einzelherrschafft vorgedrungen? Wie derer zu den Reichs-Tägen erscheinenden ihre Gemüther beschaffen gewesen? Was vor Absichten? Was vor Furcht und Hoffnung obgewaltet? Was vor Ursachen den Kayser bewogen / die Stände des Reichs zu einem Reichs-Tage zuberuffen? (massen gemeiniglich ein anderes Motif offentlich vorgegeben / ein anderes aber geheim gehalten zu werden pfleget) ob man das Gemeine / oder des regierenden Hauses Beste beforget? Ob die Noth oder der Ehrgeiß die Beweg-Ursache gewesen? Gantz genau solte man wissen die Geschichten / welche zwischen Friderico III. (dann von diesem würde wohl der Anfang

fang müssen gemacht werden) und Franckreich/ auch Hertzog Carlen von Burgund; zwischen Maximiliano I. dem Römischen Stuhl / und denen Königen von Franckreich und Engelland / auch Venedig / und Schweitzern/ zwischen Carolo V. ausser erstbenennten und den Protestirenden / zwischen Ferdinando I. Maximiliano II. und Rudolpho II. und ebendenselben / auch den Türcken / sich zugetragen und begeben habe; welches in Warheit viele und grosse Dinge sind. Und haben obwohl mit ungleichem Fortgang und Ruhme unterschiedliche herrliche Teutsche und Ausländische Ingenia Friderici III. Maximil. I. Caroli V. und Seines Herrn Brudern Ferdinandi I. Preißwürdigste Thaten / benantlich Gerardus de Roo, Bilibaldus Pirchheimerus, Iohannes Sleidanus, die beeden Bellaij, Guicciardinus, Iohannes Baptista Hadrianus, Tarcagnota, Ulloa und andere beschrieben; Maximiliani II. und Rudolphi II. merckwürdigste Begebenheiten aber sind fast übergangen worden. Deñ ob gleich in Ungarn beede Krieg geführet / und von unterschiedenen

nen ungleicher Arth Authoribus diese Kriege beschrieben worden; So sind doch die Beschaffenheiten der Höffe / und Gemüths Neigungen dieser beeden Kayser / und daß Maximilianus II. sich ungemein bestrebet / den Profan- und Kirchen-Frieden zu erhalten / anbey eine sonderbahre Moderation gegen jederman zu bezeigen; Rudolphus II. hingegen von der Sorge des gemeinen Wesens sich ab- und zur Mahler- Bildschnitzer- und Goldmacherey auch der Mathematic gewendet / und alle Macht den Poppeln / Rumpffen / Hannibalden, und mehr andern offentlich verhasseten Nahmen überlassen / anbey eine geheime Gewogenheit gegen Seine Grätzer / und Haß gegen Seinen Herrn Bruder Matthiam geheget / so dann daß der letztere mit denen Oesterreichern und Ungarn conspirirt / einfolglich Rudolpho II. Seine Reiche abgedrungen / endlich was die Achische und Donawertische Controvers, auch Julichische Erbschafft / und daher entsprossene unglückselige Nahmen der Ligisten und Unionisten veranlasset / der Nachwelt nicht bekandt gemacht wor-

worden. Von welchen Dingen man vielleicht durch Nicolaum Istuanfi, Rudolphi II. geheimen Secretarium, Nachricht erhalten haben dörffte / wann Ihn der Todt nicht übereilet hätte. Man saget / daß der Graff Kevenhiller / welcher viel Jahr lang Kayserlicher Gesandter in Spanien gewesen / die Geschichten selbiger Zeiten beschrieben / alleine ist dieses Werck / meines Wissens / annoch offentlich nicht gemein worden. Nur eine einzige geschriebene Relation des Venetianischen Gesandten an Rudolphi II. Hoffe / des Contareni, habe in meiner Bibliothec, aus welcher Relation des Hoffes / Kaysers und seiner mächtigsten Diener Beschaffenheit zu erlernen. Dem Kayser Matthia aber hatt seine kurtze Regierung / franck- und schwaches Alter / und zumahl zeitliches hinscheiden aus denen Troublen selbiger Zeiten wenig Gedächtnüß würdiges gelassen; Da hingegen dem Kayser Ferdinando II. es an Rath / That und Gelegenheit / den Nahmen eines Grossen zu meritiren / nicht / wohl aber an rechtschaffener Beschreib- und Ausbreittung seiner

Thaten gemangelt. Nicht unbewust ist mir/ daß der General Tilly den Ericum Pureanum, Ferdinandus II. den Fortegverram einen Florentiner mit grossen Kosten zur Beschreibung der Geschichten bedungen. Wie dann auch Ferdinandus II. selbsten einem Augustiner Mönche diese Bemühung auffgetragen / der aber / weil Er das von Ihm gehoffete nicht zu erfüllen vermocht / so wohl als mehr andere benente verworffen worden. Meines Orthes hätte ich den Nicolaum Burgundum, so sich zu Ingolstadt auffgehalten / hierzu am tauglichsten geachtet / doch in offentlichem Drucke weiter nichts / als ein geringes Specimen des erstgedachten Augustiners gesehen. Diesen sind gefolget / sonder von jemanden beruffen oder besoldet zu seyn / mehr andere / so alleine der Ehrgeitz und die schmeichelgier getrieben. Es erfordert aber gleichwohl die Billigkeit/ aus der Zahl der letzten auszunehmen den Leonhardum Papum, einen Canonicum zu Costantz / und den Galeacium Gualdum einen Vicentiner / nebst noch zwey oder 3. andern Welschen / welche die Geschichten

ten also / wie es der Sachen Eigenschafft nach wohl sein solle / rühmlich verfasset; Solten aber annoch andere vorhanden sein/ werden sie mir zur Bosheit nicht rechnen/ sondern mich entschuldigt halten / wann ich Sie nicht nenne / weilen Sie mir unbekandt. Fürters und wann gleich die Historische Berichte uns nichts verheelen solten von deme/ so da dienlich zur Erkennung der Geschäfften und Personen / so kan man dennoch so genau/ und wie es seyn soll / nicht wissen / was bey Reichstägen proponirt / verhandelt / und disputirt wird / wann man nicht selbsten auf dem Reichstage mit gewesen / oder aber richtig- und sichere Abschrifften von allen Acten gehabt / welcherley Acten in dem Chur Maintzischen Archiv zwar vollkommen/jedoch bey andern Fürsten nur Stuckweise / in meines gnädigsten Fürsten und Herrn Cantzley aber fast nichts vorhanden. Und wann auch diese Acten in meinen Handen wären / so würde doch / weilen man gemeinlich einanders mit dem Munde zu bezeigen / ein anders verborgen oder verschwigen zu halten pfleget; ein

überauß scharffsinniges Judicium und genauer Fleiß vonnöthen sein / die wahren Absichten zu penetriren. Vergessen habe zu melden / daß sich in die Teutschländischen Sachen gemeiniglich der Römische Stuhl / Franckreich / Spanien und die Fürsten von Welschland mit einmischen / also daß man diese Geschichten auch genau solte wissen. Endlichen und damit dem Verfasser der Geschichten der Reichs Abschiede es an nichts fehlen möge / dörffte man wohl fragen / wer so kühn / und seines Heils vergessen seyn / einfolglich sich nicht scheuen solte / die intractable, und unheilbare Wunden des gemeinen Weesens / als da sind / der Regierenden Ehrsucht / der Gehorsamenden unmäßige und dem Ungehorsam vielmehr gleichende Freyheit / auch dieser und jener Consilia, Item der Auswertigen listige Grieffe / und alleine zum Eigennutze ausgespannete Netze des Verderbens / hingegen unsere Langsamkeit / und zwar wohl gefaste doch ohne Krafft bleibende Gesetze / böse Sitten / Streittigkeiten und Controversien / und Tractirung durch die Waffen derer

derer Sachen / so da Gerichtlich solten ausgemacht werden / die am Vollzuge wegen habender Macht der Partheyen verhinderte Urtheile / zu berühren ? welches alles Dinge sind / die nicht alleine mich / als einen alten und krancken Mann / sondern auch gesündere und stärckere / von einem so gefährlich und hochwichtigen Unternehmen abschröcken konten. Solten sich aber einige finden / so aus sonderbahrem Vertrauen auf Ihre Kräffte / zumahl aus Unwissenheit derer dazu erforderlichen Dinge / und nicht Achtung des Urtheiles der Posterität / welche einem jeden wie er es meritirt / den Ruhm des Fleisses ertheilet / das Werck antretten dörfften / wird solches Unternehmen ihnen alleine / und sonst niemanden gefallen können ; Mir behaget des Plinij Ausspruch / daß es besser seye Furcht / als gar zu vieles Vertrauen auf seinen Fleiß und Kräffte spüren lassen. Empfehle mich damit zu fernerer Gewogenheit ꝛc. datum Montpelgard den 15. Octobr. 1662.

NB. Zur weiteren Diensamen Nachricht / können des Burgoldensis, oder Oldenburgers

Schrifften ꝛc. auch des Herrn Brunnemans Dissertatio de Ratione Status Imperij Romano Germanici, so am Ende Seiner Jurisprudentiæ Publicæ befindlich / besehen werden.

NB. Besiehe und collationire auch mit hier befindlichem Brieffe des Herrn von Boineburg ꝛc. exempli loco, das oben pagina 123. und 124. oder im principio des Reichs Abschiedes de Anno 1648. befindliche ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Zweyter Theil.

An den Leser.

WAs Fritz / Fritsch / Pfeffinger / Strauch / Tertor / Brunnemann Mir zeigten im Latein / bring ich in Teutscher Zungen / Ließ / und urtheile selbst / wie dieses Werck gelungen / Doch sieh' den Willen / auch die Fehler gütig an;

UNd mercke weiter / daß nachfolgendes Register nicht alleine die im Ersten Theile enthaltene Materien ordentlich vor Augen lege / sondern auch zur dienlichen Application den Weg bahne / wie man nemlich den weitern und breiteren Innhalt der Sachen nach Anweisung des Ersten Theiles ex allegatis Textibus & Auctoribus erbaulich ersehen könne.

Regi-

Register

Uber den kurtzen Begriff der Reichs-Abschiede ꝛc. und Wahl Capitulation Josephi Römischen Königs / worinnen

R. A. Reichs Abschiedt C. O. Cammergerichts-Ordnung / C. I. Capitulatio Josephi, Instr. P. W. Instrumentum Pacis Westphalicæ &c. Art. Articulus, p. Pagina, und dieses wol nach dem R. A. als C. O. und Instr. P. W. angefügte Zahlen das Jahraufgerichteter Reichs Abschiede / concipirter Cammergerichts-Ordnung / und geschlossenen Friedens-Instruments; Hingegen der nach J. C. gesetzte Numerus aus denen 47. Articulen der Capitularion &c. Einen Articulum, und die nach p. befindliche Zahl das Blat der Anweisung dessen / so in dem kurtzen Begriffe enthalten / und alhier im Register ordentlich erläutert ist / bedeutet.

A.

Abdanckung der Soldaten nach dem Kriege solle behutsamlich geschehen R. A. 1570. p. 214. Instr. P. W. 1648. p. 291.

Abdrucker der Pasquillen sind Straffbahr R. A. 1567. p. 210.

Aberkennung der Reichs-Lehē wer Sie thue? C. O. 1555. p. 155. & 156. NB. der Kayser durch den Reichs-Hoffrath / wann keine Haupt-Motiven die Sachen vor eine Commission, oder den Reichs-Tag zu bringen urgiren.

Abgang an Land und Leuthen muß zu erlangender Reichs-Matricular-Moderation, oder Ringerung seines Reichs Steuer-Anschlags bescheiniget werden / R. A. 1603. p. 245. NB. durch ein Attestatum der Herren Creyß Ausschreibenden Fürsten.

Abgenommenes auf Reichs Gesetz-mässig verkündigte Fehde / blieb denen Possessoribus vor dem Reichs-Abschiede de Anno 1495. p. 62. 63.

Abgenommenes den Reichs-Feinden ist in Politicis & Ecclesiasticis wie es Anno 1624. gewesen / auch zu dato zu restituiren / C. J. Art. 13. p. 312. 313. vide Instr. P. W. Art. V. §. 1. & 2. p. 260.

Ablaß oder Indulgenz hiesse in der Ersten Kirchen so viel / als etwas an denen den Gefallenen vorgelegten Staffeln der Busse und Außsöhnung mit der Christlichen Gemeinde ab- und nachlassen / nicht

nicht das Ampt des Löse-Schlüssels brauchen/oder die Absolution ertheilen/wie hirvon der gelehrte Herr Johann Strauch in seinen Dissertationibus de quibusdam Controversijs Illustribus Nachricht gibt / Tezelius aber schritte in der Materie vom Ablasse weiter und verkündigte die Gnade Gottes oder Absolution von Sünden unter dem Nahmen Ablaß oder Indulgenz ad R. A. 1526. p. 102.

Absagen / Absag-Briefe schicken / was es seye / R. A. 1356. p. 35. 36. so viel als sagen / daß man einen mit Feuer und Schwerd überfallen / und die zwar begehrt-aber verweigerte Satisfaction nehmen wolle.

Absagen / wie es Reichsgesetzmässig geschehen sollen R. A. 1356. p. 36. 37. 1442. p. 56. 57. gleichsam durch ein Manifest nach vorhero begehrt-aber verweigerter Satisfaction ordentlich und erweißlich 3. Tage vor dem Uberfall.

Absagen verwirret Teutschland R. A. 1442. p. 55. 1495. p. 61. 62. weilen dazu unbillige Prætexten genommen worden.

Absagen hebt Maximilianus I. Cæsar auf im R. A. 1495 p. 61. 62. & 69. weilen es den Türcken und andern Reichs feinden des Reichs Blösse zeige / und weiset jederman zu dem denen Obrigkeiten gehörigem Respect, einfolglich an die ordentlich geziemende Gerichte.

Abſagen verbiethet Carolus V. Cæſar in genere im Reichs Abſchiede 1521. p. 91. in ſpecie im R. A. 1548. p. 125. auch 1555. p. 135. wegen der Religions-Controverſien.

Abſentz oder nicht Erſcheinung auf dem Reichs Tage entſchuldiget Carolus V. R. Ab. 1555. p. 131.

Abſentz ſchadet den Erb-Aembtern / Affter-Aembtern / oder Erblichen Vicarijs der Churfürſten bey hohen Reichs Solennitäten nicht / ſondern erlangen gleichwohl die deßwegen gebührende Rußbarkeiten R. A. 1356. p. 49. 54. C. J. Art. 45. p. 323. 324.

Abſchiede des Reichs / was ſie ſeyen / nehmlich allgemeine / entweder des Reichs Adminiſtrir- oder Conſervirung betreffende Geſetze / Reichs-Abſchied 1526. p. 105. vid. Reichs-Abſchiede ſub. R.

Abſchiede des Reichs / warum ſie inter Libros Prohibitos vom Pabſt Paulo IV. geſtellet werden wollen / vid. R. A. 1559. p. 193. weilen ſie mehr dann eine Religion frey ſtellen. Es iſt aber deßwegen der Schluß des alle Reichs Grund-Geſetze bekräfftigenden Inſtrument. P. W. p. 292. & C. J. p. 325. zu conſideriren als eine Nullitäts Declaration aller Exceptionen und Proteſtationen wider die Reichs Grund Geſetze; An welcher Nullitäts Declaration

tion die Römiſch-Catholiſchen Herren Ertz-Biſchöffe / Biſchöffe ꝛc. wegen der in den Reichs-Satzungen ihnen gegönneten ſo vielen Præcipuis, als Souveraine Reichs Stände groſſen Theil haben.

Abſolviren von des Reichs Bann / oder von der zeitlichen Acht / kan der Kayſer C. O. 1555. p. 164.

Abtretten von Römiſch-Catholiſcher Religion, und tretten zur Augſpurgiſchen Confeſſion ohne Nachtheil ſeiner Ehren / kan zwar ein Catholiſcher Ertz-Biſchoff / Biſchoff und anderer Geiſtlicher / muß aber das Geiſtliche Beneficium verlaſſen R. A. 1555. p. 133. & 134. nehmlich in Krafft des Reſervati Eccleſiaſtici beym Religions-Frieden de Anno 1555. p. 133. 134. ſo beſtättigt per Artic. V. §. 3. Inſtr. P. W. p. 263. vid. Exemplum p. 235.

Abweſenheit des Kayſers eignet das Reichs Vicariat. Reichs Abſchied 1356. p. 22.

Abweſend zu ſeyn beym Reichs Regiments Rath kunte durch die Meiſte Stimmen aus zwantzigen / Sechs Aſſeſſorlbus erlaubet werden / R. A. 1500. p. 71.

Abweſend kunten aus 16. Urtheilern oder Aſſeſſoren beym Cammergerichte / 4. Beyſitzer ſeyn / R. A. 1500. p. 76.

Abzug oder Veränderung des Domicilij der Catholi-

tholischen ohne Nachsteuer verordnet R. A. 1530. p. 114.

Abzug oder Veränderung des domicilij, ins gemein mit Nachsteuer verordnet / R. A. 1555. p. 135. meistens der 10.te Pfennig / also von 100. fl. 10 fl. vid sub E. Emigriren.

Ab- und Zuzugs-Recht zu Ordnung ihrer Sachen haben die von des Territorial-Herrn Religion dissentirende l. P. W. 1648 p. 268.

Academien oder Universitäten dörffen der Unterthanen Process-Acten revidiren / oder deutlicher zu reden / ein Urtheil verfassen über eingeschickte Acten R. A. 1600. p. 241. vid. Rechts-Gelehrte.

Achter Ertz-Schatzmeisterischer Electorat ist gegründet im Instrumento P. W. 1648. p 255. bestättigt in C. J. Art 2. p. 308.

Achter Electorat, wann er aufgehoben werden solle Instr. P. W. 1648. p. 255.

Acht die Geistliche / des Reichs / und der Gerichte / ist zu unterscheiden. R. A. 1500. p. 75. 76. C. O. 1555. p. 165.

Acht die Geistliche ist eine durch die Ertz-Bischoffen und Bischoffe 2c. beschehende Ausstossung aus der Christlichen Gemeinde / und also die Seelen-Güther entziehende Straffe / so verordnet worden wider die Verächter der Zeitlichen im R. A. 1500. p. 76. 1521. p. 91. 1548.

wie

wie p. 165. gemeldet wird; Solle geschehen nach der Bulla Raymundi, etwann wie in der C. O. de Anno 1521. Tit. 31. gedacht wird/ auf Päbstliche Erlaubnuß durch einen Geistlichen Cammer Richter ꝛc.

Acht die Zeitliche / oder des Kayſers und des Reichs Ungnade / iſt nichts anders / dann eine vom Kayſer und den Ständten pactirte Bestraffung derer Land-Friedbrecher / kurtz / derer so das Fauſt Recht üben / einfolglich eine Auffhebung des Friedens der Leiber und Güther/ verordnet im R. A. 1495. p. 65. 1521. p. 91. 1548. p. 125. C. O. 1555. p. 157. 161.

Acht die Gerichtliche bestraffet den Ungehorſam der Gerichtlich in Schulden und dergleichen Sachen handlenden Partheyen / verordnet in der C. O. 1555. p. 165. nemlich zur Immission pro rata in die Güther / dabey zu mercken der Unterſcheid unter der Acht / oder dem Erſten vom Ungehorſam abmahnendem Decrete, und unter der Aber-Acht / oder dem zweyten die Acht würcklich zu exequiren befehlendem Decrete vide R. A. 1530. p. 114.

Acht des Reichs erlaubt des Aechters Leib und Guth jedermänniglich C. O. 1555. p. 157. 165. rühret vielmehr/quia perſonæ Principum Sanctæ ſunt, wie der zeitige Publiciſten reden/der hohen Stände des Reichs Lande durch die Waf-

fen / als daß Sie Ihren Leib und Ehre solte fassen / ad C. O. part. 2. Tit. 9. p. 158.

Acht des Reichs nimbt des geächteten / so lang Er lebt / Söhnen die Nutzung der Güther C. O. 1555. p. 157.

Acht des Reichs lässet des Geächteten Wittib und Erben dennoch die Alimenta oder Competentz R. A. 1567. p. 209.

Acht des Reichs præjudiciret den Agnaten nicht / vide R. A. 1567. zu Erfurth auffgerichtet pag. 209.

Acht des Reichs wird bey des verstorbenen Aechters Söhnen in Geld Straffe verwandelt. C. O. 1555. p. 157. 158.

Acht des Reichs verdienen die Lehenmänner / so untreulich und Verrätherisch Ihre Lehen auffsagen und ligen lassen R. A. 1356. p. 33.

Acht des Reichs verdienen ausgetrettene Unterthanen / und Ihre Enthalter C. O. 1555. p. 162. 1603. p. 245.

Acht des Reichs zu Bestraffung gewaltthätiger Spoliorum in der C. O. 1555. p. 157. geordnet.

Acht Souveraine Partheyen beym Cammergericht erscheinen zu machen in der C. O. 1555. p. 184. verordnet.

Acht behutsamer vorzunehmen verordnet in C. I. Art. 27. p. 317.

Achts Erklärungs modus & ordo solle beym Reichstage ausgefunden werden. Instr. Pac. W. 1648. p. 279. C. I. Artic. 27. p. 317.

Acht

Acht solle zwar behutsam / doch bey annoch nicht ausgefundenem modo & ordine nach den bereits ergangenen Reichs Verordnungen / und also gleichwohl Reichs-Constitutions-mässig gegen die offenbahren Friedbrecher erkennet werden. C. J. Artic. 27. p. 317.

Achts Erklärung geschiehet auf dem Reichstage/ nemlich daß man einen vor einen Land-Friedbrecher oder Reichs Feind achtet. R. A. 1576. p. 221.

Achts Publication geschiehet mit sonderbahren Solennitäten unter freyem Himmel auch beym Cammergerichte R. A. 1576. p. 221. vide etiam p. 161.

Achts Mandata werden zu Auftreibung der Aechter an auswärtige Potentzen communicirt. R. A. 1566. p. 204.

Acht wird wider die Halßstarrigen vom Fiscal prosequirt C. O. 1555. p. 157.

Aechter / oder in die Acht erklärte/ werden verfolgt durch die Nacheil der zusammen trettenden Nachbarn R. A. 1500. p. 75. 1522 p. 95.

Aechter / oder in die Acht erklärte/ werden verfolgt durch des Creyß-Obristen Anstalten / vide Creyß-Obristen Ampt.

Aechter / oder in die Acht erklärte/ werden verfolgt nach Verordnung eines Reichs Deputations Tages vide Deputations Tag.

Aechter / oder in die Acht erklärte/ werden verfolgt

durch Zusammen-Tritt aller Reichs-Creyse und also durch einen allgemeinē Reichs-Schluß p. 65.

Aechter werden darum ordentlich exequirt / weilen sie den Land-Frieden gebrochen / oder andere wider des Reichs-Grund- und andere Gesetze vergewaltiget R. A 1521. p. 91. Instr. Pac. W. Artic. 17. p. 292.

Aechter / daß sie in freinder Potenzen Dienste ziehendes Teutsches Kriegs-Volck nicht auffwiglen mögen / acht zu haben / befiehlet der Reichs-Abschied 1569. p. 211. vide Deputation.

Aechter / ob sie gleich in anderer Herrn Territoria verfolget werden / werden dennoch daselbst / wo sie nidergeworffen / gerechtfertiget R. A. 1442. p. 58. 1495. p. 65. 1500. p. 75. 1522. p. 96

Achtzehendes Jahr ist bestimbt zur Volljährigkeit den Churfürstlichen Pupillen im R A. 1356. p. 26. 27.

Achtzehendes Jahr / wanns bereits überstiegen legitimirt es die Tutores oder Administratores der Churfürstlichen Pupillen R. A. 1356. p. 26. 27.

Achtzehendes Jahr / ist bestimbt dem Römischen König zur Volljährigkeit und Antrettung der Regierung in C. I. Artic. 47. p. 324. vide etiam p. 12.

In die Acht mit der That gefallen seyn / ist nichts anders / dañ eine Zubefestigung des Reichs Ruhestandes gantz bedächtlich vom Kayser und den Ständen beurtheilte / also Notorisch straffbahre

bahre oder Achtswürdige That begangen haben C. O. 555. p. 161. vide Beschirmer &c. sub B.

Acht kan behutsam erklärt zu seyn geachtet werden/ wann

1. Die Dehortatoria, Avocatoria, Inhibitoria an einen verdächtig in Rüstung stehenden Stand des Reichs zwar ergangen/ doch von ihme wörtlich und thätlich verachtet worden/ vide Avocatoria Item Fiscal. pag. 108. 202. 211. Item Rucken sub. R. p. 191.
2. Die Acht auf gedachter massen verachtete Dehortatoria, Avocatoria, inhibitoria, zwar als das erste Schröck Decret auf dem Reichs-Tage erklärt / doch annoch das sichere Geleithe zur Verantwortung und Widerkehr gelassen worden vide Magdeburg p. 128.
3. Die Aberacht / oder das Letzte Schröck-Decret, auf erfolgte fernere thätliche Verachtung der Acht und des sichern Geleiths durch die Executions-Ordnung zu vollziehen anbefohlen wird / da dann 1. das Land / 2. die Privilegia, und 3. auch wol die wider den Land-Frieden beständig handlende Persohn/ gefasset wird. Vide R. A. 1570. p. 216. Johann Friderich C. F. zu Sachsen p. 130. Johann Friderich Hertzog zu Sachsen Gotha p. 207. Instr. Pac. Westph. 1648. Artic. IV. p. 255.

Ackersleuthe sind frey von Befehdung und meritiren eine special Salve-Guarde vermög R. A. 1442.

1442. p. 57. Dessen Ursache zu erkennen gibt/ indem er auch die

Ackersleuthe verbiethet/wegen nöthiger Bestellung des Feldbaues zu Soldaten Diensten zu nehmen der R. A. 1641. p. 250.

Acquirirt wird dem Reiche durch den gemeinen Pfenning R. A. 1495. p. 66. 1500. p. 74.

Acta sollen 5. mahl collationirter beym Cammergericht eingereichet werden/ R. A. 1600. p. 240.

Actorum Editio, oder Heraußgebung der Acten, wann Sie zu bitten. C. O. 1555. p. 177. in 30. Tagen à dato interpositæ Appellationis

Actorum Revisio der Unterthanen wie Sie geschehen könne R. A. 1600. p. 241. durch Schickung auf eine Universitæt der gerichtlichen Acten, und Einholung eines Urthels vide etiam Rechts-Gelehrte ꝛc.

Advocat der Kirchen wird der Kayser genennet im R. A. 1548. p. 125.

Advocatus Fisci beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 143.

Advocaten sollen die Justiz nicht verzögern R. A. 1577. p. 228. vide Domini Ahasveri Fritschij Advocatum Peccantem.

Advocaten werden den Armen / so eydlich Ihre Armuth erhärten / ex officio, gratis zu dienen / zu geordnet R. A. 1495. p. 64.

Ætatis veniam gibt der Kayser/ und macht dadurch die Minderjährigen frey zu Antrettung der Regierung R. A. 1356. p. 27.

Agenten des Reichs-Hoffraths ſollen ſich aller Freyheiten / ſo die Reichs-Hoffräthe haben / auch erfreuen. C. I. Art. 40. p. 321. 322.

Alimenta Hertzog Johann Fridrichs zu Sachſen Witwe und Erben vide Competenz.

Allodia der Stände des Reichs werden in Erſter Inſtanz vor den Außträgen gerechtfertiget C. O. 1555. p. 155.

Allodia confiſcirt der Territorial Herr / wann gleich deren Poſſeſſor anderwärtig ein delictum, ſo die Confiſcation meritirt / begangen / C. I. Art. 26. p. 317.

Allmoſen Käſten zur Türcken Hülffe vide Prieſter ſub P. Item Charitatif-Hülffe R. A. 1594. p. 236.

Alter eines die Regierung perſöhnlich anzutrettenden Römiſchen Königs oder auch Churfürſtens / vide Achtzehendes Jahr.

Alternatif hat Statt im Crönungs-Rechte auſſer Maynziſch und Cölniſcher Diœces R. A. 1356. pag. 20. Item im Seegenſprechen p. 43.

Ammunition, oder Stucke / Pulver / Bley / zu Verfolgung der Friedenſtörer / Aechter und der auswertigen Reichs-Feinde ſollen die nechſtgelegenen Creyſe und Stände auf des Reichs Schadloſe Haltung nach beſchehenem Reichs Geſetzmäſſigen Aufmahnen hergeben. R. A. 1500. p. 75. 1512. p. 83. 1522. p. 95.

Ammunition, oder Stucke / Pulver / Bley / soll jeder Creyß in Bereitschafft haben vermög R. A. 1570. p. 215.

Amnestia, oder das Gesetze ewiger Vergessenheit des zu beeden Theilen zeit wehrenden Kriegs zugefügten Schadens und Unrechts / ist das gebräuchlichste Mittel zu Erlangung des Friedens R. A. 1641. p. 249. Instr. P. W. 1648. p. 253. & 295. und ist die Restitutio ex capite Amnestiæ hauptsächlich an das Normal Jahr 1618. in Instr. P. W. Artic. 3. p. 254. gewisen.

Ankommender zu letzt nimbt die Kayser oder Römische Königs Wahl in statu quo an R. A. 1356 p. 10.

Anhaltischer Fürsten Restitution in puncto Gravaminum reflectirt das 1618. Jahr ad Instr. P. W. 1648. p. 275. 276.

Anlagen / oder gemeine Reichs Steuren / wie die ungeschmälert zu erhalten / solle der Reichs Hoff Rath berathen. R. A. 1512. p. 82.

Anlagen müssen bey Reichstägen verwilligt werden. Instr. P. W. 1648. p. 278.

Anlaß zu bösen Thaten entspriesset aus dem Müssiggang ad R. A. 1495. p. 64.

Annaten kan der Römische Stuhl nicht fordern von Evangelischen Stifftern Instr. P. W. 1648. p. 264.

Annaten / oder Einkünfften eines gantzen Jahrs / so jeder

jeder Ertz-Bischoff ꝛc. beym Antritt dem Päbstlichen Stuhle zu zahlen / solle der Pabst zum Türcken Krieg mit zu verwenden erlauben. R. A. 1500. p. 73. vide in Corpore Juris Civilis Novell. 123. cap. 16. und haben auch diese die gegen dem Päbstlichen Stuhl in C. I. Art. 18. p. 314. reservirte Gravamina mit veranlasset.

An See Städte sollen bey ihrer freyen Fahrt auf der Ost-See bleiben. Instr. P. W. 1648. pag. 281. vide sub H. Hansee Städte.

Anzahl der Beysitzer specificè zu einem End Urtheil / Interlocut, und expens Taxation beym Cammer-Gerichte R. A. 1523. p. 98. & p. 177.

Anzahl der Beysitzer beym Cammer-Gerichte insgemein C. O. 1555. p. 140. R. A. 1654. p. 302. sollen 50. seyn.

Anzug und Abzug der Soldaten / solle Reichs Freunden unschädlich seyn. R. Abschied. 1569. p. 210. 1570. p. 214. 1594. p. 237.

Anzug oder Anmarche nicht legitimirten / oder mit Kayserlichen / Creiß-Obristlichen / auch wol der Ständten des Reichs Reichsgesetzmässigen Passporten nicht versehenen Kriegs Volcks / kan in Krafft der Verordnung des R. A. 1555. p. 137. & 1570. p. 213. 214. 1594. p. 237. mit Gewalt ab- und zuruck getrieben werden.

Apanagirung der zweit- und weitergebohrnen

Churfürstlichen Söhnen. R. A. 1356. p. 46. Instr. P. W. 1648. p. 255. 286. 299. durch Lande oder Geld Pensionen.

Apanagirte können / wann Fürsten an Fürsten Spruch haben zu Austräglichen Richten / ob contrariam dispositionem der C. O. nicht genommen werden. C. O. 1555. p. 148.

Apanagirte bleiben doch in ihrer Würde / weil sie von guten Häusern entsprossen / ob Sie gleich die Lande und jura votandi nicht besitzen. vide R. A. 1356. pag. 25. 26. 46. C. O. 1555. p. 154. Instr. P. W. 1648. p. 285.

Apanagirte können zu Austräglichen Commissionen / wann zumahl Fürsten mit geringern als Sie sind / zu handlen haben / genommen werden. C. O. 1555. 153. 154.

de non Appellando Jus des Königs in Böhmen ohne Ausnahme. R. A. 1356. p. 28. 30. 31.

de non Appellando Privilegium des Königs in Schweden / ist bestättigt im Instr. P. W. 1648. p. 283.

de non Appellando Jus der Churfürsten mit Ausnahme in Sachen denegirter Justiz. R. A. 1356. p. 28. wird confirmirt im Instr. Pac. W. 1648. p. 274. C. I. Art. 17. p. 314.

Appellationes an das Cammergerichte / wann und auf was Weise Sie statt haben. C. O. 1555. à p. 173. biß 177.

Appelliren kan man von den Austrägen oder der

NB. a. Sieben Roth Sammete mit goldenen Borden außgezierte Lehn-Sessel vor die Herren Chur-Fürsten / Welche Sessel auf einem mit rothen Tuch belegten-zwey Staffel hoch erhabenem Boden oder Bühne gestanden / und die Lateral Session derer Anwesenden Herren Chur-Fürsten mit der Abwesende Principal Gesandten anzeigen.

Brandeb: Principal Gesandter	Bayern in Person	Maynz in Person	Cölln in Person	Trier in Person	Pfaltz in Person	Sächsischer Principal Gesandter
a	a	a	a	a	a	a

Tafel vor die votirenden mit rothen Sammet bedeckt.

Maynz Dir:	Trier-Rath	Cölln-Rath	Bayer-Rath	Sächsisch-Ges.	Brandeb. Ges.	Pfaltz-Rath
b	b	b	b	b	b	b
c	c	c	c	c	c	c
d	d	d	d	d	d	d

Maynz: Secret:

Tisch vor die Churfürstlichen Secretarios, welche Protocolliret/mit rothen Tuche bedeckt.

[] []

Tr. Cölln.

[] [] []

Bayer: Sachß: Brandeb: Pfaltz: Prot:

Eingang.

NB. b. Sieben Sessel ohne Lehnen / worauff die Räthe der Herren Churfürsten jhre gleichreihige Session nehmen / und auch wohl in Abwesenheit der Herren Chur-Fürsten deliberiren.

Tisch / worauff Conf:ta gestanden.

NB. c. d. Sind 14. Sessel vor die übrige Churfürstliche Räthe und Secundarios.

NB. Hiebey hat man auch ex Ferrario anfügen sollen das jenige Schema Sessionis, welches bey deme in Augsburg Anno 1690 im Decembr. &c. gehaltenen Churfürstlichen Collegial-Tage zur Praxi kommen / und dabey die Erwehl- und Crönung Iosephi des Ungarischen zum Römischen Könige Votando beschlossen worden / dienende hauptsächlich zur Erläutrung dessen / was oben pag. 19. sub Numero 1. von Ablegung der Votorum so wohl durch die Anwesende Herren Churfürsten und der Abwesenden Principal-Gesandte / alß beederseithige Räthe und Secundarios gemeldet worden. Und ist zu mercken / daß in Sessionibus Trier und Cölln alterniren.

der Ständen des Reichs Erster Instantz/ an das Cammergerichte C. O. 1555. p. 154.

Appellationes der Unterthanen dörffen angenommen werden beym Cammergerichte / wann der Ständen Gerichte oder Dicasteria übel bestellet. R. A. 1654. p. 303.

Appellationes so muthwillig / sind straffbar. C. O. 1555. p. 174.

Appellationes haben in Criminalibus nicht statt. C. O. 1555. p. 174.

Appellationes ad Nunciaturas, oder an die Päbstliche Nuncios, abzustellen verspricht. C. J. Actic. 18. p. 314.

Appellationes haben von Bey-Urtheilen als dann statt / wann solche einen Unwiderbringlichen Schaden auf dem Rucken tragen. C. O. 1555. p. 174.

Appellationum Fatalia, oder rechtlich benennte Zeiten / in welchen man sich auf einen andern Richter beruffen / die Beruffung gehöriger Orths einbringen / folglich ausführen solle. C. O. 1555. à p. 174. biß 177.

Appellationum Gradus, oder Staffeln / daß man nemlich von einer zur andern nechst folgenden Instantz schreiten / keine überhüpffen solle. C. O. 1555. p. 174.

Appellabilis Summa C. O. 1555. p. 174. R. A. 1600. p. 241 1654. §. 112. ist dermahlen 400. Reichs-Thlr. bey dem Cammergerichte.

Apothecken sollen jährlich visitiret werden R. A. 1577. p. 228. damit jedermann sich mit frischen und tauglichen / auch um billigen Wehrt taxirten Materialien und Artzneyen versehen könne.

Arbeiter oder Tagwercker Lohn / solle reguliret werden / nemlich durch jedes Orths Obrigkeit R. A. 1530. p. 116. 1577. p. 224.

Artior modus Exequendi de Anno 1649. begreifset eine Reichs = Grund = gesätzmässige (vide p. 96 69. 70.) auch im Westphalischē Friedens = Instrument de Anno 1648. (vide pag. 288.) radicirte und per Edicta vom Kayser / als Haupte und Munde des Reichs / Reichs Conventions mässig ertheilte Vollmacht an die Creiß Ausschreibende Fürsten und Obristen der 10. Reichs = Creiße / daß Sie an statt des Kayserss gleichsam Suppletoriè und cum Summa Instrumenti Pacis tenori conveniente Auctoritate die beschlossene Restitution so wohl in puncto Amnestiæ als Gravaminum entweder auf der Restituendorum, oder der = von den Partheyen erbetener Kayserlichen Commissarien ersuchen / und zwar wo das Instr. Pacis klar / ohne Exception und Dilation, wo aber super facto Possessionis dubia vorfielen / die Erörterungen in loco Executionis Summarissimè befördern / die nechste beste Garnison. oder andere Executions = Ordnungs mässige Macht gebrauchen / die Stär =

ckern

ckeren widersetzlichen und also achtswürdigen/der noch nicht geschehenen Achts-Erklärung ungeachtet / dennoch zur Restitution anhalten / und Privatos durch Gefängnuß ꝛc. zur Gebühr weisen / doch Ihre selbsteigene Restitution unpartheyische andere Creyse vornehmen lassen / und also den Vollzug des Friedens Instruments arctiren sollen. ad p. 300.

Armen-Recht beym Cammergerichte / R. A. 1495. p. 64. eigenet denen Eydlich ihre Armuth erhärtenden einen Advocaten ex officio.

Arme so ihre Armut eydlich beweisen/ dörffen beym Cammergerichte keinen Schreibtax zahlen R. A. 1600. p. 240.

Arme / so sie Freveln in gerichtlichen Handlungen straffbar R. A. 1600. p. 240. 241.

Arresta der Nachsteuer halber / sind zugelassen R. A. 1594. p. 238.

Arresta der Brabantischen Bulle halber sollen abgestellet werden Instr. P. W. 1648. p. 280.

Arresta, so auf die ein-auß-und durchführende Wahren / und Feilschafften unter den Thoren / wegen verweigerter Bezahlung neuer Imposten gelegt werdē/sind verbothen C. l. Artic. 21. p. 316.

Articuliren oder weitschweiffig Fragstucks Weise gefaste Klag-Libelle eingeben / ist beym Cammergericht abgestellet per R. A. 1654. p. 302.

Articuls Brieff der Soldaten R. A. 1570. p. 218. 1576. p. 221.

Aertzte

Aertzte sind frey von Befehdungen und mit einer sonderbahren Salvaguarde versehen / in Krafft R. A. 1442. p. 57.

Atzungs Recht hat nicht ein jeder R. A. 1356. p. 6.

Atzungs Recht hat der Kayser im Reich ohnstreitig R. A. 1356. p. 6. wiewohl auch etwan aus Höfflichkeit ein Stand den andern / wann Er durch Sein Territorium reiset / zu defrayren pfleget.

Audientz oder Verhör Täge beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 180.

Audientz solle den Ständen des Reichs auch ihren Gesandten schleinig am Kayserl. Hoffe ertheilet werden. C. J. Art. 38. p. 320.

Aufhebung allgemeiner Feindschafft / oder Amnestia, muß General nicht limirt seyn. pag. 247. & 254.

Auflagen oder Reichs Steuren / sollen den Reichs Ständen nicht beschwerlich seyn. C. J. Art. 16. p. 313.

Auffruffung zu Ablegung der Stimmen bey einer Kayser oder Röm. Königs Wahl wie die geschehe R. A. 1356. p. 19.

Auffreiben will man die geächtete Grumbachische Faction durch Communication der Achts Mandaten an Franckreich / Dännemarck / Pohlen / Schweden / Schweitz. R. A. 1566. p. 204.

Auff-

Auffwechsel des Geldes ist verbothen R. A. 1576. p. 210.
Auffrührerische Tractätl sind verbothen R. A. 1567. p. 210.
Auffschiebung / tardirung der Kayser Wahl ist nicht straffbar. R. A. 1356. p. 15.
Augsburgische Confession von Luthero und Melanchtone verfast / wird auch die Evangelisch-Lutherische Religion genannt R. A. 1530. p. 111.
Augsburgische Confession Zwinglio beypflichtend / wird die Evangelisch Reformirte / oder Schweitzerische Religion genannt. R. A. 1530. p. 112.
Augsburg der Stadt Restitution ex puncto Gravaminum Instr. P. W. 1648. p. 261.
de non Avocando ius hat das Cammergericht / als deme versprochen wird / daß dabey die Justitz ihren stracken Lauff solle haben / R. A. 1510. p. 80. C. O. part. 2. Tit. 35. p. 178. & 179. C. J. Art. 17. p. 314. 41. p. 322. können demnach die vorm Cammergerichte allbereits Rechtshängige Sachen ohne Ursache oder anderwärtige Befugnuß nicht Avociret / oder an den Reichs Hoffrath gezogen werden.
Avociren kan der Kayser die vor andern Gerichten Rechtshängige Zoll Sachen an den Reichs Hoffrath / vermög C. J. Artic. 23. p. 316.

Avocatoria sollen die widerrechtlich in Rüstung stehende Stände des Reichs warnen / und zum unbewaffneten rechtlichen Austrage weisen. R. A. 1529. p. 108.

Avocatoria sollen die Ost Frißländische wider ihre Pflicht in Holländischen Schutz getrettene Unterthanen zur Gebühr weisen R. A. 1603. p. 244. 245.

Avocatoria sollen wider die ergehen / so sich wider den Kayser und das Reich rottiren R. A. 1564. p. 202.

Denen Avocatorijs solle der Hertzog von Savoyen sich gemäß bezeugen / C. J. Art. 4. p. 309. vide etiam p. 300.

Aurea Bulla Caroli IV. Anno 1356. bey zweyen Reichs Tägen auffgerichtet / was sie seye? 2c. Ein in seinem innerlichen Weesen beständiges / vornehmlich die Wahl Eines zeitlichen Haubtes des Christlichen Volckes betreffendes Reichs Grund Gesetze p. 2. 3. und p. 15. wobey zu mercken / daß zwar ins gemein nach Erheischung des Nutzens und der Noth mit Einstimmung des Hauptes und der Glider des Reichs vide p. 60. Item p. 6. die Reichs Gesetze können geändert werden; die guldene Bulle aber dennoch ein Wahl Gesetze ohngeändert bleibe / ob gleich in accidentalibus, oder der Umständen halber / Aenderung vorgenommen worden

1. Durch den Vergleich / welche Person die Crön- und Salbung verrichten solle p. 20.
2. Durch die Variation wegen des Orthes / der Wahl / der Crönung / des Ersten zierlichen Hof- fes &c. p. 50. R. A. 1613 p. 246.
3. Durch nicht beschehene Buchstäbliche Observir- und Haltung jährlicher Churfürstlicher Zusam- menkünfften p. 31.
4. Durch den Abtritt der Protestirenden / oder Ihrer Gesandten / bey Celebrirung Römisch- Catholischer Messe. p. 13.
5. Durch die denen Hoff-Aembtern des Kaysers abgesprochene Theil- nahme an denen Nutzun- gen bey hohen Reichs-Solennitäten p. 49 & 54.
6. Durch die bey solenner Taffelhaltung ut pag. 51. & 52. umgekehrt an die Tische der Abwesen- den / Böhmisch-Sächsischen und Brandenbur- gischen Churfürsten Anno 1690. gestellte Sessel / und nach verrichteter Ertz-Aimbts Function be- schehene Abfahrt nacher Hauß der Chur Böh- misch / Chur Sächsisch und Chur Branden- burgischer Principal Gesandten vide Sigismun- di Ferrarij Beschreibung der Wahl und Crö- nungs Solennitäten de Anno 1690.
7. Durch die Vergleiche / welche erstgedachter Fer- rarius l. c. p 54. & 70. aus dem Limnæo bey- bringt / betreffend die Præcedentz der Herrn Churfürsten im Gehen / Reiten / auch gleich reyhige / und Lateral Sessiones.

8. Durch den Anno 1690. zum Antritt des Augsburgischen Churfürstlichen Collegial-Tages und Anhörung Kayserlicher Proposition unterlassenen solennen Auffstritt / und daß jeder Churfürst besonders sich eingefunden / einfolglich

1. Maynz sollenniter allein gefahren.
2. Pfaltz sich über den gang tragen lassen.
3. Trier sollenniter allein gefahren.
4. & 5. Cölln und Bayrn zu Fusse über den Gang ankommen.
6. Die Chur Sächs. u. Brand. Principal-Gesandten auch alleine auffgefahren / wovon Ferrarius &c.

Ausfuhre aus dem Reiche des Goldes und Silbers ist verborhen / im R. A. 1557. p. 191.

Ausschreibenden Fürsten Ambt ist fundirt zu finden im R. A. 1522. p. 96. 1555. p. 136. 1559. p. 194. und sind nahmentlich zu diesen Zeiten.

1. Im Chur Rheinischen Creyse / Chur Maynz.
2. Im Ober-Rheinischen / Worms / Simmern und Hessen.
3. Im Schwäbischen Costantz und Würtemberg.
4. Im Westphalischen Münster / Jülich / Cleve /
5. Im Ober Sächsischen Chur Sachsen.
6. Im Nider Sächsischen / Magdeburg / Bremen / Braunschweig.
7. Im Bayrischen Saltzburg und Bayern.
8. Im Franckischen Bamberg und Brandenburg / Bayreuth.

9. Im

9. Im Oesterreichischen die Kayserlich. Erbländische/ und
10. Im Burgundischen die Burgundische Regierungen/ Creyß Directores, oder haben ob das Ambt Reichs Creyß Ausschreibender Fürsten/ vide etiam Instr. Pac. Westphal. Art. 16. pag. 288. 289.
Ausschreibende Fürsten der Creyse des Reichs publicirn die Land-Friedlichen Verordnungen R. A. 1522. p 96.
Ausschreibende Fürsten der Reichs Creyse facilitiren die Einbringung der Reichs Steuren. R. A. 1569. p. 212.
Ausschreibende Fürsten reguliren im Creyse die Quartier. R. A. 1641. p. 251.
Austräge so wol die Conventionalen als Legalen seynd der Ständen des Reichs erste Gerichtliche Instantz / wodurch sie ihre rechtliche Sprüche nach denen in der C. O. befindlichen Classen und weisen auszutragen pflegen / wie ein solches besagt R. A. 1495. p. 63. und die C. O. 1555. a p. 147. biß 154. incl. Item p. 157.
Austräge præjudiciren andern Freyheiten und Gerechtigkeiten nicht. C. O. 1555. p. 154.
Austräge sind confirmirt durch C. J. Art. 17. p. 314. im Instr. Pac. W. 1648. p. 274.
Der Autonomie oder Gewissens Freyheit hatten sich Anno 1555. wie p. 133. anweiset / ordentlich

lich nur die Römisch Catholische und Evangelisch Lutherische; ab Anno 1648. & 1654. aber auch nahmentlich die Reformirte zu erfreuen / vide C. J. Art. 18. p. 314. & Instr. P. W. Art. 7. p. 275.

Autonomie, oder Freystellung mehrerley Religionen / des Friedfertigen / Ferdinandi I. Cæsar, findet sich im R. A. 1555. §. 15. & 16. und allhier p. 132. & 133.

B.

Badische Restitution ex capite Amnestiæ Instr. P. W. 1648. p. 256.

vom Bann oder von der Acht absolviret das Camergerichte C. O. 1555. p. 164. weilen der Kayser und die Stände des Reichs disem Gerichte / die Macht / Reichs gesetzmässig die Stände zu citiren / Ihre Sachen zu untersuchen / und zu beurtheilen aufgetragen.

Bader und Barbierer Kinder sind Zunfftmässig R. A. 1577. p. 229.

Basel / wird vom Reich eximirt durch das Instr. P. W. 1648. p. 274. & 297.

Bauren Auffstand durch Güthe zu dämpffen rathet der Friedfertige Ferdinandus I. Cæsar R. A. 1526. p. 103.

Bauren vide Ackers Leuthe.

Bedenckzeit nehmen einige Stände des Reichs wegen des Puncti Executionis im Reiche und wegen

gen beſtändiger Türcken Hülffe R. A. 1524. p. 98. vornehmlich die Evangeliſchen / welche in onerosis concurriten / in gravatorijs ſtille ſchweigen ſolten.

Bedenckzeit zur Widerkehr in die Catholiſche Kirche den Evangeliſchen auf 5. Monat gegeben im R. A. 1530. p. 111. & 112. wird nach unterſchidlichen Handlungen durch das Interim &c. und das Interim durch den Religions-Frieden de Anno 1552. & 1555. aufgehoben.

Befehden / was es ſey R. A. 1356. p. 36. NB. Einen mit Gewalt auch wol mit Brennen / Rauben / Morden ꝛc. Verfolgen / Selbſtrichterlich wegen verweigerter / zumahl erweißlich begehrter Satisfaction ſich immittiren in des Gegentheils unbewegliche Güther / und alſo das Fauſt- oder Kolben-Recht zu erlangung ſeines Rechtens üben. Vide etiam Selbſtrichten ſub. Lit. S. und mercke den Unterſcheid des Angriffs beweglich und unbeweglicher Güther und Sachen.

Befehden wann es Reichs geſetzmäſſig geſchehen ſollen: R. A. 1356. p. 37. 1442. p. 56. 57. nach erweißlich 3. Tage vorm Uberfall verkündigt- oder Manifeſtirtem Abſagen / damit der Gegentheil ſich entweder zur Satisfaction, oder aber zur Gegenwehre ſchicken / und keine Außrede eines brutalen heimlichen Angriffs und Uberfalls oder mißbrauchten Fauſtrechts / ſo ebenfalls ut p. 37. & 60. ſtraffbar / vorzuſchützen haben möchte.

Befeh-

Befehden verwirret Teutschland R. A. 1442. p. 55. 1495. p. 61. weilen es in eine-auch von den Heyden gehassete Irregularitæt verfallen.

Befehden hebt Maximilianus I. Cæsar auf im R. A. 1495. p. 61. biß 64. 69. weilen es dem Türcken die Pforte nach Teutschland öffne / und weiset jedermann an die ordentlich gebührende Gerichte und zu dem-denen Obrigkeiten gehörigem Respecte.

Befehden verbiethet Carolus V. Cæsar in genere im R. A. 1521. p. 91. 1529. p. 108. in specie im R. A. 1548. p. 125. 1555. 135. wegen ereignender Religions Differentien.

Befehden oder vergewaltigen solle niemand den andern um habenden Spruchs oder Anfoderung willen / auch der Kayser weder selbsten solches thun / noch andern zu thun gestatten C. I. Art. 14. p. 313. vid. sub. G. gerichtlich solle ꝛc.

Beförderungs Briefe wider der Churfürsten Zoll-Gerechtigkeiten sollen nicht ertheilet werden à Cæsare R. A. 1356. p. 32. C. I. Art. 24. p. 316.

Begierde im trüben zu fischen machte im XIII. und XIV. Seculo denen Kayserm viel zu schaffen ad R. A. 1356. p. 2.

Beruffung zur Kayser oder Römis. Königs-Wahl klebt dem Ertz-Cantzler Ambte an R. A. 1356. p. 7. & 9.

Besatzungs Recht bleibt dem Territorial-Herrn frey

frey über seine Plätze Instr. P. W. 1648. p. 291.
Begräbnuß Kosten und Jura Stolæ muß der Evangelische an Catholischen und der Catholische an Evangelischen Orthen zahlen Instr. P. W. 1648. p. 267.
Begräbnuß Kosten vide Leich-Kosten.
Beharrliche Türcken Hülffe vide sub. T.
Belohnung redlicher Thaten recommandirt der R. A. 1512. Tit. IV. §. 6. allhier p. 85.
Benachbarter und Interessirter Gutachten wird vor Verleihung neuer Zölle erfordert C. I. Artic. 20. p. 315.
Beruffen sich auf den Kayser vide Appellatio.
Beruffen werden zur Kayser- oder Römischen Königs Wahl alleine die Herrn Chur-Fürsten R. A. 1356. p. 8.
Besatzungen in Reichs-Festungen zu legen / geschiehet mit des Reichs Consens Instr. P. W. 1648. p. 278.
Beschirmen muß die Churfürsten die jenige Stadt / wo die Wahl vorgenommen wird R. A. 1356. p. 10.
Beschirmer oder Protectores, Receptatores, der Aechter Haab und Güther werden als mit der That in die Acht gefallen zu seyn geachtet C. O. 1555. p. 160. 161. vide sub Lit. A. in die Acht mit der That ꝛc.

Beschwerden in Religions-Sachen vide Gravamina

Beschwerden oder Gravamina wider das Kayserliche Reichs- auch das Hof-Post-Ampt / verspricht zu heben C. I. Artic. 34. p. 319. Instr. P. W. 1648. p. 280.

Beschwerden wider den Päpstlichen Stuhl vide Gravamina.

Besitz des Religions Exercitij wird nach dem Jahr 1624. radiciret Instr. P. W. 1648. p. 265. & seqq.

Besitz der Geistlichen Güther radicirt das Jahr 1624. Instr. P. W. 1648. p. 262. biß 265.

Besoldung des gemeinen Reichs Hauptmanns war. im R. A. de Anno 1500. Monathlich 1300. fl. welcher im R. A. Anno 1500. p. 74. benenter Reichs Feld-Hauptman in folgenden Zeiten Reichs Obrister / Endlich Generalissimus genennet worden.

Besoldung der Cameral-Personen C. O. 1555. p. 143. 144. 1654. p. 302. 1000. Reichs-Thl.

Besoldung solte billig also regulirt seyn / daß man nach dem erhöheten Werth der feilschafften und wahren in Diensten honneste leben könte ad C. O. 1555. p. 144.

Besoldung der Reichs-Hoffräthe solle nach Verordnung des Instr. P. W. gereichet werden I. C. Artic. 40. p. 321.

Besoldung der Catholischen Geistlichen an Evangelischen

gelischen Orthen solle nicht geschmälert werden R. A. 1526. p. 103. & 104.

Besoldung der Reichs Regiments-Räthe im R. A. 1500. p. 72. 1521. §. 12.

Bestallung des Reichs vor Soldaten / zu Roß und Fuß / wozu auch der Articuls-Brieff gehörig R. A. 1570. & 1576. p. 212. 213. 217. 218. 1564. p. 203.

Bestraffung unredlicher Thaten gebiethet der R. A. 1512. Tit. IV. §. 6. p. 86.

Bettler Kinder soll man zu Handwercken applicieren R. A. 1577. p. 227. und nicht müssig herum lauffen lassen.

Bettler / so sie starck / soll man straffen des Müssiggangs halber. R. A. 1577. p. 227.

Bettler / so sie überflüssig / kan man mit Kundschafften oder Paßporten reisen lassen R. A. 1577. p. 227.

Bettel Orden / so Geld anrühren / mussen auch zu Reichs Kriegen indifferenter contribuiren R. A. 1512. p. 84.

Bethglock vide Türcken-Gebethe.

Beysitzer des Cammergerichts können zu Außmachung unterschiedlicher gerichtlicher Sachen beym Cammergericht vertheilet werden R. A. 1522. p. 98.

Beysitzer des Cammergerichts / vide Cammergerichts Beysitzer oder Assessores, Item Cammeralisten 2c.

Beystand Christlicher Könige wider den Türcken zuerbiethen findet nöthig der R. A. 1500. p. 74.

Bey Urtheil / wie davon appelliret werde beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 174. nemlich wann es einen unwiderbringlichen Schaden auf dem Rucken träget.

Bayerische Allodial Erben wird auf de Abgang des Achten Electorats das jhre reserviret im Instr. P. W. 1648. p. 255.

Bey Urtheil kan in 6. Beysitzer Gegenwart beym Cammergerichte gesprochen werden R. A. 1523. p. 98.

Churfürst zu Bayern nimmt sich des Reichs Vicariats an R. A. 1356. p. 39. 40. 48. weilen Er in des Churfürsten zu Pfaltz Stelle/oder des Ertz-Truchsessen Ampt getretten / und also auf Seine Lande die Jura bracht/ so vorhero Chur-Pfaltz ratione loci Quinti inter Electores gehabt Instr. P. W. p. 254.

Beurphedete werden ad effectum agendi ihres Eydes nicht relaxirt / wann die Straffe der Missethat rechtmässig C. O. 1555. p. 170.

Beyerische Miliz solle aus den Anlagen des Bayerischen Creises bezahlet werden Instr. P. W. 1648. p. 290.

Beurphedete werden ad effectum agendi ihres Eydes relaxiret / wann Sie wieder die Reichs-Satzungen

Satzungen / oder den Land-Friden beurpheder worden C. O. 1555. p. 171.
Biberach der Stadt Restitution ex capite Gravaminum Instr. P. W. 1648. p. 261.
Bilder so schmählich sind verbothen R. A. 1530. p. 113.
Bilder zum Spothe der Catholischen sind verboten R. A. 1541. p. 120. verstehe es auch reciprocè zuim Spott der Evangelischen
im Bildnüsse werden gestrafft Reichs Feinden dienende C. I. Art 15. p. 313. nemlich geringern Standes-Personen / nach ergangenen Avocatorien / beschehener Achts Erklährung / und vorgenommener Fiscalischer Klage / auch gesprochenem Urtheile: daß wegen des Hochverraths ꝛc. durch den Hencker an den Galgen das Bildnuß solle aufgehencket werden ꝛc. ꝛc.
Bier / wann es schädlich und böse / macht daß man dē Fässern den Boden außschlägt R. A. 1497. p. 68.
Bischöffe sollen über Evangelische Städte keine Juridiction haben Instr. P. W. 1648. p. 271.
Bley zu Verfolgung der Aechter &c. vide Ammunition.
Borck Herrschafft / dem Chur-Hause Sachsen gelassen im Instr. P. W. 1648. p. 284.
Bothen-Meister beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 143.
Bothen beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 143.
Bothen

Bothensamblung / oder Opfer-Geld / ist verbothen im R. A. 1577. p. 228.
Böhmischer fovirter Unruhe halber erkläret Cæsar den Churfürsten zu Pfaltz in die Acht / und nimbt Ihm ein Theil der Lande auch der Privilegien oder Würde Instr. P. W. 1648. p. 255.
Brabantis. Evocationes vide sub. E. Evocationes.
Brabantische Bulle betreffende Beschwerden sollen bey Einem Reichs-Deputations-Tage berathen werden R. A. 1641. p. 252. abgestellet werden Instr. P. W. 1648. p. 280. 297. G. I. Artic. 8. p. 311.
Brandensteinische Restitution ex capite Amnestiæ Instr. P. W. 1648. p. 256.
Breisach cedirt an Franckreich Instr. P. W. 1648. P. 298.
Bremen die Stadt solle bey jhrer Libertæt bleiben Instr. P. W. 1648. p. 283.
Bremen das Bistum cedirt an Schweden im Instr. P. W. 1648. p. 283.
Buchdrucker sollen nichts Schmäh-Schrifftliches drucken. R. A. 1529. p. 108.
Buchläden sollen visitiret werden wegen der Schmäh Schrifften R. A. 1570. p. 217.
Büchsen abschiessen solle entweder zum Sturm / das ist zur Beruffung zu mittleidiger Hülffe gegen die Friedenskörer / oder aber zu Löschung einer Feuers Brunst / zum Zeichen von jedes Ortes Obrigkeit geordnet werdẽ R. A. 1559. p. 195.

Bulliren / was es seye / Item Bulle, was dadurch bedeutet werde. p. 2.
Bündnüsse im Römischen Reiche Teutscher Nation sind Verträge / welche der Kayser oder die Stände entweder untersich/oder mit frembden/um derwie auf einer / also auch der andern Seithen leistender Hülffe / und anderer Dinge willen offentlich und feyerlich aufrichten / und unverwerfflich wann Sie dem Reiche ohnbeschadet geschlossen und vollzogen werden R. A. 1356. p. 33. 34. R. A. 1495. p. 66. R. A. 1512. p. 81. 82. C. I. Art. 7. & 8. p. 3109. p. 311. Instr. P. W. 1648. p. 278 vide etiam Verfassung sub. V.
Bündnüsse sind verboten / welche eigennutzig und also so wohl vom Kayser als denen Ständten mit Nachtheil / oder zum Schaden des Reichs gemacht werden. vid. C. J. Art. 10. p. 312. R A. 1356. p. 33. 34.
Bündnüsse sind zugelassen / wann sie zu eigener oder aber Christlicher Beschirmung des bedrängten Nechstens errichtet. R. A. 1356. p. 34. p. 312.
Bündnüsse müssen vom Kayser mit Consens der Churfürsten gemacht werden. C. J. Art. 10. p. 311.
Bündnüsse in seiner Abwesenheit nicht zu machen / reserviret Carolus V. Cæsar im R. A. 1521. p. 89. 90.

Bürgerliche Frantzösische Unruhe / vide Frantzösische Burgerliche Unruhe. 2c.
Burgerpflicht in der Wahlstadt / oder dem Orte der Erwehlung eines Kayfers oder Königs / vide Eyd sub E.
Zur Busse wegen des Türcken Tyraney sollen die Leuthe von denen Cantzeln ermahnet werden R. A. 1522. p. 97. R. A. 1566. p. 205. ist also die Anordnung der Bußtäge bey anscheinender Kriegs Gefahr eine denen Reichs Satzungen gantz gemässe Sache.
Burger und Burgers Söhne / so im Gewerbe stehen / zu Kriegs Diensten zu nehmen / verbietet der R. A. 1641. p. 250. vide Sequelæ Jus sub. Lit. s.
im Burgundischen Creyse / wann Franckreich und Spanien Krieg führen / solle sich das Römisch Teutsche Reich ausser solchem Krieg halten. Instr. P. W. 1648. p. 295.

C.

Calender der Gregorianische wird durch den Pabst Gregorium XIII. den Ständten des Reichs bey Verfassung des Reichs Abschids de Anno 1582. vorgelegt. p. 233. und alleine von denen Römisch Catholischen angenommen.
Calender der Gregorianische wird von den Evangelischen

lischen Ständen recusiret / Anno 1582 und fürters p. 233. 234.

Calender der Evangelischen wird verbessert durch Ausmusterung der letzten eilff Tage des Februarij 1700. und dadurch die gemeinsame Feyerung Römisch Catholisch und Evangelischer Seiten der Fest Tage befördert. p. 234.

Calender Verbesserung / daß sie in den datis der Obligationen und Protocollen keine Irrung causire, Juristische Regula R. A. 1582. p. 234.

Camin / das Bisthum / an Brandenburg cedirt im Instr. P. W. 1648. p. 283.

Cammergericht ist angeordnet worden durch den R. A. 1495. p. 63. 64. vom Kayser und Ständen des Reichs / umb den Prætext, daß man bey ermanglenden Gerichten / sich Selbst richterlich zu helffen genöthigt werde / aufzuheben.

Cammergerichte ist ex pacto ein gemein Gerichte aller dem Kayser und Reiche unterworffenen. C. O. 1555. p. 146. 172. 173.

Cammergerichtliche Verordnungen sind verbessert worden in denen R. A. 1500. p. 76. 1507. p. 79. 1517. p. 87. 1521. p. 90. 1522. p. 97. 1523. p. 98. 1524. p. 99. 1530. p. 115. 1531. p. 117. 1538. p. 119. 1541. p. 120. 1548. p. 125. & 126. 1551. p. 129. 1566. p. 205. 1570. p. 216. 1582. p. 232.

1594. p. 237. 1598. p. 239. 1600. à p. 241. biß 243. 1603. p. 245. 1641. p. 250. 1654. p. 302. Instr. P. W. 1648. von p. 272. biß 274.

Cammergerichte ist lociret worden zu Franckfurt/ vermög R. A. 1495. p. 63.

Cammergerichte ist versetzet worden nacher Eßlingen vermög R. A. 1524. p. 99.

Cammergerichte ist transferirt worden nach Speyer / vermög R. A. 1526. p. 104. vid. Instr. P. W. 1648. p. 272.

Cammergerichte ist introducirt worden zu Wetzlar wegen Frantzösischen Einbruchs Anno 1689. p. 178.

Cammergerichts Visitation verrichtet der Churfürst zu Maintz R. A. 1526. p. 104. 1531. p. 117. C. O. 1555. p. 186. R. A. 1557. p. 191. 1559. p. 196.

Cammergerichts Ordnung ist ordentlich concipiret worden. A. C. 1555. vide. p. 138.

Cammergerichts Ordnund derogirt dem Juri Cili C. O. 1555. p. 188.

Cammer Richters Persohn C. O. 1555. p. 138.

Cammer Richters Beschaffenheit C. O. 1555. p. 138.

Cammer Richters Ambts Verrichtung C. O. 1555. p. 139.

Cammer Richterlichen Ambts Ersetzung C. O. 1555. p. 139.

Cammer Gerichts Beysitzer / so auch Assessores, Cammeralisten genennet werden. C. O. 1555. p. 140.

Cammergerichtlicher Beysitzer Præsentation geschiehet durch die Reichs Creyse R. A. 1555. p. 137. C. O. 1555. p. 140. Instr. P. W. Art. V. p. 272.

Cammergerichts Beysitzer Anzahl C. O. 1555. p: 140. 26. Cathol: und 24. Evangel: also 50.

Cammergerichtlicher Beysitzer Ambts Verrichtung C. O. 1555. p. 142.

Cammergerichtlicher Beysitzer Besoldung R. A. 1654. p. 302. C. O. 1555. p. 143. 144.

Cammergerichtlicher Beysitzer Entsetzung oder Abschaffung C. O. 1555. p. 141.

Cammerg. Beysitzer sind von allē Gerichts Zwange auch real und person. Lastē frey C. O. 1555. p. 44.

Cammergerichts Beysitzer schweren den Reichs Abschieden gemäß handlen zu wollen R. A. 1541. p. 120.

Beym Cammergericht wurden 10. Extraordinari Räthe verordnet vermög R. A. 1548. p. 126. 1551. p. 129. welche Verordnung dermahlen nicht nöthig / weilen 50. Cammergerichts Beysitzer seyn sollen / so gar leicht zu vielen Expeditionibus vertheilet werden können.

Cammergerichts jurisdiction ist fundirt in I. und II. Instanz C. O. 1555. p. 145. 147. 154. 168. 171. biß 173.

Cammergerichte repræsentirt den Kayser und Stände des Reichs C. O. 1555. p. 163. 172. 173.
Cammergericht absolvirt von der Acht C. O. 1555. p. 164.
Cammergerichte hat Gewalt oder Macht / die Cammergerichts Ordnung zu declariren / Mängel zu bessern / per visitationes die neuen Decisiones ratihabiren zu lassen C. O. 1555. p. 179.
Canonicum Jus gilt zur Decision beym Cammergerichte in denen Stücken / da es recipiret C. O. 1555. p. 188.
Canonicum jus ist die Norm Ertz-Bischofflicher Wahl R. A. 1356. p. 7.
Canonisiret sind durch des Westphalischen Friedens Artic. VII. §. 3. p. 277. drey Religionen / nemlich die Catholische und zwey Evangelische R. A. 1654. p. 302. C. J. Artic. 18. p. 314. 315.
Cantzley des Reichs Hoff Raths vide Reichs Hoff Raths Cantzley.
Cantzley die Oesterreichische vide Oesterreichische Hoff Cantzley.
Canonicorum Anzahl bey Catholischen und Evangelischen Stifftern bleibt / wie sie Anno 1624. gewesen / Instr. Pac. W. 1648. p. 264.
Canonicum Jus determinirt die dem Geistlichen Orden anklebende Functiones R. A. 1356. p. 21.
Canonicate werden einzuziehen / und zu Taffel Güthern

thern zu verwenden erlaubt im Instr. P. W. pag. 282. p. 283. p. 284. 286.
Canonicate bleiben bey ihrem Wesen wie sie Anno 16 4. gewesen Instr. Pac. W. 1648. p. 264.
Capitatio vide gemeiner Pfenning sub G.
Capitalien / so zu Abwendung grösserer Gefahr / als etwann zur Brandschatzung / ꝛc. zu Kriegs Zeiten vorgeschossen worden / sind privilegirt Instr. P. W. 1648. p. 257.
Capitulatio eines Kayſers oder Röm. Königs / was Sie seye? Ein zu Geding- und Pactsmässiger Administration des Röm: Teutschen Reichs obligirendes Grund Gesetze vide etiam R. A. 1356. p. 16. & C. J. p. 308. und ist zu mercken / daß die im Westphalischen Friedens Instrument p. 279. allhier verlangete Auffrichtung einer beständigen Wahl Capitulation viel Streits zwischen denen Chur- und Fürsten ꝛc. veranlasset / doch der wegen des Capitulations Projects fast zur höchsten Hitze gekommene Zwispalt Anno 1664. durch die Türckische / und Anno 1689. durch die Frantzösische Waffen zu des Reichs Besten gelencket worden.
Capitulatio Prima solennis R. A. 1548. p. 123. war Caroli V.
Capitulatio solle von den Reichs Hoff Räthen (adde auch Cammergerichts Assessoren) im Thun und Rathen pflichtmässig beobachtet werden C. J. Artic. 46. p. 324.

Capitula Ecclesiastica sind bey ihrer Wahl Freyheit zu erhalten R. A. 1555. p. 134. Instr P. W. 1648. p. 263 C. J. Artic. 18. p. 314. wiewohl vermög ebengedachten Instr. P. Westphal' Art. 13. p. 285. das Capitul zu Oßnaburg in Seiner alternativen Wahl des Hauses Braunschweig Secundogenitos & Primogenitos reflectiren muß.

Capitulorum Ecclesiasticorum Jura verspricht contra attentata Curiæ Romanæ zu schützen C. J. Art. 18. p. 314.

Capitula Ecclesiastica werden vacante sede zu Deputations-Visitations- und Revisions Tägen beruffen Instr. P. W. 1648. p. 264.

Capitulum Moguntinum kan zur Wahl eines Kayserns nicht beruffen / weilen solche Beruffung dē Ertz-Cantzler Ambte anklebet R. A. 1356. p. 9.

Carolus IV. was er etwann durch Alienation einiger Reichs Zubehörungen mag abgezielet haben p. 1. 2. nemlich die Verbündlichkeit der Gemüther / wiewohl Jhn deswegen Maximilianus I. Cæsar einen Stieffvatter des Reichs genennet / und in Capitulat. Iosephi Artic. 12. pag. 312. gegen dergestaltige den Kayserrn ehedessen nicht verwehrte Alienationes die Gebühr verordnet zu finden.

Catholischen Geistlichen solle an denen Orten / wo man Evangelische Prediger eingesetzt / ihre Besoldung und Lebensmittel doch auch gereichet werden. R. A. 1526. p. 103. & 104. Ca-

Catholische Lehre wolte Carolus V. Cæsar alleine beybehalten / vermöge R. A. 1530. à pag. 111. biß 113. und also die Toleranz mehrerley Religionen schädlich achten / welche Resolution aber Anno 1552 ut p. 130. und Anno 1555. ¶. 15. & 16. vide p. 132. geändert / das geänderte weiter Anno 1648. im Instr. P. W. Artic. V. ¶. 1. p. 260. radiciret / auch durch den R. A. 1654. p. 301. befestiget / und in C. J. Art. 1. 2. & 18. weiter bestättiget worden vide p. 308. & p. 315.

Catholisch bleibende Stände und Leuthe sollen nebē den Augsburgischen Confess. Verwandten ein gleiches Recht geniessen / und also wegen des Religions Fridens an Evangelischen Orthen nicht betrübet werden R. A. 1555. p. 133. Instr. P. W. 1648. p. 267.

Catholischer Geistlicher kan Evangelisch / seiner Ehren unnachtheilig / werden / muß aber die habenden Geistlichen Beneficia verlassen R. A. 1555. p. 133. & 134. vide abtretten sub. A.

Catholischer Weltlicher Reichs-Stand / oder anderer / behält alle weltliche Beneficia, ob er gleich Evangelisch wird R. A. 1555. p. 133.

Cavalcade der Herren Churfürsten nach der Kirchen vor der Wahl R. A. 1356. p. 12. 13.

Caution so wohl schrifftlich / als verbürgt sollen wegen unschädlichen An- Durch- und Abzugs die Kriegs Officiers thun R. A. 1570. p. 213. 1576. p. 220. 1582. p. 231.

Causæ Ecclesiasticæ & Seculares sollen zu Ver-

mei-

meidung indifferenter Appellationen ad Nunciaturas, oder an die Päpstliche Nuncios, abgestellet werden. C. l. Art. 18. p. 314.

Centgericht vide Criminal Jurisdiction.

Charitatif Hülffe / oder wie Sie in der Ordnung des Regiments 1500. genannt wird im Tit. 42. Hülffe / so die frommen Christen aus Andacht frey willig geben / ist eben das jenige Allmosen / welches nach der=von den Cantzeln durch die Prediger beschehene Ermahnung (die Noth der=durch den Türcken bedrangten Christen zubeherzigen / und also nach Vermögen reichlich milde sich zu bezeigen) die Leuthe in die Allmoß=Kästen / welche in denen Kirchen nidergesetzt wurden / einwurffen / so ein ausser ordentlicher Beytrag wider den Türcken war / R. A. 1500. p. 73.

Christen / so unter einem Christo seyn und streiten / sollen Zwitracht meiden / war Caroli V. Cæsaris Ausspruch im R. A. 1530. p. 110. & 111.

Christen sollen aus Türckischen Handen durch Versetzung auch der Kirchen Cleinodien gerettet werden R. A. 1530. p. 116. 117.

Churfürsten sind die zu Erwehlung eines Haupts dem Christlichen Volck verbundene=und deßwegen sonderbahr privilegirte Fürsten R. A. 1356. p. 3. & 14. 15.

Churfürsten sollen als innerste Glieder und innerste Räthe des Kaysers von männiglich sonderbahr re-

respectirt / und considerirt werden C. I. Artic. 45. p. 323. Art. 38. p. 320.

Churfürsten insgesambt haben ein Votum Decisivum auf Reichs-Tägen Instr. P. W. 1648. p. 279.

Des Churfürstlichen vom Fürstlichen abgesonderten Raths / oder Voti Comitialis Curiati der Churfürsten / geschichet Erwehnung im R. A. 1544. p. 122. vide des Herrn Textors I. Publ. Stat. Tit. IV. Numero 32. 33. &c.

Chur-Würde und Chur-Lande sind untheilbar R. A 1356 p. 39. 40.

Churfürsten sitzen eher an ihre Tische bey solennen Reichs Mahlzeiten nicht / biß sie ihre Ertz-Aempter verrichtet R. A. 1356. p. 49. So gemeiniglich geschiehet / wann der Kayser den ersten Trunck gethan.

Churfürst kan sich selbst wehlen zum Kayser / oder Röm: König R. A. 1356. p. 20.

Chur / wann sie erlediget oder heimgefallen / hat der Kayser weiter zuvergeben R. A. 1356. p. 27.

Churfürsten müssen consentiren in die weitere Vergebung dem Reiche heimgefallener Lehen C. I. Art. 29. p. 318.

Churfürsten müssen unanimiter in die Verleihung neuer Zölle consentiren C. I. Art. 20. p. 315.

Churfürsten Täge / oder zu Berathung des Reichs besten vornehmende jährliche Zusaminen-Kunfften der Herren Churfürsten / sind geordnet im R. A.

R. A. 1356. p. 31. bestättigt in C. I. Art. 6. p. 309.
Chur- und Fürsten Strittigkeiten gütlich zu heben erinnert der R. A. 1530. p. 117.
Civile Jus. vide Jus Civile sub. I.
Classen der rechtlichen Austräge C. O. 1555. à p. 147. biß 154.
Clöster müssen auch zum Türcken-Kriege contribuiren R. A. 1500. p. 73.
Colloquium solle die Religions-Differentien heben R. A. 1541. p. 120.
Collectarum Jus, oder das Recht Unterthanen zu besteuren / anrührende Mandata Cameralia, oder von den Unterthanen in Steuer Sachen wider ihre Obrigkeit beym Cammergericht ausgebrachte Befehle / sollen ohne Krafft sein C. I. Artic. 17. p. 314.
Collectations, oder Steuer Außschreibungs Recht haben in ihren Landen die Stände des Reichs Instr. P. W. 1648. p. 279.
Colloquium in Religions Sachen / wie es zu Wormbs gehalten werden sollen R. A. 1557. p. 189.
Colloquium zu Wormbs angestellet / warum es vergeblich R. A. 1559. p. 192. 193. vide norma fidei.
Cöllnischer Churfürst ist Metropolitanus des Bistthumbs Oßnabrug Instr. P. VV. 1648. p. 285.

Cöllnischer Churfürst Theodoricus reformirt oder visitirt das Westphalische Gerichte R. A. 1442. p. 59.
Cöllnischer Churfürst Gebhard verheurathet sich mit einer Gräffin von Mansfeld R. A. 1582. p. 238.
Cöllnisches Gewichte wird im Ausmünzen zu brauchen befohlen/in der Münzordnung Ferdinandi I. de Anno 1559. p. 199.
Commercien sollen durch Sperrung der Ströhme nicht gehindert werden C. J. Artic. 22. p. 316.
Commercien sollen in dem Stande gelassen werden / wie sie vor der Teutschländischen Unruhe gewesen Instr. P. W. 1648. p. 280.
Commercien leiden durch Zölle und neue Imposten Schaden C. J. Art. 21. p. 316.
Commercien zu befördern verspricht C. J. Art. 19. p. 315. A. 21. p. 316.
Commissarij vide Kriegs Commissarij sub Lit. K.
Commissarij zu der im Westphälischen Instr. Pac. verordneten Restitution p. 288. 300.
Commissarij können vom Kayser zu Austrägelichen Händeln erbethen werden C. O. 1555. p. 151. 153.
Commissarij des Kaysers auf Reichstägen vier Weltliche Fürsten ut R. A. 1525. p. 102. so dann

dañ 4. Weltliche/und 1. Geistlicher Fürst ut R. A. 1526. p. 102. 103. & 1529. p. 106.

Commission vide Rechnungs Commission.

Commissiones wider die guldene Bull Caroli IV. Cæsaris den Religions-Land- auch Münster- und Oßnabrüggischen Friden / sollen nichtig seyn C. J. Art. 37. p. 320.

Commissiones zur Güte in Streitfällen der Stande des Reichs / sollen nach dem Art. V. §. 51. Instr. P. W. 1648. pag. 271. 272. geordnet werden C. J. Art. 17. p. 314. daß nemlich ein Catholischer unter 2. Catholischen / ein Evangelischer unter 2. Evangelischen / und zugleich ein Catholisch und Evangelischer / unter Catholischen und Evangelischen Partheyen Commissarius des Kayfers seyn solle.

Competentz oder Alimenta solle Hertzog Johann Friderichs Wittwe und Erben bey Abforderung der Executions Kosten / so auf den Grumbachischen Krieg gegangen / dennoch bleiben R. A. 1567. p. 209.

Comitat der Churfürsten / in wie viel Bedienten und Bewaffneten Er bestehen solle / wann nehmlich ein Churfürst zur Kayser oder Römischen Königs Wahl reiset R. A. 1356. p. 8.

Comitialis consensus in Reichs Geschäfften / oder die Einstimmung des Haubtes und der Glieder des Reichs / ist bestättigt im Instr. Pac. W. 1648. p. 278.

Compromiſs-Sachen R. A. 1594. p. 237.

Compromiſs-weg Einen Kayſer oder Römiſchen König zu wehlen R. A. 1356. p. 20. & p. 3. iſt eben ſo viel / als durch wenigere Stimmen die Wahl zu Ende bringen.

Concilium bemercket allhier eine Verſamblung / bey welcher die unter Anordnung auch ſicherem Geleithe / oder Schutze der höchſten Gewälten vide p. 103. & 125. erſcheinende Kirchen Diener entweder den Chriſtlichen Glauben vide p. 106. oder gute Kirchen Zucht und Sitten vide p. 124. betreffende Dinge vortragen / oder proponiren vide pag. 101. Gewiſſenhafft und vor GOtt verantwortlich Stimmen / vide pag. 189. und ſchrifftmäſſig ꝛc. vide p. 125. ſchlieſſen / dergleichen Verſamblung oder Concilium Univerſale oder Nationale ſolle zu Berathung der Religions-Gravaminum dienen / weilen die heilige Vätter ſelbſten dazu Ihre Zuflucht gehabt vide R. A. 1524. p. 100. 1526. p. 103. 1529. p. 106. 1530. p. 114. 1532. p. 118. 1541. p. 120. 1551. p. 128.

Concilij præliminaria auf dem Reichstage zu tractiren erinnert der R. A. 1524. p. 100.

Concordata Principum, oder Concordata Nationis Germanicæ, mit dem Päpſtlichen Stuhle Anno 1447. auffgerichtet zu Rom / beſchrän-

cken der Weltlich Catholischen Stände jus circa Sacra R. A. 1555. p. 134.
Concordata Principum sollen beybehalten werden in Ansehung alleine der Catholischen C. J. Artic. 18. p. 314
Concordata Principum sollen suspendirt seyn biß zum Religions Vergleich / in Ansehung der Evangelischen R. A. 1555. p. 135. Instr. P. W. p. 263. 264. 270
Confiscation der Güther hat statt ob Crimen Læsæ Majestatis in Lehen und allodialibus R. A. 1356. p. 44.
Confiscations Recht haben alle Stände des Reichs Instr. P. W. 1648. p. 279.
Confiscirtes vor und nach dem Zutritt der Kayserlichen Erbländischen Unterthanen auf Schwedisch und Frantzösische Seithen / weme es eigene das Instr. P. W. 1648. p. 257. 258.
Confiscation hat statt in allen Fällen / da das Jus Civile die Confiscation geordnet C. O. 1555. p. 166. besiehe des Herrn Uffenbachs Tractat vom Reichs Hoff Rath.
Confœderationes mit auswertigen / wann sie zu das Reichs wahrem nicht prætexirtem Besten angesehen / haben statt C. J. Artic. 9. p. 311.
Consistoria der Evangelischen exerciren das Jus circa sacra vermög R. A. 1555. Q. 15. p. 135. Instr. P. W. p. 270.

Continentia Causæ im R. A. 1600. p. 242. angezogen / fundiret des Cammergerichts Jurisdiction.

Contracte, so wucherlich / sind verbothen im R. A. 1551. p. 129. 1577. p. 225.

Contracts weise / (Clausula) was Sie vor eine Folgerung bey einigen Publicisten causiret / R. A. 1500. p. 78. nemblich daß / wann der Kayser und die gesambten Stände dissentiren / nichts könne geschlossen werden; Wiewohlen etwann solchenfalls so lange replicando, duplicando, triplicando, & quadruplicando &c. verfahren wird / biß man Einig.

Contumacia, oder Saumseligkeit in productis / ist straffbar bey dem Cammergericht C. O. 1555. p. 183.

Correspondentz mit andern Creysen solle der Creyß Obriste führen R. A. 1555. p. 137. welches / daß es gar schlecht observirt werde / die Publicisten beklagen.

Correspondirende Creyse in Müntz Sachen R. A. 1571. p. 218 219. benantlich 1. der Chur und Ober Rheinisch auch Westphalische 2. Ober und Nider-Sächsische 3. Fränckisch-Bayerisch-Schwäbisch und Oesterreichische Creyße.

Creyß Directorium im Nider-Sächsisch- und Westphälischen Creyse Instr. P. W. 1648. p. 282.

Creyse des Reichs angeordnet anfänglich Sechs im R. A. 1500. p. 69. folglich zehen im R. A. 1512. p. 83. und zeuget Goldastus de Regno Boh: daß die vorgewesene Aufricht- und Beyordnung zwey nehmlich eines Böhmisch und Preußischen Reichs Creyses widersprochen worden.

Creyse des Reichs finden sich allhier specificirt beym R. A. 1522. p. 93. 94. wiewohl sonst in specificatione der Reichs Creyse variren die R. A. de Anno 1512. 1542 1559. 1570. C. O. part. 1. tit. 2. massen kein Creyß jemahlen vor dem andern einigen Vorzug prætendiret hat vid. p. 83.

Creyse des Reichs zu was Ende sie geordnet à Maximiliano I. Cæsare R. A. 1500. p. 69. 70. nemlich die Berathung des Reichs Besten und Rettung der Bedrängten dem Orte nach zu beschleinigen / auch mit gesambter Hand vornehmende Defension wider inn- und auswärtige Friedenstörer uud Feinde zu facilitiren.

Der Creyse Redintegration solle der Reichs-Tag berathen Instr. P. W. 1648. p. 279. 294.

Creyß-Hauptmann / oder Creyß-Obrister / wird vom Creyse auch wol per Majora vota geweh-let R. A. 1522. p. 93. & seqq. 1559. p. 194.

Creyß-Obrister kan resigniren R. A. 1555. p. 137.

Creyß-Obrister wird aus andern Creysen genommen

nommen R. A. 1555. p. 137. wann im Creyse keine willfährige oder taugliche Person ist.
Creyß-Obrister kan wider abgedanckt werden R. A. 1555. p. 137.
Creyß-Obrister wird vom Reichs-Regiments Rathe aufgestellet / wann sich der Creyß nicht vergleichen kan R. A. 1522. p. 94.
Creyß-Haubtmann oder Creyß-Obrister exequirt die Gerichts-Schlüsse auf des Reichs-Kosten R. A. 1512 p. 83 1521. p. 90.
Creyß-Hauptmann oder Creyß-Obrister exequirt auf des in die Acht erklärten Kosten R. A. 1522. p. 95. 1529. p. 108.
Creyß Obrister immittirt die durch Land-Fridbruch beschädigten sonder Decret schleinig C. O. 1555 p. 165.
Creyß Obrister immittirt ex Decreto wegen Ungehorsambs in Schulden Sachen C. O. 1555. p. 165.
Creyß Hauptmann oder Creyß Obrister facilitirt die Satisfacirung der Beschädigten. 1. Durch die Nutzungen aus den Lehen Güthern R. A. 1522. p. 95. 2. Durch Verkauffung der Allodial-Güther R. A. 1522. p. 95. 3. Auch wohl Reichs Steuren vide R. A. 1567. p. 209.
Creyß Obristen Ambt hauptsächlich befestiget im §. 56. des R. A. 1555. p. 136. 137. C. O. 1555. p. 163. weiter bestättiget im R. A. 1559. p. 196.

196. 1564. p. 202. 1570. p. 215. 1576. p. 220. 1582. p. 231. 1594. p. 237. 1654. p. 305. ist Arctius mit bevollmächtiget im Instr. P. W. Artic. 16. p. 288. 289. und durch den Arctiorem modum exequendi de Anno 1649.

Creyß Obristen Ambt solle zu keiner Meisterschafft oder Hoheit mißbraucht / sondern unpartheyisch geführet / dadurch alle besorgliche Gefahr erforschet und abgewendet / auch die Gerichts Schlüsse verschwiegen vorgenommen und vollzogen werden R. A. 1555. p. 137. & p. 95.

Creyß Obristen Ambt kan auch ein Geistlicher Fürst übernehmen R. A. 1555. p. 136. wiewohl zu disen Zeiten zwar das Creyß Directorial Ambt die Geistliche Fürsten mit führen / daß Creyß Obristen Ambt aber die Weltlichen Fürsten sich fast beständig eigenen und meinen Wollen / es stehe den Weltlichen der Degen und das Commando besser / als den Geistlichen an.

Creyß Obristen befördern die im Westphhälischen Friden verordnete Restitution aller anderer in Ihrem Creyse ut p. 288. ihre eigene durch benachtbarte Creyse p. 289. 300.

Creyß Obrister / so Er ein Fürst / solle Er bey Seinen wahren Worten oder Glauben gelassen und zu denen Creyß Anstalten Eydlich nicht verbunden werden R. A. 1522. p. 94.

Creyß Räthe / so dem Creyß Obristen adjungiret werden /

werden / pfleget man zur mit Berathung der Creyß Defensions Anstalten zu beeydigen R. A. 1522. p. 94.

Creyß / Directores sollen die im Westphälischen Frieden verordnete Restitution befördern ut pag. 288. im Creyse / Ihre eigene durch benachbarte Creyse ut p. 289. 300.

Creyß Directores vide Ausschreibende Fürsten der Creyse sub A.

Creyß Directorial Strits in der Mecklenburgischen Sache motiven R. A. 1522 p. 96. Instr. Pac. W. Artic. 16. p. 288. Arctior exequendi modus de Anno 1649. p. 300.

Creyß Hülffe / wird auch Creyß Bereitschafft / Creyß Verfassung / Punctus Securitatis Publicæ genennet / und gehöret das Creyß Obristen Ambt / auch zu und nachgeordnete Personen der Verfassung des Creyses / Item Mannschafft Munitiõ, Artillerie, Creyß Cassa dazu / wird aufgemahnet und zusammenbracht durch des Creyß Obristen Anstalten / geleistet oder zu geführet / wann ein Orth / Dorff / Stadt / Stand unter dem Beytritt und Zuzug der Nachbarn succumbiret im Creyse / und wann ein gantzer Creyß succumbiren will / von Fünf oder mehr andern Creysen / und hat man vor der Anno 1570. beschehenen Verbesserung zum Behuff der Creyß Verfassungen

1. Jm Reiche auffgestellet 100. gerüstete Pferde vide R. A 1512. p. 84.
2. 1500. gerüstete Pferde vide R. A. 1564. p. 203.
3. 1200. gerüstete Pferde vide R. A. 1566. p. 205. zu einem ordentlichen Reichs Kriege aber concurriren alle Creyse mit Volck und Geld/ und zwar zu disen Zeiten nach dem Anno 1681. verglichenen triplirten Quanto der 40000. Mann so zu Roß 36000. und zu Fuß 84000. Mann austrägt.

Creutz-Bezeichnung zu Croisades, Cruciatis, Passagiis, Meerfahrten / heiligen zügen/ war ein Mittel wodurch die Päpste in kurtzer Zeit eine grosse Armee darum/ weil die durch Predigten Aufgemahnte und so dann mit dem Creutz bezeichnete Ablaß der Sünden / Schutz oder Salveguardien der Güther / Fristen oder Moratoria in Schulden Sachen hatten / aufbringen kunten / dergleichen Creutz-Bezeichnungen will à Papa wider den Türcken der Kayser bitten vermög R. A. 1500. p. 73.

Criminal. Jurisdiction eignet kein jus Reformandi. Instr. P. W. 1648 p. 269.

Criminale Forum der Stande C. O. 1555. p. 158.

Criminis Læsæ Majestatis explicatio R. A. 1356. p. 43. 44. 45. vide Lasser beleidigter Majestet. sub. L.

Crone die Achische/ Mayländische / Römische R. A. 1356.

1356. was Sie bemercken / und das dermahlen nur die Achische brauchlich p. 47.
Crone solle zum Ersten Chur-Cölln dem Kayser / Röm König/auch der Kayserin auffsetzen vermög der Disposition des R. A. 1356. p. 20.
Crone setzet der Infulirte Bischoff auf dem Kayser oder Röm. König 2c. R. A. 1356 p. 21. weil solcher Actus dem geistlichen Orden zugehöret/so jeder Zeit die Päpstliche confirmation erfordert.
Crone solle zu Augsburg empfangen Josephus Röm. König weil es Kriegs halber zu Achen nicht sein können C. I. Artic. 36. p. 320.
Crön-und Salbungs Actus ist eine dem geistlichen Orden anklebende Sache R. A. 1356. p. 21.
Crön oder Salbungs Vergleich Anno 1657. zwischen Cölln und Maintz auffgerichtet ut p. 20. gedacht / wird bestärtigt und confirmiret in C. I. Artic. 36. p. 3. 20.
Crönungs-Orths varriret entweder wegen Sterblicher oder Kriegs-Läufften R. A. 1356. p. 50.

D.

Dächer über die Cramläden zu machen ist verbothē im R. A. 1577. p. 226. weil Sie machē/ daß man die Mängel und Flecken der Tücher und Wahren wegen der Verdunckelung nicht kan ersehen.
Damm Herrschafft dem Chur-Hause Sachsen gelassen im Instr. P. W. 1648. p. 284.

Dancks

Danckſagung erſtattet Maximilianus II. Cæſar wegen der Türcken-alß einer freywilligen Hülffe R. A. 1567. p. 206. 207.

Dantzig / die Stadt in Preuſſen / Reichs-Schluß-maſſig zu Exequiren wird verſchoben R. A. 1518. p. 88.

Darleihen vom gemeinen Pfenning begehrt der Kayſer Maximilian I. wider den in Italien kriegenden König von Franckreich R. A. 1495. p. 66.

Declinatoriæ exceptiones beym Cammergerichte R. A. 1594. p. 237.

Decretorii Termini zur Reſtitution ex capite Amneſtiæ & Gravaminum vide Normal Jahre.

Decretum Wormatienſe pro Evangelicis Statibus Imperii daß Sie alſo / wie Sie es gegen GOtt und dem Kayſer zu verantworten getrauеten / leben / regieren / und handlen ſolten R. A. 1526. p. 103.

Decretum Wormatienſe pro Evangel. ſolle auf Neuerungen in Religions-Sachen nicht gezogen werden R. A. 1529. p. 107.

Decretum wormatienſe pro Evangel. &c. erlaubt auf die Evangeliſcher Seits geſuchte Gewiſſens-Freyheit zu ziehen / durch den R. A. 1555. p. 132. und das im R. A. 1654. p. 301. befeſtigte Inſtr. P. VV. p. 260 / und hat man Evangeliſcher Seits erachtet / daß der in heiliger Schrifft geoffenbahrte Befehl des Dreyeinigen Gottes einer

einer Seits/ und der: dem Kayser gethane Lehen-Eyd anderer Seits anweise / wie man GOtt was Gottes / und dem Kayser / was des Kaysers ist / geben solle.

Defension wider Fridenstöhrer und Reichs-Feinde zu facilitiren / ist auch eine Ursache der Constituirung der Reichs-Creyse gewesen/ R. A. 1500. p. 70.

Dehortatoria zu Niderlegung der Waffen / vide avocatoria, und den R. A. 1569. p. 211.

Denegirter Justiz - Sachen fundiren nunmehro des Cammergerichts-Jurisdiction in Erster Instanz C. O. 1555 p. 171. 172.

Denegirter Justiz Sachen / wie im R. A. 1495. p. 62. befindlich / causirten sonst den Vorwand zum Absagen/ befehden und Selbstrichten/ Causiren noch die Garantie des Friden-Schlusses p. 293.

Deputationes aus beederseits Religions Verwandten bringen nur ihr Votum oder Gutachten bey / schlüssen nicht Instr. P. W. 1648. p 271.

Deputations Tag zu Abstellung der Justitien Mängel / auch der Beschwerden das Post-Regal und Brabantische Bulle betreffend verordnet im R. A. 1641. p. 251.

Deputatio nach Straßburg verordnet zu Observirung des aus Frantzösischen Kriegs-Diensten ziehenden Teutschen Kriegs-Volcks und der Aechter R. A. 1569. p. 211.

Deputatio Comitialis an den Kayser pro impetrando Concilio vorgeschlagen im R. A. 1526. p. 103.

Deputatio Cameralis nimbt bey ereignenden Spännigen Stimmen eine Sache aufs neue vor Instr. P. W. 1648. p. 274.

Deputations Tag des Reichs zur Berathung / wie die mit Bestungen versehene Friedenstöhrer und Land-Friedbrecher / denen ein Creyß nicht mächtig / zu verfolgen C. O. 1655. p. 164. R. A. 1512. p. 83. 84. 1559. p. 196.

Deputations Tag des Reichs zu Berathung der Reichs Matricular Moderation R. A. 1548. p. 126. R. A. 1582. p. 232. 233.

Deputationum ad Visitationem Cameræ & Revisiones Schemata vide am Ende des R. A. de An. 1654.

Dienstbothen / oder Ehehalten soll niemand dem andern abspannen R. A. 1577. p. 227.

Dienstbothen sollen aus den Diensten vor der Zeit eigenwillig nicht austretten R. A. 1577. p. 227.

Dienstlohn in billige Wege zu richten / recommendirt der R. A. 1551. p. 129. wird gemeiniglich nachdeme an einem Orth theuer oder wolfeil zu leben groß oder schlecht verordnet.

L. Diffamari Cod. de ingen: manumiss: vide Beleumdung.

Dilatoriæ exceptiones beym Cammergerichte R. A. 1504. p. 237.

Dioeces solle das Recht zu Crönen eignen R. A. 1356. p. 20. Den vor- oder Nachsitz vor Maynz und Cölln determiniren p. 17.

Diœcesanum Jus wird den Evangelischen durch den Religions Frieden geeignet R. A. 1555. p. 135. Instr. P. W. 1648. p. 270.

Diœcesanum Jus, was es seye? Instr. P. W. 1648. p. 270. nemlich eine über Consistorial- auch Kirchen-Sachen / und Kirchen-Einkünfften sich erstreckende Bothmässigkeit / vide p. 134.

Diplomata, so vom Kayser erbethen worden / sollen alleine bey der Reichs-Hoff-Cantzley gefertiget / und daraus an die Stände des Reichs die deswegen gebräuchliche Nachrichten zur Agnoscirung abgeschicket werden / C. I. Artic. 43. p. 323.

Diplomata, so sie in 3. Monathen bey der Reichs Hoff-Raths-Cantzley nicht abgelöset werden / sind ipso facto vor cassirt zu achten C. I. Artic. 44. p. 323.

Directorial-Ambt auff Reichs-Tägen wie es recht zu üben solle in Comitiis berathen werden Instr. P. W. 1648. p. 279.

Disputiren solle niemand wider den Religions-Frieden Instr. P. W. 1648. p. 171.

Dispensations Actus ratione emigrationis bey würcklich vornehmender Kayser Wahl ꝛc. R. A. 1356. p. 10. 11.

Donawerth wird auß einer Reichs- eine dem Chur-Fürsten zu Bayern unterthänige Stadt ad Instr. P. W. 1648. p. 261.

Donau Zols wird gedacht im R. A. 1676. p. 222. und anbey erstlich verbothen durch dessen Erhöh- und Neuerungen die Kayserlichen Reservata anzuführen und den Werth derer Feilschafften und Wahren höher zutreiben/einfolglich die Commercia zuhemmen.

Druckereyen sollen in Residentien, bey Universiteten / und in Reichs-Städten sein R. A. 1570. p. 217.

Druckereyen sollen visitiret werden R. A. 1570. p. 217.

Druckereyen sollen keine Schmäh-Schrifften drucken R. A. 1570. p. 217.

Druckereyen sollen nichts ohne vorherige Censur auch Benennung des Autoris drucken R. A. 1530. p. 113. 1577 p. 229.

Dünckels Bühel der Stadt Restitution ex puncto Gravaminum Instr. P. VV. 1648. p. 261.

Duella unverbothen in Teutschland R. A. 1442. p. 85.

Duella eine Weise die Unschuld zubeweisen R. A. 1442. p. 58.
Durchzüge sollen bey Zeiten notificirt werden R. A. 1641. p. 251.
Durchzug der Kriegs Völcker / so mit Obrigkeitlichem Wissen ziehen / und mit Reichs-gesätzmässigen Paß-Porten versehen / solle zwar erlaubt / doch unschädlich / einfolglich durch vorgängige Cautiones der Officiers gesichert sein. C. O. 1555. p. 137. 1546. p. 202. 1569. p. 210. 1570. p. 213. 214. 1576. p. 220. 1582. p. 231. Instr. P. W. 1648. p. 294. und wird solchen falls gemeiniglich eine durch das Creyß Obristen Ambt eigenhändig unterschribende March route außgebethen / und darauff in Begleitung gewisser Geleiths-Commissarien der Durchzug vorgenommen.
Dupli Pœna wird gegen die Widerspenstige in Steuer Sachen / nach dem die Türcken Hülffe auf Reichstägen bewilliget worden / verordnet im R. A. 1576. 220. 1582. p. 231.

E.

Edictum de Restituendis bonis Ecclesiasticis, ist fundirt im R. A. 1530. §. 59. und all hier p. 114. vide Cap. quod semel. de Regulis Juris in 6.to. Item Cap. in Literis §. X. de restitutione spoliat. veranlasset den Krieg ut p.

249.259.260. wurde beyseits gestellt/und denen Evangelischen auf ihre Weise zu milden sachen die eingezogenen Geistlichen Güther zu verwenden nachgelassen im R. A. 1555. §. 19. p. 134. solche Freyheit auch weiter radicirt im Westphalischen Frieden Instr. à p. 259. biß 277. und also das gedachte Edictum biß zum Vergleich der Religionen suspendirt.

Editio, oder die Heraußgebung / der Pactorum Familiæ solle beym Kayserlichen Hoffe unaufhaltlich geschehen C. J. Artic. 38. p. 320.

Edicta ad Exequendum & restituendum schickt der Kayser in die Creyse R. A. 1522. p. 96. 1559. p. 194. Instr. P. W. 1648. p. 288.

Editio Actorum. vide Actorum &c. sub. A.

Ehebruch ist verbothen im R. A. 1577. p. 227.

Ehe Gerichte werden bey den Evangelischen Ständen des habenden- und aus der Verordnung des R. A. de Anno 1555. §. 15. competirenden juris Diœcesani halber durch die von Ihnen/ Reichs Ständen / selbsten nidergesetzte Consistoria exercitet R. A. 1555. p. 135. vide Instr. P. W. Artic. 5. & 7. p. 270.

Ehrloß sind die untreuen Lehenmänner p. 33.

Eilende Türcken Hülffe vide sub T.

Einkommen des Reichs ist fast nur von der Reichs Städte Steuren benantlich ad R. A. 1356. p. 16. R. A. 1495. p. 66. C. J Artic. 28. p. 317.

Einmü-

Einmüthigkeit befördert das gemeine Beste / und ist deren von Carolo IV. Cæsare intendirte Beförderung die Beweg Ursache zu Aufrichtung der Guldenen Bulle gewesen p. 4.
Elsaß cedirt an Franckreich Instr. P. W. 1648 p. 298.
Einmüthige Stimmen sind gut bey der Wahl Eines Kayfers / und sind gleichsam göttlichen Eingebens R. A. 1356. p. 3. 20. nöthig in Verleihung neuer Zölle / C. J. Artic. 20. p. 315. erforderlich in genere in Fällen / da das Reich nicht als ein einziger Leib betrachtet werden kan / vide Instr. P. W. Artic. V. §. §. 9. 50. 52. p. 261. 271. 272. da die meisten Stimmen in Religions Sachen verworffen / in Steuer Sachen zu berathen ausgestellet werden.
Einmüthiger Consens der Churfürsten in Verleihung neuer Zölle / ist per Pacta & Capitulationes radicirt worden C. J. Artic. 20. p. 315.
Einsatz in des Geächteten Güther in Friedbruchs Sachen ohne Decret C. O. 1555. p. 165. eilend.
Einsatz wegen erstandener Acht in Schulden Sachen mit Decret C. O. 1555. p. 165. bedächtlich.
Einschlag in die Weine so falsch / ist verbothen im R. A. 1577. p. 224. 225. 1497. p. 68.
Eingeschlossene in den Frieden sind zur Garantie berechtigt Instr. P. W. 1648. p. 293. 294. 300.

Electionis Fori Privilegium der Stände / gibt einem beklagten Reichs Stande die Wahl oder Freyheit entweder beym Reichs Hoff Rathe / oder der Cammergerichte zu antworten / und ist bestättiget im Instr. P. W. p. 282. C. J. Artic. 17. p. 314. wie wohl der R. A. de Anno 1654. §. 116. dergleichen Privilegia als odiosa, weiter nicht will verliehen wissen.

Electoratus Octavus solle beybehalten und beschirmet werden C. J. Artic. 2. p. 308. als welcher fundirt im Instr. P. W. Artic. IV. §. 3. 5. 9. 10. p. 255.

Elbe Zolls wird gedacht im R. A. 1576. p. 222. und anbey ernstlich verbothen / durch dessen Erhöh- und Neuerungen die Kayserlichen Reservata anzurühren / und den Werth der Feilschafften und Wahren höher zu treiben / einfolglich die Commercien zu hemmen.

Ellenmaß solle gerecht seyn vermög R. A. 1577. p. 224.

Elbingen / Stadt in Preußen / Reichs Schlußmässig zu exequirn wird verschoben R. A. 1518. p. 88.

Emigrandi flebile beneficium haben ins gemein die von des Territorial Herrn Religion dissentirende Instr. P. W. 1648. p. 266. 268.

Emigrations Termin auf 5. Jahr vor die so sich des Kriegs halber retirirt / auf 3. Jahr vor die / so nach dem Frieden die Religion geändert p. 268.

Emi-

Emigriren, aus der Stadt/ wo die Kayser Wahl ꝛc. vorgenommen wird / müssen alle dazu nicht gehörige Stände auch Freimbde / nemlich des Tages vor der Wahl R. A. 1356. p. 10.

Emigrirē, oder sein Feuer und Heerd anders wo aufrichten wollen / muß mit Wissen und Willen der Obrigkeit geschehen R. A. 1356. p. 35.

Emigrirende / oder Ihr Domicilium verändernde/ zahlen Nachsteuer R. A. 1555. p. 135. meistens den zehenden Pfennig vide Instr. P. W. Artic. V. p. 266. 268.

Empörungen werden durch Controvers-Predigten erreget R. A. 1529. p. 103.

Empörungen werden durch Processen der Unterthanen erreget/ und sind verbothen C. J. Artic. 7. p. 310. R. A. 1512. p. 82.

Empörungen in genere sind mit nachbarlicher Hülffe zu dämpffen R. A. 1526. p. 103.

Enckel oder Tichter theilen das Erbe ihrer Anherrn oder Anfrauen / vermög R. A. 1500. p. 76. 1521. p. 92, 1529. p. 109. wann Sie alleine in die Häubter / wann Sie aber mit ihres Erblassers Brüdern oder Schwestern concurriren in die Stämme.

End Urtheil beym Camergericht / kan in Gegenwart Acht Beysitzer gesprochen werden R. A. 1523. p. 98.

Entsetzung vide spolia.

Entzogener Reichs Zubehörungen / und deren durch den Kayser besorgende Recuperirung gedencken die R. A. 1442. p. 55. 1510. p. 81. 1521. p. 88. 92. 1566. p. 206. 1570. p. 216. 1576. p. 222. 1582. p. 232. C. J. Artic. 12. p. 312. Artic. 28. p. 317. und gehöret hieher auch die Redintegratio Circulorum, der Punctus securitatis publicæ, der Titulus Mehrer des Reichs / Item Exemptio.

Erbfolge in der Kayser Würde / wird durch die Wahl Capitulation verhindert R. A. 1356. p. 16. C. J. Art. 35. p. 319.

Erb Reichs Lehen folge in die Chur Würde und Lande geschiehet Linealiter R. A. 1356. p. 24 25.

Erbverbrüderungen/oder Einseithige auch reciproca successions pacta, macht des Kayserß Confirmation gültig R. A. 1356. p. 28. C. J. Art. 6. p. 310.

Erb Aembter / Affter Aembter / oder Erbliche Vicarij der Churfürsten bey solennen Reichs Actibus bekommen die gebührenden Nutzungen. R. A. 1356. p. 48. 49. C. J. Art. 45. p. 324. nemblich Rosse und Silberwerck / deren die Churfürsten bey solchen Solennitäten sich bedienen.

Erb Aembter participiren vom Lehen Tax dermahlen auch abwesend C. J. Artic. 45. p. 324. p. 54.
Erbachische Restitution ex capite Amnestiæ Instr. P. W. 1648. p. 256.
Erbschafften sollen so wohl Catholischen an Evangelischen / als Evangelischen an Catholischen Orthen angedeyhen / Instr. P. W. 1648. p. 267.
Erhöhung der Zölle kan ausser Einmüthigem Consens der HHrn. Churfürsten und ausser eingeholtem Gutachten der Nachbarn nicht geschehen C. J. Art. 20. p. 315.
Erstgebohrner Sohn eines Churfürsten succedirt in die Chur Würde und zur Chur geschlagene Lande R. A. 1356. p. 24. 25. und ist das Recht der Erstgeburth bestättigt in C. J. Artic. 3. p. 309.
Erz Aembter / Chur Aembter / oder wegen der Chur Lehen bey solennen Reichs Crönungs und andern Processionen / Mahlzeiten und Verrichtungen 2c. dem Kayser dienende Schuldigkeiten der Chur Fürsten / sind geordnet im R. A. 1356. vide p. 21. 48.
Erz Cantzlare præsentiren ihre Erz Cancellariat sigilla dem Kayser R. A. 1356. p. 48.
Erz Cantzler von Germanien, oder Chur Maintz / stellete ausser den Räthen die übrigen Reichs Regiments Räthliche Bedienten auf R. A. 1509. p. 72. stellet annoch zu dato auch die Reich Hoff Räth-

Räthlichen Bedienten auf. C. J. Artic. 39. p. 321. R. A. 1356. p. 48. und expedirt Germaniens, Galliens auch Italiens Affaires beym Reichs Hoff Rath.
Erz Cantzler von Germanien berufft zur Kayser oder der Römischen Königs Wahl R. A. 1356. p. 8. 9.
Erz Cantzler von Germanien unterschreibt die beym Reichs Regiment ergangene Schlüsse R. A. 1500. p. 72.
Erz Cantzler von Italien oder Chur Cölln vide R. A. 1356. p. 48.
Erz Cantzler von Gallien und Arelat, oder Chur Trier vide R. A. 1356. p. 48.
Erz Camminerer reichet das Wasser und Handzwel p. 48.
Erz Marechal misset den Habern p. 48.
Erz Schencke reichet den Trunck p. 48.
Erz Truchseß träget das Essen R. A. 1356. p. 48. Item 254.
Erz Bischoffliche Jura contra attentata Curiæ Romanæ verspricht zu beschirmen C. J. Artic. 18. p. 314.
Erz Bischöffliche Jurisdiction ist in Ansehung der Evangelischen suspendirt R. A. 1555. p. 135.
Erz Bischöffliche Jurisdiction bleibt in ihrem esse in Ansehung Catholisch Weltlicher Fürsten R. A. 1555. p. 134. 135.

Eva-

Evacuation oder Entraumung der Vestungen wie die geschehe Instr. P. W. 1648. p. 287. 290. 291.

de non Evocando Privilegium des Königs von Böhmen ohne Außnahme R. A. 1356. p. 28.

de non Evocando Privilegium der Churfürsten mit Außnahme in Friedbruchs Sachen R. A. 1356. p. 28. 30.

Evocatio oder Lad- und Nöthigung vor ein auswärtiges Gerichte der mittel und unmittelbar dem Reiche unterworffenē/ist verbothen R. A. 1598. p. 239. C. J. Art. 8. p. 311.

Evocationes Brabantinæ, oder wegen Mißbräuchlicher Deutung der so genannten Brabantischen Bulla (daß nemlich/ weilen ex concessione Caroli IV. Cæsaris, wie in andern also auch in Friedbruchs Sachen 2c. die Brabanter vor dem Cammergerichte als Beklagte zu stehen befreyet/ sie ebenfalls als Klägere dessen Jurisdiction nicht zu agnosciren/ sondern vor die Brabantischen Gerichte die Reichs Unterthanen zu citiren berechtigt) beschehene Nöthigungen sind verboten/ und dagegen Retorsionis Jus erlaubet in C. J. Art. 8. p. 311. vide R. A. 1641. §. 94. allhier p. 252. & Instr. P. W. 1648. p. 280. da Arresta und Repressalien abzutilgen versprochen wird.

Excessen bey den An- Durch- und Abzügen der Soldaten müssen die durch vorgängige Caution ver-

verbundene Officiers gut machen R. A. 1555. p. 137.

Executio muß den Frieden / die Gerichte / und das Recht unterstützen R. A. 1495. p. 62. 66. 69. wird gehemmet durch der Partheyen Macht vide pag. 335.

Executions Ordnung (oder die zu Erhaltung des Land Friedens / einfolglich zur Vollziehung der Reichs und Gerichts Schlüsse vom Kayser und den Ständen des Reichs bedächtlich pactirte aber auch nach und nach verbesserte und näher gefassete Anstalt / daß nemlich wider die Verächter des Friedens/Gericht und Rechtens / 1. so sie schwach jeder Orth / Stadt / Standt derer durch das Sturm Zeichen beruffenen Hülffe sich bedienen. 2. So sie stärcker der Creyß Obriste die Nothdurfft berathen / die nöthige Mannschafft und andere Zubehör im Creyse aufmahnen und damit agiren. 3. So sie mit Vestungen versehen der Hülffliche Zuzug von fünff Creysen 2c. nach Verordnung des Kaysers oder eines Reichs Deputations-Tages Rettung thun / auch etwann der unter einem Reichs Hauptmann stehende paratus Miles gebührlich operiren. 4. Einen Reichs Krieg aber nach ergangenem ordentlichen Reichs versamblungs Schlusse unter aller Reichs Creyse und Stände Concurrentz ein Reichs Feld Hauptmann führen solle 2c.) zeiget sich gleichsam Staffel weise verordnet und gebes-

sert in denen R. A. de Annis 1495. p. 65. 1500. p. 70. 75. 1512. p. 82. biß 84. 1521. p. 90. 91. 1522. à pag. 93. biß 96. 1529. p. 108. 1548. p. 125. 1555. p. 136. & 137. C. O. 1555. p. 161. 162. 163. 164. 1557. p. 191. 1559. p. 194. 195. 196. 1564. p. 202. 203. 1566. p. 204. 1569. p. 211. 1570. à pag. 213. biß 216. 1582. p. 231. 232 1594. p. 237. Instr. P. W. 1648. p. 289. endlich durch den Actionem modum exequendi eingeenget vide sub A. Actiorem &c.

Executio der Camınergerichtlichen Urtheile wird vom Camınergerichte befohlen / auch wol vom Kayser oder dem Reichs Regiments Rathe in Subsidium verordnet / zu thun

1. Gegen Unterthanen der Stände des Reichs ut R. A. 1521. p. 90. nemlich durch die Stände selbst.

2. Wider die Stände des Reichs selbsten ut R. A. 1521. p. 90. 1522. p. 96. R. A. 1570. p. 215. Instr. P. W. 1648. p. 289. durch den Creyß

3. Wieder mächtige auch Communen ut R. A. 1521. p. 90. 1570. p. 215. durch fünff oder mehr andere Creyße.

4. Wider die in fremder Nation gesessene ut R. A. 1521. p. 90. daß nemlich solcher Befehl pro præterito zwar auf erlangtes Kayserliches: die Gemeinschafft mit ausser Reichs-Gesessenen Be-

klag pri
bud bu
priq pri

klagten verbiethendes / und zu Salvirung der unter des beklagten Obrigkeit stehenden Effecten der Reichs Unterthanen vorhero anmahnendes Edict statt haben; Pro futuro aber anderst nicht dann des Kayſers und der Stände des Reichs Erklärung / und nicht des Cammergerichts-Ausspruch / solchen falls gelten solle.

Executiones sollen gebührlich / das ist Reichs-Gesetzmässig / geschehen / C. J. Art. 25. p. 317.

Executiones dem Orte nach zubeschleinigen / war auch eine Ursache der Auffrichtung derer Reichs Creyße R. A. 1500. p. 70.

Executions-Punct wird vor bedencklich Evangelischer Seits gehalten R. A. 1524. p. 98.

Execution dirigiren die Creyß Außschreibenden Fürsten R. A. 1522. p. 96.

Execution führen die Reichs-Hauptmänner und Creyß-Hauptmänner oder Creyß-Obristen. vid. sub. H. & C.

Executionis arctior modus vide sub. A. Arctior.

Exemptio geschiehet 1. Wann ein Ort / Stadt / Standt / Land ꝛc. von des Reichs-Gräntzen / Gerichts-Zwang und Lasten / entweder gewaltthätiger Weise / oder verträglich abgesondert / und also totaliter eximirt wird / vide Basel und Schweitzer p. 274. 275. Metz / Tull, Verdun, Breysach / Elsaß ꝛc. p. 298. Liefland p. 198. 2. Wann ein Stand des andern Seine Immedietèt etwan als Landes-Herr / auch wohl einer Missethat halber

ber ansprüchig macht / und ihn also unterſich / einfolglich in Steuer-Sachen ausziehet / da dann freylich der Ausziehende oder Eximens die dem Ausgezogenē oder Exempto obgelegene Steuren dem Reiche gleichwohl wegen des Zuwachſes der Einkunfften erlegen / und alſo das Reichs-Steuer Quantum nicht ringern ſolte; Deſſen contrarium aber genugſam zu ſpühren / und deßwegen de Exemptione totali & partiali bey den Publiciſten groſſe Catalogi verhanden / wiewol Maximilianus I. und Carolus V. Cæſares groſſe Sorge pro Titulo Recuperandorum &c. getragen / vide ſub. E. Entzogene Reichs zu Behörungen / anbey auch p. 126. in fine, Item C. J. Art. 31. p. 318. Endlich Donawerth p. 261.

Der Exemptionen in Steuer-Sachen oder Befreyungen von gemeiner Anlag wird gedacht im R. A. 1512. p. 82. 1566. p. 206. 1541. 1542. 1570. §. 108.

Exemptio oder Befreyung von Cammergerichtlicher Jurisdiction muß erwiſen werden C. O. 1555. p. 172.

Exemptio vom Lehen-Tax muß erwiſen werden R. A. 1356. p. 53.

Exemptio von den Reichs-Steuren muß erwiſen werden R. A. 1576. p. 221. 222.

Exemptio oder ausgezogene in Reichs-Steuer-Sachen / werden bey ihrer Libertæt vel quaſi gelaſſen

gelassen / da Sie aber bey Menschen Gedencken zwey oder mehrmahl gesteuret / die Steuer biß zu Erörterung der Sachen zuerlegen angehalten R. A. 1576. p. 221. 222.

Der Eximirten wider Herbeybringung solle der Reichstag berathen Instr. P. W. 1648. p 279.

Der Eximirten Zustand solle bey vornehmender Reichs-Matricular Moderation erkundiget werden R. A. 1548. p. 126. damit man wisse / wie dem Reichs-Steuer quanto præjudiciret.

Exemptions Irrungen in Steuer Sachen / solle das Hauß Oesterreich nach dem R. A. de Anno 1548. austragen C. J. Artic. 31. p. 318.

Exemptiones wider der Churfürsten Zollgerechtigkeiten haben nicht statt C. I. Art. 24 p. 317.

Expeditiones der Reichs-Ständte / und ihrer Gesandten sollen am Kayserl. Hofe nicht verzögert werden C. I. Art. 38. p. 320.

Expectanzē sollen auf Reichs-Lehen nicht gegeben / vielmehr die heimgefallene Lehen / als des Reichs-Eigenthum behalten werden C. J. Art. 29. p. 318. das Contrarium zeugen die Acta Publica.

Expens Taxation kan in vier Beysitzer Gegenwart beym Cammergericht geschehen R. A. 1523. p. 98.

Expens Taxation, oder Mässigung derer wegen der Nacheil / und Execution an die Aechter zu fordernhabenden Schadens-Erstattungs Unkosten / geschiehet

geschiehet beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 163.
Eyd auf GOtt und das heilige Evangelium beym Cammergerichte geordnet im R. A. 1555. p. 137.
Eyd der Cameral-Personen/ Item der Barbierer/ auch Juden C. O. 1555. p. 145.
Eyd solle den Verdacht in Fridbruchß-Sachen purgiren R. A. 1500. p. 75. C. O. 1555. p. 158. & 159.
Eyd / den Verdacht in Fridbruchs Sachen zu purgiren schweret in die Seele derer Chur- und Fürsten ein Bevollmächtigter C. O. 1555 p. 159.
Eyd den Verdacht in Fridbruchs Sachen zu purgiren / legen alle andere auch Privat-Personen persönlich ab. C. O. 1555. p. 159.
Eyd schweret bey den Gemeinden die Helffte des Raths C. O. 1555. p. 159.
Eyd wann er geschworen / daß man um eines intendirten Fridbruchs willen seine Güther nicht verkauffet / macht den Kauffer sicher und ruhig / daß Er die Confiscation nicht zufürchten C. O. 1555. p. 160.
Eyd der Herren Chur-Fürsten / ohnpassionirt zu wehlen ein Haupt dem Christlichen Volcke R. A. 1356. p. 14. 15. welcher dem allerhöchsten GOtt und heiligen Römischen Reiche vor der Wahl schuldigen Eyd die Publicisten unterscheiden von dem Lehens-Eyde/ so dem Kayser nach der

Wahl

Wahl geschworen wird mit dem Beysatze / daß die erstgemelte als ältere Pflicht / die letztgedachte als jüngere Pflicht bey Absetzung des Kayfers Wenceslai ohne Verletzung des Gewissens zu überwögen vermocht.

Eyd eines Kayfers / oder Römischen Königs nach der Wahl: Geding und Pactsmässig zu regiren / R. A. 1356. p. 16. p. 308.

Eyd der Burger der jenigen Stadt / wo die Wahl vorgenommen wird / die H. Hrn. Churfürsten vor Gewalt Zeitwehrender Wahl zubeschirmen R. A. 1356. p. 10. 11.

Eyd der Neutralitèt müsten die Bürger zu Oßnabrug und Münster schwören Instr. P. W. p. 252.

Eydliche Obligationes ob Sie viam executivam, nemlich Mandata sine Clausula und Arresta würden R. A. 1600. p. 243.

Eydes Ceremonien sind / daß bey Abschwörung des Eydes die geistliche Herren Churfürsten ihre Finger auf die Brust / die Weltliche nach abgelegtem Gewehre ihre Finger auf das Evangelium S. Iohannis legen R. A. 1356. p. 14.

F

Fahnlehen in seiner Abwesenheit nicht zu verleihen / reservirt der Kayser Carolus V. in dem R. A. 1521. p. 89.

Fahnlehen dörffen die Reichs-Vicarij nicht verleihen R. A. 1356. p. 22.

4. Fälle

4. Fälle / worinnen Mandata ſine Clauſula ſtatt haben C. O. 1555. p. 169. 170.
4. Fälle extendirt im R. A. 1600. p. 242.
Fälſcher der Weine oder Biere werden geſtrafft R. A. 1497. p. 68.
Falckenſteiniſche Reſtitution ex capite Amneſtiæ Inſtr. P. W. 1648. p. 256.
Farbe der Tücher / ſo die Corroſiviſche oder Teufels-Farbe genennet wird / iſt verbothen R. A. 1577. p. 226.
Farbe der Tücher ſo ſchwer und falſch iſt verbothen im R. A. 1603. p. 245.
Fässern wird der Boden ausgeſchlagen / worinnen verfälſchte Weine oder Biere. R. A. 1497. p. 68.
Fauſt Recht ſo auch Kolben Recht genennet wird / vide befehden.
Fehde / vide befehden / ſub B. und mercke daß das Wort Fehde eben ſo viel heiſſe als offenſiv-Krieg p. 36. 65.
Fehde / ſo offentlich und ordentlich verkündiget / auch etwann gütlich oder gerichtlich vertragen / eignete denen Poſſeſſoribus das ante Annum 1495. eroberte R. A. 1495. p. 62. 63.
Fehde / wodurch die Lübecker ꝛc. dem Fürſtlichen Hauſe S. Lauenburg abgewonnen / wird. Anno 1686. alſo nach 191. Jahren vor dem hochpreißlichen Reichs Hoff Rathe diſputirt ad R. A. 1495. p. 62.

Feinde des Röm. Reichs sind entweder Reichs Stände / da zu appliciren die Tituli. 1. Vom Land = Friedbruch. 2. Von Avocatorien. 3. Von der Acht/ oder auswärtige Potentzen / da nach Anweisung des Völcker Rechtens sich noch zeigen müssen die Tituli von vorhero gütlich begehrt und recusirter Satisfaction, und darauf Manifestirtem Absagen / einfolglich ordentlich vorgenommenem Befehden / endlich gegen beede / so wohl inner- als eusserliche Feinde die Abtreibung aller Gewalt und zulässige Defension nach der Executions = Ordnung eingerichtet. Schlage auf offtgemelte Titulos an ihren Orthen.

Feinden abgenommen 2c. vide abgenommenes sub. A.

Feinden des Reichs so jemand Beystand leistet / und Hilfft/ der kan durch einen Fiscalischen Proces angegriffen werden C. O. 1555. p. 166.

Feindschaffts Aufhebung erstreckt sich auf Militar und Civil bediente Instr. Pac. W. 1684. p. 257.

Feindes Dienste annehmen / ist höchststraffbar / und sonderbahr verpoenet im R. A. 1551. p. 130. C. J. Art. 15. p. 313. vide im Bildnüsse / Item Wapens Vortheile.

Feindschaffts Aufhebung oder Amnestia explicirt klährlich im Westphalischen Fried Instr. 1648. à pag. 254. biß 258.

Feinde des Reichs / oder gemeine Reichs Feinde/ sind

sind nach Caroli V. Cæsaris Ausspruch der Türcke / und König in Franckreich R. A. 1544. p. 122.
Feindseligkeiten müssen bey Præstirung des denen HHrn. Churfürsten auf der Reise zur Wahl schuldigen Geleits beyseith gesetzt werden R. A. 1356. p. 5.
Feldzug zu Verfolgung der Land Friedbrecher und Aechter / solle bey einem Reichs Deputations Tage berathen werden C. O. 1555. p. 164. R. A. 1495. p. 65.
Ferdinandi I. Cæsaris Räthe auf dem Reichstag R. A. 1535. p. 118.
Ferdinandi I. Cæsaris Gewalt zur Autonomie, einfolglich zum Religions Frieden R. A. 1555. p. 131. 132.
Ferdinandi I. Cæsaris Friedens Begierde vide Passauischen Vertrag 1552. p. 130.
Ferdinandus II. urgirte Anno 1629. das Edictum de restituendis bonis Ecclesiasticis, welches Begehren aber im Westphalischen Friedens Schlusse Ferdinandus III. änderte vide ad R. A. 1641. p. 249. vide etiam pag. 292.
Ferdinandus III. schlägt Mittel zu Erlangung des Friedens mit Schweden vor R. A. 1641. p. 249.
Ferien oder Vacantzen beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 178.
Festungen zu des Reichs Nutz und Nothdurfft zu

erbauen und gebührlich zu versehen / wird auf Reichstägen verordnet Instr. P. W. 1648. p. 278.

Zum Festungs Bau wider den Türcken begehret der Kayser Reichs Hülffe an Geld R. A. 1548. p. 127. 1570. p. 216.

Festungen der Land Friedbrecher sind nach Verordnung eines Reichs Deputations-Tages anzugreiffen zu Feldlagern C. O. 1555. p. 164.

Seine Festungen solle jeder Stand des Reichs mit der Unterthanen Beytrag versorgen R. A. 1654. p. 305.

Filialitas Ecclesiæ eigenet kein Recht zu reformiren Instr. P. W. 1648. p. 269.

Fiscal beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 143.

Fiscal beym Cammergerichte / solle die bewilligte Reichs Hülffe wider den Türcken urgiren R. A. 1576. p. 220. 1582. p. 231.

Fiscal solle der Reichs Gerichten Unterhalts Ziler urgiren R. A. 1524. p. 101. 102.

Fiscal solle auf den Friedbruch agiren gegen diejenigen / welche von vorhabender widerrechtlichen Rüstung per Avocatoria sich nicht ableithen lassen R. A. 1529. p. 108.

Fiscalisch werden beym Cammergerichte alle diejenigen Sachen geachtet / so in Jure Civili als Fiscalisch benennet werden C. O. 1555. p. 166.

Fis-

Fiscus des Kayſers wird excludiret / wann des Jenigen Lehen / ſo ein Crimen Læsæ Majestatis, oder Hoch-Verrath begangen / in anderer HHrn. Territorijs ligen / massen ſolchen falls der Territorial Herr confiscirt C. J. Artic. 26 p. 317.

Fluchen iſt verbothen im R. A. 1530. p. 115. 1577. p. 223.

Formular des Verkündigungs Patents zur Kayſer Wahl / R. A. 1356. p. 38.

Formular Reichs Zubehörungen zu alieniren Instr. Pac. Monasterienſe 1648. p. 297. 298.

Formular ſicherer Zahlung / nehmlich ſchrifftliche Verſicherung und Unterſpand geben / auch einen Bedienten in des Creditors Pflicht einweiſen zu Erhebung der Zahlfriſten Instr. P. W. 1648. p. 288.

Formular der Caution vor Werbende Frembde Officiers R. A. 1570. p. 213. 214.

Formular des Eydes der Herrn Churfürſten vor der Wahl / R. A. 1356. p. 14. 15.

Form des Römiſch-Teutſchen Reichs / will die Grumbachiſche Faction ändern R. A. 1566. p. 204.

Forum des Kayſers / vide ſub Lit. K.

Forum oder Gerichts Stand der Reichs Stände wird benennet in C. O. 1555. p. 146. 147. im R. A. 1495. p. 63.

Forum oder Gerichts Stand der Unterthanen/ wird benennet im R. A. 1495. p. 63. C. O. 1555. p. 145. 146.

Franckreichs innerliche Unruhe zum Spiegel zu nehmen / erinnert der R. A. 1569. p. 211. nehmlich den Landverderblichen Krieg / welchen der Catholischen Parthey Vorfechter Franciscus Guisius, und der Reformirten Vorgänger/ Ludwig Prince von Conde, wider einander in Franckreich geführet.

Franckreich suchte Votum & sessionem auf Reichs Tägen Instr. P. W. 1648. p. 298.

Frechheit der Teutschen Soldaten solle eingezogen werden / R. A. 1566. p. 204. 1569. p. 210. 211. 1570. 213.

Fremden Potentzen und Cronen ausser Reichs zu dienen ist unverbothen R. A. 1570. p. 213. Instr. P. W. 1648. p. 295.

Fremde Potentaten sollen umb Succurs oder Hülffe wider den Türcken erbethen werden. R. A. 1557. p. 190.

Fremde sollen in Reichs Geschäffte sich nicht mischen C. J. Artic. 5. p. 309.

Fremde sollen mit Impostten, der Commercien Freyheit halber / nicht beschwert werden C. J. Artic. 21. p. 316.

Frevelern sind die langsamen Executions Anstalten dienlich R. A. 1500. p. 70.

Freunde des Reichs sollen durch die Reichs Völcker geschonet werden bey An- Durch- und Abzügen R. A. 1500. p. 74.

Freundschafft wurde durch den Westphälischen Frieden wider hergestellt; in Teutschland Instr. P. W. 1648. p. 253 295.

Freyheiten oder Privilegia der Churfürsten / Fürsten / und Stände werden à Cæsare nach der Wahl confirmiret R. A. 1356. p. 16. C. J. Art. 3 p. 309. & seqq.

Friede mit Nachbarn solle der Kayser halten C. J. Artic. 13 p. 312.

Friedens Execution solle den Anfang nach der Unterschreibung des Friedens Instruments nehmen Instr. P. W. 1648. p. 288.

Friedbrechen ist nichts anders / als wider den pactirten Reichs Ruhestand jemanden bekriegen / befehden / berauben / feste Oerther wider des Eigenthumbs Herren willen einnehmen ꝛc. auch dergleichen Friedbrecher und Ihre Diener Aetzen / Träncken / Herbergen / und ihnen allen Fürschub thun / R. A. 1521. p. 91. vide Land Friedbruch.

Friedbrecher / so Ihre Güther verkauffen vorm Befehden in fraudem legis meritiren die Confiscation vor sich und Ihre Käuffer C. O. 1555. p. 160.

Friedbrecher verlieren Geist- und Weltliche Privilegien R. A. 1495. p. 65.
Friedbrecher oder Friedens und Iustitz Verächter und deren Helffer / Vorschieber / Hauser / Aetzer / sind straffbar / Sie haben die That vollbracht oder nicht R. A. 1495. p. 64. 65. 1529. p. 108.
Friedbrecher werden durch die Nacheil verfolgt R. A. 1495. p. 65. 1522. p. 96. so wohl zu frischer That / als zu Feldlagern.
Friedbrecher werden gerechtfertiget / wo man sie niderwirfft R. A. 1522. p. 96.
Friedbrecher werden mit der Acht oder Geld nach Beschaffenheit der Sachen bestrafft R. A. 1495. p. 65. 1548. p. 125.
Friedenstöhrer / oder Grumbachische Faction, hasset der R. A. 1567. p. 207.
Friderici III. Cæsaris in Einschränckung nach Carolo IV. des Fausts Rechts und der Selbstgerichte gebrauchte Staats Klugheit äussert sich im R. A. 1442. p. 55. 56. 57. 58.
Friedrichsstein bey Gotha vide Grimmenstein.
Friedens Liebe recommendirt der R. A. 1500. p. 78. per Mandatum.
Frieden will das Reich zwischen Dänemarck und Schweden mitteln R. A. 1567. p. 210.
Friedfertigkeit vide Einmüthigkeit.
Fürkauff ist verbothen im R. A. 1577. p. 225.
Fünffzehen hundert gerüsteter Pferde im Reiche

parat

parat zu haben vorgeschlagen im R. A. 1564. p. 203. nemblich zu Erhaltung des Land-Friedens / und zur geschwinden Execution wider die Friedensföhrer.

Fuhrleuthe sollen den Wein Diebisch nicht mischen R. A. 1497. p. 68. nemblich den Wein aushe-ben / und Wasser drein füllen.

Fuhrleuthe sind frey von Befehdung R. A. 1356. p. 57. und concedirt der Kayser Jhnen eine particular Salveguarde.

Fürsten sind bey Jhren wahren Worten und Würden / oder den jenigen Eyden und Pflichten / so sie dem Kayser von Reichs / oder von der Lehen wegen einmahl gethan / zu lassen / nicht zu beeydigen beym Reichs Regiment R. A. 1500. 71. 1521. p. 89.

Fürsten sind bey ihren wahren Worten und Würden obligirt als Creyß-Obristen R. A. 1522. p. 94.

Fürsten müssen als Reichs Haupmänner / oder Generalissimi, einen Eyd ablegen R. A. 1500. p. 74.

Fürsten haben beym Reichs Regiment keine Besoldung R. A 1500. p. 71.

Fürsten insgesambt haben auf Reichs-Tägen Ein Votum decisivum Instr. P. W. 1648. p. 279.

Fürstliche Jugend / oder junge Fürsten / sollen wider den Türcken dienen R. A. 1594. p. 236.

Fürstenthümer vom Reich zu Lehen-rührend wer sie aberkenne C. O 1555. p. 155. 156. der Kay-

durch den Reichs-Hoff-Rath ꝛc. vide Aberkennung ꝛc.
Furcht der Straffe bahnet den Weg zu Abtilgung des Faustrechts R. A. 1356. p. 56.
Fußknechts Sold oder Gage ist Monathlich 4 fl. R. A. 1510. p. 80.
Fürstenrecht/Fürstengerichte ist Ein- in denen Reichs Satzungen zwar nicht ordentlich beschriebenes - doch im Herkommen gegründetes- mit Fürsten besetztes- und Fürstliche Personen nach ergangener Kayserlicher Ladung in Sachen / so entweder ihre / der Fürsten / Land / Leuthe / Fürstenthum / Lehen / oder aber Leib und Ehre betreffen / rechtfertigendes Gerichte vide p. 156. 158. Auf dergleichen Recht oder Gerichte hat vor Kayserlicher Majestät Rudolpho II. in Clevischer Successions-Sache sich beruffen der Churfürst Johann Sigismund von Brandenburg vide ad Instr. P. W. p. 259.

G.

GAn-Erben / oder zugemeinsamer Abtreibung durch die Waffen aller Faustrechtlicher Gewalt erblich verbundene Männer / wann sie Aechter ein- und aufnehmen in ihre Gesellschafft und Schutz / fallen sie in die Acht mit der That C. O. 1555. p 161.
Der Gan-Erben mißbrauchte Schlösser R. A. 1500. p. 75. sollen nidergerissen oder verstört werden.

Garantie des Frieden-Schlusses / oder der Rath / That und bewaffnete Hand derer im Fridens-Instrumente Eingeschlossenen solle alsdann / zur alleinigen Beförderung gebührender Satisfaction, und ungeschmälerter Beybehaltung wohlhergebrachter Befugnüsse / dienen / wann Binnen 3. Jahren die Justiz verweigert / oder verzögert worden Instr. P. W. 1648. p. 293.

Garantie des Fridens præjudicirt der ordentlichen Justiz im Reiche nicht Instr. P. W. 1648. p. 293.

Garantien frembder Potentaten sind entweder in die Schrancken ihrer Concessionen, einzuengen / oder gar nicht zu dulden. C. J. Art. 9. p. 311.

Gardende Knechte sollen nicht geduldet werden R. A. 1442. p. 57. 1555. p. 136. 1564. p. 202.

Gardende Knechte sollen gewarnet werden R. A. 1577. p. 223.

Gastereyen / vide Mahlzeiten.

Gastrecht kan jedermann prætendiren R. A. 1356. p. 6.

Gefälle / so dem Reiche entzogen / sollen wider herbey bracht / und zu des Reichs-Nutzen verwendet werden C. I. Art. 28. p. 317. 318. vide etiam sub. Lit. A. acquirirt. Item sub. E. entzogener.

Gefangenschafft eines Churfürsten entschuldiget die nicht Beruffung zur Wahl eines Römischen Kayssers oder Königs R. A. 1356. p. 8.

Gefangene

Gefangene werden nach geschlossenem Friden loß gelassen Instr. Pac W. 1648. p. 289. 290.
Gefangenschafft halber solle der Reichs Feld Hauptmann oder Generalissimus schadloß gehalten werden R. A. 1500. p. 74.
Geheime Kayserliche Räthe sollen aus dem Fürsten/ Grafen/ und Herrnstande / Teutschgebohren und niemanden mit Pflichten verwandt sein C. J. Art. 39. p. 321.
Geistlicher Vorbehalt/ oder Reservatum Ecclesiasticum, beym Religions-Frieden enthalten im R. A. 1555. §. 18. p. 134. war die Quittirung geistlicher Beneficien bey Aenderung Catholischen Religion, welche Quittirung zwar exemplificirt p. 235. doch limitiret worden / alß die Evangelischen den beständigen Besitz derer von ihnen reformirten Bisthümer beym Churfürsten Tage zu Mühl-Hausen Anno 1627 durch Kayserlichen und der Catholischen Chur-Fürsten Consens erlanget.
Geistliche Jurisdiction vide sub. Lit. I.
Geistlicher Besitz wird normirt nach dem Jahr 1624. Instr. P. W. 1648. à p. 262. biß 265.
Geld-Straffe / ist nach gestalten Sachen wider die Friedbrecher geordnet R. A. 1495. p. 60. 65.
Geleithe zur Kayser oder Römischen Königs Wahl ist eine Sicherheit vor allem Absagen / Befehden / und Selbstrichterlichen Angriffen / der

Herrn

Herrn Chur-Fürsten auf Ihrer Reise zur Berathung des gemeinen Reichs Bestens / muß ob Dispositionem Legis A. B. lebendig durch Personen geleistet werden / R. A. 1356. p. 4. & 5.

Geleithe zur Kayser oder Königs Wahl wird nach den Umbständen betrachtet à p. 4 biß 7.

Geleithe / oder sicheren an- und Durchzug sollen nicht haben Müssiggänger und Soldaten ohne Paß-Brieff R A. 1442. p. 57. Kurtz alle von denen man sich einiger Gefahr zu besorgen / sollen von keiner Obrigkeit das Geleithe oder Schutz haben.

Geleithe / oder sicheren Durchzug und Schutz so jemand denen HHrn. Chur-Fürsten oder Ihren Dienern nicht leistet / der wird seiner Lehen und anderer Privilegien, weilen er contra Legem handelt/verlustig R. A. 1356. p. 6. 7.

Geleithe / oder Durchzug und Schutz so jemand einem andern widerrechtlich geleistet der ist strafbahr R A. 1356. p. 37.

Geleithe vor Gerichten sicher erscheinen zu können R A 1442. p. 58.

Geleithe oder sicheren an- ab- und Durchzug solle niemand gestatten außgetrettenen Unterthanen C. O. 1555. p. 162.

Geleithe oder Freyer An- und Abzug solle zu den Außträglichen Gerichten geleistet werden / C. O. 1555. p. 154.

Geleithe oder freyen An- und Abzug verspricht den Evangelischen Carolus V. Cæsar zu- und von dem Tridentinischen Concilio R. A. 1548. p. 125.

Geleithe oder sicherē An- und Abzug zu und von allgemeinen Reichs-Versamblungen/ oder Offenen Tagen/muß geleistet einfolglich nicht alleine durch Passeporten die Schrifftliche / sondern auf Begehren auch die durch Convoy beschehende persönliche Vergleithung und Sicherheit vornemblich den Gesandten und jhren Angehörigen / auch mit Beyseithsetzung hegender Feindseligkeiten (vide & extende A. B. Dispositionem p. 5.) zu theil werden in Krafft des R. A. 1442. p. 58.

Geleithe / oder sicherer An- und Abzug zu versprochenē Duellen, wird geleistet vermög R. A. 1442. p. 58. so aber zu diesen Zeiten geändert / da die Duella verbothen / und die Duell Begierigen an theilß Orthen per Arresta zur Gebühr gewisen / in Franckreich/Brandeburg und Pfaltz die Selbstrichterlichen Duellanten / auch Außforderer hart bestrafft werden ; Gleichwohl verspührt man je zu weilen im Kriege wegen der Duellen einige Connivenz.

Geleithender auf geleithlicher Strassen erstatter erlittenen Schaden / es sey gleich vor das Geleithe etwas gefodert und bezahlet worden / oder nicht R. A. 1559. p. 194. 195. 1594. p. 237.

Geleithe oder sicheren An- und Abzug haben auch die Cameral-Personen / C. O. 1555. 144.

Geleiths

Geleiths-Brieffe zu der Fridens-Handlung R. A. 1641. p 250. Instr. P. W. 1648. p 252.

Geleith Recht / oder habende Servitut über eines anderen Territorium sicher vergleithen zu dörffen / macht zu Zeiten auch wohl das Territorium anspruchig C. O. 1555. p. 167.

Gellingen an Hessen Cassel cedirt im Instr. P. W. 1648. p. 286.

Gemeiner Pfenning in Genere so viel als die Concurrentz d Stände des Reichs mit Gelde in Reichs Nöthen vide Hülffe & Türcke Hülff. Item Unterhalt.

Gemeiner Pfenning in Specie auch wohl so viel als Kopffsteuer / wie im R. A. 1495. p 66.

Gemeiner Pfenning wurde durch 7. Schatzmeister erhoben R. A. 1495. p. 66.

Generalissimus des Reichs ist eben so viel / als Reichs-Hauptmann vide sub. H. &c.

Generalissimus solle nicht ohne Consens des Reichs / oder gesambter Stände verordnet werden vide p. 247. Instr. P. W. 1648. p. 278

Gerechtigkeiten sind dem rechtmässigen Possessori nicht zu entziehen R. A. 1530. p. 114.

Gerechtigkeits Liebe recommandirt der R. A. 1500. p 78.

der Gerechtigkeiten halber pflegt man auch wohl die Sachen / auf welchen die Gerechtigkeiten hafften anspruchig zu machen / welches der Reichs Abschiedlich verstandene Titulus de Litigiosis zu verstehen giebet C. O. 1555. p. 167.

Gerichts-Stande / vide Forum.
Gerichte oder Dicasteria in jhren Territorijs sollen die Stände des Reichs anordnen / nemlich Unter- Ober- und Hoffgerichte / solche Gerichte aber mit tauglichen Subjectis bestellen / massen sonst bey übel bestellt erfundenen Gerichten der Stände des Reichs das Cammergerichte die Appellationes der Unterthanen annehmen darff / R. A. 1600. p. 241. & 1654. p. 302. 303. vide Appellationes.
Gerichtlich solle auch der Kayser seine habende Forderungen und Sprüche ausmachen C. J. Artic. 14. p. 313. da zu mercken die Ladung vor das Cammergerichte Caroli V. &c. nemblich Wir Carl &c. Römischer Kayser 2c. entbiethen Dir Carln, Ertz Hertzogen von Oesterreich 2c. wovon Limnæus, und das allhier ad C. O. de Anno 1555. p. 173. angemerckte
Gerichts / vide Jüngsten Gerichts sub Lit. I.
Gesandschafften des Reichs vide Schickung des Reichs
Gesandten der Churfürsten sitzen nicht an denen vor Jhre Herren gerichteten Tischen bey hohen Crönungs Mahlzeiten R. A. 1356. p. 50.
Gesandten der Abwesenden vorsitzenden Churfürsten haben den Rang nach den würcklich anwesenden nachsitzenden Churfürsten / im Reiten / oder bey Cavalcaden, im Gehen / oder bey Processio-

Processionen, in der Kirche / oder beym Gottes Dienst / im Rathe bey ordentlichen Sessionen, votiren aber in rechter Ordnung / verrichten auch also die Erz Ambts functiones, stehen jedoch an denen ohne Veränderung des Rangs vor Ihre HHrn. Principalen gerichteten Tischen nicht R. A. 1356. p. 13. 14. 19. 24. 40. 41. 42. 50. 52. 53. vide sub A. Aurea Bulla und das das bey angemerckte.

Gesandten der Stände des Reichs sollen beym Kayserlichen Hoffe schleinig expedirt werden C. J. Artic. 30. p. 320.

Geschäffte des Reichs werden auf Reichs tägen berathen Instr. P. W. 1648. p. 278.

Gesellschaffts Handlungen sind zu gelassen / wann darunter keine Theurung verursachendes Monopolium, oder nach heutiger Arth zu reden / kein Appalto, verborgen liget R. A. 1512. p. 86. 1521. p. 91.

Gesellen sollen den Meistern die Speisen nicht vorschreiben R A. 1577. p. 230.

Gesellen sollen sich bey ihrer Ankunfft durch ihre Stubenknechte oder Väter ꝛc. umb Arbeit umsehen R. A. 1577. p. 229.

Geschicklichkeit zum Regiment des Kayserß oder Röm. Königs / ist umb der Wahl willen nicht zu bezweifflen R. A. 1356. p. 11.

Geschwister Kinder / wann sie mit ihrer Eltern Brü-

Brüdern / oder Schwestern concurriren / theilen sie das Erbe von Väter- oder Mütterlich Brüderlicher auch Schwesterlicher Seithen anfallend in die Stämme / wann sie alleine theilen sie des verstorbenen Vaters oder Mutter Bruders auch Schwester Erbe in die Häubter R. A. 1521. p. 92. 1529. p. 109.

Gesetze / Satzungen / des Reichs werden auf Reichstägen gemacht und erläutert Instr. P. W. 1648. p. 277.

Gewalt vide Vollmacht.

Gewalt soll niemand dem andern in Ansehung Römisch Catholischer und Evangelischer Religion thun R. A. 1529. p. 108. 1530. p. 115. 1555. p. 132.

Gewalt soll niemand dem andern in Ansehung der drey im Reiche zu gelassenen Religionen thun R. A. 1654. p. 302. Instr. P. W. 1648. p. 292. 293.

Gewalt mit Gewalt abzutreiben ist erlaubt C. J. Art. 13. p. 312. Instr. P. W. 1648. p. 293.

Gewehre so verdächtig / (als da sind Wind Büchsen / Puffer / verborgene Stilet &c.) sind verbothen R. A. 1530 p. 116.

Gewissens Freyheit solle ungekräncket bleiben Instr. P. W. 1648. p. 276. 283. 284.

Gewissens Freyheit bey den Reformirten gibt auch Menisten

Menisten, so nichts anderst als Widertauffer sind/ inngleichen den Arminianern, deren Theils die Unsern lieben Herrn und Heyland Christum nicht agnoscirende Juden gleichwohl selig achten/ das sichere Geleithe / Schutz und Burgerrecht Instr. P. W. 1648. p. 277.

Gewichte ist zu reguliren durch jedes Orthes Obrigkeit R. A. 1577. p. 224.

Gewichte vide Cöllnisches Gewichte sub. Lit. C.

Geworbene Mannschafft solle nicht ausser Reichs den Frembden zu / sondern zu Rettung der bedrangten Mitstände angeführet werden C. J. Art. 15. p. 313.

Gewürtze zu verfälschen ist verbothen R. A. 1548. p. 127. 1577. p. 227.

Gladij Jus eignet kein Jus Reformandi Instr. P. W. 1648. p. 269.

An Gleich- und Recht solle sich jedermann begnügen/ und wird wider die so sich an Gleich und Recht nicht begnügen / die Creyß Hülffe an zu wenden verordnet im R. A. 1570. §. 21. p. 212. 214.

Gleiche Stimmen vide Paria differentium vota.

Glocken Schlagen / vide Sturm-Glocken.

Gnaden Sachen vide Diplomata.

Gnaden / Kayserliche Gnaden und Würdē: Titulus findet sich in der Handhabung des Land Friedens de Anno 1495. in fine auch im R. A de Anno 1500. Tit. 84. §. 3. vide pag. 76. & 123. und

mercke / daß man umb selbige Zeiten mehr auf die Wercke als Worte gesehen.

Gold Graben in Ihren Bergwercken dörffen die Stände des Reichs R. A. 1356. p. 29.

Gold aus dem Reiche zu führen ist verbothen R. A. 1557. p. 191.

Gold ausser den Müntzen zur eitlen Pracht brauchen / ist verbothen R. A. 1757. p. 224. n. 5.

Goldschmiede sollen im Reiche 14. Löthige Silber Arbeit machen / und ihr Zeichen darauf schlagen R. A. 1577. p. 229. nehmlich neben der Obrigkeit jedes Orts Wapen.

Göttliche Direction wird vor der Kayser oder Römischen Königs Wahl erbethen R. A. 1356. p. 13.

Goldmüntze soll fein haben 19. Carat / das ist $12\frac{2}{3}$. Loth fein / und Zusatz 5. Carat oder $3\frac{1}{3}$. Loth in der Marck R. A. 1442. p. 60.

Gothaischen Kriegs / oder auf die Schleiffung des Schlosses Grimmenstein gegangene Unkosten sollen durch Reichs Steuren oder Contributiones erstattet werden R. A. 1569. p. 211. 212.

Gottes Lästerung ist verbothē und extendirt in dem R. A. 1695. p. 67. 1512. p. 85. 1548. p. 127. 1577. p. 223.

Gottes Dienstes Ubung ist also erlaubt wie man solche Anno 1624. possediret Instr. P. W. 1648. p. 260. 262. 264.

Gottes

Gottes und der Obrigkeit Verächter verlieren alle Privilegia R. A 1500. p. 78.
Graduirte Personen sollen auch bey Stifftern reciret werden Instr. P. W. 1648. p 263.
Gräffliche Jugend / oder Junge Reichs Graffen/ sollen wider den Türcken dienen R. A. 1594. p. 236.
Gräffliche und andere geringere Lehen können die Reichs Vicarij verleihen R. A. 1356. p. 22.
Graffschafften / so vom Reiche zu Lehen rühren/ pflegt der Kayser durch den Reichs Hoff Rath abzuerkennen C. O. 1555. p. 155. 156.
Gravamina Teutscher Nation wider den Päbstlichen Stuhl zu heben/ solle Fleiß angewendet werden in R A. 1530 p. 117. C. J. Art. 18. p. 314. nemblich Ansehung der von Seithen des Reichs genau observirter auf der andern Seithen aber öffters violirter Concordatorum Germaniæ Principum.
Gravamina in Religions Sachen / werden an das Normal Jahr 1624. mit ihrer im Instr. P. W. Art. V. bedungenen Restitution gewisen p. 269. 260.
Grimmenstein bey Gotha / als receptaculum der Grumbachischen Factionisten / wird zerstört R. A. 1567. p. 207.
Grönningen dem Hause Braunschweig restituirt Instr. P. W. 1648. p. 280.

Grumbachischen Krieges erwähnet R. A. 1566. p. 204. 1567. p. 207 1570. p. 216.
Grumbachische Faction ausgetilget R. A. 1567. p. 209.
Grund Gesetze des Reichs sind die güldene Bull Caroli IV. p. 2. der Religions Friden / p. 132. und 193. der Profan oder Land Friede p. 64. der Oßnabruggische Frieden Item der Münsterische Frieden a p. 252. biß 300. diese bestättigt der R. A. 1654. p. 301. verspricht zu manuteniren C. J. Art. 2. p. 308. & seqq vide etiam p. 166.
Grund Gesetze des Reichs wollen übern Hauffen werffen / verursachet Fiscalische Proceße C. O. 1555. p 166.
Grund Gesetzen des Reichs solle jedermann genau geleben Instr. P. W. 1648. p. 280.
Güldene Bull Caroli IV. vide Aurea Bulla.
Gülten sollen jedem rechtmässigen Possessori gelassen werden R. A. 1530. p. 114.
Gülten so sie beständig sind / solle 1. fl. per 20. fl. widerkaufflich sein R. A. 1577. p. 225. einfolglich auch nur 5. per Cento aus denen verpfändeten Gülten / oder beständigen Renthen / und Einkünfften genossen / und die drüberstreigende Nutzung vor Wucher geachtet werden.
Gutachten der Churfürsten / auch wol übriger Stände des Reichs solle der Kayser in wichtigen Reichs Geschäfften gebrauchen Instr. P. W. 1648. p. 273. C. J. Art. 38. p. 320.

Gütliche Beylegung der Religions und Profan Strittigkeiten recommendiret der R. A. 1541. p. 120. 1566. p. 203.
Gütterbock dem Chur Hause Sachsen gelassen im Instr. P. W. 1648. p. 284.

H.

HAlberstadt das Bisthum an Brandenburg cedirt Instr. P. W. 1648. p. 283.
Halßgerichte / peinlich Halßgerichte / solle behutsamlich / damit man niemanden widerrechtlich am Leben verkürtzen möge / angestellet werden R. A. 1530. p 115.
Hamburgischen Dohm Capituls wird gedacht im Instr. P. W. 1648. p. 282.
Hanauische Restitution ex capite Amnestiæ Instr. P W. 1648. p. 256.
Handwercker sollen ihre Arbeit nicht steigern / oder vergleichen / daß keiner minder zur Bezahlung als der andere solle nehmen R. A. 1577. p. 229.
Handel und Wandel ist weder Catholischen an Evangelischen / noch Evangelischen an Catholischen Orthen zu verwehren Instr. P. W. 1648. p. 267.
Handwercks Gewohnheiten in zimliche Schrancken zu stellen gebiethet der R. A. 1530. p. 116. 1548. p 127. 1551. p. 129. 1559. p. 197. 1566. p. 206. 1570. p. 217. 1577. p. 229. 230.

Han See Städte / oder die an Schiffreichen Strö-
men und sonst wohl gelegene Unmittel- und Mit-
telbahre zum Flor und aufnehmen der Commer-
cien in ein Bündnuß (welches Bündnuß einige
den Handels Compagnien nach Indien vergleis-
chen / einfolglich vor Teutschland dessen wider
Aufrichtung dienlich achten) getrettene = mit
grossen Mitteln versehene Städte sollen um eine
Steuer wider den Türcken angesprochen werden
R. A. 1557. p. 190. 1598. p. 239.

Haubtmann oder Generalissimus des Reichs in
specie allhier Hertzog Albertus IV. von Bayern
R. A. 1500 p. 74.

Haubtmann des Reichs was er bey Accorden zu
prosperiren R. A. 1500. p 75.

Haubtmann des Reichs solle wegen Gefangenschafft
schadloß gehalten werden R. A. 1500. p. 74.
das ist auf des Reichs kosten ranzionirt werden /
so unter Christlichen Potentzen nach einem deßwe-
gen aufgerichteten Ranzions Cartel geschiehet.

Haubtmann des Reichs lebt des in Feldlägern ge-
genwärtigen Kayfers Befehl R. A. 1500. p. 74.

Haubtmann des Reichs respectirt der Reichs Re-
genten Erkändnuß R. A. 1500. p. 74.

Haubtmann des Reichs wird beeydiget zum Reichs
Defensions Werck R. A. 1500. p. 74.

Haubtmann oder Generalissimus des Reichs Hilfft
exequiren die Reichs gerichtlichen Erkandnüsse
R. A. 1500. p. 74. 1522. p. 94.

Haubtmann/oder Generalissimus/des Reichs præjudiciret dem Creyß Haubtmann oder Creiß Obristen in seinen Creyß Anstallen nicht R. A. 1522. p. 94.

Haubtmann des Creyses vide Creyß Obrister und mercke/daß biß auf den Recess: Imperij de An. 1555. das Wort Haubtmann gebräuchlich/in folgenden Zeiten aber darauß ein Obrister worden.

Hecken Müntz Städte sind nichts anders dann in denen Creisen nicht approbirte Müntz Städte und dahero verbothen im R. A. 1566. p. 206. C. J. Artic. 32. p 319.

Heimliche Bündnüsse sind pag. 33. heimliche Uberfälle und Befehdungen pag. 37. verbothen.

Herkommen des Reichs ist ein durch langen Brauch still schweigend beliebter des Kayfers und der Stände Befügnuß erläuternder Vertrag/ vide R. A. 1346. p. 15.

Die Heilige Schrifft solle nebst den Kirchen Vätern die norma judicandi beym Tridentinischen Concilio sein R. A. 1548. p. 125.

Herrnlose Leuthe sind nicht zu dulden R. A. 1495. p. 64.

Herold des Kayfers wird der Deputation, so des Teutschen Krieges Volckes Thätlichkeiten abzukehren nach Straßburg geschicket worden/ beygeordnet/ als ein Friedens und Geleiths Bothe des Kayfers im R. A. 1560. p. 211.

Herrschafften so vom Reiche zu Lehen rühren / spricht der Kayser durch den Reichs Hoff Rath ab C. O. 1555. p. 155. 156.
Herumtrager der Pasquillen, sind straffbar R. A. 1567. p. 210.
Hessische Satisfaction an Landen und Geld Instr. P. W. 1648. p. 286. 287. 299.
Hochzeit Unkosten / solle jedes Orts Obrigkeit moderiren R. A. 1530. p. 116. 1548. p. 127. 1577. p. 224.
Hildesheimischer Vertrag der Religions Ubung halber wird bestättigt im Instr. P. W. 1648. p. 267.
Hinderrucks beschehende Verunglimpffung vide Verläumdung.
Hirschfelden an Hessē Cassel cedirt im Instr. P. W. 1648. p. 286.
Hoff Aembter / oder tägliche Hoff Aembter des Kayfers / haben in Abwesenheit der Erb Aembter oder erblichen Vicarien der Churfürsten bey Reichs Solennitäten und Belehnungen die deswegen gebührende Nutzbarkeiten vermög R. A. 1356. p. 49. 54. genossen / nun nicht mehr vermög C. f. Art. 45. pag. 324.
Hoffmeister des Kayfers nimbt das Gebäu der Solennen Taffelhaltung R. A. 1356. p. 50.
Hoffmeister des Kayfers theilet unter die Erb Aembter der Churfürsten den Lehen Tax R. A. 1356. p. 54.

Hoff-Räthe des Reichs zu Berathung auswärtiger Händel und Sachen verordnet im R. A. 1512. p. 82.
Hoheit der Stände des Reichs vide Territorial Obrigkeit.
Hohenlohische Restitution ex capite Amnestiæ Instr. P. W. 1648. p. 256.
Hohenstein an Brandeburg cedirt Instr. P. W. 1648. p. 283.
Hülffe wider den Türcken vide Türcken Hülffe.
Hülffe wider die Venetianer / von denen Ständen dem Kayser verwilliget R. A. 1510. p. 79. 80.
Hülffe wider Franciscum I. König von Franckreich/ und den Türcken als gemeine Reichs Feinde R. A. 1544. p. 122.
Hülffe an Volck und Geld wider Schweden urgirt Ferdinandus III. R. A. 1641. p. 250.
Hülffe an Volck und Geld wider Nothzwinger und Befehder im Reiche R. A. 1569. 211. vide Executions-Ordnung.
Hülffe gegen gardendes und nothzwingendes Kriegs Volck nicht leistende / können durch Fiscalischen Process darumb / weil es eine in den Reichs Satzungen verglichene Sache ist / daß einer dem andern nachbarliche Hülffe leisten solle / belangt werden C. O. 1555. 166. 167.
Hundert Pferde zu Vindicirung des auf der Bambergischen geleithlichen Strassen begangenen Fried-

Friedbruchs pactiret der R. A. de Anno 1512. p. 84.

I.

Jahre vide Normal Jahr.

Jahr wird vor 12. Monath gerechnet bey den Soldaten Besoldungen / Gages, oder auch so genannten Monath Geldern R. A. 1510. p. 80.

Jagt Gerechtigkeit macht zu Zeiten den Grund / worauf gejaget wird / Anspruchig C. O. 1555. p. 167.

Immediater Geistlicher Güther restitution wegen ist die Verordung des Instr. P. W. 1648. p. 262. 263. 264. zu lesen.

Immedietät der Stände zu conserviren verspricht C. J. Artic. 17. pag. 314. Artic. 25. p. 317.

Imposten so neuerlich unter den Thoren der Städte auf die Wahren und Feilschafften geschlagen werden / sind als neue Zölle anzusehen / einfolglich zu reduciren C. J. Artic. 21. p. 316.

Imposten können auf die Consumptionen der Burger / den Frembden unbeschadet / geschlagen / oder die Accis angeordnet werden C. J. Artic. 21. p. 316.

Indulgentz / um welche der Pabst solle gebethen werden vermög R. A. 1500 wie p. 73. gedacht wird / ist eben so viel als Ablaß vide sub A. Ablaß.

Intereſſe à tempore moræ iſt fünff pro Cento, ſo zu nehmen erlaubt / was drüber iſt Wucher R. A. 1577. p. 225. 1600. p. 243. 1654. p. 304. wann aber in einem Lande von ordentlicher Obrigkeit Sechs auch mehr pro Cento verordnet / und die Ordnung publicirt wird / kan ſolch Intereſſe Wucher nicht genennet werden.

Inſinuation der Cameral Proceſſe wie die geſchehen ſolle C. O. 1555. p. 143.

Inſinuation der Cameral Mandaten wie die geſchehen ſolle C. O. 1555. p. 143.

Inful, oder Päpſtliche Confirmation, eigenet dieſem geiſtlichen Orden zugehörigen Functiones, als da ſind das Crönen/ Salben / und das Benedicite, oder den Segen ſprechen R. A. 1356. p. 21. 43. p. 48.

Injuriole Worte ſollen in Schrifften / oder bey gerichtlichen Productis, nicht geduldet werden R. A. 1577. p. 228. veranlaſſen gemeiniglich daß man die Schrifften zuruck oder hinauß giebet ꝛc.

Innerliche Unruhen ſind ſchädlich R. A. 1356. p. 4. R. A. 1442. p. 55. R. A. 1495. p. 61. 62. R. A. 1500. p. 69. 1569. p. 211.

Inſtantien der Stände des Reichs ſind

1. Die Außträge ſo wohl die Willkürlich- alß Rechtlichen / von welchen letzten der R. A. 1495. p. 62. C. O. 1555. a p. 147. biß 154. Inſtr. P. W. 1647. p. 274.

2. Das Cammergerichte und der Reichs Hoff-Rath/ weswegen einige Stände Electionem Fori, oder die Freyheit haben / alß beklagte entweder vorm Cammergerichte oder dem Reichs Hoff-Rathe zu antworten C. J. Artic. 17. p. 314. vide p. 63. 64. C. O. 1555. p. 146. Instr. P. W. 1648. p. 272. & seqq.

3. Die Remedia contra latas Sententias C. O. 1555. p. 185. & p. 180.

Instrumentum P. W. 1648. wird alß eine Ewige Satzung oder Sanctio Pragmatica in Religions- übungs und Possessions-Strittigkeiten einfolglich als eine beständige Norma, bey dem Reichs-Gerichten zu urtheilen / und in Reichs Kriegs- und Fridens-Handlungen Reichs-Gesätzmässig zuverfahren / billig genennt p. 252. 253. 291. bestättiget durch den R. A. 1654. p. 301. C. I.

Das Interim ward genant die nach dem Reichs Abschiede de Anno 1548. befindliche Erklärung/ wie es der Religion halber im Reiche biß zu Außtragung des gemeinen Concilij gehalten werden solte / und vorgelegt denen Evangelischen à Carolo V. Cæsare durch den R. A. 1548. p. 124.

Das Interim differirt wegen Zulassung des Kelchs und der Priester-Ehe von Catholischer Lehre R. A. 1548. p. 124.

Das Interim ist suspendirt worden / durch den Passauischen Vertrag de Anno 1552. und darauff gefolg-

gefolgten Religions-Frieden de Anno 1555. p. 132. welcher Religions-Fride ferner Wurtzel gefast im Instr. P. W. Art. v. §. 1. p. 260. bestättigt in C. I. Art. I. p. 308. & seqq.

Interregnorum sequelæ, oder die Gefährlich anscheinende Conjuncturen bey unbesetztem Kayser-Throne / veranlassen die Römische Königs Wahl R. A. 1356. p. 6.

Interregnum, oder das durch den Todesfall des Kayſers erledigte Römische Reich / besorgen die Herrn Reichs Vicarij R. A. 1356. p. 21. 22.

Johann Friderich Churfürst zu Sachsen wird derjenigen Gefangenschafft / in welche Er als Haupt des Schmalkaldischen-wider den Kayser geschandenen Bundes gerathen / durch den Passauischen Vertrag erlassen A. 1552. p. 130.

Johann Friderich Hertzog zu Sachsen / Receptator der Grumbachischen Faction, welche durch Einnehmung der Stadt Würtzburg in Francken ꝛc. thätlich zeigte / was sonderbahres im Sinne zu haben / R. A. 1567. p. 207. wird vom Creyß-Obristen des Ober-Sächsischen Creyses im Creyse exequirt / und gefangen genommen.

Jonniter Ordens Restitution wird recommendirt in C. I. Art. 12. p. 312.

Isenburgische Restitution ex capite Amnestiæ Instr. P. W. 1648. p. 256.

Juden müssen auch zum Türcken Kriege contribuiren R. A. 1500. p. 73.

Juden in Schutz zu nehmen Privilegium R. A. 1356. p. 29.

Juden mit was vor Bedingung sie in Schutz zu nehmen nemlich amovirte/ gestohlene/ geraubte Sachen nicht zukauffen / noch darauff zu leihen / ihre Obligationes teutsch zu fassen / auf Verfällung der Pfänder nicht zu richten / nur 5. per Cento, oder aber wie viel in jedem Land erlaubt / Zinse zu nehmen / keinen Christen ihre Actiones zu verhandlen R. A. 1577. p. 225. 226. Und sind die Juden ausser deme/ daß sie den Weltheyland JEsum noch zu dato verspeyen / spotten und lästern / auch darum im Zaume zu halten / weilen sie wider die klare Verordnung ihres Gesetzes / auch wider des 17. Psalmens / und des Propheten Ezechielis Ausspruch C. 18. v. 17. fast von nichts anders als Wucher und Betrug leben / und dahero in vielen Ländern gar nicht geduldet / sondern als Vagabundi und keines Geleithes würdig angesehen werden. Vide Gailium Enucleatum p. 66.

Juden sollen ihre Obligationes vor der Obrigkeit fassen R. A. 1551. p. 130.

Juden Kleidung solle different seyn von der Christen Kleidung ad R. A. 1356. p. 29.

Jülichischer Succession Titulus, und Besitz der Lande ad Instr. P. W. 1648. p. 258. 259.

Jüngsten Gerichts gedencket der R. A. 1557. p. 189. und will / daß man in Glaubens-Sachen also hand-

handlen solle/ wie mans vor dem Angesichte Gottes könne gesthehen.
Juramenta wann sie ad effectum agendi relaxirt werden vide beurfedete.
Juramentum machte alleine vor Carolo V. die Kayser verbündlich/ nun auch Capitulatio Solennis R. A. 1356. p. 16.
Jurisdiction des Cammergerichts erstrecket sich so wol auf Sachen Erster als Anderter Instanz R. A. 1495. p. 63. C. O. 1555. p. 145. 146. 147. 171. 172 173.
Jurisdiction eines Orths fundirt die Nidertwerffung eines Landfriedbr:chers R. A 1442. p. 58. 60.
Jurisdictionem des Cammergerichts fundiren in prima instantia die Pfändungen C. O. 1555. p. 168.
Jurisdictionem des Cammergerichts fundiret in prima instantia die Continentia causæ R. A. 1600. p. 242.
Jurisdiction der Ertz-Bischöffe ist in Ansehung der Evangelischen suspendirt R. A. 1555. p. 134. 135. vide Instr. P. W. 1648. p. 270. 285.
Jurisdiction der Ertz-Bischöffe ist in Ansehung der Catholischen weltlichen Reichs-Stände noch kräfftig R. A. 1555. p. 134. 135.
Jurisdiction kan auch wol den Grund / worauf sie exerciret wird/ anspruchig machen C. O. 1555. p. 167.

Jus Civile Romanum gilt zur Decision beym Cammergerichte in allen in den Reichs-Satzungen und Abschieden nicht definirten / auch durch eine entweder klare oder stillschweigende contrare reception nicht geänderten Sachen C. O. 1555. p. 188.

Justiz wann sie denegirt / oder protrahirt war zugelassen / sich auf eine Reichs-Gesetzmässige Weise selbst recht zu sprechen / und Satisfaction zu nehmen im R. A. 1356. p. 36. 37. 1442 p. 56. 57. so das Völcker Recht noch als eine endliche Folgerung denen Königen ꝛc. zulässet.

Justiz solle ihren geraden stracken Lauff am Cammergerichte haben / und also keine Avocationes vom Cammergerichte gültig seyn R. A. 1510. p. 80. C. O. 1555. p. 178. C. I. Art. 25. Art. 39. p. 317. 321.

Justiz und Executions-Mangel / bringt üble Früchte / nemlich Rauben / Morden / Brennen ꝛc. R. A. 1495. p. 62.

Justiz solle beym Reichs-Hofrathe schleinig administrirt werden C. J. Artic. 39. p. 321. R. A. 1641. p. 251.

K.

Kauffleuthe / so durch Pracht Banqueroute worden / sind als Diebe zu achten R. A. 1577. p. 226. ein-

p. 226. einfolglich ihre Schuldbücher und inventaria bey den Gerichten nider zu legen.

Kauffleuthe / so durch Unglück Banqueroute worden / sind einer Erquickung würdig / und erlangen auf beybrachte Obrigkeitliche Attestata vom Kayser Moratoria, oder Anstand-Briefe / Eiserne Brieffe R. A. 1577 p. 226. 227.

Kauffleuthe sind gefreyet von der Befehdung in Krafft R. A. 1442. p. 57. und also mit einer sonderbahren / den Commercien dienlicher Salve-Guardie versehen.

Käuffe sollen billig / nicht wucherlich geschehen R. A. 1524. p. 100. 1530. p. 116.

Der Kauffer immediater Güther muste schwehren / daß er nicht wiste daß Sein Verkauffer eine böse That im Sinne / oder einen Fridbruch intendire. wann er anderst frey von der Confiscation seyn wolte C. O. 1555. p. 160.

Der Kayser wird das Oberhaupt des Röm: Teutschen Reichs und Haupt der Christenheit genennet im R. A. 1356. p. 3. vide wachendes Haupt

Der Kayser verbindet sich alß Vogt der Christenheit zu Beschirmung Röm. Catholischer Religion R. A. 1512. p. 81. 530. p. 115.

Der Käyser verbittet auß Kayserl. Macht Religions-Neuerungen R. A. 1530. p. 113. auß der Beysorge daß das Reich durch solche Neuerungen Schaden nehmen möge welches durch die Wi-

dertäuffer sich gezeiget.
Der Kayser solle ohne des Reichs Wissen keinen Offensif-Krieg anfangen R. A. 1495. p. 65. C. J. Artic. 13. p. 312.
Des Kayers Forum oder Gerichts-Stand R. A. 1356 p. 23. nemlich in civilibus / ist am Cammergerichte ad C. O. 1555. p 173.
Kayfers-Würde stehet so lange beym Hause Oesterreich/weil es zu führung des Kayserl splendeurs, und zur Vormauer wider den Türcken ansehentlich Dotirt / einfolglich dessen Separation vom Reiche schädlich sein dörffte vide R. A 1356. p. 16. & Pfeffinger ad Vitr. l. Publ.
Der Kayserin Ihre Erkennung / Crönung / Erscheinung bey Solennen Versamblungen / rang &c. vide R. A. 1356. p. 20 21. 47. und mercke daß der Kayserin nebst dem Prædicat Majestet auch etwan auß Höfflichkeit der Titul, erwehlter R. Kayserin / pfleget gegeben zu werden.
Kayserlicher geheimer Rath solle niemand mit Decretis in Sachen / so præviam causæ cognitionem erfordern / beschweren C. J. Artic. 41. p. 322.
Küffer / Böttiger / oder Faß Binder Ambt R. A. 1497. p. 68. bey in Acht nehmung der Weine.
Kitzingische Sache solle in 2. Jahren durch Vertrag oder Process gehoben werden Instr. P. W. 1648. p. 256.

Kirchen und Kirchhöffe / oder Freythöffe / sind frey von Befehdung und also mit einer particular Salveguarde versehen im R. A. 1442. p. 57. 1577 p. 223.

Kirchen Kleinodien können zur Rettung der Christen aus der Türcken Händen sub pacto reluitionis auf Päpstliche Erlaubnuß versetzet werden R. A 1530 p. 116. 117.

Kirchen sollen Römisch Catholische und Evangelische neben einander in Städten / wo die Parität eingeführt / unvergewaltigt besitzen Instr. P. W. 1648 p. 261.

Kirchweyhe / oder jährlich an den Tage / da eine Kirche eingeweihet worden / auffgewendete Unkosten und Zehrungen sollen durch jedes Orths Obrigkeit moderiret werden R. A. 1577 p. 224.

Kleider wesen solle regulirt seyn vermög R. A. 1500. p. 77. 1577. p. 224.

Kleider sind zwar nach Standes Gebühr erlaubt / doch die so üppig verbothen in denen R. A. 1530. p. 116. 1548. p. 127. 1521. p. 91. 1577. p. 224.

Kleider der Juden sollen von der Christen Kleidern differiren vide Juden.

Kleider Wesen gehöret mit zur Policey vide Policey.

Kopff Steuer vide gemeiner Pfenning.

Kevenhüllerische Restitution ex capite Amnestiæ Instr. P. W. 1648. p. 256.
König vide Römi'cher König.
Krecktwitz Kayserlicher Orator, oder Legat, am Türckischen Hoffe wird zu Constantinopel in die Eisen geschlagen R. A. 1594. p. 23. 5236. wider das Völcker Recht / so der Gesandten Personen und Zugehör inviolable achtet.
Kriegs Dienste der Reichs Freunde anzunehmen ist erlaubet C. J. Artic. 15. p. 313.
Kriegs Rath des Römischen Reichs / R. A. 1500. p. 74. ist aus Reichs Ständen deputiret worden vermög R. A 1522. p° 96. vide etiam p. 211.
Kriegs Räthe des Römischen Reichs sollen aus dem Reichs Fürsten / Graffen und Herrn Stande Teutsch-gebohrne niemanden sonst mit Pflichten verwandt seyn C. J. Artic. 39. p. 321.
Krieg / privat Krieg vide Befehden ꝛc. Faustrecht ꝛc. Selbstrichten ꝛc.
Kriegs Volck / so frembdē Rs. Freundē zu Dienste ziehet / solle unschädlich und untadelich im An- Durch- und Abzuge sich halten R. A. 1569 p. 210. 211.
Krieges Volck / so sich heimlich versamblet / ist nicht zu dulden / sondern zu zerstreuen nach Anweisung der Executions Ordnung R. A. 1555. p. 136.
Kriegs Volck / so wohl einheimisch als Frembdes an sich ziehen zu anderer Beunruhigung ist verbothen R. A. 1555. p. 136.

Kriegs Volck / so sich nicht bey dem Creyß Obristen Ambte legitimiret / kan im Anzuge zerstreuet werden R. A. 1555. p. 137.

Kriegs Volck / welches entweder eintzel oder Rottenweise gardet / ziehet / und sich lagert / solle ausser Kayserlichen Palsporten / oder anderer gültiger Legitimation, nicht geduldet werden C. O. 1555. p. 162. 163.

Krieges Volck wird besoldet Monathlich R. A. 1510. p. 80

Kriegs-Commissarij, vom Reiche derordnet zahlen das Kriegs-Volck R. A. 1510. p. 80.

Kriegs Volck / so in frembder Reichs Freunden Dienste gezogen / durch eine Deputation, auch Mandata Dehortatoria und den Herold zu observiren / und von Achts würdigen des Reichs Ruhestand turbirenden Handlungen abzuhalten sorgete vorgängig der wachsame Kayser Maximilianus II. R. A. 1569. p. 211.

Kriegswesens Direction wird dem Kayser heimgegeben im R. A. 1598. p. 239.

Krieg würcket keine Verjährung in Schulden Sachen R. A. 1654. p. 304.

Kuppeln oder Huren zubringen ist verbothen im R. A. 1577. p. 227.

Krieg / Reichs Krieg / wider die Venetianer vide R. A. 1510. p. 79. 80.

Krieg des Reichs / wird auf Reichstägen erkläret / oder

oder durch einen ordentlichen allgemeinen Reichs Schluß vor einen Reichs Feind erkennet Instr. P. W. 1648. p. 277. 278. C. J. Artic. 13. p. 312.

L.

Landfahrer wann sie nicht zu dulden R. A. 1530 p. 116. 1577. p. 228.

Land Friedbruch begehet der Jenige welcher den Frieden und die Justitz verachtet / einfolglich das scharffe Reichs Pactum des Land Friedens violiret/und wird darum weilen er solcher massen andere wider des Reichs Grund Gesetze vergewaltiget / Reichs gesetzmässig / und so zu sagen ex pacto angegriffen / auch etwann nidergeworffen / und Reichs Executions mässig gerechtfertigt R. A. 1495. p. 64. 65. 1500. p. 75. 1512. p. 82. 1521. p. 91. 1548. p. 125. 1555. p. 135. C. O. 1555 p. 157. & seqq. R. A. 1557. p. 191. 1564. p. 202. vide Instr. P. W. 1548. p. 292.

Land Friedens Handlungen recommendirt Carolus IV. Cæsaris R. A. 1356. p. 31.

Land Friede muß durch Gerichte / Straffen / und Execution unterstützet werden R. A. 1495. p. 62. & seqq.

Land Friedbruchs verdächtige müssen eydlich sich purgiren R. A. 1500 p. 75.

Land

Land Frieden durch wievil Personen er geschwächet werde stellet der R. A. 1594. im §. 69. des Richters aus den Umbständen nehmender Ermessung anheimb vide p. 237.

Land Frieden / ist ein vom Kayser und den Ständen des Reichs so gar auf die Nachkommen beständig beliebter Vertag bey Straffe der Acht niemanden / wann mans gleich thun kann / vergewaltigen und beunruhigen / sondern des rechtlichen Austrags in Streitfällen erwarten zu wollen / auffgerichtet ordentlich im R. A. 1495. p. 64. bestättiget im R. A. 1500. p. 75. 1510. p. 80. 1512. p. 82. 1521. p. 91. 1545. & 1546. p. 123. 1548. p 125. R. A. 1551. p. 128 1555. p. 135. 1557. p. 191. 1559. p. 194. 1564 p. 202. 1566. p. 204. 1569. p. 211. 1594. p. 236. 1641. p. 250. Instr. P. W. p. 292. R. A. 1654. p. 305. C. J. Artic. 14. p. 313.

Land Friedbrüchige Handlungen vide Friedbrechen sub F.

Des Land Friedens sollen so wohl die Catholische als Evangelische sich zu erfreuen haben R. A. 1555. p 135. 1654. p. 305.

Landes Fürstliche Hoheit / oder Obrigkeit / vide Territorial Obrigkeit.

Landstände wegen beharrlicher Türcken Hülffe / und we:

wegen des Puncti Executionis im Reiche zu sprechen / nehmen einige Stände des Reichs Bedenckzeit R. A. 1524. p. 98.

Landstrassen Mord / darbey dolum und latam culpam versutiæ zu beobachten erinnert der R. A. 1594. p. 237.

Das Laster beleidigter Majestät wird begangen von denen / so an dem Kayser / Röm. König / und an denen Churfürsten durch listiges Nachstellen und Tödten sich vergreiffen / bestraffet mit dem Schwerd ꝛc. R. A. 1356. p. 43. 44. & 45.

Laster beleidigter Majestät / daß es an denen Churfürsten als einem Theile des Kayserlichen Leibes begangen werde / asserirt die güldene Bull / dahingegen einige Publicisten meinen / es habe der J. C. tus Bartolus auch allhier einen gewöhnlichen Fehler begangen / in deme Er nicht nach des Reichs Observantz und Satzungen / sondern nach dem Jure Civili Justinianæo Reichs Stände und Reichs Geschäffte principaliter zu achten / sich beflissen / und demnach vielmehr heissen solle: Ein Theil des Reichs Leibes; Durch welche letztere Außlegung sich klar mache / daß auch gegen Fürsten / Graffen / Herrn und Städte ꝛc. das Crimen læsæ Majestatis begangen werde vide pag. 45. und halte dargegen C. J. Artic. 38. & 45. p. 320. & 323.

Lateinisch und Teutsche Sprache solle in allen Schriff-

Schrifften und Handlungen im Reiche gebrauchet werden C. I. Artic. 42. p. 322.
Leder aus dem Reiche zu führen ist verbothen im R. A. 1577. p. 226.
Leg Städte / vide Reichs-Städte.
Lehen / so dem Reiche lediglich anheim gefallen / sollen als des Reichs Eigenthum behalten werden. C. J. Artic. 29 p. 318.
Lehen sollen anderst nicht / dann mit der Herrn Churfürsten Consens weiter verliehen werden C. J. Art. 29. p. 318.
Lehen verliehren / so das Reich nicht defendiren helffe R. A 1500 p. 78.
Lehen inn- und ausserhalb Reichs gelegen / auch Kayserlicher Majestet zugehörig / sollen dennoch in ihren Wesen erhalten werden C. J. Artic. 30. p. 318.
Lehens-Eyd / was er den Ständen des Reichs eigene R A. 1500. p. 77.
Lehen-Verleihungs-Ceremoniel woraus es zu ersehen R. A. 1356 p. 53.
Lehen Güther zu theilen verbiethet der R. A. 1356. p. 45. & 46.
Lehen werden eingezogen denen / so wider rechtlich absagen / befehden / Selbstrichten R. A. 1356. p. 32. 33.
Lehen ab Anno 1618. biß 1648. nicht gemuthet / noch die deswegen schuldige Dienste geleistet haben / solle gleichwohl die Amnestiam nicht hindern Instr. P. W. 1648. p. 257.

Lehen werden eingezogen wegen begangenen Fridbruchs R. A. 1567. p. 209. auch wegen des Lasters der beleidigten Majestät / durch den Territorial Herrn C. I. Art. 26. p. 317.
Lehen des Reichs pflegt der Kayser durch den Reichs Hoffrath / nicht per Pares Curiæ, abzuerkennen C. O. 1555. p. 156. vide Fürsten-Recht p. 259.
Lehen / so dem Hause Oesterreich erblich anfallen / können zwar behalten / ohne der Churfürsten Consens aber weiter nicht vergeben werden C. I. Art. 31. p. 318.
Lehen- und Afterlehenmänner des Königreichs Böheim und der Reichs-Stände haben kein Jus Reformandi Instr. P. W. 1648. p. 268. doch die Religions Ubung also / wie sie solche den 1. Jan. 1624. besessen p. 269.
Lehentax dörffen die Herrn Churfürsten nicht bezahlen R. A. 1356 p 53.
Lehentax Zahlen übrige Reichs-Fürsten und Stände R. A. 1356. p. 53.
Lehentax geniessen dermalen allein die beständigen Erb-Aembter der Chur-Fürsten / nicht tägliche Hoff-Aembter des Kaysers R. A. 1356. p. 54.
Lehen-Männer / so betrüglich jhre Lehen auffsagen und ligen lassen / sind straffbar R. A. 1356. p. 32.
33.
Legitimiren müssen sich die Gesandten durch Vorzeigung

zeigung jhrer Vollmachten R. A. 1356. p. 839.
Lehr-Jahre der Handwercks Jungen halber entstandener Zwispalt wie zu heben vide R. A. 1577. p. 224.
Lehren soll niemand wider den Religions-Friden Instr. P. W. 1648. p. 271.
Am Leibe büsset der jenige / so an Gelde die Straffe nicht zu zahlen hat R. A. 1442. p. 60.
Leich Unkosten sollen von jedes Orths Obrigkeit moderiret werden. R. A. 1536. p. 116. 1548. p. 127. 1577. p. 224.
Leintweber Kinder sind Zunfftmässig R. A. 1577. p. 229.
Leistung ist eben so viel/als Ein Lager/Einritt / Obstagium, oder eine Verpflichtung / auf die in bestimbter Zeit nicht erfolgende Bezahlung sich in ein Gefängnuß oder Wirthshauß stellen/und daraus eher nicht / alß biß die Zahlung geschehen / weichen zu wollen/wird insgemein in dem Reichs Abschieden auf die Leistung Obligationes zu richten verbothen in R. A. 1577. p. 225. pro Holsatia erlaubet im Instr. P. W. 1648. p. 280 auch im R. A. 1654. p. 303. weil denen Holsteinischen zur Handelschafft wohl situirten Landen am Credit viel gelegen / und also nutzlich bey denen ohnabgekürtzten und ohnsaumlichen Bezahlungen zubeharren.
Licenten oder See-Zölle / sollen leidlich seyn Instr. P. W. 1648. p. 281.

An Liefland solle 100000. fl. Geld zu Bestreitung der Kriegs-Kosten wider Moscau gereichet / und solches Geld bey einigen Städten des Reichs ohne Zinß aufgenommen werden R. A. 1559. p. 198.

Liefland wird unter den Punctum Recuperandorum gestellt im R. A. 1576. p. 222.

Linealis Successio gilt in den Churfürstenthümern R. A. 1356. p. 24. 25.

Lindau die Stadt Besitzt seine Reichs-Pfandschafften ob Confirmationem per Capitulationes unablößlich Instr. P. W. 1648. p. 265. vide p. 309.

Litigiose Possession R. A. 1512. p. 86.

de Litigiosis Titulus wird in Jure Civili von Rechts hängigen / in der C. O. 1555. p. 167. von solchen Sachen / deren sich mehr dann einer wahrscheinlichen berechtigt zu sein achtet verstandt.

Lothringischer Sache solle sich das Reich durch gütliche Wege annehmen Instr. P. W. 1648. p. 295. 296.

Lutheranern ob sie gleich Mittelbar / und unter Unmittelbahren Römisch-Catholischen Obrigkeiten gesessen / solle dennoch der Religion halber kein Nachtheil noch Schaden zugezogen werden C. I. Art. 18. p. 314.

M.

Magdeburg die Stadt / in die acht erkläret R. A. 1551. p. 128.

Mag-

Magdeburg wird dennoch zum Gehorsam mit Güte durch Verleihung sicheren Geleithes eingeleithet R. A. 1551. p. 128.
Magdeburg die Stadt solle bey ihrer Freyheit bleiben Instr. P. W. 1648. p. 283.
Magdeburg das Bistum cedirt an Chur-Brandenburg l. c. p. 283.
Mahlzeiten der Ständen des Reichs oder derer Gesandten / sollen gemeinnützige Expeditiones nicht hindern R. A. 1356. p. 32.
Majora oder Meiste Stimmen : gelten bey der Wahl eines Kayfers oder Röm. Königs R. A. 1356. p. 20. beym Reichs Regiment/ oder Kayserlichen geheimen Rathe R. A. 1500. p. 71. 72. beym Reichs-Deputations-Tage in Fridbruchs Handlungen R. A. 1512. p. 84. in Creyß-Handlungen R. A. 1559. p. 194. in Reichs Matricular Sachen / R. A. 1582. p. 232. 233. sind in Genere kräfftig und dienlich in Sachen/da das Reich als ein Einziger Leib betrachtet werden kan. vide etiam Ordnung des Regiments de Anno 1521. §. 12. R. A. 1542. §. 25. R. A. 1654. §. 183. Instr. P. W. p. 261. und mercke/ daß auch de Pluralitate suffragiorum in causa Religionis, und von deren Requisitis schreibet der gelehrte Joh. Strauch: de Controversijs illustribus dissertatione VII. q. 2. & 3.
Majestét Titul fand sich vor Caroli V. Cæsaris Zeiten mehr in Wercken als in Worten ad R. A. 1500. p. 76. 1548. p. 123. Ma-

Majestét des Kayſers / iſt ſo viel als die höchſte Gewalt / zu des Reichs Erhalt- und Beſchirmung dienliche Verordnung zu thun ad R. A. 1500. p. 76.

Majestét des Kayſers wird durch des Kayſers Capitulation, und der Stände zuſtimmen / nicht gehoben ad R. A. 1500. p. 76.

Majestét vide Vollkommenheit Kayſerlicher Macht.

Mandata cum clauſula juſtificatoria haben insgemein ſtatt in Sachen / da ab Executione anzufangen C. O. 1555. p. 169.

Mandata ſine Clauſula leiden in ſpecie 4. Fälle C. O. 1555. p. 169. 170. deren Extenſion im R. A. 1600. auf Obligationes qualificatas, gült Contracte, und Res Tertias & Innocentes p. 242.

Mandata de non offendendo R. A. 1594. p. 238. werden ad territionem bey Straffe der Acht erkennet.

Mandata wider die güldene Bulle Caroli IV. den Religions- Land- auch Münſter- und Oßnabrugiſchen Friden erkennet / will als nichtig geachtet wiſſen die C. J. Art. 37. p. 320.

Cl. ad Mandatum Imperatoris in Conſilio imperij R. A. 1500. p. 72. deutet auf eine Ariſtocratiſche Regiments Form / wie die Publiciſten dafür halten.

Mangel der Unterhaltung im Röm: Teutschen Reiche nöthiger Gerichts- und Executions Verfassungen macht / daß Fridericus III. Cæsar das Faust-Recht und die Selbstgerichte annoch auf gewisse Weise gestattet R. A. 1442. p. 55. & seqq.

Mannschaffts Contingent der Churfürsten / Fürsten / auch Grafen von Henneberg ꝛc. Item anderer Grafen / Hrn. Gemeinden ꝛc. zum Türcken-Kriege R. A. 1500. p. 73.

Manufacturen des Reichs in andere Länder zuführen / ist unverbothen / vermög C. I. Art. 19. p. 315.

Manufacturen Ausländischer Nationen werden ins Reich einzuführen verbothen / wann Ausländer des Reichs Manufacturen in ihre Länder einzuführen verbieten C. I. Art. 19 p. 315.

Mantuanische Sache im Fridens Instr. de Anno 1648. p. 229.

Marburgische Succession ist im Instr. P. W. 1648. p. 287. bestättigt.

Marck / oder 16. Loth / im ausmünzen des Goldes und Silbers zu observiren erinnert die Münz Ordnung de Anno 1559. p. 199.

Maß der truckenen und nassen Sachen / ist durch jedes Orthes Obrigkeit zu reguliren R. A. 1577. p. 224.

Matricula Imperij, oder Anschlags Register / aller Reichs-Stände / so zu contribuiren schuldig / de Anno

Anno 1521. wird alhier p. 101. allegirt/und im R. A. 1582. p. 233. recommendirt / auch am richtigsten zu seyn / einfolglich den Vorzug vor andern Matriculis zu Meritiren geachtet / welche Matricul zum Fusse der Reichs Steuren den Beytrag des zum Romzug auf 4000. zu Roß / und 20000. zu Fuß geordnetem Quanti nimbt; Welches Quanti Erhöhung je zu weilen auf Reichs-Tägen / jedoch ohne Consequenz beliebet wird.

Maintzischer Churfürst Crönet den Kayser ꝛc. wann Cölln nicht infulirt auch in Cöllnischer Diœces. R. A. 1356. p. 20.

Meintzischer Churfürst colligiret die Stimmen bey der Kayser Wahl und verfasset den Schluß darauß R. A. 1356. p. 19. 20.

Maintzischer Churfürst berufft einen Reichs Deputations-Tag / wann Fridenstörer und Land-Fridbrecher Festungen haben/ und zu Feld lagern zuverfolgen sind. Vermög R. A. 1512. p. 83. 84. Item der C. O. 1555. p. 164.

Maintzischer Churfürst berufft Seine Herrn Collegen zur Wahl eines Kayſers/oder Röm: Königs R. A. 1356. p. 7. 8. 9.

Mehrer des Reichs Titulum allegirt Fridericus III. Cæsar wider die Friedbrecher und Befehder ꝛc. im R. A. 1442. p. 55. und meldet / daß solcher durch das Faustrecht gekränckt werde.

Mehrer des Reichs Titul haben auch Maximilianus I. &

I. & Carolus V. Cæsares sub nomine Puncti Recuperandorum zu Sinne gezogen R. A. 1512. p. 81. 1521. p. 92.

Zu Mehren und zu Mindern die Verordnung vom rechtlich zugelassenen Absagen und Befehden ꝛc. reserviret Fridericus III. Cæsar im R. A. 1442. p. 60. welche Clausul bey allen Obrigkeitlichen Verordnungen wegen der Zeiten und Umständen Aenderung sich gleichsam stillschweigend einverleibt / auch meistentheils ausdrücklich gesetzt wird.

Meister Sänger / wie sie zu dulden R. A. 1557. p. 228.

Meiste Stimmen vide Majora.

Meister sollen ihren Handwercks Gesellen rechte Kost geben R. A. 1577. p. 230.

Menschen verkauffen ist verboten / im R. A. 1512. p. 85. wird von Türcken und Italianern ohne Bedencken practicirt wegen der Galleren.

Menses Papales sind der Jenner / Mertz / May / Julius / Septembr. November / und haben ihren Grund in den Concordatis Principum, sollen aber bey Evangelischen Stifftern nicht gelten Instr. P. W. 1648. p. 264.

Messe der Catholischen nicht zu ändern an Orten / wo der Evangelische Gottesdienst eingeführet / veranlasst die Protestation der Evangelischen / und den Nahmen der Protestanten R. A. 1529. p. 107.

Metz cedirt an Franckreich Instr. P. W. 1648. p. 298.

Milde Hülffe / vide Türcken Hülffe / und wurde fast meistens der Kopffsteuerlich bewilligte Geld Beytrag wider den Türcken vor dem Jahr 1521. milde Hülffe genannt / nach der Hand die Hülffe / nach dem Mannschafftlichen Romzugs quanto ein oder mehrfach proportionirt / und solcher Beytrag Römer Monath genennet / wobey zu mercken / das ob gleich zum Romzuge die Stände das Ihrige beyzutragen obligirt waren / dennoch so offte / als wider den Türcken Römer Monathe begehret worden / gleichwol solcher Beytrag den Nahmen einer freywilligen Hülffe behalten / vide Charitatif Hülffe / welche auch eine Arth der milden oder mitleidigen Hülffe war.

Mineralien dörffen die Stände des Reichs aus ihren Bergwercken graben / R. A. 1356. p. 29.

Minden an Brandenburg cedirt Instr. P. W. 1648. p. 283.

Miserable Personen sind privilegirt mit einer Salvaguarde, und also frey von aller Befehdung R. A 1442. p. 57.

Miserable Personen sind specificirt im R. A. 1442. p. 57. und R. A. 1577. p. 223.

Mißtrauen und Unfreundschafft verursacht der Religions Zwispalt wie im R. A. 1548. gedacht wird p. 124.

Mittel zu Erlangung des Friedens mit Schweden schlägt Ferdinandus III. vor im R. A. 1641. p. 239.

Mittel zu Fortsetzung des Kriegs im Fall entstehenden Friedens / schlägt Ferdinandus III. vor im R. A. 1641. p. 240.

Mittelbahrer oder Mediat Stiffter Restitution wegen ist die Verordnung des Instr. P. W. 1648. p. 265. zu lesen.

Moderatio Matricularis, ist nichts anders / dann eine / wegen Abgang der Güther oder Einkünfften ex æquo & bono berathende Ringerung des Reichs Steuer Anschlags; Solle anbracht werden beym Reichs Rathe / wie im R. A. 1524. p. 99. 1526. p. 104. 1529. p. 109. 1541. p. 121. zu sehen / bey einer Reichs Deputation, wie im R. A. 1548. p. 126. 1551. p. 129. 1555. p. 138. 1571. p. 219. 1576. p. 221. 1582. p. 232. 233. 1594. p. 238. 1603. p. 245. 1613. p. 246. wird nunmehro bey den Reichs Tags Collegijs, gemäß dem Instr. P. W. 1648. ut p. 279. und zwar durch ein Memorial und beygelegtes Attestatum der HHrn. Creyß ausschreibenden Fürsten gebeten / durch ein Reichs gutachten ad Cæsarem, und per Cæsaream Confirmationem zur Würcklichkeit / einfolglich nach beschehener Notification an die Creyse zur Observantz bracht. vide C. J. Artic. 12. p. 312.

Vor der Moderation solle erkündiget werden / wie per Exemptiones in Steuer Sachen dem Reichs Anschlage præjudiciret worden R. A. 1551. p. 129.

Mompelgardische Restitution ex capite Amnestiæ Instr. P. W. 1648. p. 256.

Monopolia sind verbothen in den R. A. 1512. p. 86. 1521. p. 91. 1524. p. 100. 1526. 105. 1548. p. 127. 1577. p. 225. C. J. Artic. 19. p. 315.

Monathlich sollen die Soldaten bezahlet werden vermög R. A. 1510. p. 80.

Moratoria ertheilet der Kayser denen so durch Unglück in Abgang der Mittel gerathen R. A. 1577. p. 227.

Moræ tempus eignet 5. fl. pro Cento, solches aber kann der Krieg eigentlich nicht würcken R. A. 1654. p. 304.

Moscau solle von Bedrangung Liefflands abgemahnet werden R. A. 1559. p. 198.

Müller Kinder sind Zunfftmässig R. A. 1577. p. 229.

Münster die Stadt in Westphalen wird von den Widertäuffern occupirt / und Ihrer Privilegien beraubt / hingegen durch die Römisch Catholische und Augsburgisch Lutherischer Confessiõ zugethane Stände des Reichs belagert R. A. 1535. p. 119.

Müntze im Reiche ist ein unter Reichs Ständischer Autori-

Autorität und Zeichnung aus Kupffer / Silber/ Gold / mit oder ohne Zusatz Reichs Constitutions mässig geprägt und wardirtes zum Handel und Wandel dienliches Blech / und ist die Müntz Gerechtigkeit fundirt im R. A. 1356. p. 29. 30. die Weiteren

Müntz Verordnungen aber befindlich in denen R A. 1442 p. 60 1500 p. 77. 1510. p. 80. 1524 p. 100 1526. p. 105. 1541. p. 121. 1548 p. 126. 1551. p. 129. 1555. p. 138. 1557. p. 191. 1559. p. 197

Müntz Ordnung Ferdinandi I. ist dem R. A. 1559. a p. 199. biß 201. beygefügt / weiter gebessert im R. A. 1566. p. 206. 1570. p. 217. 1571. p. 218 1582. p 233. 1594 p. 238. 1598. p 239 1603 p 245. 1613. p. 246.

Müntz Probations Täge in den Creysen veranlassten den Nahmen der correspondirenden Creysse / welche Müntz Probations Täge verordnet im R. A. 1571. p. 218. 1576. p. 221. 1582. p. 233. vide correspondirende Creyse

Müntz Wesens Unrichtigkeit sollte nach Anleitung der R. A. de Anno 1570. vide p. 217. & 1603. p. 245. abgestellet werden wie in C. J. Artic. 32. p. 319. disponirt wird.

Müntz Städte in den Creysen sollen zu Abstellung der Müntz Unrichtigkeit geordnet werden C. J. Artic. 32. p. 318. 319.

Müntz Regal solle niemanden ohne der Churfürsten Consens verliehen werden C. J. Artic. 32. p. 319.
Müntz Freyheit wird Immediaten Ständen genommen / wann sie wider die Müntz Ordnung handlen C. J. Artic. 33 p. 319 nemlich durch Ausmüntzung des Reichs Schrott und Korn ungemässer Sorten.
Müntz Freyheit solle den Mediat Ständten nicht zugelassen werden C. J Artic. 33. p. 319.
Müntze / so geringhaltig / steigert den Wehrt der Feilschafften R. A. 1570. p. 217.
Müssiges Umgehen der geschenckt und ungeschenckten Handwercker solle nicht geduldet werden R. A. 1577. p. 229.
Müssigänger ins gemein sollen nicht geduldet werden R. A. 1442 p. 57. 1495. p. 64. 1555. p. 136. 1559. p. 195. 1564. p. 202. 1530. p. 116. 1548. p. 127. und sind die Zucht / Raspel und Spinn-Häuser vor dise auch vor die Commercien dienlich in Holland.
Muster Plätze sollen die / so frembde Werbungen im Reiche vornehmen / nicht halten R. A. 1570. p. 213. 214.

N.

NAcheil geschiehet Reichs Gesetzmässig wider die Friedenstörer / und zwar zu frischer That auf eigene / zu Feldlagern auf des Reichs

Reichs Kosten R. A. 1495. p. 65. 1500. p. 75.
Zur Nacheil gegen die Friedenstörer ist jederman/ vermög des in den Reichs Satzungen radicirten Pacti obligirt/ wann die Sturmglocken geschlagen / oder das Sturmzeichen gegeben wird R. A. 1522. p. 95. 1548. p. 125. C. O. 1555. p. 163.
Nacheil behutsam und bedächtlich anzuweisen / erinnert der R. A. 1559. p. 195. 196. nemlich zu Vermeidung der Empörungen.
Der Nacheil halber gemachte Unkosten sollen durch Vergleich satisfacirt werden R. A. 1526. p. 103.
Nachbarn sollen einander wider Empörungen Hülffe leisten / und der Unkosten halber sich vergleichen R. A. 1526. p. 103. 1555. p. 136. C. O. 1555. p. 163.
Nachbarn sollen um ihr Gutachten vor Verleihung neuer oder Erhöhung alter Zölle ersuchet werden C. I. Artic. 20. p. 315.
Nachsteuer frey sind die Reichs Hoff Räthe.
Nachsteuer frey sind die Beysitzer des Camergerichts C. O. 1555. p 144. weilen sie von real und personal Lasten befreyet haben der Kayser und die Stände des Reichs.
Nachsteuer vide Abzug Item Emigrirende.
Nahrung wird durch Pracht der Leute geringert R. A. 1577. p. 224.

Nassauischer Häuser Restitution ex capite Amnestiæ Instr. P. W. 1648. p. 256.
Neue Churwürde zu verleihen / eignet sich der Kayser R. A. 1356. p. 27.
Neunter Hanoverischer Electorat, ruhet auf zweyen Kayserlichen Belehnungen ad R. A. 1356. p 18.
Neuer Churwürde Verleihung soll mit der Churfürsten Consens geschehen C. I. Art. 29. p. 318.
Neue Beweg Ursachen / oder Beweißthümer / Nova reperta, facilitiren die Restitution in integrum, oder Reformation des Urthels C. O. 1555. p. 185.
Neue Beweißthümer in gerichtlichen Handlungen / müssen dem Gegentheil zur Verantwortung communicirer werden C. O. 1555. p. 152. 153.
Neue Beweißthümer / Nova reperta, müssen eidlich / daß man sie vorhero nicht gewust oder gehabt / erhärtet werden C. O. 1555. p 154.
Neuerungen wurden genennet und verbothen die mit der Römisch-Catholis. Kirchen Satzungē nicht einstimmende Verordnungen in Religions Sachen derer Evangelis. wie im R A. 1529. p. 107. 1530. 113: zu lesen / vide R. A. 1555. §. 15. p. 132. Item im Instr. P. W. Art. V. & VII. da biß zur allgemeinen Religions-Vereinigung / und in deren Entstehung dennoch beständig / die Evangelischen Verordnungen in Gewissens und Glaubens-Sachen zugelassen werden p. 260. 277.

Neu-

Neutralität hasset der Reichs Abschied de Anno 1641. p. 250. vide Pflicht der Stände / doch haben billig den Eyd der Neutralität die pro loco Tractatuum beliebte Städte Oßnabruck und Münster/beede von Anno 1643. biß 1648. unter den Waffen Paciscirende Theile zu beschirmen / geschworen Instr. P. W. 1648. p. 252.

Niderländische Unruhe affigirt den Westphäl. und andere Creyse des Reichs R. A. 1582. p. 231. 1594. p. 236.

Niderländische Unruhe / solle durch eine aus Catholisch- und Augsburgisch Lutherischer Confession verwandten Ständen genommene Reichs Deputation vermittelt werden R. A. 1603. p. 244.

Niderländer occupiren Reichs Orthe R. A. 1594. p. 236.

Niderländer bauen Schantzen auf des Reich Grund R. A. 1594. p. 236.

Niderländer richten Zölle auf im Reiche R. A. 1594. p. 236.

Niderländer sollen durch eigene Abschickung besprochen werden R. A 1594. p. 236. 1598. p. 239.

Niderländer durch die Executions Ordnung abzutreiben / erinnert der R. A. 1594 p 236. 237.

Normal Jahre vorgeschlagen im R. A. Anno 1641. p. 249. 250. aber nicht beliebet.

Normal Jahre oder Termini Decretorij sind

1. In

1. In Befehdungs Sachen das Jahr 1495. da das Absagen und Befehden auch selbstrichten abgestellet ut pag. 62.
2. Des Anno 1548. denen Evangelischen vorgelegten Interims das Jahr 1552. & 1555. p. 130. & 132. da die Gewissens Freyheit befestigt vide p. 292.
3. Des Anno 1629. aus seiner Asche hervorleuchtenden Edicti de restituendis Bonis Ecclesiasticis, nemlich das Jahr 1624. welches Anno 1648. ut p. 260. und 1624. zur norm oder Richtschnur in Religions Ubungs auch Geistlicher Güter Possessions Strittigkeiten verordnet.
4. Das Jahr 1618. ut p. 254. welches den Punctum Amnestiæ reflectiret.
5. Vor die der Religion halber/oder weil sie von des Territorial Herrn Religion dissentiren / emigrirende 5. und 3. Jahr ut p. 268.
6. Vor die / so sich der Garantien des Westphälischen Fridens wollen bedienen ut p. 293.

Norma Fidei der Catholischen die Einhelligkeit der Kirchen ad R. A. 1559 p. 193.

Norma Fidei der Evangelischen die Schrifften der Propheten / und Apostel / auch Symbola R. A. 1559. p 193.

Notariat-Ordnung / weiset Notarios und zeugen / ihr Ampt nach den Sinnen zuverrichten / ist zu Cölln Anno 1512. verfasset / worden vide p. 86.

Nomi-

Nominations Jus zu Kirchen-Diensten solle reciprocè Lutherisch- und Reformirten wie es gefunden wird / bleiben Instr. P. W. 1648. p. 276.
Notarij beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 143.
Nothwehre ist erlaubt so wohl denen Römisch-Catholischen- als denen Evangelischen R. A. 1530. p. 115. R A. 1555. p. 136.
Noth veranlasset/daß man wegen der-in den Reichs-Abschieden specifice benenter und bestimbter Derther halber variret R A. 1356. p. 50.
Nothdringen / oder vergewaltigen solle niemand den andern durch an sich gezogenes einheimisch oder fremdes Krieges-Volck R. A. 1555. p. 136.
Nullitéten in Processen vide C. O. 1555. p. 183.
Nullitets - Declaration aller Exceptionen und Protestationem wieder die Reichs Grundgesetze Instr. P. W. 1648. p. 292. C. I. p. 325.
Nürnberg die Stadt / verwahret die Achische / heute zu Tage gebräuchliche Kayserliche / oder Teutsche Königliche Crone und Reichs Kleinodien R. A. 1356 p. 47.

O.

Obligationes, so falsch / und in Krieges-Zeiten abgezwungen / was deswegen Rechtens Instr. P. W. 1648 p. 256 die Restitutio.
Obligationes, so rechtmässig aber in Kriegs-Zeiten abgenommen / was deswegen Rechtens Instr. P. W. 1648. p. 256. die wieder Zuruckgebung.

Obligationes vide Eydliche Obligationes.
Obrigkeiten sollen jhre Unterthanen wider frembden Gewalt auch in Zoll- und Mauth-Sachen schützen Instr. P. W. 1648. p. 281.
Obrister des Creyses vide Creyß-Obrister sub. C.
Obrigkeiten wurden zu denen Zeiten / da das Faustrecht im schwange gieng / gar geringe gehalten / und wolte jedermann Selbstrichten R. A. 1442. p. 55.
Obrigkeits Verächter verlieren alle Freyheiten R. A. 1500. p. 78.
den Obrigkeiten jedes Landes wird heimgegeben die special Regulirung der Handwercks Sachen nach der Verordnung der Reichs Abschiede/zuverfügen R. A. 1577. p. 224. 230.
Observanz des Reichs vide herkommen.
Obstagium vide Leistung.
Oeffnungs Recht hat der Kayser im Reiche R. A. 1356. p. 6.
Oesterreichischer Miliz Bezahlung / solle auß dem Oesterreichischen Creyse geschehen Instr. P. W. 1648. p. 290.
Officiers der Soldaten müssen jhres Zuges oder Marches wegen Caution stellen / und Excessen gut machen R. A. 1555. p. 137. 1564 p. 202. 1569. p. 210. 211. 1570. p. 213. 1582. p. 231.
Officiers der Soldaten sollen in Durchzügen keine Prætensiones machen R. A. 1564. p. 202.
Onerum personalium & realium Freyheit haben die

die Reichs Hoff-Räthe und Reichs-Hoff-Raths Agenten C. I. Artic. 40. p. 322.
Ordinariæ Cauſæ, weswegen Proceſſus ordinarij können angeſtellet werden / ſind unzehlich C. O. 1555. p. 180.
Orden wieder der Türcken in Vorſchlag kommen R. A. 1576 p. 220.
Orden dem geiſtlichen gehöret die Crön und Salbung R. A. 1356. p. 21.
Ordens-Leuthe müſſen auch zum Türcken-Kriege contribuiren R. A. 1500. p. 73.
Bey Ordentlichen Gerichten / oder Inſtantien ſolle jeder Stand gelaſſen werden C. I. Artic. 17. p. 314.
Ordo Seſſionis der Herrn Churfürſten vide ſub. S. Seſſions-Ordnung.
Orator oder Legat, des Kayſers im Reiche R. A. 1524. p. 98. 1529. p. 106.
Ordnung des Reichs Hoff-Raths vide Reichs Hoff-Raths Ordnung
Dem Orthe nach des Reichs Beſte ſchleinig zuberathen / und zu exequiren / war auch eine Urſache der Auffrichtung der Reichs-Creyſe R. A. 1500. p. 70.
Ordnungen der Dienſt-Bothen halber können die Stände in jhren Landen aufrichten R. A. 1577. p. 227.
Orth / oder Mahlſtatt / der Wahl eines Kayſers ꝛc. R. A. 1356. p. 50.
Orth der Crön und Salbung R. A. 1356. p. 50.

Orth des Ersten zierlichen hoffes R. A. 1356 p. 50.
Orth zum Concilio vorgeschlagen / Metz / Cölln / Meynitz / Straßburg / R. A. 1529. p. 106. Trient R. A. 1548. p. 125.
Orth zum Colloquio, Wormbs ꝛc. R. A. 1557. p. 189.
Orth zum Cammergerichte vide sub. C. Cammergericht ꝛc.
Orth der Niderwerffung der Friedenstöhrer / auch anderer Freveler / fundirt die Gerechtigkeit zu rechtfertigen R. A. 1442. p. 58. 60.
Oesterreichische Ertz-Hertzoge sollen die Erblich jhnen anfallende Reichs Lehen bey allen jhren Geist- und Weltlichen Privilegijs auch denen Pflichten / womit sie dem Reiche verwandt lassen C. J. Artic. 31. p. 318.
Oesterreichische Patrimonial Stücke / die Wald-Städte / und den Schwartzen-Wald ꝛc. restituirt Franckreich Instr. P. W. 1648. p. 298. 299.
Oesterreichische Hoff-Cantzley solle keine Kayserliche Gnaden Sachen / Diplomata, und Standts Erhöhungen expediren / sondern alleine di von Ertz-Hertzogen ertheilte. C. J. Art. 43. p. 322. 323.
Oßnabruggischen Bisthumbs Alternative Wahl reflectirt daß Hauß Braunschweig vermög Instr. P. W. 1648. p. 285.
Ost-Frießländische Unterthanen tretten in Holländischen Schutz R. A. 1603. p. 244.

Ost

Ost-Frißländische Unterthanen sollen per Avocatoria zur Pflicht gewisen werden R. A. 1603. p. 244.

Ost-Frißländische Unterthanen sollen in die Acht / wann sie in ihrem Vorsatze beharren / erklärt / einfolglich nach außweiß der Executions-Ordnung exequirt werden R. A. 1603. p. 245.

Oettingische Restitution ex capite Amnestiæ Instr. P. W. 1648. p. 256.

P.

PAllium Episcopale &c. ist eine von Schnee weisser Wollen gemachte drey Finger breite und dergestalten nebst 4. Kreutzen künstlich in einander geflochtene Binden / daß sie über die Schultern vornen und hinten hangen / und durch an den Enden angehängtes Bley wohl sitzen kan / wird Solenniter in Rom geweihet / und hernach denen neuerwehlten Bischöffen gegen Bezahlung eines nahmhafften Taxes überschicket / bemercket respectivè die Agnoscirung Päpstlicher Oberherrlichkeit in Ordens-Sachen / und Bestättigung derer Befugnüsse / so dem geistlichen Orden ankleben. Dergleichen Pallium müssen alleine erbiethen die Catholischen vide p. 7. 264. C. J. Art. 18. p. 314.

Pallium ob es gleich annoch nicht außgelöset / hindert es doch nicht bey einer Kayser-Wahl 2c. mit zu concurriren / weil diese Wahl Ein-dem hohen

Reichs-Rechten / nicht Orden, anklebende Sache ist p. 7.

Pallij Jus, oder Päpstliche Confirmation, braucht man bey Evangelischen Stifftern nicht Instr. P. W. 1648. p. 264. weil die geistliche Catholische Jurisdiction bey den Evangelischen suspendirt.

Der Papst solle mit Indulgenz oder Ablaß / Creutz-Bezeichnung / und Uberlassung der Annaten wieder dem Türcken zu concurriren / ersuchet werden R. A. 1500. p. 73.

Der Papst solle consentiren in die Versetzung der Kirchen-Kleinodien zur Hülffe wider den Türcken R. A. 1530. p. 116. 117.

Papales Menses bleiben in ihrem Vigor, wo sie Anno 1624. im brauch gewesen Instr. P. W. 1648. p. 264.

Parificiren solle niemand die geringere den höheren Reichs-Ständen C. I. Art. 43. p. 323.

Paritét der Römisch-Catholisch- und Evangelischen Religion, in welchen Reichs-Städten sie eingeführet Instr. P. W. 1648. p. 261.

Paria Differentium vota werden in Matricular-Sachen/da sonst die Majora gültig / an Ihre Kayserliche Majestät zur Entscheidung bracht R. A. 1582. p. 232. 233.

Paratus miles vide Pferde gerüstet sub. Pf.

Pasquillen sind verbothen R. A. 1541. p. 120. 1567. p. 210. 1577. p. 229.

Paß-Briefe oder Zettel sollen reisende haben R. A. 1356. p. 57. Wann sie auf der Reise nicht wollen zum Verdacht/ und zur Rechtfertigung gezogē werden. Vide Von der Strassen Rechtfertigung/ Herrn Strauchs Dissertationes de quibusdam Controversijs illustribus.

Paß des Kaysers habendes Kriegs-Volck hat sich unschädlichen Durchzugs zu erfreuen C. O. 1555. p. 162.

Passauischer Vertrag ist des Religions-Friedens Grundstein/ auffgerichtet Anno 1552. p. 130. 131.

Patricij, oder Geschlechter in den Reichs-Städten/ sollen auch bey Stifftern recipiret werden Instr. P. W. 1648. p. 263.

Patronatus Jus eignet kein jus Reformandi Instr. P. W. p. 269.

Patronorum Ecclesiæ Jura, oder das Recht zu einem geistlichen Beneficio eine taugliche Persohn zu præsentiren/ verspricht zu conserviren C. J. Art. 18. p. 314.

Pedellen beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 143.

Peinlicher Halßgerichts Ordnung wird erwehnet im R. A. 1530. p. 115. das Concept bestättiget/ im R. A. 1532. p. 118. so Carolus V. Cæsar zu dem Ende fassen lassen/ daß man im Reiche eine Norm, behutsam überleben und Todt zu urtheilen/ haben möchte.

Perpetus Miles ob er dem Reiche vorträglich oder

nicht / ad R. A. 1567. p. 208. können die Allegirte Authores berichten.

Pfänden in kundbarlichen Schulden Sachen / oder Selbstrichterlich die verweigert- und verzögerte Zahlung befördern / war vermög R. A. 1442. p. 58. 59. im Reiche nicht verbothen.

Pfänden in Schulden Sachen Geschahe Reichs-Gesetzmässig und ersprießlich auf begehrt und verweigert oder verzögerte Satisfaction, und nach nicht beschehener Außlösung durch Alienation in unpartheyischer Schätzleuthe beysein der Pfänder R. A. 1442. p. 58. 59.

Pfänder zu verkauffen war zur Normal Zeit benennt vor fressende 3. Tage/vor andere Pfänder 4. Wochen nach welcher Zeit die Alienation zulässlich R. A. 1442. p. 58. 59.

Pfänden in Schulden-Sachen wurde durch den R. A. 1495. nebst den Selbstgerichten insgemein auffgehoben / und jederman an die gezimende Gerichte gewisen ut p. 62. 63.

Pfandung begreifft. 1. Die Pfandung nahmentlich. 2. Die Repressalien. 3. Die Arresta &c.

Pfandung / wie sie im andern Theile der C. O. 1555. Tit. 22. p. 168. nahmentlich als eine Constitution / oder zu Erhaltung des Reichs Friedens Anno 1548. auffgerichtete und publicirte Satzung / genommen wird / fundiret des Cammergerichts Jurisdiction in Erster Instantz / geschiehet

schiehet wann ein Stand im Genusse seiner Gerechtigkeiten turbirt wird / und also entweder den Turbatorem selbsten / oder dessen die Turbation verrichtende Leuthe / einfolglich nocentes fähet / und zu Beybehalt- und Behauptung turbirter Gerechtigkeiten bekümmert.

Pfandung erstreckt sich auf Res innocentes & Tertias im R. A. 1600. p. 242.

Pfandungen verursachen / daß man auf die Constitution von Pfandungen klage / und Mandata sine clausula auswürcke C. O. 1555. p. 169.

Pfandschafften / so ein Stand vom andern hat / leiden die Reluition Instr. P. W. 1648. p. 265. 266.

Pfandschafften des Reichs bleiben unablößlich ob Confirmationem Cæsaris & Imperij. Instr. P. W. 1648. p. 265. C. J. Artic. 3. p. 309.

Pfaltz Neuburgischer Erb Vertrag wegen der Chur Succession Instr. P. W. 1648. p. 255.

Pfältzischer Churfürst bittet um Consolation in Schulden Sachen / wird aber vom Reichstage ab- und an den Reichs Hoff Rath gewisen R. A. 1654. p. 304. vide Instr. P. W. Artic. 8. ¶. de indaganda p. 280.

Chur Pfaltz nimt sich des Rs. Vicariats an / weil Er die zum öfftern in A. B. am ged: Rhein gelegene Pfaltzgrafschafft besitzet / und demnach den Pfältzischen Chur Landen die Würde des Vicariats anklebend / einfolglich beede untheilbar achtet R. A. 1356. p. 39. 40. p. 255.

Pfältzischen Hauses Restitution ex puncto Amnestiæ Instr. P. W. 1648. p. 256.
Pfalburger / so viel als falsche oder Scheinburger / so eines andern Herrn Schutz annehmen / damit sie Faustrechtlich den ersten Herrn betrüben können / dergleichen sollen in den Städten nicht geduldet werden / vermög R. A. 1356. p. 34. 35.
Pfenning vide sub G. Gemeiner Pfenning.
Pfenningmeister des Reichs / oder Einnehmer der Reichs Steuren / (Schatzmeister genennt p. 66.) solle Rechnung thun R. A. 1559. p. 198.
Pfeiffer wann sie müssig herum vagiren nicht zu dulden / erinnert der R. A. 1530. p. 116.
Der Pfeiffer Opffer Geld oder Sammlung ist verboten im R. A. 1577. p. 228.
Pfeiffer Kinder sind Zunfftmässig R. A. 1577. p. 229.
Pferde so gerüstet / eben so viel als mit aller Zubehör versehene Reutherey / weswegen anfänglich 100. Pferde im R. A. 1512. p. 84. so dann 1500. endlich 1200. Pferde beliebt / wovon die R. A. 1564. p. 203. 1566. p. 205. 1567. p. 208.
Pferde sollen Graffen 6. gemeine nicht gefürstete Prälaten und übrige Räthe nur 4. halten beym Reichs Regiment R. A. 1500. p. 71. 72. wird also gleichwol eine grosse Differentz unter Reichs Graffen und nicht gefürsteten Reichs Prälaten constituirt.

Pflicht der Stände des Reichs ist / das Reich wider alle Durchächter und Anfechter / auch den Christen Feind zu defendiren R. A. 1500. p. 78.

Pflicht der Burger / wo die Wahl eines Kayfers vorgenommen wird vide Eyd.

Plackende Soldaten ꝛc. sollen nicht geduldet werden R. A 1495. p. 64.

Philipsburg cedirt an Franckreich Instr. P. W. 1648 p. 298.

Philippus Land Graff von Hessen wird der Gefangenschafft durch den Passauischen Vertrag erlassen Anno 1552. p. 130. in welcher seither des zerstreueten Schmalckaldischen wider den Kayser gestandenen Bundes Er sich patientiren müssen.

Policey ist eine vom Kayser und den Ständen des Reichs beliebte Satzung / welche zwar Haubtsächlich von Besserung der Sitten / Handel / Vormundschafften und anderen Geschäfften disponiret / doch die Special Anstalten den Ständen des Reichs überlässet / wie solches bezeiget der R. A. 1577. à p. 223. biß 230.

Policey ist im Reiche geordnet und verbessert worden durch die R. A. 1500. p. 77. 1521. p. 91. 1526. p. 105. 1530. p. 115. & 116. 1548. p. 127. 1551. p. 129. 1555. p. 138. 1559. p. 197. 1566 p. 206 1570. p. 217. 1576. p. 222. 1603. p. 245.

Policey verspricht zu bessern C. J. Artic. 19. p. 315. und zwar beym Reichs Tag ut Instr. P. W. 1648. p. 279.
Pommern theils von Schweden / theils von Brandenburg possedirt Instr. P. W. 1648. p. 281. 282. 284.
Pohlnischer König solle vor dem Reichs Regiments Rathe die Bedruckung des Teutschmeisters in Preussen verantworten R. A. 1500. p. 77.
Post Ambt im Reiche / solle in seinem Esse erhalten werden C. J. Artic. 34. p. 319. vide Beschwerden.
Post Regal spriesset aus Landes Fürstlicher Hoheit her ad R. A. 1641. p. 251.
Post Ambt in den Kayserlichen Erblanden solle in seinen Esse bleiben C. J. Artic. 34. p. 319. vide Beschwerden.
Post wesen hat unter den Ständen zum ersten Chur Brandenburg wohl eingerichtet auch andere zur Nachfolge verleithet ad R. A. 1641. p. 251. 252.
Postulatio der Bischöffe ist eine zwar gebührlich durch die Herren Capitularen eines hohen Stiffts vorgenommene Benennung eines Vorstehers und Haubtes / doch weilen sie eine Canonisch-untaugliche (ob gleich sonsten wohl qualificirte Persohn) reflectirt / mehr die Hoff-

Hoffnung Päpstlicher Confirmation, als das Dingliche Recht also gleich eignende Gnaden Wahl vide Dn. Textor: in Jur. P. Stat: allhier ad p. 263.

Postulatio solle der Observantz und den Pactis conform beydenen Ertz und Bistthümern ꝛc. geschehen Instr. P. W. 1648. p. 263.

Præcedentz der Reichs Hoff Räthe solle nicht gekräncket werden C. J. Artic. 40. p. 321.

Præcedentz Streit der Geistl. Churfürsten suchet im R. A. 1356. zu verhütten Carolus IV. Cæsar p. 16. & 17.

Præbenden werden also wie Sie Anno 1624. besetzt gewessen / wider besetzt Instr. P. W. 1648. p. 264.

Præscriptionem, oder die Verjährung in Schulden Sachen / kann der Krieg nicht würcken R. A. 1654. p. 304.

Præsentandi Jus zu den Kirchen Diensten solle den Evangelischen Lutherischen und Reformirten reciproce wie es gefunden wird bleiben Instr. P. W. 1648. p. 276.

Præsentatio Evangelischer Cammergerichts Assessorn ist fundirt im R. A. 1555. p. 137. bestättiget im Westphäl. Fridens Instr. Artic. 5. §. 57. p. 272.

Præsidenten und Vice Præsidenten beym Reichs Hoff Rathe sollen aus Teutschgebohrnem Reichs

Fürsten/ Graffen/ und Herren Stande ꝛc. sein C. J. Artic. 39. p. 321.

Prætext oder Vorwand zu Einführung neuer Zölle ist nichtig C. J. Artic. 20 p. 315.

Prætext oder Vorwand das Faustrecht und Selbstgerichte zu üben ist auffgehoben durch Maximilianum I. Cæsarem Vermöge R. A. 1495. p. 61. 62.

Pracht ist eine Ringerung der Länder R. A. 1577. p. 224.

Pracht ringert die Nahrung vide Nahrung.

Prager Friden wird apologisirt vom Grotio, von andern beschuldiget / daß er Teutschen Freyheit nicht dienlich p. 246. 247.

Prediger sollen von Lastern die Leute abmahnen R. A. 1577. p. 223.

Preußens Bedrangung zu anthen erinnert der R. A. 1500. p. 77.

Predigen solle niemand wieder den Religions Frieden Instr. P. W. 1648 p. 271.

Primariarum precum jus, oder vor und præsentations Schrifften um eine Pfründe / exerciren auch die HHrn. Reichs Vicarij in so weit / als der Kayser solch jus Anno 1624. exercirt R. A. 1356. p. 22. Instr. p. W. Art. V. §. 26. p. 263.

Primogenitur der Churfürsten und Stände in genere confirmirt C. J. Artic. 3. p. 309. vide etiam Erstgebohrne.

Primogenitur der Hessischen Häuser in specie mit einem Poen Fall confirmirt im R. A. 1654. p. 306. Instr. P. W. 1648. p. 288.

Principal Repræsentanten, oder Primarij Legati, stimmen gantz alleine bey der würcklichen Kayser &c. Wahl / nicht aber die Secundarij R. A. 1356. p. 19.

Priester sind frey von Befehdung und einer Salveguarde würdig R. A. 1442. p. 57. 1577. p. 223.

Priester sollen das Volck zur Busse von Cantzeln ermahnen R. A. 1594. p. 236.

Priester sollen das Volck zu Erlegung in die gesetzte Allmoß Kästen einer nahmhafften Charitativ Hülffe wider den Türcken ermahnen laut R. A. 1500. p. 73.

Privatum Religionis exercitium in Häusern / was davon das Instr. P. W. 1648. disponire vide p. 266. & 267.

Privilegia der Stände / so sie der Herren Chur-Fürsten Privilegijs entgegen stehen / werden vor nichtig und Todt geachtet R. A. 1356. p. 32.

Privilegia, oder Geist- und Weltliche Freyheiten sollen bey denen dem Hause Oesterreich erblich anfallenden Lehen unverändert bleiben C. I. Art. 31. p. 318. vide etiam Freyheiten.

Processe sollen recht angefangen und vollendet werden C. O. 1555. p. 146. Wobey zu mercken daß in Processen oder Streit-Sachen der Ständen des Reichs dienlich sich finden

1. Das Herkommen / Obſervantz / Gebräuche / Gewohnheiten vide p. 15. 16. Item p. 8. auch C. J. Art. 3. p. 309. und p. 259. wo des Fürſten Rechts gedacht wird / ferner Bezirck des Fränckiſchen und Sächſiſchen Rechtens p. 22. und die Regulas p. 188. Endlich auch das Jus Feudale, oder Consvetudines Feudales vide p. 209. Da die Güther / alß Reichs Erb-Lehen / zumahl ex ſimultanea Inveſtitura &c. wie auß dem R. A. breiter zuerſehen / angegeben und aſſerirt werden.

2. Die ordentlich verfaſt-bullirt und publicirte Reichs Satz-und Ordnungen vide p. 166. vide Mecklenburgiſche Immiſſions-Controverſie p. 96. Donawerthiſche Execution &c. p. 261. Regulas p. 188. C. I. Art. 2. p. 308.

3. Die Jura Civilia, oder des Kayſers Juſtiniani Rechte vide p. 67. vom Gottes-Läſtern p. 76. von Succeſſion der Enckel C. J. Art. 20. p. 315. Rechtliche Mittel.

4. Die Jura Canonica oder Päpſtliche Rechte vide p. 7. & p. 21. Die Ertz-Biſchöffliche Wahl-betreffend Item C. I. Art. 18. p. 314. & Regulas p. 188.

Proceſſe ſollen wider Mediatos nicht leicht erkennet werden C. O. 1555. p. 146.

Proceſſe wie ſie zur Güthe zu diſponirn / ſolle der Reichs-Hoff-Rathberathen R. A. 1512. p. 82.

PRO-

Processe sollen wider die in frembder Nation gesessene Aufweise / wie in der C. O. 1521. Tit. 31. §. 11. enthalten zum Vollzug befördert werden p. 91. vide Executio.

Processe sollen wider Immediatos in Monats Frist erkennet werden / auf der Partheyen Ansuchen C. O. 1555. 146.

Processe der Unterthanen zu Empörungen Anlaß gebend / sind verbothen im R. A. 1512. p. 82. in C. I. Art. 7. p. 310.

Processe sind entweder Ordinarij oder Summarij C. O. 1555. p. 180.

Processe sollen beym Cammergerichte abgekürtzet werden R. A. 1654 p. 302.

Procession der Churfürsten / mit oder ohne Vortragung der Reichs Kleinodien R. A. 1356. p. 40. 41. 42.

Procession bey Reichs-Tägen zum Antritt R. A. 1356. p. 46. 47.

Procuratorum Absenz beym Cammergerichte solle nicht geduldet werden R. A. 1600. p. 242.

Procuratores sollen die Justiz befördern helffen R. A. 1577. p. 228.

Procuratores müssen freventliche Aufzüge / Schuld und Unwissenheit selbsten büssen C. O. 1555. p. 184.

Producta beym Cammergericht / was dabey zubeobachten R. A. 1594. 237.

Prophan-Friden ist eben so viel als Land-Friden vide sub. L. Land-Friden.

Promotorialien der Reichs-Gerichte müssen bey den Unterrichtern/oder der Ständen Gerichten/ respectiret werden C. O. 1555. p. 172. p. 242.

Promotorialien zu Erlangung neuer Zölle solle der Kayser nicht geben / C. J. Artic. 22. p. 316.

Protestirende Stände müssen das gefundene Luthe-rische oder Reformirte Religions Exercitium ungekränckt lassen Instr. P. W. 1648. p. 276.

Protestirender Stände Benennung veranlasset das Verbot/in Evangelischen Orthen das Sacrament der Messe nicht zuverändern R. A. 1529. p. 107. vide Dn. Joh. Strauchens Dissertationes de quibusdam Controversijs illustribus.

Protestirende Churfürsten oder deren Gesandten concurriren bey deme vor der Kayser- oder Römischen Königs Wahl vornehmenden Catholischen Gottes-Dienst/biß aufs Erste Evangelium ad R. A. 1356. p. 13.

Protestirender Stände Religions-Streit bleibet zur Vergleichung ausgestellt Instr. P. W. 1648. p. 276.

Protectiones von freinden zu geniessen verboten C. I. Art. 8. & 9. p. 310. & 311.

Protectores Germaniæ am Päpstlichen Hofe/sollen Teutschgebohrne Fürsten/Grafen und Herrn seyn C. I. Art. 39. p. 321.

protra-

Protrahirte Justiz causirte den Vorwand zu dem Absagen/Befehden und Selbstrichten vor Zeiten wie die R. A. 1442. p. 57. 1495. p. 62. besagen.

Protrahirte Justiz fundirt nunmehro in Prima Instantia des Cammergerichts Jurisdiction C. O. 1555. p. 171. 172.

Protonotarius beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 143.

Proviant zur Armee wider den Türcken und andere Reichs Feinde ist Zollfrey R. A. 1530. p. 116. 1589. p. 239.

Publication der Wahl geschiehet/ wann in Præsenz gewisser Notarien und Zeugen die Wahl bejahet/ und bey eröffnetem Conclavi offenbahr gemacht wird R. A. 1356. p. 15.

Publicum Religionis Exercitium so die Unterthanen den 1. Jan. 1624. gehabt/solle ihnen ferner erspriessen Instr. P. W. 1648. p. 266. und also die Kirchen/so sie gehabt ihnen ferner bleiben / entweder wo sie wohnen/oder in der Nachbarschafft.

Pulver zu Verfolgung der Aechter vide Ammunition.

Q.

Quartiere im Reiche der Kayserlichen und anderer Kriegs-Völcker reguliren auf vorhero beschehene Notification und eingeschickte Musters-Rollen die Creyß-Ausschreibende Fürsten R. A. 1641. p. 250. 251. Instr. P. W. p. 278.

Querbanck vor Evangelische Bischöffe ist verordnet im Instr. P. W. 1648. p. 264.

Querfurth dem Churhause Sachsen gelassen / im Instr. P. W. 1648. p. 284.
Quinquennium Studiorum wurde im Ersten-Theile der C. O. Tit. 4. bey einem Cammergerichts Assessore erfodert vide pag. 140. da der Graduirten Personen gedacht wird ꝛc. ist aber nachgelassen im R. A. de Anno 1654. §. 28. einfolglich nicht sowohl auf die Theorie als Praxin oder gute Experienz zu reflectiren Anlaß gegeben worden/ welche Reflexion auch bey Aemptern applicable R.
Rachtungen / oder Verträge / wie die mit dem Papst zu des Reichs Ehre und Nutz zuschlüssen/ solle der Reichs-Hoff-Rath berathen R. A. 1512. p. 82.
Rang der Churfürsten R. A. 1356. p. 23. 24. 14.
Rang der Churfürstlichen Gesandten R. A. 1356. 24. C. J. Art. 5. p. 309.
Rang der Reichs Graffen gleich nach dem Fürsten C. J. Art. 5. p. 309.
Rathen solle niemand wider den Religions Frieden Instr. P. W. 1648. p. 271.
Rauberey solle durch die Executions Ordnung abgestellet werden R. A. 1557. p. 191.
Ravensburg der Stadt Restitution ex puncto Gravaminum Instr. P. W. 1648. p. 261.
Rebellen sollen gestrafft werden R. A. 1564. p. 202.
Receptator oder Enthalter der Geächteten ꝛc. fället mit der That in die Acht R. A. 1567. p. 207.

Receptator, oder Enthalter der Grumbachischen Faction war Hertzog Johann Friderich zu Sachsen R. A. 1567. p. 207.

Rechenschafft zu geben sind die Stände des Reichs GOtt und dem Kayser schuldig ad R. A. 1529. p. 197.

Zur Rechtfertigung sollen die Stände wegen der Schwäch-Schmäler-Entzieh- und Bekümmerung ihrer Regalien / immedietäten und Freyheiten kommen C. J. Artic. 25. p. 317.

Rechnungs Comission wegen Hertzogs Adolphi zu Hollstein Rechnungs Defecten R. A. 1569. p. 212. dem C. F. zu Brandenburg und Hertzogen von Braunschweig auffgetragen.

Recompens wegen consentirter Cession, erhält der Ertz-Hertzog Carl Ferdinand Instr. P. W. 1648. p. 299.

Recuperandorum Titulus, wird dem Kayser anheim gegeben zu besorgen / vide sub E. Entzogener ꝛc.

Rechts Gelehrte können Gerichtliche Acta revidiren / oder über Acta ein Urtheil abfassen R. A. 1600. p. 241.

Rechtliche Mittel wider Zoll prætexte sind erlaubt C. J. Artic. 20. p. 315.

Reductio neuer den Commercien schädlicher Imposten solle auf beschehene Erkündigung vorgenommen werden C. J. Artic. 21. p. 316.

Reformatio Geist- und Weltlicher Sitten wird nöthig geachtet im R. A. 1548. p. 14.

Reformandi Jus klebet der Territorial Hoheit an Instr. P. W. 1648. p. 266. vide Lehenmänner.

Reformirter Religion zu gethanen / ob sie mittelbar / und unter Unmittelbaren Römisch Catholischen Obrigkeiten gesessen / solle dennoch der Religion halber kein Nachtheil noch Schaden zugezogen werden C. J. Artic. 18. p. 314. p. 275.

Reformandi Jus des Territorial Herrn solle das Anno 1624. gehabte Religions Exercitium der Unterthanen nicht kräncken Instr. P. W. 1648. p. 266. 275. 276.

Reformandi Jus ist eine erlaubte Einführung einer aus den dreyen im Reiche zugelassenen Religionen / wird limitiret / einfolglich der Gewissens Freyheit reciprocirlich favorisirt durch das Instr. P. W. 1648 p. 266. 275. 276.

Regalien verlieren / so das Reich nicht defendiren helffen R. A. 1500. p. 78.

Regalien competiren allen Ständen des Reichs auch denen Reichs Städten Instr. P. W. 1648. p. 279.

Regenten des Reichs werden die Reichs Regiments Räthe genennet im R. A. 1500. p. 72.

Regalia solle der Kayser den Evangelischen Bischöffen nach bescheinigter Wahl oder Postulation verleihen Instr. P. W. 1648. p. 264.

Regalien der Stände sollen nicht geschwächet / geschmälert / bekümmert entzogen werden C. J. Art. 25. p. 317.
Reichs Abschiede gelten in Cammer Gerichtlichen Decisionibus, wann sie durch keine andere klare Verordnungen oder Stillschweigende Receptiones geändert zu finden C. O. 1555. p. 188.
Reichs Abschiede / vide Abschiede des Reichs/ Item subscriptio.
Reichs Abschiede sollen nach dem besigelten Mainzischen Original collationirt / und also gedrucket werden R. A. 1526. p. 105.
Reichs Hoff Raths Ordnung soll genau in Acht genommen werden C. J. Art. 40. p. 321.
Reichs Hoff Raths Ordnung einzurichten mit der Ständen Erinnerungen im Justitien Wesen/ erinnert der R. A 1641. p. 251.
Reichs Hoff Rath solle in Processen die Gebühr beobachten Instr. P. W. 1648. p. 272. biß 274.
Reichs Hoff Räthe / sollen der Reichs Hoff Raths Ordnung und dem Instr. P. W. Art. 5. §. 51. gemäß aufgestellet werden C. J. Art. 40. p. 321. einfolglich wohlerfahren in Teutschland gebohren und ansässig / auch zum Theil Evangelischer Religion zugethan seyn.
Reichs Hoff Räthe sollen aus dem Reichs Fürsten / Graffen und Herren Stande / oder doch andere Teutschgebohrne taugliche Personen / und niemand

manden mit Pflichten verwand seyn C. J. Art. 39. 40. p. 321.
Reichs Hoff Rath / wie und zu was Ende Er bestellet worden / in Krafft des R. A. 1512. p. 82.
Reichs Hoff Raths Cantzley solle die vom Kayser erlangte Gnaden Sachen / Diplomata, Standes Erhöhungen / und Titulos expediren / auch an die Stände des Reichs zur agnoscirung einschicken C. J. Art. 43. p. 322. 323.
Reichs Hoff Räthe werden verordnet 8. im R. A. 1512. p. 82.
Reichs Hoff Rath solle über das Schulden Wesen des Churfürstens zu Pfaltz rathen R. A. 1654. nach Anweisung des Instr. P. w. Art. VIII. §. de indaganda &c.
Reichs Kriege / vide sub Lit. K.
Reichs Regiments-Rath / wie Er bestellt / und woher Er besetzt gewesen R. A. 1500. p. 71. 1521. p. 89.
Reichs Regiment wird vom Herrn Uffenbach der geheime Kayserliche Rath / vom Kayser aber die Räthe dieses Regiments / Reichs Regenten genennet / und ist dises Reichs Regiment fundirt im R. A. 1500. à p. 70 biß 72. kan also hierauß so wohl / als aus dem Texte selbsten ersehen werden / wie weit solche Meynung quadre auf die erste Fundation des Reichs Regiments / so an statt der Reichs Täge ꝛc. geordnet / und von vielen Publicisten als ein Kennzeichen der

Ari-

Aristocratischen Reichs Form genommen / und erachtet worden / daß Carolus V. solch Reichs Regiment aufgehoben / weilen Er eine Monarchische Reichs Form einführen wollen.

Reichs Regiment bestättigt im R. A. 1521. p. 89. 90. 1522. p. 93. 94. 1524. p. 99. 1530. p. 115.

Reichs Regiment hatte die Gewalt mehr Stände zu sich zu Berathung des Reichs Röthē zu berufen R. A. 1500. p. 72. 1524. p. 99.

Reichs Regiments Räthe wurden beeydiget R. A. 1500. p. 72. nemblich alle ausser dem Chur- und Fürsten Stande beym Reichs Regimente beysitzende Stände und Räthe / in deme der Chur und Fürsten Stand auch dißfalls bey Seinen Würden und wahren Worten gelassen worden.

Reichs Regiments Rath pflegte auch den localen Zug der wider den Türcken bewilligter Volcks Hülffe zu berathen R. A. 1529. p. 109.

Reichs Regiments Räthe waren Zollfrey/Taxfrey/ Ungeldfrey / vermöge R. A. 1500. p. 72. so wohl als die Reichs Regiments Raths Secretarien / und übrige Cantzley Bedienten wie im R. A. 1500. p. 72. zu sehen.

Reichs Regiment verrechnete die Reichs Steuren R. A. 1500. p. 71.

Reichs Städte insgesammt haben ein Votum decisivum bey Reichstägen Instr. P. W. 1648. p. 279.

Reichs Regiment theilete dem Cammergerichte die Processs Sachen zur Vornehm-Untersuch-und Definirung zu R. A. 1524. p. 99.

Reichs Städte / da die Hilffs Gelder wider Reichs Feinde / auch die unterhalts Gelder der Reichs Gerichten erlegt werden / als Leg Städte / specificiren die R. A. 1510. p. 80. 1522. p. 97. 1524. p. 101.

Ein Reichs Stand ist / nach der Anweisung C. J. Art. 43. p. 323. der Jenige / so nach Meriten erhöhet / Immediate im Reich begütert / Standes mässige Steuer erlegt / bey einem Creyse sich eingelassen / und bey einem Reichs Collegio recipiret / einfolglich sessionem et votum bey Reichs und Creyßtägen hat / vide Instr. P. W. 1648. p. 277. 297. wobey gleichwol anzumercken / daß von ein oder des andern Standes des Reichs Affter-Belehnung (weilen er nemlich seiner Immediat-Güter halber mit einem höhern Stande in ein clientelare fœdus sich eingelassen) die Folgerung zur Mediaten Standschafft ohnkräfftig vide Dn. Textor. I. P. stat. Tit. 1. n. 31. ꝛc.

Reichstäge sollen in Monats Frist sich endigen R. A. 1495. p. 67.

Reichstäge sollen mit Consens wenigstens der Chur-

Churfürsten ausgeschrieben werden C. I. Art. 16. pag. 313. 314. und zwar à Cæsare Instr. P. W. 1648. p. 279.

Reichstäge sollen die Stände nicht graviren / oder ihnen beschwerlich seyn C. I. Art. 16. p. 313.

Reichtägs Mängel sollen in Comitiis berathen werden Instr. P. W. 1648. p. 279.

Reichstäge lassen allezeit Materie zu künfftigen Reichtägen übrig 1510. p. 80. 1518. p. 88.

Reichstags sollen die zweiffelhaffte Stellen des Religions Friedens auch anderer Reichs Satzungen erläutern Instr. P. W. 1648. p. 271. 273.

Reichstäge Unkosten zu moderiren ist das Reichs Regiment angestellet worden R. A. 1500. p. 70.

Reichstags Unkosten sollen auf die Unterthanen nicht geschlagen werden / R. A. 1512. p. 85.

Reimsprecher welche zu dulden R. A. 1577. p. 228. 1530. p. 113.

Am Rhein gesessener Stände Restitution Instr. P. W. 1648 p. 299.

Rhein Zolls wird gedacht im R. A. 1570. p. 222. und anbey ernstlich verboten / durch dessen Erhöh- und Neuerungen die Kayserlichen Reservata anzurühren / und den Wehrt der Feilschafften und Wahren höher zu treiben / einfolglich die Commercien zu hemmen.

Rheingräffliche Restitution ex capite Amnestiæ Instr. P. W. 1648. p. 256.

Religions oder Glaubens Strittigkeiten gütlich zu vergleichen / recommendirt der R. A. 1541. p. 120. 1545. & 1546. p. 123.

Religions Gravamina sollen bey einem Concilio berathen werden R. A. 1524. p. 100. & 101. 1526. p. 103. 1529. p. 106. 107. 1541. p. 120. 1548. p. 124. 125.

Religions und Profan Frieden sind genau verknüpfft R. A. 1555. p. 132. 1559. 193. & 194. 1566. p. 204. 1569. p. 211. 1582. p. 231. 1594. p. 236. weil beede das Verboth einander nicht beleydigen / und des Reichs Ruhestand nicht turbiren zu wollen / innehalten 1641. p. 250.

Religions Frieden ist ein vom Kayser und gesambten Ständen des Reichs Anno 1555. aufgerichteter Vertrag / der Religion halber (oder so wohl in Ansehung des Evangelisch Lutherischen nach der Anno 1530. zu Augsburg gethanen / und Anno 1555. approbirten Confession eingerichteten / als des Römisch Catholischen Gottes Dienstes Ubung) einander nicht vergewaltigen / sondern die habende Ansprüche gütlich austragen zu wollen / welchen Vertrags auch vollkommentlich theilhafft worden / die von Schweitzerischer zu Augsburg Anno 1530. übergebener Confession oder Reformirter Religion zugethane Stände durch den Frieden Schluß zu Oßnabrug

und

und Münster Anno 1648. aufgerichtet vid. pag. 132. 193. 260.

Religionen sind nur drey / und sonst keine im Römischen Reiche ordentlicher Weise zu dulden Instr. P. W. 1648. p. 276.

Religions Beschwerden zu heben / solle anweisen der R. A. de Anno 1555. wann Catholische und Evangelische gegeneinander betrachtet werden. Instrumentum P. W. 1648. p. 260. 261.

Religions Ubungs-Recht normirt das Jahr 1624. Instr. P. W. 1648. p. 264 & seqq.

Religions Friden de Anno 1555 ist der Leihtstern der Restitution ex capite Gravaminum Instr. P. W. 1648. p. 260.

Religions Fridens de Anno 1555. §. 15. p. 132. Inhalt ist/ daß kein Standt der Augspurgischen Confession (NB. und mehro vollkommentlich auch ob extensionem vigore Instr. P. W. Art. VII. p. 275. ad Instantiam Serenissimi Electoris Brandeburgici factam : Der Reformirten Religion) weder mit der That zu vergewaltigen/ noch wider seine Conscienz mit Mandatis zu beunruhigen / sondern so wohl bey seinen allschon auffgerichteten und noch ferner auffrichtenden Kirchen Ordnungen/ als Land/ Leuten/ und Einkunfften zulassen. R. A. 1555. §. 15. p. 132. Instr. P. W. Art. V. & VII. à p. 260. biß 277.

Reluition wann sie statt habe bey verpfändeten Güthern

thern Instr. P. W. 1648. p. 266. vide Gülten sub. G.

Remedia wider Cammergerichtliche urtheile C. O. 1555. à p. 185 biß 187.

Remedium Restitutionis in integrum, oder die Setzung in vorigen Stand hat statt vermöge der C. O. 1555 p. 185. nemlich ob noviter reperta, oder weilen man neue Beweißthümer vorzubringen hat.

Remedium Revisionis verursacht/ daß ein Urtheil nach widerholter fleissiger Betrachtung der bereits verhandleten Acten in bessern Stand gesetzet werde C. O. 1555. p. 186. 187. Instr. P. W. 1648. à p. 272. biß 274.

Remedium Revisionis ob es die Execution suspendire oder nicht R. A. 1600. p. 243.

Renthen sind jedem rechtmässigen Possessori zu lassen R. A. 1530 p. 114. 269. 271.

Repressalien / oder Gegenrecht fremde Personen und Güter anzuhalten / will wegen Mißbrauch Brabantischer Bulle und Evocationen aufgehoben wissen / Instr. P. W. Art. IX. p. 280. R. A. 1641. p. 252.

Reservatum Ecclesiasticum vide geistlicher Vorbehalt.

Res Tertiæ & innocentes sind im R. A. 1600. p. 242. die jenige dritte Personen oder aber Sachen

chen/welche/wann ein Stand des Reichs von dem andern in seinen Gerechtigkeiten turbiret wird/er zu Behauptung seines Rechtens aufzuheben/ einfolglich / ob sie zwar unschuldig/ dennoch zu bekümmern / und also per indirectum den Gegentheil zu fassen pfleget vide Pfändung.

Rescripta wider die guldene Bull Caroli IV. den Religions-Friden/ Land Friden/ Osnabrug- und Münsterischen Friden sollen nichtig- ab- und todt seyn C. J. Artic. 37. p. 320.

Residenz solle der Kayser im Reiche halten C. J. Art. 36 p. 320.

Respect solle den Reichs Hoff-Räthen gegeben werden C. I. Art. 40. p. 321.

Restitutio ex Capite Amnestiæ erstrecket sich auf das Verheerte und Verzehrte nicht Instr. P. w. 1648. p. 258.

Restitutio derer Stände des Reichs/ so wegen Violirung der Müntz-Ordnungen des Müntz Regals verlustig worden / solle ohne der Churfürsten Consens nicht geschehen C. J. Art. 33. p. 329.

Restitutio ex capite Amnestiæ klärlich zu finden in Instr. P. W. 1648. à p. 253 biß 259. 296.

Restituendorum punctum ex capite Amnestiæ & Gravaminum urgirt der R. A. 1654. p. 307.

Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum modus & ordo findet sich im Instr. P. W. 1648. à p. 288. biß 291.

Restitutionem ex capite Grævaminum reguliret der Religions-Friden de Anno 1555. Instr. P. W. 1648. p. 260. 296.

Restitutio des Geist- und Weltlichen im Reiche abgenominen ist nach dem Westphalischen Friden zu reguliren C. I. Art. 11. p. 312.

Restitutio ex capite Gravaminum klärlich zu finden in Instr. P. W. 1648. à p. 259. biß 296.

Restitutio bonorum Ecclesiasticorum vide Edictum sub. E.

Restitutio ex capite Grävaminum præjudicirt der Restitution ex capite Amnestiæ nicht Instr. 1648. p. 260.

Restitutio bonorum Ecclesiasticorum solle güthlich ausgetragen werden R. A. 1548. p. 126. 1551. p. 129. 1555. p 134.

Retentionis Jus, oder das Recht etwas innen behalten zu dörffen / eignet kein Jus reformandi Instr. P. W. 1648. p. 269.

Retorsio, oder Widervergeltung/ gegen der Brabantischen Bulle Evocationes wird zugelassen in C. J. Artic. 8. p. 310.

Reversales oder Sicherungs Brieffe solle nach des Kayfers Todt zu Festhaltung der Wahl Capitulation Josephus Rom. Rex extradiren C. I. Art. 47. p. 324.

Reversales wegen Constituirung Ferdinandi I. Rö-

Römischen Königs zum Vicario ablentiæ Caroli V. R A. 1356. p. 22.
Reversales so wegen Concession neuer Zölle die Churfürsten in Præmium ihrer Zollfreyheit versichern C. l. Art. 22. p. 316. was sie inne halten.
Revisiones werden in denen beym Cammergerichte Rechtshängigen Sachen bey Chur-Meintz ausgebethen C. O. 1555. p. 186.
Revisiones vide Remedium revisionis.
Revisiones werden in denen beym Reichs-Hoff-Rathe Rechtshängigen Sachen vom Kayser ausgebethen C. O. 1555. p. 186.
Revisiones beym Reichs Hoff-Rathe sollen Reichs Friden-Schluß mässig mit Setzung unpartheyischer Räthe und Referenten geschehen / C. I. Art. 41. p. 322. Instr. P. W. 1648. p. 272. biß 274.
Revisiones verrichtet Chur-Trier in Subsidium wann Chur-Meintz Litigando revisionem am Cammergerichte bittet R. A. 1564. p. 237.
Reuthereyen/oder Soldaten zu Pferde/ so verdächtig marchiren/können nach Anweisung der Executions-Ordnung zerstreuet/oder auf der Strassen gerechtfertiget werden R. A. 1557. p. 195.
Reuther-Sold oder Gage ist Monatlich 12. fl. R. A. 1510. p. 80.
Richter jedes Orthes kan Müssiggänger und gar-

dende

dende zur Hafft und Straffe ziehen kurtz zu sagen/ rechtfertigen R. A. 1356. p. 58.

Richter Amt unzimblich oder sonst mißbrauchende sind straffbar / vermög R. A. 1442. p. 60.

Richter des Kayſers in Civilibus Chur-Pfaltz R. A. 1356. p. 23. oder vielmehr das Cammergerichte

Richter solle Justiz weder verzögern / noch denegiren R. A. 1577. p. 228.

Riga in Liefland nicht zu bedrängen sollen die Pohlen abgemahnet werden R. A. 1567. 210.

Rittermässiger/ Turnier mässiger / Stifftmässiger immediater Adel / wird den gemeinen in den Reichs Collegiis nicht recipirten Grafen bey Reichs-Hoff-Kriegs- und andern Kayserlichen Raths Sessionen gleich geachtet C. I. Art. 39. p. 321.

Ritterschafft die unmittelbahre des Reichs solle genieſſen die Restitution ex puncto Amnestiæ & Gravaminum Instr. P. W. 1648. p. 235. p. 262. auch in Processen die Gebühr Instr. P. W. 1648. p. 273.

Römischer König ex lege Aureæ Bullæ Caroli IV. R. A. 1356. p. 3. war ein nach dem Tode des Kayſers gewehltes Oberhaupt des Röm: Reichs Teutscher Nation, so erst durch den Romzug und Päpstliche Crönung zu sublimiren war.

Römischer König ex consuetudine R. A. 1356. p. 6.

p. 6. & 3. Ist ein bey Lebzeiten des Kayſers der Abwendung aus beſorglichem interregno anſcheinender Gefahr halber zum künfftigen Kayſer erwehlter Fürſt des Röm: Teutſchen Reichs / welcher auſſer dem Romzug und Päpſtlicher Crönung Hauptſächlich der Teutſchen Wahl halber erkentlich wird.

Römiſcher König ex conſuetudine ſolle bey Leb: Zeiten eines Kayſers nicht regiren C. J. Art. 47. P. 324.

Römiſcher König verſpricht die Römiſche Kirche bey Ihren Satzungen zu ſchützen C. J. Art. 1. p. 308. & ſeqq.

Römiſcher König tritt die Regierung nach des Kayſers Tode ohne weitere Solennitæt an C. J. Art. 47. p. 308

Römer Monathe ſind die jenigen Reichs: Steuren / welche / obgleich der Romzug zu Empfangung aus Päpſtlichen Handen der Kayſerlichen Crone in Abgang kommen / dennoch nach dem Fuſſe des auf 4000. zu Roß und 20000. zu Fuß regulirten Beytrags in des Reichs Nöthen bey Reichs: Tägen Ein: oder mehrfach per Cæſarem begehret / und in den Creyſen ſub repartiret werden / dergleichen:

Römer Monathe verwilligen die R. A. 1524. p. 101. 1557. p. 190. 1576. p. 220. 1594. p. 236. &c. vide Inſtr. P. W. Art. 16. p. 290.

Rom: Zug

Romzug zu Empfahung aus Päpstl. Handen der Kayserlichen Crone / dazu begehrt Carolus V. Cæsar die geordnete Concurrenz der Stände an Volck und Geld / beedes zu reguliren nach dem Quanto der 4000. zu Roß / und 20000. zu Fuß / dahero die heutige Matricul noch der Stände Beytrag nach dem Romzug proportionirt.

Rucken sicher zu halten durch die Executions-Ordnung / wann andere wider den Türcken oder Reichs-Feinde zu Feld ligen / wird verordnet im R. A. 1557. p. 191.

Rothweylisches Hoffgerichte / ob es abzutilgen / solle beym Reich-Tage berathen werden Instr. P. W. 1648. p. 274.

S.

Sachsen ist Reichs Vicarius R. A. 1536. p. 22. und übet sein Vicariat in dem bedeutlichem bezircke des Sächsischen Rechtens

Salbung des Kayserß / Röm Königs oder der Kayserin verrichtet ein infulirter / oder vom Pabst confirmirter Ertz Bischoff R. A. 1356. p. 20. 21.

Saltzsiedereyen zu haben sind die Stände des Reichs privilegirt vide R. A. 1356. p. 29.

Salveguardie R. A. 1442. p. 57.

Sanctio Pragmatica meritirt wegen vielfältiger Erkandtnüsse das Westphälische Fridens Instr. genennet zu werden p. 252. 253. R. A. 1654. p. 306.

Sänger

Sänger wie ſie zu gedulden R. A. 1530. p. 116. 1577. p. 228.

Satisfaction hatt vorhero ordentlich begehrt / hernach erweißlich durch einen Abſag Brieff / oder Manifeſt kund gethan ſeyn müſſen / daß man genöthigt / die verweigert oder protrahirte Vergnügung ſelbſt zu nehmen / ehe man zum würcklichen Angriffe oder Befehden geſchritten / vermög R. A. 1356. p. 35. biß 37. 1442. p. 57.

Satisfactions Gelder zu Entraumung der Veſtung Vechta einzubringen erinnert der R. A. 1654. p. 305. nehmlich zu Contentirung der / an Schweden ſchuldiger 1800000. Reichthaler.

Satisfaction Wallenroths / Guttenbergs / Tottenheims zu befördern / erinnert der R. A. 1500. p. 77.

Satisfaction vide Schadens Erſtattung.

Säumige in Steuerſachen werden auf die Acht vom Fiſcal angeklagt R. A. 1567. p. 207. 1576. p. 220. 1582. p. 231.

Sauffen iſt als ein Leib und Seelenſtürtzendes Laſter verbothen / im R. A. 1530. p. 116. R. A. 1577. p. 224.

Saynischer Graffen Reſtitution ex capite Amneſtiæ Inſtr. P. W. 1648. p. 256.

Savoyens Vicariat und Generalat in Italien wird conditionate beſtättiget in C. J. Art. 4. p. 309. vide ad R. A. 1356. p. 23. Item Inſtr. P. W. p. 300.

Savoyische Restitution Instr. P. W. 1648. p. 299.
Schaden / so etliche Städte gelitten / befreyet von Leistung der Türcken Hülffe R. A. 1542. p. 121. verstehe es auch von der Hülffe gegen andere Reichs Feinde und beschädiger.
Schaden so der Graff von Crabaten vom Türcken erlitten / wird mit 2000. fl. vom gemeinen Pfenning ergötzet R. A. 1500. p. 77.
Schadloß zu halten die Jenigen / so zu Reichs gesetzmässiger Abtreibung der inner und äusserlichen Reichs Feinde / Ammunition oder Stücke / Pulver / Bley / auch Mannschafft hergeben / liget dem gesambten Reiche ex pacto ob R. A. 1500. p. 75.
Schadens Erstattung derer durch Friedbruch beschädigten solte schleunig verholffen werden R. A. 1500. p. 75.
Schäden sollen Niderländer dem Westphälischen Creyse erstatten R. A. 1603. p. 244.
Schäffer Kinder sind Zunfftmässig R. A. 1577. p. 229.
Schätzleuthe sollen unpartheyisch handlen R. A. 1442. p. 59.
Schalcksnarren sind zu dulden / wann sie gewisse Herren haben R. A. 1530. p. 116. 1548. p. 127.
Schaumburg an Hessen cedirt / Instr. P. W. 1648. p. 287.

Schatzung / so ungerecht / ist verbothen R. A. 1356. p. 37.
Schema Tafel zu halten nach vollbrachten Crönungs Ceremonien R. A. 1356. p. 51. 52.
Schema Sessionis in der Kirchen vor dem Wahl Actu der Herren Churfürsten des Reichs R. A. 1356. p. 14.
Schema Processionis R. A. 1356. p. 40. 41. & 46.
Schencken oder Zeche zahlen / Zechen / bey geschenckt und ungeschenckten Handwercks Gesellen / ist im An- und Abzuge nicht verbothen R. A. 1577. p. 230.
Schiedemänner / so Rechts Gelehrte / sollen der Churfürsten Privat Strittigkeiten heben R. A. 1524. p. 99. & 100.
Schickungen oder Gesandtschafften des Reichs / wurden auf Reichstägen mit der Ständen als Glieder Consens oder Einstimmung beliebt / und vom Kayser als Haupte / in seinem und des Reichs Nahmen expediret / oder mit Creditif, Vollmacht und Instruction versehen / vermög R. A. 1559. p. 197. & 198.
Schickungs oder Gesandtschafftliche Besoldungen wurden durch Römer Monathe erhoben R. A. 1559. p. 198.
Schickung an Franckreich wegen Metz / Tull und Verdun vorgeschlagen R. A. 1559. p. 197.

Schickung nach Moscau vorgeschlagen R. A. 1576 p. 222.
Schickung nach den Niderlanden vorgeschlagen R. A. 1594. p. 236.
Schirmherr der Kirchen ist der Kayser / vermög R A. 1512. p. 81. & 82.
Schirmsweise / oder Protections weise soll niemand die Fridenstörer / Friedbrecher / auch deren Diener oder Gehülffen annehmen / wann er nicht als mit der That in die Acht will gefallen zu sein geachtet werden C. O. 1555. p. 160-161.
Schismatum in der Römischen Kirche Abwendung gehöret dem Kayser als Vogt und Schirmherrn der Kirchen R A. 1512. p. 81.
Schlesiern kommet das Instr. P. W. 1648. zu gute p. 268. vide etiam p. 247. & 248.
Schmäh Schrifften / schmähliche Bücher / schmähliche Gemählde / und schmählige Gemächte sind verbothen im R. A. 1524. p. 100. 1530. p. 113. 1548. p 127. 1567. p. 210. 1570. p. 217. 1577. p. 229.
Schneider / so unbekandt / ist der Widertaufferischen Rotte in der Stadt Münster in Westphalen / Vorgänger R. A. 1535. p. 119.
Schulen sollen Röm. Catholische und Evangelische in Städten / wo die Paritat eingeführt / unvergewaltigt besitzen Instr. P. W. 1648. p. 261.
Schreiben um Bericht muß man am Cammergerichte

richte abgehen lassen / wann Unterthanen Ihre Obrigkeiten belangen R. A. 1654. p. 302. 303.
Schreiben solle niemand wider den Religions Frieden Instr. P. W. 1648 p. 171.
Schulden müssen vorhero ausser oder vor Gerichte gütlich gemanet/und nicht Selbstrichterlich eingetrieben werden R. A. 1442. p. 58
Schuldener/so durch Krieg von Mitteln kommen / meritiren Erquickung R. A. 1654. p. 304. nemlich durch die Wolthat des §. de Indaganda 5. Artic VIII. Instr. P. W. 1648. p. 280.
Schulden / so sie zu Krieges Zeiten gewaltthätig eingetrieben / was deßwegen Rechtens Instr. P. W. 1648. p. 256
Schutz verspricht der Kayser wider Befehdung allen Miserablen Personen R. A. 1442. p. 57.
Schweitzer werden per Artic. VI. Instr. P. W. vom Reiche gäntzlich exemiret p. 275. p. 297. haben ehe dessen in Bündnuß wider daß Reich sich nicht eingelassen.
Secularisiret sind worden durch den Westphälischen Frieden die Bißthümer Magdeburg / Bremen/ Verden / Minden / Halberstadt / Camin / Suerin, und Ratzeburg vermög Artic. 10. p. 282. 11. p. 283. & 12. p. 284. Instr. P. W. 1648.
Schwäbisches Land Gerichte / ob es abzuthun solle der Reichstag berathen Instr. P. W. 1648. p. 274.
Schweden solle das Westphalische Friedens Instru-

ment und der §. Jus Diœcesanum &c. auch andere Reichs Satzungen in Ansehung cedirter Bißthümer zu gutte kommen Instr. P. W. 1648. p. 264. 265.

Schwedische Satisfaction an Landen Instr. P. W. 1648. p. 281. 282. 283. an Geld l. c. p. 289. 290.

Schweden ist ein Reichs Stand wegen Pomern / Bremen / Verden / Wißmar Instr. P. W. 1648. p. 282.

Secundarij Legati stimmen nur bey den Præliminarien der Kayser Wahl ꝛc. nicht bey der Wahl selbsten R. A. 1356 p. 19.

Secten, ausser der Catholisch und Evangelischen Religion sollen nicht geduldet werden R. A. 1566. p. 203.

Seegen wird alternative von den Geistlichen Chur Fürsten gesprochen R. A. 1356. p. 42. 43.

Selbstgerichte vide Faustrecht / Item Befehden ꝛc.

Selbstrichten wird auch Reichs Abschiedlich / in Schulden Sachen verstanden / wann man durch genommene fressende und andere Pfänder oder bewegliche Güter die verweigerte Satisfaction facilitiret R. A. 1356. p. 37. 1442. p. 58.

Selbstrichten wie es Reichs gesetzmässig geschehen sollen; nach ordentlich Güth- oder Gerichtlich begehrter aber verweigerter Satisfaction, und her-

hernach in bestimbter Zeit beschehender Verkauffung auf eine Unpartheyische Art der Pfänder R. A. 1442. p. 58. 59.

Selbstrichten / wann es unziemlich gebraucht / war es gleichwol straffbar R. A. 1412. p. 60.

Selbstrichten ist aufgehoben so wol als das Absagen und Befehden durch Maximilianum I. Cæsarem, vermög R. A. 1495. p. 62. & 63. also der Creditor zum Gerichtlichen Austrage und Bezeigung des denen Obrigkeiten schuldigen Respects gewisen worden Instr. P. W. 1648. p. 293.

Sententionirtes Zeit wehrenden Kriegs wie das gelten solle Instr. P. W. 1648. p. 257.

Sepultur oder Begräbnuß / davon sollen weder Catholische noch Evangelische ausgeschlossen seyn Instr. p. W. 1648. p. 267.

Sequelæ Ius, oder die heerfolge der Unterthanen / so Sie Ihrem Territorrial Herrn auf Ihre Kosten schuldig / betreffende Mandata sollen ohne Kräffte seyn C. I. Art. 17. p. 314.

Servituten machen auch wol den Grund / worauf sie hafften / anspüchig C. O. 1555. p. 167.

Sessions Ordnung der Herren Churfürsten R. A. 1356. p. 16. 17. 18. & 19. nemlich vor 7. 8. 9. Churfürsten.

Sessiones beym Reichs Regiment R. A. 1526. p. 104.

Sessions Strittigkeiten sollen bey dem Reichs Regiment vorgenommen werden R. A. 1500. Tit. 52.

Sessions Strittigkeis Acta sollen durch Deputatos aus allen dreyen Reichs Collegijs zwar revidiret / doch die Entscheidung Kayserlicher Majestät anheim gegeben werden R. A. 1576. p. 222. weilen nun die Sessions Strittigkeiten so leichte nicht zu heben / so pflegen in dem Fürsten Rath bey Reichstägen einige per Protestationem sich zu prospiciren / andere aber durch verglichene unverfängliche Alternation im Sitzen die gute Harmonie beyzubehalten / da sonsten die Præcedentz Strittigkeiten leichte als ein Pomum Eridis dem gemeinen Besten können in den Weg geworffen werden.

Sessiones bey Churfürsten Tägen

1. In Abwesenheit des Kaysers / und zwar entweder gleichreihig da die Churfürsten oder deren Gesandte alleine / ut Tabula pro pag. 19. lit. b. oder per latera ut l. c. lit. a. wann die Churfürsten in Person mit der Abwesenden Gesandten concurriren.

2. In Anwesenheit des Kaysers per latera, ut p. 51. 52. 14. 18. 19.

Sicher Geleite vide Geleithe.

Sicherheit des Reichs solle durch die Reichs Executions Ordnung befördert werden R. A. 1594. p. 237.

der Sieben Churfürsten Consens zu Verleihung des Müntz Regals, wird gedacht in C. J. Art. 33. p. 319. ist also der Chur Böhmische Consens schon mit dem Kayserlichen combinirt; wiewohlen auch etwann darum / weilen der König in Böhmen bey der Capitulations Materie nichts zu thun / in der Churfürsten Verein nicht begriffen ist / zu denen Churfürsten Tagen nicht beruffen wird / auch auf Reichstägen Sitz und Stimme nicht hat / sondern allein bey Kayserlich oder Römisch-Königlichen Wahltägen sich einfindet / und stimmet / die sieben Zahl annoch bey errichtetem 8ten Electorat sich zeigen mag.

Silbergraben dörffen die Stände des Reichs aus ihren Bergwercken R. A. 1356. p. 29.

Silber der Reich Probe ist 14. Löthig R. A. 1577. p. 229.

Silber auß dem Reiche zuführen verbothen R. A. 1557. p. 191.

Singer wann sie nicht zu dulden R. A. 1577. p. 228.

Sitz der Churfürsten vide Rang.

Sitten bessern vide Reformatio der Sitten Item Policey.

Soldaten sollen ritterlich / tapffer und redlich seyn R. A 1570. p. 213.

Sold der Soldaten zu Roß ist 10. fl. und zu Fuß 4. fl. Monathlich R. A. 1510. p. 80.

Solmisch Gräffliche Restitution ex capite Amnestiæ Instr. P. W. 1648. p. 256.

Specerey solle nicht gefälschet werden R. A. 1577. p. 227.

Speyer solte ein beständiges Ort des Cammergerichts seyn C. O. 1555. p. 178.
Spitäler zum Dienste der Soldaten und anderer zu unterhalten erinnern die R. A. 1598. p. 239. 1577. p. 227.
In Spitälern sollen ohne Unterscheid Catholische und Evangelische recipirt worden Instr. P. W. 1648. p. 267.
Spoliatus ante omnia restituendus R. A. 1530. p. 114. C. O. 1555. p. 157.
Spolia simplicia, oder schlechte Entsetzungen / werden auser der Gefahr des gewaltigen Uberzugs vor denen Außträglichen Gerichten gerechtfertiget C. O. 1555. p. 157.
Spolia, so mit Heers-Krafft / oder Landbrüchiger Weise vorgenommen / gehören vor das Cammergerichte C. O. 1555. p. 157.
Spolia gewaltthätig vollbracht / werden mit der Acht bestrafft C. O. 1555. p. 157.
Sportulæ geordnet zur Besoldung der Cammergerichts Personen im R. A. 1495. p. 64. aufgehoben durch den R. A. 1500. p. 76.
Sprachen erlernungs Motiven R. A. 1356. p. 54. 55.
Sportulæ werden in Revisions-Sachen gleich anfänglich deponirt C. O. 1555. p. 187 aber moderirt bey Reichs-Täge Instr. P. W. 1648. p. 279.
Stadthalter des Kayfers insgemein im Reiche

R.

R. A. 1524. p. 98. 1525. p. 102. 1526. p. 102.
Stadthalter des Kayſers beym Reichs Regiment R A. 1526. p. 104.
Stadthalter Ambts-Verwalter beym Reichs Regiment R. A. 1527. p. 105.
Staffel Gerechtigkeit ſo rechtmäſſig acquirirt / ſolle conſervirt bleiben C. I. Art. 20. p. 315.
Staffel Gerechtigkeit ſolle zu falſchen Zoll Prætexten nicht dienen C. I. Art. 20. p. 315.
Stamms Vortheile verliehren Reichs Feinden dienende C. J. Art. 15. p. 313. vide Wappens Vortheile.
Des Stamm-Hauſes Beſitzer entrichtet die Reichs-Steuren derer in Communione ſtehenden R. A. 1576. p. 221.
Stand des Reichs vide Reichsſtand.
Stände des Reichs ſollen bey ihren Freyheiten und Regalien geſchützt werden C. J. Art. 3. p. 309.
Standes Erhöhungen im Reiche / was die vor Requiſita haben C. J. Art. 43. p. 323. vide Reichs-Stand.
Standes Erhöhungen / ſo ſich jemand ohne Kayſerliche und der Comitum Palatinorum Conceſſion eignet / der kan vom Kayſerlichen Fiſcal angeklaget werden. C. I. Art. 44. p. 323.
Standes Erhöhungen / ſo vom Kayſer erbethen / ſollen alleine in der Reichs Hoff-Raths Cantzley expediret werden C. J. Art. 43. p. 322.

Stände des Reichs/wie sie beym Reiche zuerhalten/ solle der Reichs Hoff-Rath berathen R. A. 1512. p. 82.
Stände des Reichs sollen schleinige Expedition beyin Kayserlichen Hoff haben C. I. Art. 38. p. 320.
Stände des Reichs sollen ohne Reichs-Schluß keinen Offensif-Krieg anfangen R. A. 1495. p. 65.
Steuren der Reichs-Ständte und ihrer Unterthanen / sollen zum bewilligten Ende angewendet werden R. A. 1495. p. 66. 1500. p. 74. 1518. p. 97. 1529. p. 109. C. I. Art. 16. p. 313. 314.
Steuren sollen den Reichs Ständen nicht beschwerlich seyn C. I. Artic. 16. p. 313.
Steuren sollen in denen dem Hause Oesterreich erblich anfallenden Lehen dennoch ohnabgekürtzt dem Reiche bezahlet werden C. I. Art. 31. p. 318.
Steuer Arthen / in des Reichs Nöthen zu contribuiren v. de: Allmosen / Charitatif-Hülffe / gemeiner Pfenning / Römer Monath.
Steuer frey / Consequenter auch Nachsteuer frey sind die Reichs Hoff-Räthe / und Reichs Hoff-Raths Agenten C. I. Art. 40. §. 321.
Steuren der Reichs-Städte/so an andere verschrieben / sollen wider herbey bracht / und dem Reich zum Nutzen verwendet werden C. I. Artic. 28. p. 317.
Stiffts mässiger Adel / vide Rittermässiger Adel.

Stimme in Reichs Kriegs und Fridens Geschäfften derer Stande des Reichs solle frey seyn Instr. P. W. 1648. p. 277.

Stimme oder Votum, suffragium &c. verliert der zur Kayser Wahl ꝛc. beruffene / und entweder nicht erscheinende/ oder aber discedirende / pro tunc R. A. 1356. p. 9. 10.

Straffe der Cammergerichts Personen / Advocaten, Procuratoren / freventlicher Armen C. O. 1555. p. 144. 145.

Straff Gelder so zum Cammergericht gehörige Personen zahlen müssen / werden zu Allmosen verwendet C. O. 1555. p. 145.

Streiffereyen so feindlich und unrecht sind verbothē R. A. 1356. p. 37.

Ströme / so Schiffbar oder navigable, sollen zu Offenhaltung des Commercij weder mit Exactionen / und deßwegen armirten Schiffen / noch die Schifffahrt hinderenden Gebäuden gesperret werden C. I. Art. 22. p. 316.

Sturmglocken / oder Glocken schlagen / ist auch ein Zeichen zur Nacheil / wann Fridenstörer Land-Fridbrecher / Reichs-Feinde auf frischer That zuverfolgen R. A. 1522. p. 95. 1548. p. 125.

Sturmzeichen / vide Büchsen abschüssen sub. B.

Stücke zu Verfolgung der Aechter vide Ammunition.

Subscriptio oder Unterschrifft der Reichs Abschiede macht

macht zwar zur Immedietèt einige/doch keine Folgerung / daß dieser oder jener Stand des Reichs den Vorsitz habe R. A. 1613. p. 246.

Succession in des geächteten Hertzog Johann Friderichs zu Sachsen Gotha Lande wird dessen Herrn Bruder geeignet R. A. 1567. p. 209.

Suerin das Bisthum an Mecklenburg cedirt im Instr. P. W. 1648. p. 284.

Summarias causas zehlet die C. O. 1555. dreissig p. 180. 181. 182.

Supplicationes pro novis processibus C. O. 1555. p. 183.

Supplicationis via zu handlen ist den Unterthanen unbenommen R. A. 1600. p. 241.

T.

Taettenbachische Belehnung wird reservirt im Instr. P. W. 1648. p. 283.

Tauff Unkosten moderirt jedes Orthes Obrigkeit R. A. 1530. p. 116. 1548. p. 127. 1577. p. 224.

Taxfrey sind die Reichs Regiments Räthe und andere zugehörige Bediente vermög R. A. 1500. p. 72.

Tax Gefälle bey der Reichs Hoffraths Cantzley sollen nicht geschmälert werden C. I. Art. 44. p. 323.

Terminen der Processe beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 179.

Territorial Obrigkeit der Stände des Reichs/ist eine den Kayser Stadthalterlich-ewig in ihrem immediaten Gebiethe vertrettende Hoheit / deren Stucke specificirt ad R. A. 1654. p. 305. 306. Instr. P. W. p. 277.

Der Territorial Herr / behält gleichwol ratione unter ihm gelegener Güther sein Recht/ daß nemlich seine Jurisdiction ob res sitas solle personaliter & realiter agnoscirt werden / obgleich der Besitzer etwan dem Stande nach erhöhet / oder in dem immediaten Reichs Stands-Wesen stehet C. J. Art. 43. p. 323.

Territorial Hoheit eignet zwar das jus Reformandi, mässiget sich jedoch in Betrachtung der Lands-Stände und Unterthanen acquirirten Religions Ubungs Rechtens Instr. P. W. 1648. p. 266. 269. 275. 276.

Der Territoriai-Herr confiscirt die/ wegen begangenen Lasters beleidigter Majestät verfallene im Territorio gelegene/ obgleich nicht de Territorio seyende Reichs Lehen C. J. Art. 26. p. 317.

Territorial-Recht / wann es strittig / darff der Unterthan Pendente Lite der Religion halber nicht migriren Instr. P. W. 1648. p. 269.

Teutschen Ordens Restitution wird recommendirt im Instr. P. W. 1648. p. 284. C J. Artic. 12. p. 312.

Teutsche Orden kaufft in Ungarn Güther R. A. 1576. p. 220.

Teutsche

Teutsche sollen ihr Vatterland von fremdem Dominat retten helffen R. A. 1641. p. 250.
Teutsches Krieges Volck solle ehedessen Ruhm wegen Frömmigkeit / Zucht und Ehrbarkeit gehabt haben / nun das Ansehen Barbarischer Arth gewinnen / meldet der R. A. 1569. p. 210.
Teutsch und Lateinische Sprache solle in Schrifften und Handlungen im Römischen Reiche gebrauchet werden C. J. Art. 42. p. 322.
Teutsche Freyheit / fremden Kriegs-Dienste leisten zu dörffen / was sie zum Zwecke haben / und wie sie gebraucht werden solle R. A. 1570. p. 213.
Thathandlungen solle jedes Orts Vorsteher erkundigen und abwenden R. A. 1559. §. 33. p. 195.
Thathandlungen / sie seyen gleich vermuthlich oder gegenwärtig / solle der Creyß Obriste durch seine Erkundigungen / Vorsichten / und Gegenanstalten abkehren. R. A 1564. p. 202. 1555. p. 136. & 137.
Tichter vide Enckel.
Theilungen der Länder sind schädlich R. A. 1356. p. 45.
Tische des Kayfers oder Römischen Königs / der Kayserin / und der Churfürsten bey Solennen Crönungs Mahlzeiten wie die locirt werden R. A. 1356. p. 49.
Tituli so vom Kayser erbethen werden / darüber solle das Diploma bey der Reichs-Hoff-Raths Cantzley gefertigt werden C. J. Art. 34. 319.

Todes-

Todes-Fall des Kayſers eignet das Vicariat, R. A. 1356. p. 22.
Tridentiniſches Concilium im R. A. 1548. allegirt pag. 125.
Tridentiniſches Concilium wird durch den Paſſauiſchen Vertrag in Anſehung der Evangeliſchen ohnkräfftig R. A. 1555. p. 131.
Trier kan eher zur Wahl eines Kayſers beruffen/ als das Capitulum Moguntinum R. A. 1356. p. 9.
Trier krönt und ſalbet den Kayſer/ oder Römiſ. König/ auch Kayſerin/ als Infulirter Ertz-Biſchoff/ wann Cöln und Maynz vom Papſte annoch nicht confirmiret R. A. 1356. p. 21.
Trier hat die Kayſerin Eleonora A. 1630. gekrönet ad R. A. 1356. p. 21.
Tücher von Wollen müſſen gereckt/ geſtreckt / und jhrer Güthe wegen ordentlich beſchauet / einfolglich mit einem Bleyernem Sigel der Paſſirung bedruckt werden / wann ſie zu feilem Kauffe taugen ſollen R. A. 1551. p. 129.
Tullc edirt an Franckreich Inſtr. P. W. 1648. p. 298.
Türcken Hülffe iſt meiſtentheils mit dem Termino eilende Hülffe gebethen / wegen beharrlicher Türcken Hülffe aber einen gewiſſen Reichs Schluß zu faſſen zum öfftern bey Reichs-Tägen erinnert worden; Weilen nun die Letztere niemahlen zum Schluß kommen / ſo hat die Türcken Hülffe den Nahmen Eilende Hülffe / freywillige Hülffe / be-

halten und die Reichs-Abschiede / so davon handlen bey den Publicisten die Determination, daß sie von unbeständigen Dingen handeln / erlanget vide R. A. 1524. Item Bedenckzeit sub. B.

Türcken Hülffe an Volck und Geld ist eilend verwilliget worden / vermög R. A. 1500. à p. 72 biß 74. 1518. p. 87. 1522. p. 96. 97. 1524. p. 101. 1526. p. 104. 1527. p. 105. 1529. p. 109 1541. p. 121. 1542. p. 121. 1543. p. 122. 1545. & 1546. p. 123. 1548. p. 127 1551. p. 130. 1557. p. 190. 191. 1566. p. 205. 1567. p. 207. 1576. p. 219. 1582. p. 230. 1594. p. 235. 236. 1598. p. 238. 239 1603. p. 244. 1613. p. 246.

Türcken-Zug solle als gemeiner Reichs Hauptmann commandiren Hertzog Albertus IV. von Bayern R. A. 1500. p. 74.

Türcken Zug solle commandirn entweder Ferdinandus I. oder Maximilianus II. oder aber der Ertz Hertzog Ferdinand R. A. 1557 p. 190. 191.

Von der Türcken Hülffe sind befreyet gewisse Stände wegen kundbarlich erlittenen Schadens R. A. 1542 p. 121.

Türcken Hülffs Gelder sollen restituiret / wann wider den Türcken nicht solle gekrieget werden R. A. 1524. p. 101.

Türcken Hülffe recusiren Evangelici vide R. A. 1529. p. 109.

Türckische an die Teutschen Gräntzen sich dringende Gewalt gibt Anlaß zu Auffhebung des Faust-Rechts und der Selbstgerichte R. A. 1495. p. 61. 66.

Türcke kan durch Ungarn Pohlen/ Sachsen / Brandeburg / Oesterreich einbrechen / rathet also die Defension localiter einzurichten der R. A. 1529. p. 109.

Türcken Schwur bey den Propheten / Psalmen Davids / und dem Evangelio R. A. 1603. p. 244

Türcken halten ihren Schwur nicht lange R. A. 1594. p 235.

Türckischen Kayſers Bunds genoſſe Franciſcus I. König von Franckrich R. A. 1544. p. 122.

Türcken schlagen den Kayserlichen Oratorem, oder Legaten von Kreckwiz zu Constantinopel in die Eisen und lassen Ihn im Gefängnüß crepiren R. A. 1594. p. 235. 236.

Türcken Gebeth angeordnet vermög R. A. 1522. p. 97. 1566. p. 205 1594. p. 236.

Tutel des minder jährigen Römischen Königs/ wird denen H. H. Hrn. Reichs Vicarijs geeignet in C. I. Art. 47. p. 324. und ist zu mercken / daß der Römische König / Iosephus, bereits Anno 1702. den 26. Julij / das 24. Jahr angetretten/ einfolglich die Sorge / daß sich etwann wegen Ubung des Vicariat Ambts von Chur Bayrischer

scher und Chur Pfältzischer Seithen ein Disputat möchte erheben / wann der Kayser Leopoldus vorm achtzehen jährigen Alter des Röm. Königs verblichen sein solte / nunmehro GOtt sey Lob? verschwunden.

V.

Vacantzen beym Cammergerichte vide Ferien.
Vagirende Leuthe sollen nicht geduldet werden R. A. 1495. p. 64.
Väter und heilige Schrifft sollen norma judicandi beym Concilio zu Trient seyn R. A. 1548. p. 125.
Vatterland des Kaysers oder Römischen Königs obs alleine Teutschland seyn solle R. A. 1556. §. 11. & 12.
Venetianer wollen die Kayserliche Hoheit wegen gewisser zu sich gerissener Oerter nicht agnosciren / dahero ein Reichs Krieg verwilliget R. A. 1510. p. 79. 80.
Verdacht Friedbrüchiger Thaten solle eydlich purgiret werden R. A. 1500. p. 75.
Verdun cedirt an Franckreich Instr. P. W. 1648. p. 298.
Verdacht / daß man den Friedbrechern / (Reichs Feinden und ihren Dienern) keinen Vorschub durch Hausen / Essen / Trincken / Hülffe ꝛc. geben / muß eydlich purgiret werden C. O. 1555. p. 158. 159. R. A. 1559. p. 194.

Vers

Veräusserungen / Verpfändungen / Alienationes, der Reichs Zubehörungen sind nicht erlaubt R. A. 1356. p. 22. C. J. Art. 12. p. 312.
Veräusserungs Formula findet sich im Instr. P. W. Monasteriensis wegen der Reichs Zubehörungen p. 297.
Verein oder Vereinigung der Churfürsten in C. J. Art. 6. bestättiget / und anbey nach den Jahren specificirt p. 309. 310.
Verden Bißthum cedirt an Schweden im Instr. P. W. 1648. p. 282.
Verfassung ist vom Kayser und Ständen des Reichs pactiret worden defensivè wider alle Vergewaltigung des Reichs vermög R. A. 1512. p. 81.
Verfassung ist pactiret worden defensivè zu Abwendung der Schismatum Ecclesiæ Romanæ, R. A. 1512. p. 81.
Verfassung ist pactiret worden offensivè zur Conservation des Reichs Hauptes und der Glider R. A. 1512. p. 82.
Vergaderung / oder Rottirung nicht legitimirten Kriegs Volcks / solle nicht geduldet / sondern durch die Executions Ordnung zerstreuet werden R. A. 1551. p. 130.
Vergewaltigen solle der Kayser niemanden / wider welchen Er Spruch und Forderung hat / sondern ebenfalls Austräglicher Handlung sich bedienen C. J. Art. 14. p. 313.

Verkauffer der Güter muste schwören / daß Er nicht intendire / einen Friedbruch vorzunehmen / wann Er frey von der Confiscation seyn wolte C. O. 1555. p 160.
Vergleich zwischen Hessen / Braunschweig und Lippe / bestättigt im Instr. P. W. 1648. p. 287. auch wegen Marburg und Waldeck l. c. p. 287. p. 288.
Verkauffer der Pasquillen sind straffbar R. A. 1567. p. 210.
Verkauff der Menschen verbothen im R. A. 1512. p. 85.
Verkündigungs Patents zur Kayser Wahl Requisita R. A. 1356 p. 38.
Verläumdung / Friedbrüchige Handlungen und Thaten ꝛc. begangen zu haben / darwider ist verordnet der Process ex L. diffamari Cod: de ingenuman: C. O. 1555. p. 171.
Verruffung der Müntze / wie die geschehe R. A. 1571. p. 219.
Verrechnung der Reichs Steuren / R. A. 1500. p. 71. R. A. 1510. p. 80
Verschwigen sollen die Executiones gerichtlicher Urtheile angetretten werden R. A. 1522. p. 95.
Verträge und Verwicklungen so heimlich ohne der Obrigkeit Wissen aufgerichret / sind straffbar R. A. 1356. p. 33. 34.
Vl. Der Versicherüg Geding und Pacts mässig regi-

ren zu wollen / des Röm. Königs: Wir verspre-
chen bey Königlichen Ehren / Würden / Worten /
im Nahmen der Wahrheit mit einen leiblichen
Eyde / renunciren allen Ausnahmen / Geist
und Weltlichen Dispensationen &c. pag. 324.
325. und ist in Capitulatione keines Reichs
Grund Gesetzes öffters dann des Instr. P. W.
und dessen so wohl Catholischen als Evangelischen
dienender Handhabung gedacht.

Vertrag wegen Hessischen Primogenitur Rechtens
wird bestättiget im R. A. 1654 p. 306.

Vertrag zwischen Chur Pfaltz / und Pfaltz Lautern
wird bestättiget im R. A. 1654. p. 306.

Verträge der Stände des Reichs mit den Unter-
thanen der Religions Ubung halber sind gültig
Instr. P W. 1648. p. 267.

Verwalter des Stadthalter Ambts beym Reichs
Regiment R. A. 1527. p. 105.

Verzug in Schulden Sachen vide Moræ tempus.

Versicherung wird denen zu solennen Actibus in
den Reichs Abschieden benennten Reichs Städten
gegeben / daß die wegen erheischender Noth
beschehene Aenderung ohne Præjudiz seyn solle
R. A. 1356. p. 50.

Vicariat Ambt im Reiche erstreckt sich auf Civil
und Criminal Processe, das Jus primariarum
Precum, auch Deputations Täge R. A. 1356.
p. 22.

Victualien müssen aller Orts auf ihrer Reise zur Kayser oder Römischen Königs Wahl den Churfürsten um billigen Preiß verschaffet werden R. A. 1356. p. 6.

Vicarij des R. T. Reichs sind die an die Stelle eines abwesenden / oder verblichenen Kayſers zur Aufsicht / daß das Reich in seinen Flor bleiben / und keinen Schaden möge nehmen / vermög güldener Bull verbundene Churfürsten R. A. 1356. p. 21. 22.

Vicariat resigniren die Churfürsten in des Kayſers Hände nach der Wahl / R. A. 1356. p. 23.

Vicariat Ambt im Reiche auf den Todesfall des Kayſers R. A. 1356. erstreckt sich über die Lande des Fränckischen und Sächsischen Rechtens deutlich p. 21. 22.

Vicariat Ambt im Reiche auf die Abwesenheit des Kayſers R. A. 1356. p. 22.

Vicariat Ambt im Reiche solle Zeit wehrender Minderjährigkeit des Röm. Königs / wann etwann der Kayser verblichen / expedienda in des Röm. Königs Nahmen expediren in Krafft C. J. Art. 47. p. 324.

Vicariat Ambt im Reiche erstreckt sich auf Verleihung Gräfflich und anderer / nicht aber Fahnlehen R. A. 1356. p. 22.

Visitation des Cammergerichts vide sub C. Cammergerichts Visitation.

Visitation des Reichs Hoff Raths verrichtet Chur Maintz / dem Westphälischen Frieden Schluß gemäß C. j. Art. 41. p. 322.
Visitator Perpetuus, als Erz Cantzler / ist der Churfürst zu Maintz beym Cammergerichte / in Beyordnung der übrigen Fürsten aber wird variret ad R. A. 1531. p. 117.
Umtreiben oder Auftreiben der Handwercker ist verbothen im R. A. 1559. p. 197. 1577. p. 230.
Unanimia vota, oder suffragia, vide Einmüthige Stimmen / sub E.
Uneinigkeit bey der Kayser Wahl disvadirt Carolus IV als eine Ursache des Ruins der Reiche R. A. 1356. p. 4.
Ungeld frey (eben so viel als Bier Steuer / auch Acccis frey) waren die Reichs Regiments Räthe und zugehörige Raths Bediente R. A. 1500. p. 72.
Universität zu Greifs-Walde aufzurichten / hat der König von Schweden Macht erhalten durch das Instr. P. W. 1648. p. 283. nemblich vom Kayser und Reiche.
Universitäten vide Accademien.
Unkosten / so auf die Gothisch Grimmenstainische Execution gegangen / sollen durch Reichs Steuren satisfaciret werden / R. A. 1567. p. 211. 212.
Unkosten wegen der Nacheil und Execution wider

die Friedenstörer / Land Friedbrecher / Aechter R. wo die herzunehmen R. A. 1522. p. 95. C. O. 1555. p. 163. nemlich aus der Aechter Güthern.
Unredlich machen der Handwercker ist verbothen im R. A. 1577. p. 230.
Unterhalt des Cammergerichts auf gewisse Zeit verglichen R. A. 1524. p. 98. 1526. p. 104. 1530 p. 115. 1548. p. 126.
Unterhalt des Cammergerichtes beständig zu vergleichen erinnert R. A. 1522. p. 97.
Unterhalt des Reichs Regiment auf gewisse Zeit vergleichen R. A. 1524. p. 98. 1526. p. 104. 1530. p. 115.
Unterhalt des Reichs Regiments beständig zu vergleichen / erinnert R. A. 1522. p 97.
Unterhalt des Regiments und des Cammergerichts solle executive eingetrieben werden R. A. 1524 p. 101 & 102.
Unterhalt des Reichs Defensions Werckes wird durch Reichs Steuren einbracht R. A. 1512. p. 84.
Unterpfands Verfallung darauf sollen Juden ihre Obligationes nicht richten R. A. 1577. p 226.
Unterscheid unter geringen und hohen Reichs Ständen zu machen / befihlet C. J. Art. 43. p. 323.
Unterthanen / wie sie zum Gehorsam zu leiten / soll der Reichs Hoff Rath berathen R. A. 1512. p. 82.
Unterthanen müssen vor Ihrer Obrigkeiten Gerichten

ten Recht begehren und nehmen / nicht selbst richten R. A. 1495. p. 63. C. O. 1555. p. 145. & 146.
der Unterthanen radicirtes Religions-Ubungs-Recht solle ungekränckt bleiben Instr. P. W. 1648 p. 275.
Unterthanen werden von ihren Obrigkeiten exequiret R. A. 1521. p. 90. 1524. p. 100.
Unterthanen eines andern soll niemand widerrechtlich schützen R. A. 1529. p. 108. C. J. Artic. 9. p. 311.
Unterthanen soll niemand dem andern abpracticiren R. A. 1555. p. 135.
Unterthanen so ausgetretten / oder ihrer ordentlichen Obrigkeit Gerichts Zwang sich entziehen / sind straffbar R. A. 1512. p. 86 1529. p. 108. 1555. p. 136. C. O. 1555. p. 162.
Unterthanen so ausgetretten / sind sowol als ihre Enthalter und Geleither straffbar und in die Acht gefallen C. O. 1555. p. 162.
Unterthanen des Kaysers in den Erblanden / wie sie sich der Amnestiæ zu erfreuen Instr. P. W. 1648. p. 257.
Unterthanen können nicht gezwungen werden / ans Cammergericht nicht appelliren zu wollen C. O. 1555. p. 173.
Untreu der Lehenmänner wie die zu bestraffen R. A. 1356. p. 32. 33.
Unverkündigte Uberfälle / Angriffe / Befehdungen / Selbst-

Selbstgerichte waren gleichwol verbothen im R. A. 1356. p. 37. 1442 p. 57. Obgleich das Faust-Recht und die Selbstgerichte im Schwange giengen.

Vogt und Schirmherr der Kirchen wird der Kayser genannt im R. A. 1512. p. 81. & 82.

Vogt und Schirmherr der Christenheit wird der Kayser genant im R. A. 1518. p. 87.

Volcks Contingent vide Mannschaffts-Contingēt.

Vollkommenheit Kayserlicher Macht wird beym R. A. 1500. p. 76. erkläret / daß sie eben so viel bemercke / als des Kaysers höchste Gewalt zu des Römischen Teutschen Reiches Erhalt- und Beschirmung dienliche Verordnung zu thun vide Majestet sub. Lit. M.

Vollmacht Ferdinandi I. Cæsaris zum Religions-Friden vide Gewalt

Vollmacht Chur-Fürstlicher Gesandten zur Wahl eines Römischen Kaysers oder Königs / oder das Mandatum cum omnimoda & Libera so gleichwol die special instructiones nicht verwerfflich macht R. A. 1356. p. 39.

Vorbitter vor die / so das Laster beleidigter Majestät begangen / sind straffbar R. A. 1356. p. 44.

Vorbitte vor Evangelisch-Gravirte hat seine Motiven vide p. 247. & 248.

Vorbitt-Recht vor die Evangelische in Kayserl. Erb-Ländern gegründet im Westphalischen Fridens Instr. Art. 5. §. 41. p. 268. vide p. 247. & 248.

Vor-

Vormunder Churfürstl. Pupillen ex lege & Testamento R. A. 1356. p. 25. 26. nemlich die ältesten und nechsten Agnati, de Linea paternali discendente, ex Lege, welche Vormunder alleine die guldene Bulle zuruffen scheinet / und dannenhero das p. 26. alhier pro Tutela ex Testamento allegirte exemplum dem Herrn Textor in seinem Jure Publico Statuum nicht gefallen will / weilen es ausser den Schrancken Legis A. B. stehet.

Vormundschaffts-Ordnung aufzurichten / werden die Stände erinnert im R. A. 1577. p. 228. und meritirt solchenfalls die Stadt Regenspurgische Vormundschaffts-Ordnung gerühmt zu werden.

Vormunderinnen Churfürstl. Pupillen, Mütter und Großmütter R. A. 1356. p. 26. 27. und ist hierinnen etwann die Authent: Matri & Aviæ. Cod: quand: Mul: Tut. Offic: Fung: auch unter Souverainen zum Brauch kommen / weilen die Durchläuchtigsten Mütter nicht allein mit Räthen versehen / sondern auch der Auferziehung halber meistens die beste Sorge zu tragen wissen.

Vorwand ermangelter / denegirter, protrahirter Justiz ist aufgehoben / durch den Reichs-Abschied 1495. p. 62.

Vorzug in genere haben die Churfürsten und in specie die Anwesend-nachsitzenden Churfürsten vor der Abwesenden auch Vorsitzenden Churfürsten ihren Gesandten R. A. 1356. p. 53. 26. 24.

Votum Curiatum der HErrn. Churfürsten vide sub. Lit. C. Churfürstl. abgesonderten Rath
Vota oder Stimmen / so sie zwispaltig / oder in 2. gleichseithige Religions-Theile sich theilen beym Cammergerichte und Reichs-Hoff-Rathe/geschiehet die Remissio allein in immediater Ständen Sachen an den Reichs-Tag Instr. P. W. 1648. p. 273. 274.
Vota so sie in 2. ungleichseithige Religions-Theile sich theilen/cessirt die Remissio ad Comitia Instr. P. W. 1648. p. 273. 274.
Vota in Reichs Matricular Sachen vide Paria &c.
Votum oder Gutachten der Churfürsten und Fürsten erholet der Kayser in importanten Proces-Sachen Instr. P. W. 1648. p. 273. 274.
Votum decisivum derer Reichs-Städte / woher es Besoldus folgere/ und wo es im Instr. P. W. gegründet ad R. A. 1594 p. 238. Instr. P. W. 1648. p. 279.
Vota bey der Kayser Wahl/wie sie abgeleget werden R. A. 1356. p. 19.

W.

Wachendes oder gegen alle Gefahr sorgsames Haupt wird der Kayser genennet im R. A. 1570. p. 216.
Wahl macht den Kayser erkentlich R. A. 1356. p. 3.
Wahl eines Röm: Königs ex lege Aureæ Bullæ wann

wann sie vor Zunehmen R. A. 1356. p. 6. nach dem tödtlichen Hintritt eines Kayſers

Wahl eines Röm: Königs ex conſuedutine, darein ſollen ratione Queſtionis An ? auch übrige Stände des Reichs conſentiren p. 6.

Wahl eines Röm: Königs ex conſuetudine wann ſie vorzunehmen R. A. 1356. p. 6. ſo offt es die Noth erfodert / welchen fals denen HHrn. Churfürſten hauptſächlich die Deciſion der Quæſtio: Quis ? competirt p. 6.

Wahl eines Röm: Königs ex conſuetudine darff mit oder ohne Conſens des Lebenden Kayſers vorgenommen werden C. J. Art. 35. 39.

Wahl des Kayſers oder Röm. Königs / ſolle in einem offenen Patente verkündiget werden R. A. 1356. p. 9.

Wahl der Ertz-Biſchöffe und Biſchöffe ꝛc. ſolle dem Herkommen und Pactis conform geſchehen Inſtr. P. W. 1648. p. 263.

Wahl verkündigungs Termin kan mit Zuſtimung der HHrn. Reichs Vicarien geändert werden R. A 1356. p. 9.

Wahl-Sprüche / Symbola / oder Deviſes pflegen gemeiniglich groſſer Herren ihre Gemüths Neigungen oder Vorhaben zu bemercken vide ad R. A 1548. p. 123.

Wahl des Kayſers oder Röm: Königs iſt ein freyes Collegial Votum der ſämbtlichen HHrn. Chur-Fürſten

Fürsten/betreffend die zum gemeinen Besten nöthige Erhebung eines Fürsten des Heil. Römisch. Reichs zu der Würde und Gewalt eines Röm. Königs / oder Kayſers R. A. 1356. p. 11. & 12.

Wahl publicirt vide Publication &c.

Wahl der Bischöffen ist eine dem Canonischen Rechten gemässe Handlung/vermög welcher die Domherrn eines hohen Stiffts eine Canonisch taugliche Persohn zum Haupt und Vorsteher benennen/und nebst der persöhnlichen Würde ihme das Dingliche Recht also gleich eignen / geschiehet/per Unanimia, scrutinium & Compromissum, vide Herrn Textors l. P. Statuum.

Wahl Arthen per vota unanimia, Majora & Compromissum R. A. 1356. p. 20.

Waldeckische Restitution ex capite Amnestiæ Instr. P. W. 1648. p. 256.

Wahlohrt oder Mahlstatt der Wahl / variret R. A. 1356. p. 56. wegen sterblicher / oder Kriegs-Läufften.

Wahl Stimme vide Stimme

Walckenriedt an Braunschweig cedirt Instr. P. W. 1648. p. 285.

Wappens Vortheile (oder des-gleichen Schildes / Hellmes und Geschlechts Nahmens wegen zu allegiren habender Meriten / Ehrenstellen / Item der Fähigkeit bey Turniren mit zureiten / bey den höchsten Stifftern nicht recusirt zu werden / Testamenta machen zu dörffen/auch vor Väter- und Vetterlicher &c. Testamenten und anfälle in grader

grader oder der Seithen Linie sich prævaliren zu können) verlieren alle den Reichs-Feinden dienende C. I. Art. 15. p. 313.
Wappen so jemand ohne Kayserliche und der Comitum Palatinorum Concession sich eigenet / der kan vom Fiscal angeklager werden vermög C. I. Art. 44. p. 323.
Wartenbergische Grafen haben Theil an Bayerischer Landes / nicht Chur-Succession Instr. P. W. 1648. p. 255.
Weine sollen ungefälschet seyn R. A. 1497. p. 68.
Weine sollen mit Kalck nicht gemischet seyn R. A. 1577. p. 224.
Weine sollen mit Wasser nicht gefüllet werden R. A. 1497. p. 68. 1577. p. 224. 225.
Weissenburg im Nordgau behält seine Reichs Pfandschafften ob Confirmationem per Capitulationes Instr. P. W. 1648. p. 265. C. I. Art. 3. p. 309.
Werbungen so heimlich / blind / falsch / sind verbothen R. A. 1555. p. 136. 1564. p. 202. 1594. p. 237.
Werbungen sollen mit Kayserlichem und Creyß-Obristlichem 2c. oder des Reichs Consens geschehen R. A. 1564. p. 202. 1570. p. 213. 1576. p. 220. 1582. p. 231. Instr. P. W. 1648. p. 278.

Werbungen sollen nur fremden Allijrten / und zwar unter gewisser Caution zugelassen werden R. A. 1570. p. 213. 1576. p. 220. 1582. p. 231. C. J. Art. 15. p. 313. R. A. 1654. p. 305.

Wertheimische Restitution ex capite Amnestiæ Instr. P. W. 1648. p. 256.

Weser Zolls gedenckt der R. A. 1576. p. 222. und verbiethet / durch dessen Erhöh und Neuerungen die Kayserlichen Reservata anzurühren / den Werth der Feilschafften höher zu treiben / und also die Commercien zu heminen.

Weser Zoll solle denen Grafften von Oldenburg ungekräncket bleiben Instr. P. W. 1648. p. 280.

Westphalischer Greyß solle von denen Holländischen Beunruhigungen durch die Executions Ordnung / auf vorhero beschehene gütliche Vorstellung / gerettet werden R. A. 1582. p. 231. & 232.

Westphalisches Friedens Instrument vide Grundgesetze sub G. & Instr. Pacis sub I.

Westphalisches heimliches Gerichte reformirte oder Visitirte der Churfürst zu Trier / und war dieses Gerichte vō Carolo I. M. Cæsare auffgerichtet / vō Kayser Sigismundo gebessert / wohl bestellt durch Fridericum III. Cæsarem vermög R. A. 1442. p. 59.

Westphalischen Gerichtes R. und dessen Weise zu procediren wegen ist Lehmannus in Chronico

co Spierensi Libr. 2. c. 8. Libr. 4. c. 21. und Schottelius in seinem Tractat de antiquo & singulari jure Germanorum zu besehen / vide ad R. A. 1442. p. 59.

Wetzlar Orth des Cammergerichts ad C. O. 1555. p. 178.

Widerrufft werden alle der Churfürsten Freyheiten entgegen stehende Privilegia R. A. 1356. p. 32.

Widertauffer in Münster zerreissen Brieff und Sigel / verwerffen den Obrigkeitlichen Stand / haben alles gemein / erlauben 7. Weiber / verjagen die / so Ihrer Lehre widersprechen R. A. 1535. p. 119.

Widertauffer sollen mit Feuer und Schwerd abgestrafft werden R. A. 1529. p. 107. & 110. 1551. p. 130. weilen sie wider die Tauffe sprechen / oder die Tauffe der Kinder unnöthig achten.

Widertauffer der Straffe entziehende können vom Kayserlichen Fiscal am Cammergerichte angeklaget werden C. O. 1555. p. 166. & 167.

Widerstand gegen den Türcken und anderer Reichs Anfechter zu thun / ist jederman bey seinen Pflichten zu erinnern R. A. 1500. p. 78.

Wilßburg bekombt das Fürstliche Hauß Brandenburg wider Instr. P. W. 1648. p. 256.

Wißmar an Schweden cedirt Instr. P. W. 1648. p. 281.

Wolle auszuführen verbothen R. A. 1559. p. 197. 1577. p. 226. 1603. p. 245.

Wucher verbothen im R. A. 1530. p. 116. 1548. p. 127. 1551 p. 129.
Wund Aertzte sollen vor die Soldaten bestellet wer: R. A. 1598. p. 239.
Würde Titulus, nemlich Kayserliche Würde / daß Er auch in den Reichs Satzungen / an statt des Worts Majestät befindlich vide sub G. Gnaden/ und mercke daß die Herrn Churfürsten vor dem Westphälischen Friden keinen auswärtigen König anderst / als die Königliche Würde R. Titu- liret.
Würtzburg wird durch die Grumbachische Faction überfallen R. A. 1566. p. 204.
Würtenbergische Restitution ex capite Amnestiæ Instr. P. W. 1648. p. 256. ex capite Gravami- num l. c. p. 265.

Z.

Zehenden sollen denen rechtmässigen Possessori- bus gelassen werden R. A. 1530. p. 114. p. 269. 271.
Zehrungen insgemein / auch der Handwercker ihre/ sollen von jedes Orthes Obrigkeit moderiret wer: R. A. 1530. p. 116. 1577. p. 224. 1559. p. 197.
Zeichen zu Abtreibung der Plackereyen / oder der Friedenstöhrer / und zu Löschung einer Feuers Brunst sollen different angeordnet werden R. A. 1559. p. 195.

Zeitungen / so Auffruhr erwecken / sind verbothen und straffbahr R. A. 1567. p. 210.
Zierlicher Hoff eines Kayſers iſt auch wohl so viel als Reichstag R. A. 1356. p. 47. & 50.
Zierlicher erſter Hoff eines Kayſers / variret R. A 1356. p. 50.
Zigeuner ſollen / ob ſie gleich mit Paßporten verſehen / dennoch nicht geduldet werden R. A. 1530. p. 116 1548. p. 127. 1551. p. 130.
Zigeunern ſolle man keinen Paßport oder ſichers Geleite ertheilen / weil ſie gemeiniglich Spionen R. A 1577. p. 227. 228.
Zinſen ſind dem rechtmäſſigen poſſeſſori zu laſſen R. A. 1530 p. 114. 269. & 271.
Zollgerechtigkeiten / Zollfreyheiten / ſo rechtmäſſig hergebracht / dabey iſt jedermann zu ſchützen R. A. 1356. p. 29. C. I. Art. 20. p. 315. Inſtr. P. W. 1648. p. 280 297.
Zoll-Gerechtigkeiten der Churfürſten ſollen durch Beförderungs-Schreiben und Exemptionen nicht gekränckt werden C. I. Art. 24. p. 316. 317.
Zölle ſo ungerecht / und etwã unter dem Prætext der Staffel- oder andere Gerechtigkeiten begehret werden / dagegen ſind alle rechtliche Mittel / davon ſich loß zu machen / erlaubet R. A. 1356. p. 37. C. J. Artic. 20. p. 315.
Zölle / ſo neu / ſind dem Commercien ſchädlich C. I. Art. 21. p. 316. einfolglich zu reduciren Inſtr. P. W. 1648. p. 280. 297.

Zölle / wann sie erhöhet werden/machen sie die Feilschafften und Wahren theuer R. A. 1576. p. 222.
Zölle sollen ausser eingeholtem Gutachten der Benachbartē und zumahl ausser Einmüthigem Consens der Herrn Churfürsten weder auffs neue gegeben/noch erhöhet werden C. I. Art. 20. p. 315.
Zollfrey sind die Reichs Hoffräthe und Reichs Hoff-Raths Agentē C. J. Artic. 40. p. 321.
Zollfrey passiren zu lassen der Churfürsten Witwen/Erben/Diener/Unterthanen und Güther / sollen die jenigen sich verreversiren / welche mit Churfürstlichem Einmüthigem Consens neue Zölle erlangen C. J. Art. 22. p. 316.
Zoll oder allgemeiner Reichs-Zoll ist zu Eincassirung der Unterhalts Gelder vor den Reichs-Regiments Rath und das Cammergerichte in Vorschlag kommen / wie der R. A. de Anno 1524. berichtet p. 98.
Zöllner Kinder sind Zunfftmässig R. A. 1577. p. 229.
Zoll-Strittigkeiten sind Summarisch zu entscheiden / und können vor den Reichs-Hofrath Avocirt werden C. J. Art. 23. p. 316.
Zubehörungen des Reichs sollen nicht alieniret werden R. A. 1356. p. 22. C. I. Art. 12. p. 312.
Zubehörungen des Reichs zu alieniren / oder Länder/Städte / Dörffer ꝛc. an fremde zu cediren / was man vor Formulen und Clausulen brauche berichtet das Instr. P. Monasterienſe p. 297.
Zug oder Marche des Reichs Hauptmanns solle

Reichs

Reichs Freunden unschädlich seyn R. A. 1500. P. 74.

Zug / oder die Armee wider den Türcken solle als Reichs-Hauptmann oder Generalissimus commandiren Albertus IV. Hertzog von Bayern R A. 1500. p. 74.

Zug wider den Türcken solle entweder Ferdinandus I. oder Maximilianus II. oder aber Ertz-Hertzog Leopold commandiren R. A. 1557. p. 190. & 191.

Zunfften dabey sollen ohne Unterscheid Catholische und Evangelische recipirt werden Instr. P. W. 1648. p. 267.

Zusammen-Kunfften / so wol des gantzen Reiches / als der Creyse / auch besonders der Churfürsten / besonders der Fürsten / besonders der Prælaten, besonders der Graffen / besonders der Reichs-Städte / zum gemeinen Besten angesehen / sind bestättiget in C. J. Artic. 6. p. 309. 310.

Zu trincken / so übermässig / ist ein Leib- une Seelen stürtzendes und also höchststraffbahres Laster R. A. 1577. p. 224.

Zwangs-Mittel / so man unter den Thoren gegen diejenigen braucht / welche wegen Ein- Aus- und durchführender Wahren und Feilschafften neue Imposten zu zahlen recusiren / sind verbothen im C. I. Art. 21. p. 316.

Zweyt- und weitergebohrne Churfürstliche Söhne / succe-

succediren / wann der Erstgebohrne ohnbeerbt verblichen / oder auch Mangel am Verstande leidet R. A. 1356. p. 46. & p. 25.

Zwispältige Stimmen / vide Paria &c.

Zwispalt in Religions-Sachen / wird eine Wurtzel alles Mißtrauens und der Unfreundschafft genennet im R. A. 1548. p. 124. welche Wurtzel auszureutten der Passauische Vertrag / und der Religions Friede de Anno 1555. aufgerichtet wurde.

Zwölffhundert gerüstete Pferde im Reiche parat zu haben / um den Land-Friden conserviren / und die Reichs gerichtlichen Urtheile zu desto geschwindern Vollzuge bringen zu können / rathet der R. A. 1566. p. 205. 1567. p. 208.

Ende des Registers.